

Haftung im Sport

Entscheidungssammlung

Stand: 01.12.2009

**Prof. Dr. Peter W. Heermann, LL.M.
Universität Bayreuth**

Vorwort (Auszug)
aus Peter W. Heermann, Haftung im Sport, 2009

Haftungsfragen haben im Bereich des Sports seit jeher eine wichtige Rolle gespielt. Standen ursprünglich die Haftung der Sportler untereinander sowie vereinsrechtliche Haftungsfragen im Vordergrund, so haben sich mit der Zunahme der Kommerzialisierung des Sports ständig neue Haftungskonstellationen mit weiteren Beteiligten ergeben. Mögen sich diese Fälle mitunter auch nur selten realisieren, können doch ohne Kenntnis der damit verbundenen Haftungsrisiken die vertraglichen Beziehungen, aber auch die Sicherung von Sportanlagen kaum sach- und interessengerecht gestaltet werden.

Eine Darstellung der Haftung im Sport bedarf aufgrund des Facettenreichtums der in Betracht kommenden rechtlichen Fragestellungen sowie der ausufernden Rechtsprechung inhaltlicher Einschränkungen. So bleiben zunächst arbeits-, sozial-, versicherungs- und steuerrechtliche Aspekte des Haftungsrechts weitgehend ausgeklammert. Die Auswertung der Judikatur beschränkt sich auf Entscheidungen deutscher staatlicher Gerichte, die in juristischen Fachzeitschriften oder gängigen Datenbanken zugänglich sind. Dies bedeutet zugleich, dass die verbandsgerichtliche Rechtsprechung keine Berücksichtigung findet, auch auf rechtsvergleichende Betrachtungen etwa zur Rechtslage in der Schweiz oder in Österreich wird weitgehend verzichtet.

Die Abhandlung basiert auf der aktuellen Rechtslage, geht jedoch in der gebotenen Kürze auch auf die rechtliche Situation vor dem Jahr 2002 ein. Sowohl das am 1. 1. 2002 in Kraft getretene Schuldrechtsmodernisierungsgesetz als auch das am 1. 8. 2002 in Kraft getretene Schadensrechtsänderungsgesetz haben im Bereich des Haftungsrechts zu teils erheblichen Modifikationen geführt. Mitunter sind diese jedoch ohne Kenntnis der vorherigen Rechtslage kaum verständlich, zudem müssen die zahlreichen ausgewerteten Entscheidungen aus der Zeit vor dem Jahr 2002 in ihrem jeweiligen rechtlichen Kontext bewertet werden. Auf dieser Basis versucht das Werk, dem Leser zweierlei zu bieten: einerseits eine kritische Aufbereitung der dogmatischen Grundlagen des Haftungsrechts im Sport, andererseits eine möglichst umfassende und systematische rechtliche Analyse verschiedener Haftungskonstellationen unter Auswertung der einschlägigen Rechtsprechung.

Was darf der Leser im Einzelnen erwarten? In Abschnitt B. werden zentrale rechtliche Aspekte gleichsam vor die Klammer gezogen: die haftenden Personenkreise (§ 2); die

vertraglichen und gesetzlichen Haftungsgrundlagen (§ 3); Fragen der Haftungsbeschränkungen, des Haftungsausschlusses und des Mitverschuldens (§ 4); die Grundlagen der Haftung im Sportverein einschließlich aktueller Entwicklungen der persönlichen Haftung von Vereinsorganen und Vereinsmitgliedern sowie der Haftungsrisiken bei Ausgliederungsmaßnahmen eines Vereins (§ 5). Abschnitt C. umfasst typische Konstellationen, in denen eine Haftung des Sportlers in Betracht kommt: die überaus praxisrelevante und zuletzt seitens der Rechtsprechung modifizierte Haftung des Sportlers gegenüber anderen Sportlern (§ 6), gegenüber Unbeteiligten, Helfern und anderen Zuschauern (§ 7) sowie gegenüber Sportvereinen, Veranstaltern und Sponsoren unter besonderer Berücksichtigung der aus dem Doping resultierenden Haftungsprobleme (§ 8). Abschnitt D. beleuchtet verschiedene Konstellationen der Haftung des Sportveranstalters oder des Sportvereins: Haftung des Veranstalters gegenüber Sportlern (§ 9) sowie gegenüber Helfern, Zuschauern, Sponsoren und Unbeteiligten (§ 10); Haftung des Verkehrssicherungspflichtigen für Sportstätten und Sportanlagen (§ 11); Haftung für Sportgeräte (§ 12). Daran schließt sich in Abschnitt E. eine Analyse besonderer Haftungskonstellationen an: Haftung im Rahmen von Lehrverhältnissen (§ 13); Haftung Dritter gegenüber Sportlern unter besonderer Berücksichtigung der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und des Rechts am eigenen Bild (§ 14); Haftungsrisiken bezüglich des Fehlverhaltens von Schiedsrichtern (§ 15) und bei Lizenzierungsverfahren im Sport (§ 16); Besonderheiten der Tierhalterhaftung (§ 17). Den Abschluss bilden in Abschnitt F. die für den Sportbereich geltenden Besonderheiten bei der Schadensberechnung (§ 18).

[...]

Ergänzt wird das vorliegende Werk durch eine externe und regelmäßig aktualisierte Datenbank, die beim Internetportal zum Sportrecht www.sportrecht.org sowie auf der Homepage meines Lehrstuhls kostenfrei abgerufen werden kann. In der Datenbank wird in Anlehnung an die oben geschilderte Gliederung die Rechtsprechung ausgewertet und mit Schlagworten, offiziellen Leitsätzen oder Orientierungssätzen nebst Fundstellennachweisen hierarchisch und chronologisch aufgelistet.

Peter W. Heermann

Vorbemerkungen

- Die nachfolgende Sammlung wichtiger Urteile zum Sporthaftungsrecht kann naturgemäß nicht vollständig sein. Vielmehr erfolgt eine Beschränkung auf Entscheidungen deutscher Zivilgerichte, wobei Rechtsprechung insbesondere zu arbeits-, steuer-, versicherungs- und sozialrechtlichen Haftungsfragen vernachlässigt wird. Zudem werden nur solche Entscheidungen berücksichtigt, die in juristischen Fachzeitschriften vollständig oder zumindest in Auszügen abgedruckt sind.
- Lediglich die zentralen Aussagen der ausgewählten Urteile und Beschlüsse zu sporthaftungsrechtlichen Fragen und Aspekten werden thesenartig dargestellt.
- Die Vorschriften, auf die nachfolgend in den einzelnen Abschnitten Bezug genommen wird, entsprechen der jeweiligen Gesetzesfassung zum Zeitpunkt der Entscheidung.
- Mitunter werden Entscheidungen wegen der engen Zugehörigkeit zu verschiedenen Gliederungsabschnitten zwei- oder mehrfach – nicht notwendigerweise mit den gleichen Kernaussagen – wiedergegeben.
- Die vorgenommene Gliederung, die sich am Aufbau des Buches „Haftung im Sport“ (2009) orientiert, soll dem Nutzer einen schnellen Zugang zu einschlägigen Entscheidungen ermöglichen. Hierzu wurden verschiedene Orientierungshilfen eingesetzt:
 1. Zunächst erfolgt eine Differenzierung nach den jeweiligen personellen Haftungsverhältnissen.
 2. Innerhalb der Kapitel wird in einigen Fällen weiter nach Sportarten, Arten von Veranstaltungen etc. unterschieden. Die Untergliederungen sind in der nachfolgenden Entscheidungssammlung durch Fettdruck und Unterstreichungen hervorgehoben.
 3. Die Entscheidungen werden innerhalb der einzelnen Gruppen hierarchisch – bei den Instanzgerichten alphabetisch nach dem Gerichtsort – sowie schließlich in einem weiteren Untergliederungsschritt chronologisch aufgelistet.
 4. Innerhalb der einzelnen Entscheidungen grenzen einleitend durch Fettdruck hervorgehobene Begriffe und Aussagen die Problematik der Entscheidung ein. Sodann werden von den Gerichten verfasste amtliche Leitsätze durch eine entsprechende Überschrift hervorgehoben. Den übrigen vom Verfasser erstellten Orientierungssätzen sind Spiegelstriche vorangestellt, wenn es sich um mehrere

Aussagen handelt; ansonsten erfolgt keine optische Hervorhebung. Schließlich werden – wiederum ohne Anspruch auf Vollständigkeit – Fundstellen zu den einzelnen Entscheidungen angegeben.

Entscheidungssammlung wichtiger Urteile

Vorbemerkungen.....	III
Entscheidungen zu	1
§ 5 Die Grundlagen der Haftung im Sportverein	1
Haftung des Vereins gegenüber Vereinsmitgliedern	1
Haftung des Vereins gegenüber Dritten	4
Verkehrssicherungspflichten des Vereins	5
Haftung des Vereins für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen	8
Haftungsausschlüsse des Vereins	8
Persönliche Haftung von Vereinsorganen oder -repräsentanten und Vereinsmitgliedern gegenüber dem Verein oder gegenüber Dritten	9
Entscheidungen zu	12
§ 6 Die Haftung des Sportlers gegenüber anderen Sportlern.....	12
American Football	12
Automobilsport	12
Baden	14
Baseball	15
Basketball	15
Bergsteigen/Bergwandern	16
Binnenschifffahrt.....	17
Eishockey	18
Fußball	19
Galopprennen	26
Go-Kart.....	26
Golf	27
Gotcha-Spiel.....	28
Hallenhandball	28
Inlineskating	29
Jogging.....	29
Judo	30
Klettersport	30
Lochballspiel.....	31
Minigolf.....	31
Motorradsport.....	32
Radsport	33
Reitsport.....	36
Schießsport	36
Schlittenfahren	37
Schlittschuhlaufen	37
Segelsport.....	38
Skisport	39

Snowboarding	44
Sportfliegerei	44
Squash	45
Taekwondo	46
Tanzen	46
Tennis.....	47
Tischtennis	48
Trabrennsport.....	48
Wasserskifahren.....	49
Wurfpfeilspiel.....	49
Entscheidungen zu	50
§ 7 Haftung des Sportlers gegenüber Unbeteiligten, Helfern und Zuschauern.....	50
Automobilsport	50
Fußball	50
Heißluftballonfahrten.....	50
Reitsport.....	51
Rodeln	52
Seifenkistenrennen	53
Entscheidungen zu	54
§ 9 Haftung des Veranstalters gegenüber Sportlern.....	54
Automobilsport.....	54
Fußball	55
Motorradsport.....	55
Radsport	56
Tennis.....	57
Entscheidungen zu	58
§ 10 Haftung des Veranstalters gegenüber Helfern, Zuschauern, Sponsoren und Unbeteiligten	58
Automobilmotorsport.....	58
Baseball	58
Eishockey	59
Flugtag / Flugshow.....	60
Fußball (vgl. auch nachfolgend „Zuschauerausschreitungen“)	60
Leichtathletik (Diskuswerfen, Speerwerfen).....	61
Pferderennen	61
Radsport	61
Reitturnier	62
Seifenkistenrennen	62
Treibjagd.....	63
Zuschauerausschreitungen	63

Entscheidungen zu	65
§ 11 Haftung für Sportstätten und Sportanlagen	65
Bob- und Rodelbahn	65
Basketballkorb	65
Eissporthalle	65
Fitnessstudio (Allgemeine Geschäftsbedingungen)	66
Fluss (für Floßfahrten)	70
Go-Kart-Bahn	70
Jagd-Hochsitz	70
Kegelbahn	70
Motorradsport	71
Nichtschwimmerbecken in Hallenbad	71
Rodelhang	72
Schwimmbadrutsche / Wasser-Röhrenrutsche / Wildwasserrutschbahn	73
Skiabfahrtstrecke	75
Ski(schlepp)lift	76
Skischanze	77
Spielplatz	77
Sportschule	78
Tennishalle / Tennisplatz /Tennis- und Freizeitcenter	78
Turnhalle	79
Wanderweg	80
Weitsprunggrube	80
Entscheidungen zu	81
§ 11 V. Besonderheiten im Rahmen des öffentlichen Sportbetriebes	81
Automobilsport	81
Badeanstalt / Freibad / Hallenbad	81
Badensee / Baggersee	83
Bootshafen	84
Ferienspielplatz-Aktion	84
Fußballspiel	84
Fußballspielfeld	85
Radweg	85
Reitweg	86
Skiabfahrt / Skipiste	86
Sporthalle	86
Straßen	87
Trimpfad	87
Entscheidungen zu	88
§ 12 Haftung für Sportgeräte	88
Skibindungen	88
Sonstige Sportgeräte	89

Entscheidungen zu	91
§ 13 Haftung im Rahmen von Lehrverhältnissen	91
Automobil-Club (Fahrerlehrgang)	91
Drachenflugschule.....	91
Fallschirmsprungschule.....	91
Fußballtraining	93
Inlineskate-Schule	93
Judoschule	94
Karateschule	94
Leichtathletik (Speerwerfen).....	94
Reitschule.....	95
Schulsport.....	96
Skischule.....	97
Turnen (in der Schule).....	98
Turnen (im Verein)	98
Wasserskischule.....	99
Entscheidungen zu	100
§ 14 Haftung Dritter gegenüber Sportlern.....	100
Autorallye / Autorennen.....	100
Eishockey	101
Fußball	101
Gewichtheben	102
Gymnastik.....	102
Inlineskating	102
Kanusport	103
Radfahren	103
Reiten	103
Rudern.....	104
Schlauchbootfahren / Rafting	104
Schlittenfahren	105
Skilanglauf	105
Sport (allgemein)	105
Sportbootfahren	106
Surfen.....	106
Swimmingpool / Nichtschwimmerbecken in Hallenbad.....	106
Wasserskifahren.....	107
Sonstiges	107
Entscheidungen zu	108
§ 17 Besonderheiten der Tierhalterhaftung	108
§ 833 Satz 1 BGB.....	108
§ 833 Satz 2 BGB.....	113
§ 834 BGB	114

Fuchsjagd / Hubertusjagd / Jagdreiten	115
Tierhaltereigenschaft	116
Sonstiges	116
Entscheidungen zu	117
§ 18 Grundsätze und Besonderheiten des Schadensersatzumfanges	117

Entscheidungen zu

§ 5 Die Grundlagen der Haftung im Sportverein

Haftung des Vereins gegenüber Vereinsmitgliedern

Luftsportverein; Schädigung eines Vereinsmitglieds während eines Privatfluges

Leitsatz

Ein Luftsportverein, der durch Vereinsbeschluss seinen Mitgliedern die Möglichkeit gewährt, sich in seinen Flugzeugen zu außerhalb des eigentlichen Vereinszwecks liegenden „privaten“ Zwecken als Fluggast befördern zu lassen, kann für die Schädigung eines Vereinsmitglieds auf solchem Flug nach §§ 44 f. LuftVG als Luftfrachtführer verantwortlich sein.

Fundstellen: BGHZ 88, 70-78 = VersR 1983, 986-988 = NJW 1983, 2445-2446

Sektion des Deutschen Alpenvereins in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins; Verursachung eines Bergunfalls durch ein hierbei verstorbenes, als Tourenwart ehrenamtlich tätiges Vereinsmitglied; Freistellungsanspruch des Vereinsmitglieds gegen den eingetragenen Verein

1. Ein Verein hat seine Mitglieder grundsätzlich von einer Haftung gegenüber Dritten freizustellen, wenn sich bei der Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben eine damit typischerweise verbundene Gefahr verwirklicht hat und dem Mitglied weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.
2. Das gilt auch dann, wenn das Vereinsmitglied verstorben ist, sein Nachlass erschöpft ist und die Erben aufgrund einer Beschränkung der Haftung auf den Nachlass nicht weiter haften.
3. Dieser Freistellungspflicht steht der Abschluss einer freiwilligen Haftpflichtversicherung durch den Verein nicht entgegen.
4. Die Freistellungspflicht besteht nicht unbeschränkt. Vielmehr verbleibt je nach den Umständen des Einzelfalles ein Teil der Verantwortung bei dem Vereinsmitglied. Dabei kommt es u.a. darauf an, in welchem Maße dem Mitglied ein Verschulden zur Last fällt.

Fundstelle: BGH, SpuRt 2005, 249-251; zur Vorinstanz vgl. OLG Stuttgart, SpuRt 2004, 31-35; zur Haftung des Sportvereins als Veranstalter unter besonderer Berücksichtigung des Bergsports siehe auch *Röckrath*, SpuRt 2003, 189 ff.

(Amateur-)Sportvereins; Unfallschaden von Mitglied bei Fahrt mit dem eigenen Pkw zu Wettkämpfen

- Ein (Amateur-)Sportverein haftet grundsätzlich nicht für Schäden eines Mitglieds, die dieses bei einem Verkehrsunfall anlässlich der Fahrt mit dem eigenen Pkw zu einem Wettkampf oder auf der Rückfahrt zum Wohnort erleidet.
- Die von dem Sportverein für seine Mitglieder abgeschlossene Pkw-Einsatzversicherung ist auch dann eintrittspflichtig, wenn der Sportler – auf Weisung des Vereins – die Rückfahrt erst am Tage nach dem Wettkampf antritt.
- Der Verein ist im Rahmen seiner den Mitgliedern gegenüber bestehenden Fürsorgepflicht nicht verpflichtet, den Versicherungsschutz eines geschädigten Mitglieds gegenüber der Einsatzversicherung gerichtlich durchzusetzen, und genügt seiner Schutz- und Treuepflicht gegenüber dem versicherten Mitglied, wenn er diesem seinen Anspruch gegen die Versicherung abtritt.

Fundstelle: OLG Celle, OLGR Celle 1996, 58-60

Erstreckung von Haftungsbeschränkungen in Vereinssatzungen auf Erfüllungsgehilfen

- Erleidet während einer Übungsstunde ein Vereinsmitglied eine Verletzung, erstreckt sich eine in der Vereinssatzung niedergelegte Haftungsbeschränkung auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, die nach ihrem Wortlaut für Organmitglieder und sonstige Personen gilt, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, auch auf die Tätigkeit des hierzu eigens verpflichteten Übungsleiters als Erfüllungsgehilfen.
- Den Vorstand eines Vereins, der für Sportveranstaltungen eine Halle anmietet, die im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts steht, trifft keine besondere Kontrollpflicht im Hinblick auf die Verkehrssicherheit der Halle.
- Die in der Satzung verankerte Haftungsbeschränkung wirkt auch im Verhältnis des Vereinsmitglieds zu dem vom Verein verpflichteten Übungsleiter, weil dieser ähnlich einem Arbeitnehmer in eine besondere Nähe zum Vertrag zwischen dem Vereinsmitglied und dem Verein gerückt ist und der Verein sich in solchen Konstellationen typischerweise eines Erfüllungsgehilfen bedient.

Fundstelle: OLG Celle, OLGR Celle 2002, 244-246

Haftung des Vereins für ehrenamtlich tätiges Vorstandsmitglied; Freistellungsanspruch

- Ein (ehrenamtlich tätiges) Vorstandsmitglied kann sich nicht mit Erfolg auf die Grundsätze berufen, die für besonders schadensgeneigte Tätigkeiten von Vereinsfunktionären entwickelt worden sind, sofern das betreffende Vorstandsmitglied entweder eine vorsätzliche Straftat begangen oder zumindest grob fahrlässig durch eigene vereinschädigende Untätigkeit einer solchen gesetzt hat. Unter diesen Voraussetzungen ist ein solcher Anspruch ausgeschlossen (vgl. BGH, NJW 1984, 789 ff.).
- Ein Vorstandsmitglied, welches pflichtwidrig versäumt, vertragliche Rechte des von ihm vertretenen Vereins geltend zu machen, kann sich nicht unter Berufung auf Fürsorgepflichten des Vereins gegenüber ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern an dem Verein schadlos halten, wenn ihm aus seinem eigenen Verhalten ein persönlicher Schaden erwächst.

Fundstelle: OLG Frankfurt, SpuRt 2008, 73-76

Segelflugsportverein; Verletzung eines Flugschülers beim Absturz eines Schulungsflugzeuges infolge des Ausfalls der Startwinde

- Wenn ein Segelflugsportverein einem außerordentlichen Mitglied eine Flugausbildung vermittelt, haftet er für die Körperverletzung eines Flugschülers, der mit dem Schulungsflugzeug in der Startphase eines Ausbildungsalleinfluges infolge eines Ausfalls der Startwinde wegen Benzinmangels abstürzt.
- Der Segelflugsportverein ist für den Ausfall der Motorwinde verantwortlich, wenn er die Winde in Betrieb genommen hat, obwohl die eingebaute Tankuhr von Anfang an nicht funktionierte und in der vorhandenen Ausführung auch gar keine Messwerte liefern konnte. Hierin liegt ein schwerwiegender Pflichtverstoß gegenüber dem Personenkreis, der auf die Zuverlässigkeit der Winde angewiesen ist.
- Wenn der Flugschüler auf den Ausfall des Windemotors unfallvermeidend hätte reagieren können, jedoch keinerlei Maßnahmen für eine ordentliche Landung ergriffen hat, kann sich hieraus ein (Mit-)Verschulden ergeben. Wenn der Schüler sich in einer schwierigen Flugphase befand, kaum Flugerfahrung hatte und durch seinen Alleinflug innerhalb des Ausbildungsabschnittes voll in Anspruch genommen wurde, hat sein Eigenverschulden indes so geringes Gewicht, dass es vollständig hinter dem Verschulden des Sportvereins zurücktritt.

Fundstellen: OLG Hamm, VersR 1997, 328-330 = SpuRt 2000, 162-164

Schadensersatz eines Sportdachverbandes bei unberechtigtem Punkteabzug zu Lasten eines Mitgliedsverbandes

- Die Verletzung der Mitgliedschaftsrechte eines Vereinsmitglieds durch den Vorstand begründet Schadensersatzpflichten, für die der Verein nach § 31 BGB haftet. Ebenso liegt es, wenn statt des Vorstands ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter i.S.v. § 31 BGB gehandelt hat.
- Die Einschränkungen der gerichtlichen Prüfungscompetenz in Fällen der Überprüfung von Ordnungsmaßnahmen gegen Vereinsmitglieder gelten prinzipiell nicht für einen Schadensersatzanspruch

wegen Verletzung der Mitgliedschaftsrechte eines Vereinsmitglieds.

- Die Rechtsinstanzen eines Sportdachverbandes, das Bundessportgericht und das Bundesgericht, sind dessen Organe.
- Eine Verletzung der Mitgliedschaftsrechte eines Mitgliedsverbandes ist dadurch erfolgt, dass die Organe und Vertreter des Sportdachverbandes das von ihnen angenommene Fehlen der Spielberechtigung einer Spielerin zum Anlass für eine neue Bewertung der bereits absolvierten Saisonspiele zu einem Zeitpunkt angenommen haben, zu dem dies nach dem Regelwerk des Beklagten nicht mehr zulässig war.

Fundstelle: OLG Hamm, SpuRt 2003, 166-169

Schadensersatzanspruch infolge eines Vereinsausschlusses

- Wenn ein Verein schuldhaft eine sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis gegenüber einem Vereinsmitglied ergebende Pflicht verletzt, so steht dem Mitglied ein Schadensersatzanspruch zu.
- Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds ist nicht pflichtwidrig, wenn die Vereinsatzung die Möglichkeit eines Ausschlusses bei groben Verstößen eines Mitglieds gegen die Satzung oder die Mitgliedschaft ermöglicht, das hierzu in der Satzung vorgeschriebene Verfahren eingehalten wurde und die Tatsachen, die den Ausschlussgrund bilden, durch objektive und an rechtsstaatlichen Grundsätzen ausgerichtete Tatsachenermittlung festgestellt sind, ohne dass dem Verein bei der Tatsachenfeststellung Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- Ein Vereinsmitglied unterliegt auch bei Auseinandersetzungen mit dem eigenen Verein der Treuepflicht diesem gegenüber; daraus folgt, dass es Streitigkeiten so austragen muss, dass die wirtschaftliche Belastung des Vereins so gering wie möglich bleibt.

Fundstelle: OLG Schleswig, SchlHA 2002, 258-259.

Alpinistischer Verein; Bergunfall auf einer von ehrenamtlich tätigen Vereinsmitgliedern „geführten Bergwanderung“ für andere Vereinsmitglieder; Schutz- und Obhutspflichten sowie Verkehrssicherungspflichten des Vereins

- Ein alpinistischer Verein, der seinen Mitgliedern gegen einen geringfügigen Kostenbeitrag Bergtouren anbietet, die von ehrenamtlich tätigen Vereinsmitgliedern geführt werden, haftet für einen auf einen Fehler des Führers zurückzuführenden Bergunfall weder aufgrund eines Dienst- noch aufgrund eines Reisevertrages. Es kommt allenfalls eine Haftung wegen Verletzung der aus dem Mitgliedschaftsverhältnis erwachsenen Schutz- und Obhutspflichten in Betracht. Der Verein darf deshalb eine „geführte Bergwanderung“ aus seinem Angebot nicht etwa einem Führer überlassen, der fachlich und persönlich dafür nicht geeignet war.
- Wenn sich ein solches Auswahlverschulden nicht erkennen lässt, ist eine Haftung aus dem Aspekt der Verkehrssicherungspflichtverletzung in Betracht zu ziehen. Eine Haftung wegen Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht setzt voraus, dass eine Verantwortlichkeit des Vereins für atypische Gefahren besteht, die über die üblichen Gefahren des Bergsteigens hinaus zu einer besonderen Gefährdung führen und nicht ohne weiteres erkennbar und vermeidbar sind. Dabei ist zu beachten, dass jeder Bergsteiger grundsätzlich in Eigenverantwortung ein gewisses Risiko in Kauf nimmt.
- Es verwirklicht sich keine atypische Gefahr des Bergsteigens, die eine Verantwortlichkeit des Vereins für eine besondere Gefahrenquelle begründen könnte, wenn bei einer Seilschaft ein Teilnehmer ausrutscht und die gesamte Seilschaft mit sich zieht.

Fundstellen: OLG Stuttgart, NJW 1996, 1352-1353 = SpuRt 1998, 197; vgl. hierzu auch BGH, SpuRt 2005, 249-251

Deutscher Leichtathletik-Verband und Internationaler Leichtathletik-Verband; Schadensersatzansprüche einer Leichtathletin wegen des Verlustes von Sponsorenverträgen sowie Start- und Preisgeldern

- Sofern für die Kündigung von Sponsorenverträgen sowie für entgangenen Start- und Preisgeldern eine Kausalität des Verhaltens der beklagten Verbände nicht festgestellt werden kann, ist eine Klage

unbegründet, mit der die betroffene Leichtathletin Schadensersatz wegen der Kündigung von Sponsorenverträgen während der Dauer der rechtmäßigen Wettkampfsperre fordert.

- Allerdings ist eine Klage begründet, die auf die Feststellung einer gesamtschuldnerischer Verpflichtung der beklagten Verbände gerichtet ist, der Klägerin alle künftigen, in der Zeit ihrer unrechtmäßigen Sperre verursachten Schäden (z.B. entgangene Sponsorenverträge, Start- und Preisgelder) zu ersetzen.

Fundstelle: LG München I, SpuRt 1995, 161-168; siehe hierzu auch *Pfister*, SpuRt 1995, 201-204 und SpuRt 1995, 250-253; im Hinblick auf die Schadensersatzpflicht von Sportverbänden bestätigt in der Berufungsinstanz durch OLG München, SpuRt 1996, 133-138; zur Berechnung des Schadensersatzes wegen rechtswidriger Sperre siehe LG München I, SpuRt 2001, 238-242

Fußballverein; Schadensersatzanspruch bei Freigabeverweigerung

Wenn bei einem Vereinswechsel der Verein des wechselwilligen Spielers die verbandsrechtlichen Wechselbestimmungen einhält, hat der Spieler bei verweigerter Freigabe seitens des Vereins gegen diesen keinen Schadensersatzanspruch.

Fundstelle: AG Langenfeld, SpuRt 2001, 253-254

Haftung des Vereins gegenüber Dritten

Motorsportverein; Veranstaltung einer Zuverlässigkeitsfahrt; Haftung für an staatlichen Forstwegen aufgetretene Schäden

- Wenn ein Genehmigungsbescheid, der einem Motorsportverein von der zuständigen Regierungsstelle für eine motorsportliche Veranstaltung (Zuverlässigkeitsfahrt) erteilt worden ist, mit Bedingungen verknüpft ist, die sachlich ein Vertragsangebot enthalten, gegenüber allen durch die Veranstaltung Geschädigten die Haftung zu übernehmen, liegt in der stillschweigenden Annahme dieser Bedingungen nicht nur ein privatrechtlicher Vertrag zugunsten eines etwa geschädigten Dritten, sondern auch ein Vertrag mit dem Land, der den Verein verpflichten kann, für die an staatlichen Forstwegen aufgetretenen Schäden unmittelbar einzustehen.
- Eine sachwidrige und deshalb unzulässige Verbindung einer öffentlich-rechtlichen Erlaubnis mit einer privatrechtlichen Verpflichtung liegt nicht vor, wenn die Übernahme der Verpflichtung in einem inneren Zusammenhang mit der Erlaubnis steht.

Fundstelle: BGH, VersR 1963, 430-432

Segelverein; Schadensersatzpflicht des Vereinsvorstandes für rechtswidrig schuldhaften Eingriff in Mitgliedsrecht eines Vereinsmitglieds; vertragliche und deliktische Schadensersatzansprüche

Leitsatz

Zur Schadensersatzpflicht des Vereinsvorstandes für rechtswidrig schuldhafte Eingriffe in das Mitgliedschaftsrecht eines Vereinsmitgliedes.

- Die Verletzung der Mitgliedsrechte durch den Vorstand eines Vereins (im entschiedenen Fall: falsche Angaben des Vorstandes über Vorschriftswidrigkeit einer Yacht gegenüber Regattaveranstalter mit der Folge eines Startverbots) begründet ähnlich der positiven Vertragsverletzung Schadensersatzpflichten, für die der Verein haftet.
- Das Vereinsrecht ist nicht generell von dem Grundsatz auszunehmen, dass das Recht der unerlaubten Handlungen bei Verletzung deliktsrechtlich geschützter Positionen auch im Rahmen besonderer Schuldverhältnisse zur Anwendung kommt.

Fundstellen: BGH, VersR 1990, 987-989 = NJW 1990, 2877-2880 = BGHZ 110, 323-335

Amateur-Sportvereins; Rechtsscheinhaftung für einen von Vertretern ohne Vertretungsmacht geschlossenen Dienstvertrag mit einem Spitzensportler

- Wenn ein nicht ordnungsgemäß vertretener Amateur-Sportverein mit einem Spitzensportler einen (Dienst-)Vertrag geschlossen, haftet der Verein für die Einhaltung der Vergütungszusage nicht nach den Grundsätzen der Rechtsscheinhaftung
- Eine Anscheinsvollmacht ist nicht anzunehmen, weil der den Vertrag schließende Sportler jedenfalls fahrlässig handelte, als er sich auf die Vereinbarung einließ, ohne die Vertretungsmacht seiner Verhandlungspartner nachzuprüfen.
- Da Spitzensport unter den heute geltenden Bedingungen nicht ohne wirtschaftlich-geschäftlichen Bezug ausgeübt zu werden pflegt, kann von einem Spitzensportler redlicherweise verlangt werden, dass ihm die allgemeinen rechtlichen Anforderungen an die Vertretung eines Vereins und die Notwendigkeit bekannt sind, sich vor Abschluss eines „vergütungsträchtigen“ Vertrages mit einem Sportverein zuverlässige Kenntnisse davon zu verschaffen, wer den Verein vertreten darf; notfalls muss der Sportler Einblick in das Vereinsregister nehmen, um anhand der Satzung die Vertretungsverhältnisse innerhalb des Vereins zu klären.

Fundstelle: OLG Frankfurt, OLGR Frankfurt 1996, 169-170

Sportverein; Haftung wegen Beeinträchtigungen eines Nachbargrundstücks durch Fußbälle; Unverhältnismäßigkeit des Unterlassungsanspruchs*Leitsatz*

1. Zur Begründung eines gegen einen Sportverein gerichteten Anspruchs aus § 823 BGB, es zu unterlassen, dass von einem Sportplatz Fußbälle auf das Nachbargrundstück des Antragstellers gelangen, muss dieser ein Verschulden der Organe des Sportvereins darlegen.
2. Ein Unterlassungsanspruch aus § 1004 BGB kann im einstweiligen Verfügungsverfahren am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit scheitern, wenn das auszusprechende Verbot vom Verein nur eingehalten werden könnte, wenn dieser außerordentlich kostenträchtige Maßnahmen ergreifen oder andernfalls den Spielbetrieb einstellen müsste.

Fundstelle: OLG Köln, VersR 1991, 1294-1295

Bundesligafußballverein; Anspruch eines Reporters zu allen öffentlichen Sportveranstaltungen des Vereins und auf Widerruf eines vom Verein ausgesprochenen Platz- und Hausverbots aus § 826 BGB

Wenn ein Journalist kritisch über einen Bundesligaverein berichtet, kann er gleichwohl nicht durch den Vereinspräsidenten vom Besuch des Spielgeländes und der Pressekonferenzen des betreffenden Vereins ausgeschlossen werden, sofern diese Veranstaltungen ansonsten der allgemeinen Presseöffentlichkeit zugänglich sind.

Fundstellen: OLG Köln, NJW-RR 2001, 1051 = SpuRt 2001, 168

Verkehrssicherungspflichten des Vereins

Flugsportverein; Verkehrssicherungspflicht gegenüber Landehelfern beim Segelflugbetrieb*Leitsatz*

1. Die Gefährdungshaftung nach § 33 Abs. 1 Satz 1 LuftVG greift nicht auch zugunsten von Geschädigten ein, die am Betrieb des Luftfahrzeugs beteiligt waren.
2. Zur Verkehrssicherungspflicht eines Flugsportvereins gegenüber seinen Mitgliedern, die sich als Landehelfer beim Segelflugbetrieb betätigen.

- Ein Flugsportverein verletzt seine Verkehrssicherungspflicht gegenüber den Landehelfern beim Segelflugbetrieb, wenn er eine gefahrträchtige Form der Landehilfe veranlasst oder in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis ihre Übung duldet und nicht abstellt. Im entschiedenen Fall hatten die Helfer die Aufgabe, neben dem landenden Flugzeug laufend das Tragflächenende waagrecht zu halten.

Fundstellen: BGH, NJW-RR 1991, 281-283 = VersR 1991, 341-343

Sportverein; Überlassen eines selbstfahrenden Rasenmähers an einen nach den Unfallverhütungsvorschriften nicht befugten Vierzehnjährigen durch den Vorsitzenden eines Sportvereins

Leitsatz

Der Vorsitzende eines Sportvereins, der einen 14-jährigen Jungen beauftragt, mit einem selbstfahrenden Motorrasenmäher, der nach den Unfallverhütungsvorschriften von Jugendlichen unter 16 Jahren nicht bedient werden darf, den Sportplatzrasen zu mähen, verletzt dadurch die dem Verein gegenüber spielenden Kindern, die durch den Rasenmäher verletzt werden, obliegende Verkehrssicherungspflicht.

Fundstellen: BGH, NJW-RR 1991, 668-669 = VersR 1991, 803-804

Schützenverein; persönliche Haftung eines Vorstands aus Verkehrssicherungspflichtverletzung

- Ein vertraglicher Haftungsausschluss bezüglich Personenschäden, die bei der Benutzung einer Schießanlage entstehen, der nicht zwischen verschiedenen Verschuldensgraden differenziert, verstößt gegen § 138 Abs.1 BGB.
- Ressortverteilungen innerhalb des Vorstandes, die die Geschäftsführung und die daraus resultierende Gefahrenabwehrzuständigkeit betreffen, sind zulässig und führen dazu, dass ein Vorstandsmitglied nicht haftet, in dessen Ressort eine bestimmte Verkehrssicherungspflicht nicht fällt.
- Dennoch haben alle Vorstandsmitglieder die Pflicht, erkannte Gefahren unabhängig von der internen Zuständigkeit abzuwehren.
- Dem ersten Vorsitzenden eines Vereins kommt eine Allzuständigkeit zu; diese beinhaltet auch die Sicherungsverantwortung bezüglich der Sportanlagen des Vereins, wobei diese Verantwortung auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen werden kann.
- Das Aufhängen von mit unverbrannten Nitrozellulosepulverresten behafteten Teppichböden in einer Schießsportanlage stellt eine Verkehrssicherungspflichtverletzung dar.
- An die Verkehrssicherungspflichten des Vorstands eines Schießsportvereins hinsichtlich der Vermeidung von Bränden auf Schießanlagen ist ein strenger Maßstab anzulegen; einer Verkehrssicherungspflicht ist nicht schon dann genügt, wenn die Richtlinien i.S.d. § 31 Abs.1 WaffV und der WaffVwV eingehalten sind, sondern aktuelles Gefahrwissen ist zu berücksichtigen.
- Allerdings verlangt der Sorgfaltsstandard praxiserfahrener Schützen nur die Beachtung des Gefahrwissens, das von den Gefahrenabwehrbehörden professionell gesammelt wird.
- Reinigt ein Vorstandsmitglied Teppiche, die mit Pulverresten kontaminiert sind, mit einem für solche Zwecke hergestellten Industriestaubsauger, wie es entsprechende Empfehlungen der Sicherheitsbehörden vorsehen, darf er darauf vertrauen, dass diese Prozedur zur Entfernung der Pulverreste führt.
- Alleine das Aufhängen von nicht kontaminierten Teppichböden stellt keine Verkehrssicherungspflichtverletzung dar.

Fundstelle: OLG Celle, OLGR Celle 2000, 311-314

Fußballverein; Verkehrssicherungspflicht für das Spielfeld; Schmerzensgeldanspruch für einen Kniescheibenbruch unter Berücksichtigung von Mitverschulden

Leitsatz

Ein Sportverein hat dafür zu sorgen, dass seine Mitglieder nicht beim Training Gefahren ausgesetzt werden, die gegenüber einem normalen Übungsverhalten eine erhöhte Verletzungsgefahr mit sich bringen. Diese Verpflichtung ist verletzt, wenn ein Fußball-Trainingsspiel auf einer von Rasenkantensteinen umgrenzten

Rasenfläche und in der Weise durchgeführt wird, dass die Rasenkantensteine die Spielfeldbegrenzung bilden.

- Wenn sich ein Fußballspieler beim Vereinsfußballtraining durch einen Sturz auf die Rasenkantensteine der Spielfeldbegrenzung die linke Kniescheibe bricht (Kniescheibenlängsbruch, der durch eine Zugschraubenosteosynthese operativ behandelt wurde), ist ihm unter Berücksichtigung eines hälftigen Mitverschuldens ein Schmerzensgeld in Höhe von 3.000 DM zuzubilligen.

Fundstellen: OLG Hamm, SpuRt 1999, 245-246 = VersR 1999, 501

Golfsportverein; Verletzung der Verkehrssicherungspflicht beim Bau eines Golfplatzes; Übertragung der Bauaufsicht vom Bauherrn auf Architekten und Bauunternehmer

Wenn ein Golfsportverein als Bauherrn einen Golfplatz errichten lässt, obliegt ihm die Pflicht, bei Geländeänderungen benachbarte Grundstücke vor Schaden zu bewahren. Wenn die Bauplanung, Bauaufsicht und Bauausführung auf einen sachkundigen Architekten sowie einen zuverlässigen und leistungsfähigen Bauunternehmer übertragen wird, kommt eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch den Bauherrn nicht in Betracht, da dieser durch die Bauübertragung von seiner Verantwortung befreit ist.

Fundstelle: OLG Koblenz, MDR 2000, 1192-1193

Sportverein; Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich eines Fußballfeldes

- Fußballspieler können nicht vor jeder Gefahr geschützt werden, die sich aus der Eigenart des mit körperlichem Einsatz ausgetragenen Fußballsports ergibt (vgl. BGHZ 63, 140).
- Diesem Grundsatz ist auch bei der Prüfung der Frage Rechnung zu tragen, ob ein Sportverein die ihm obliegende Pflicht zur Verkehrssicherung seines Spielfeldes beachtet hat.
- Ein Verein erfüllt hierbei seine Sorgfaltspflicht gegenüber den Fußballspielern, wenn er ein Spielfeld zur Verfügung stellt, das den durchschnittlichen Gegebenheiten auf den Fußballfeldern im Bereich des betreffenden Landesverbandes entspricht.

Fundstelle: OLG Nürnberg, VersR 1977, 1134-1135

Sportverein; Verkehrssicherungspflichtverletzung; Organisationsverschulden beim Sturz eines Vereinsmitglieds von einem Gerüst

- Bei der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht durch einen (Sport-)Verein ist regelmäßig eine Verletzung der Organisationspflicht anzunehmen.
- Wenn ein Vereinsmitglied bei der Anbringung von Folien an der Decke des Vereinsheimes von einem zu diesem Zweck aufgestellten, 1 m hohen Gerüst stürzt, weil eines der Bretter morsch ist und durchbricht, kann für eine Haftung des Vereins dahinstehen, ob die mangelhafte Stelle durch Augenschein erkennbar gewesen ist. Grundsätzlich kann bei der Verwendung von solchen Gerüstbrettern, die zu diesem Zweck eigens hergestellt wurden, zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht als zumutbare Maßnahme nicht mehr als eine Sichtprüfung verlangt werden. Der Verwender originär für den Gerüsteinsetz bestimmter Bretter kann im Übrigen auf deren Standfestigkeit vertrauen, so dass eine optische Kontrolle genügt. Etwas anderes muss jedoch für Bretter gelten, die ursprünglich nicht für den Gerüsteinsetz hergestellt worden sind, oder deren äußeres Erscheinungsbild vernünftigerweise daran zweifeln lässt. Dann ist es dem Verein als Verkehrssicherungspflichtverletzung jedenfalls vorzuwerfen, dass vor dessen Gerüsteinsetz nicht mindestens (zusätzlich zur Sichtkontrolle) eine einfache Belastungsprüfung vorgenommen wurde.

Fundstelle: LG Braunschweig, NdsRpfl 2000, 359-361

Verkehrssicherungspflicht eines Fußballsportvereins; Sturz an der Betonsteinumrandung des Spielfeldes

- Die verkehrssicherungspflichtigen Betreiber eines Sportplatzes schulden den Sportlern nicht etwa den Ausschluss jeglicher Gefahren, sondern nur die Sicherheit, die nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte in dem konkreten Umfeld erwartet werden darf. Fußballspieler sind deshalb nur vor den Gefahren zu schützen, die über das übliche Ausmaß bei der Benutzung eines Fußballspielfeldes hinausgehen und weder vorhersehbar noch ohne weiteres erkennbar sind.
- Wenn ein Fußballspieler hinter der Auslinie an der Betonsteinumrandung des Spielfeldes stürzt, die den nach der Vornorm zu DIN 18035 vorgesehenen Sicherheitsabstand um lediglich 4 cm unterschreitet, ist dieser zu geringe Abstand für die eingetretenen Verletzungen nicht ursächlich geworden; denn die Breite eines Männerknies beträgt im Durchschnitt 6 bis 9 cm und der Aufprall auf die Betonkante wäre deshalb auch dann nicht vermieden worden, wenn der Abstand der Betonsteinumrandung zur Außenseite der Außenlinie korrekt gewesen wäre.

Fundstelle: LG Baden-Baden, SpuRt 1996, 174-176

Verkehrssicherungspflicht eines Sportplatzbetreibers; abirrende Bälle

Wenn ein Sportplatzbetreiber einen 6 m hohen Ballfangzaun errichtet, genügt er seiner Verkehrssicherungspflicht gegen abirrende Bälle. Eine höhere Umzäunung kann auch dann nicht verlangt werden, wenn sich hinter dem Ballfangzaun ein Parkplatz befindet.

Fundstelle: AG Altenkirchen, DAR 1999, 553

Haftung des Vereins für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen

Eingetragener Verein; Aufsichtspflichtverletzungen eines angestellten Sporttherapeuten

Wenn ein eingetragener Verein eine Therapie zur Heilung Drogenabhängiger durchführt, haftet er in vollem Umfang für seinen Therapieleiter, der Teilnehmer aufgefordert hat, ohne Sicherheitsvorkehrungen eine mehr als 6 m hohe Eiche zu besteigen, sofern ein Teilnehmer sich bei einem Absturz aus dieser Höhe verletzt.

Fundstelle: OLG Frankfurt, SpuRt 1994, 93-96; vgl. auch *Grunsky*, SpuRt 1994, 96-98

Segelflugverein; Haftung für als Startleiter eingesetzte Vereinsmitglieder; Inhaltskontrolle für einen formularmäßigen Haftungsverzicht eines Vereinsmitglieds

Leitsatz

1. Werden Mitglieder eines Segelflugvereins mit den Aufgaben von Startleitern betraut, so werden sie nicht als Gehilfen ihres Vereins, sondern für die staatliche Luftaufsicht und den Flugplatzhalter tätig.
2. Der Haftungsverzicht des Mitglieds eines eingetragenen Vereins diesem gegenüber unterliegt nicht der Inhaltskontrolle nach dem AGBG.

Fundstellen: OLG Hamm, VersR 1995, 309-311 = SpuRt 1996, 19-21

Haftungsausschlüsse des Vereins

Reitverein; Wirksamer Haftungsausschluss in der Vereinssatzung

Der in der Satzung eines Reitvereins enthaltene Ausschluss der Haftung für Sach- und Personenschäden bei satzungsgemäßen Sport- und sonstigen Veranstaltungen ist auch ohne einen entsprechenden ausdrücklichen Hinweis gegenüber den Vereinsmitgliedern wirksam und führt zur Haftungsbefreiung des Vereins für einen Reitunfall während des Reitunterrichts (so auch BGH, NJW 1967, 1268).

Fundstelle: LG Bielefeld, NJWE-VHR 1997, 264

Sportverein; Haftungsausschluss gegenüber den Vereinsmitgliedern für Verletzung der Verkehrssicherungspflicht

Ein Sportverein kann zwar nicht gegenüber Dritten, aber gegenüber den Vereinsmitgliedern seine Haftung nach § 31 BGB für Sportunfälle aufgrund der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten durch die Vereinssatzung ausschließen.

Fundstelle: LG Karlsruhe, VersR 1987, 1023-1024

Sportverein; Haftungsfreistellung bei Pkw-Schaden des ehrenamtlich tätigen Trainers anlässlich einer Fahrt für den Sportverein

Wenn ein ehrenamtlich tätiges Vereinsmitglied sich bei der Durchführung einer ihm übertragenen Aufgabe, die eine schadensgeneigte Tätigkeit zum Inhalt hat, schadensersatzpflichtig gemacht hat (Kfz-Schaden eines Vereinstrainers, der regelmäßig minderjährige Vereinsmitglieder von ihrer Wohnung zum Training und zu Meisterschaftsspielen abgeholt hat), sind die im Arbeitsrecht entwickelten Grundsätze zur Haftungsfreistellung bei gefahrgeneigter Arbeit entsprechend anwendbar (vgl. BGHZ 89, 153). Dies ergibt sich daraus, dass der Verein Mitglieder, die er zur Durchführung schadensträchtiger Aufgaben einsetzt und die dadurch in besonderem Maße ihrer vereinsrechtlichen Treuepflicht genügen, grundsätzlich nicht mit den Folgen solcher Schäden belasten darf, die aus der besonderen ihm selbst zuzuschreibenden Gefahr der übertragenen Aufgaben folgen. Dies gilt zumindest dann, wenn das Mitglied ehrenamtlich und demzufolge unentgeltlich tätig geworden ist.

Fundstelle: AG Bochum, NJW-RR 1989, 96-97

Persönliche Haftung von Vereinsorganen oder -repräsentanten und Vereinsmitgliedern gegenüber dem Verein oder gegenüber Dritten

Haftung des Vereinsvorsitzenden für Steuerschulden

Leitsatz

1. Der Vorsitzende eines eingetragenen Vereins ist als gesetzlicher Vertreter dieser juristischen Person verpflichtet, deren steuerliche Pflichten zu erfüllen.
2. Arbeitgeber ist, wer die Schuldnerposition in dem die Rechtsgrundlage der Arbeitslohnzahlung bildenden Rechtsverhältnis innehat. Ein Sportverein, der mit Spielern Arbeitsverträge abschließt und diesbezügliche Lohnsteueranmeldungen abgibt, ist folglich auch dann zur Einbehaltung und Abführung von Lohnsteuer verpflichtet, wenn nach der Satzung des Vereins Abteilungen mit eigenem Vertreter bestehen und diesen eine gewisse Selbständigkeit eingeräumt ist.
3. Die für das Verhältnis mehrerer Geschäftsführer entwickelten Grundsätze für die Möglichkeit einer Begrenzung der Verantwortlichkeit des gesetzlichen Vertreters einer juristischen Person durch eine Verteilung der Aufgaben innerhalb derselben gelten auch für die Übertragung steuerlicher Pflichten einer juristischen Person (hier: eines Vereins) auf deren Abteilungen.

Fundstelle: BFH, SpuRt 2003, 169-172

Segelverein; Schadensersatzpflicht des Vereinsvorstandes für rechtswidrig schuldhaften Eingriff in Mitgliedsrecht eines Vereinsmitglieds; vertragliche und deliktische Schadensersatzansprüche

Leitsatz

Zur Schadensersatzpflicht des Vereinsvorstandes für rechtswidrig schuldhafte Eingriffe in das Mitgliedschaftsrecht eines Vereinsmitgliedes.

- Die Verletzung der Mitgliedsrechte durch den Vorstand eines Vereins (im entschiedenen Fall: falsche Angaben des Vorstandes über Vorschriftswidrigkeit einer Yacht gegenüber Regattaveranstalter mit der Folge eines Startverbots) begründet ähnlich der positiven Vertragsverletzung Schadensersatzpflichten, für die der Verein haftet.
- Das Vereinsrecht ist nicht generell von dem Grundsatz auszunehmen, dass das Recht der unerlaubten Handlungen bei Verletzung deliktsrechtlich geschützter Positionen auch im Rahmen besonderer Schuldverhältnisse zur Anwendung kommt.

Fundstellen: BGH, VersR 1990, 987-989 = NJW 1990, 2877-2880 = BGHZ 110, 323-335

Erhebung einer einmaligen Umlage von den Vereinsmitgliedern ohne satzungsmäßige Festlegung einer Obergrenze

Leitsatz

1. Die Erhebung einer einmaligen Umlage von Mitgliedern eines eingetragenen Vereins bedarf der Zulassung in der Satzung nicht nur dem Grunde, sondern auch zumindest in Gestalt der Angabe einer Obergrenze der Höhe nach.
2. Unter engen Voraussetzungen, wenn die Umlageerhebung für den Fortbestand des Vereins unabweisbar notwendig und dem einzelnen Mitglied unter Berücksichtigung seiner schutzwürdigen Belange zumutbar ist, kann eine einmalige Umlage auch ohne satzungsmäßige Festlegung einer Obergrenze wirksam beschlossen werden. Das Vereinsmitglied, das die Zahlung der Umlage vermeiden will, hat ein Recht zum Austritt aus dem Verein, das es im Interesse des Vereins in angemessener Zeit ausüben muss.

Fundstellen: BGH, ZIP 2007, 2264-2267 = NJW-RR 2008, 194-197

Ablehnung eines Haftungsdurchgriffs auf die Mitglieder eines eingetragenen Vereins

Leitsatz

1. Für die Verbindlichkeiten des eingetragenen Vereins haftet regelmäßig nur dieser selbst und nicht die hinter ihm stehenden Vereinsmitglieder.
2. Eine Durchbrechung dieses Trennungsgrundsatzes ist nur ausnahmsweise dann zulässig, wenn die Ausnutzung der rechtlichen Verschiedenheit zwischen der juristischen Person und den hinter ihr stehenden natürlichen Personen rechtsmissbräuchlich ist (sog. Durchgriffshaftung).
3. Bei einer zweckwidrigen Überschreitung des Nebenzweckprivilegs durch wirtschaftliche Betätigung des eingetragenen Idealvereins sind die gesetzlichen Sanktionen der Amtslöschung gemäß §§ 159, 142 FGG und der behördlichen Entziehung der Rechtsfähigkeit nach § 43 Abs. 2 BGB sowie der durch sie bewirkte mittelbare Zwang zu dessen Auflösung oder Umwandlung nach derzeitiger Gesetzeslage grundsätzlich zum Schutz des Rechtsverkehrs ausreichend.
4. Für die zusätzliche Sanktion einer (rückwirkenden) persönlichen Durchgriffshaftung der Mitglieder des eingetragenen Idealvereins wegen Duldung bzw. Nichtverhinderung einer Überschreitung des Nebenzweckprivilegs ist – schon wegen Fehlens einer regelungsbedürftigen Gesetzeslücke – kein Raum.

Fundstelle: BGH, ZIP 2008, 364-369

Sportverein; Organisationsmangel; Haftung des Vorstandsvorsitzenden als Handelnder i.S.v. § 29 Abs. 2 StVO i.V.m. § 10 Abs. 1 OWiG

Der Vorstandsvorsitzende eines eingetragenen Sportvereins haftet für die Einhaltung der für die Durchführung eines motorsportlichen Wettbewerbs (Geschicklichkeitsprüfung) von der Verwaltungsbehörde dem Verein erteilten Auflagen jedenfalls dann, wenn er im Laufe der Veranstaltung feststellt, dass diese Auflagen infolge Organisationsmangels überwiegend nicht erfüllt worden sind.

Fundstelle: OLG Hamm, DAR 1975, 51-53

Haftung des Vereinsvorstandes bei Abschluss eines Spielervertrages in Kenntnis der Insolvenzreife des Vereins

Wenn ein Eishockeyprofi mit einem Verein, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses insolvenzreif ist, in Kenntnis der finanziellen Situation einen Spielervertrag abschließt, fällt er nicht in den Schutzbereich des § 42 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 BGB. Denn der Spieler ist bewusst das finanzielle Risiko eingegangen und hat somit kein schutzwürdiges Vertrauen in Anspruch genommen. Ein Schadensersatzanspruch gegen den Vereinsvorstand gem. § 823 Abs. 2 Satz 1 BGB ist daher nicht gegeben.

Fundstelle: OLG Hamm, OLGR Hamm 2001, 265-266

Haftung des Vereinsvorstandes bei Insolvenz des Vereins: Kenntnis des Lieferanten bei Zahlungsschwierigkeiten

- Ein Gläubiger, der in Kenntnis der schwierigen Situation seines Vertragspartners aufgrund eines Dauerschuldverhältnisses weitere Leistungen erbringt und dadurch bewusst das Risiko eingeht, seine eigenen wirtschaftlichen Interessen zu gefährden, unterfällt nicht dem Schutzzweck des § 42 Abs. 2 Satz 2 BGB.

Fundstelle: LG Duisburg, NJW-Spezial 2008, 471

Haftung des Vorstandes eines Fußball-Bundesligaver eins

Wenn ein Fußballverein aufgrund des Zuflusses verdeckter Vergütungen an Lizenzspieler eine Vertragsstrafe an den DFB zu leisten hat, sind die den Verein nach außen vertretenden Mitglieder des Vorstands gegenüber dem Verein wegen der Verletzung von Sorgfaltspflichten im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit (hier: Nichtvorlage von Verträgen mit Lizenzspielern oder Dritten über getrennte Lohnzusagen außerhalb des Spieler-Arbeitsvertrages im Rahmen des Verfahrens zur Lizenzvergabe) unter dem Gesichtspunkt der positiven Vertragsverletzung des mit dem Verein geschlossenen Anstellungsvertrages zum Schadensersatz verpflichtet.

Fundstelle: LG Kaiserslautern, SpuRt 2006, 79-81 = Causa Sport 2005, 302-315

Entscheidungen zu

§ 6 Die Haftung des Sportlers gegenüber anderen Sportlern

American Football

Verletzung im Training bei Block- und Tackleübung; Beweislastverteilung

- American Football zählt zu den sportlichen Kampfspielen.
- Die vom BGH für Wettkampfsport entwickelte Haftungsgrundsätze bei gemeinsamer sportlicher Betätigung (vgl. BGH, NJW 2003, 2018) finden nicht nur für die eigentliche Wettkampfveranstaltung Anwendung, sondern generell für sportliche Betätigungen, insbesondere Training (im konkreten Fall: Block- und Tackleübung „Two on One“), uns sogar bei Pflege eines gemeinsamen Hobbies.
- Die Beweislast für das Vorliegen eines mehr als nur geringfügigen Regelverstosses trägt der verletzte Spieler.

Fundstelle: KG, SpuRt 2008, 76-78

Verletzung einer dem Schutz der Spieler dienenden Spielregel durch Kollision mit dem Gegenspieler (sog. Tackle) nach dem Abpfiff durch den Schiedsrichter

- Der an die erforderliche Sorgfalt eines gewissenhaften und besonnenen Spielers anzulegende Sorgfaltsmaßstab für die Einstufung von Verletzungen, die sich Sportler oder Spieler gegenseitig während eines Spiels zufügen, richtet sich nach der Eigenart des ausgeübten Sportes.
- American Football ist ein schneller körper- und kampfbetonter Sport, bei dem es im Kampf um den Ball erlaubt ist, den Ballträger zu blocken oder umzureißen. Es handelt sich damit um eine Sportart, bei der jeder Spieler Verletzungsgefahren in Kauf nimmt, so dass eine Haftung von Spielern untereinander nur bei einem groben Foul in Betracht kommt.
- Sofern der angreifende Spieler einen Regelverstoß dadurch begeht, dass er den Verteidiger nach dem Pfiff des Schiedsrichters, also nach der Unterbrechung des Spiels, zu Fall bringt, liegt lediglich ein leichtes Foul vor, sofern der beim Abpfiff bereits angesetzte Angriff regelgerecht ausgeführt wurde und der Angreifer nicht mehr in der Lage war, die Kollision mit dem Gegner zu vermeiden.
- American Football ist ein schneller und körperbetonter Sport, bei dem es beim Kampf um den Ball erlaubt ist, den Ballträger zu blocken oder umzureißen. Aus Sicht eines verteidigenden Spielers kommt es darauf an, den gegnerischen balltragenden Spieler so früh wie möglich zu stoppen, bevor dieser ausweichen oder den Ball an einen anderen Mitspieler abgeben kann oder weiteren Raum gewinnt. Auch einem sorgfältigen Spieler ist unter diesen Umständen nicht möglich, nach dem Abpfiff des Schiedsrichters unter allen Umständen eine Kollision mit dem Gegenspieler zu vermeiden. In diesem Zusammenhang ist dem angreifenden Spieler eine Reaktionszeit zuzubilligen, zudem kann seine Aufmerksamkeit durch die Vielzahl der beteiligten Spieler und die konkrete, sich ständig ändernde Spielsituation gebunden sein.

Fundstellen: LG Bielefeld, RuS 2002, 198 = Mitteilungsbl. 1/2001 Arbeitsgemeinschaft Sportrecht im Deutschen Anwaltverein, 86-88

Automobilsport

Teilnahme an von einem Automobil-Club veranstalteten Zuverlässigkeitsfahrten; Haftungsbeschränkung der Kfz-Führer

Leitsatz

Aus der gemeinsamen Teilnahme an einer von einem Automobil-Club veranstalteten Zuverlässigkeitsfahrt

lässt sich nicht herleiten, dass zwischen zwei sich in der Führung eines Wagens abwechselnden Fahrern die Deliktshaftung für eine fahrlässige Körperverletzung eingeschränkt ist.

Fundstelle: BGHZ 39, 156-162

Ausschluss der Haftung der Teilnehmer an gefahrenträchtigen sportlichen Wettbewerben

Leitsatz

Bei sportlichen Wettbewerben mit nicht unerheblichem Gefahrenpotential, bei denen typischerweise auch bei Einhaltung der Wettbewerbsregeln oder geringfügiger Regelverletzung die Gefahr gegenseitiger Schadenszufügung besteht (hier: Autorennen), ist die Inanspruchnahme des schädigenden Wettbewerbers für solche – nicht versicherten – Schäden eines Mitbewerbers ausgeschlossen, die er ohne gewichtige Regelverletzung verursacht (Fortführung von BGHZ 63, 140).

Fundstellen: BGHZ 154, 316-326 = NJW 2003, 2018-2020

Kein Ausschluss der Haftung der Teilnehmer bei bestehendem Versicherungsschutz

Leitsatz

Der Grundsatz, dass bei sportlichen Wettbewerben mit nicht unerheblichem Gefahrenpotential die Inanspruchnahme des schädigenden Wettbewerbers für ohne gewichtige Regelverletzung verursachte Schäden eines Mitbewerbers ausgeschlossen ist, gilt nicht, soweit Versicherungsschutz besteht (Fortführung von BGHZ 154, 316 = NJW 2003, 2018)

Fundstellen: BGH, NJW 2008, 1591 = SpuRt 2008, 119

Rennen für Hobby-Rennfahrer; Haftungsbeschränkung; „Dichtmachen“ der Kurve als leichte Fahrlässigkeit

- Eine formularvertragliche Haftungsbeschränkung, durch die ein Hobby-Rennfahrer auf Schadensersatzansprüche gegen andere Rennteilnehmer verzichtet, die nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung beruhen, ist wirksam.
- Der Fahrer des vorausfahrenden Rennwagens handelt allenfalls leicht fahrlässig, wenn er in einem Qualifikationsrennen mit hoher Geschwindigkeit unter schwierigen äußeren Bedingungen eingangs einer Rechtskurve von links außen nach rechts innen (Ideallinie) zieht und er sich dabei nicht hinreichend über den rückwärtigen Verkehr orientiert. Mag hierin objektiv ein Verstoß gegen das Reglement der Obersten Nationalen Sportkommission (ONS) liegen, so kann in subjektiver Hinsicht im Vergleich zur einfachen Fahrlässigkeit gesteigertes Verschulden nicht festgestellt werden.
- Ein Handzeichen des vorausfahrenden Rennfahrers ist nicht geeignet, einen in subjektiver Hinsicht gegenüber einfacher Fahrlässigkeit gesteigerten Verschuldensvorwurf zu rechtfertigen.

Fundstelle: KG Berlin, SpuRt 1999, 156-157

Autorennen; grob sorgfaltswidriger Überholvorgang („rechts überholen“)

Wenn bei einem Autorennen der langsamere Vorausfahrende von einem schnelleren Nachfolgenden rechts überholt wird, weil er trotz einer entsprechenden Vorschrift im Rennreglement die linke Fahrbahnseite nicht freigemacht hat, kann nicht ohne weiteres angenommen werden, der Überholende habe die dadurch verursachte Beschädigung des Fahrzeugs des Überholten verschuldet. Soweit der Überholte behauptet, er sei vom Überholenden beim Wiedereinscheren geschnitten worden, reicht dieser Vortrag zum Nachweis einer grob fahrlässigen Verletzung der Sorgfaltspflicht beim Überholvorgang nicht aus. Zudem würde unter Rennbedingungen selbst ein knappes Überholen noch nicht die für eine Haftung erforderliche grobe Fahrlässigkeit begründen. Stattdessen kommt es auf die genauen Umstände des Überholvorgangs an.

Fundstelle: OLG Düsseldorf, DAR 2000, 566-567

Privates Autorennen im Straßenverkehr; stillschweigender Haftungsausschluss

Leitsatz

1. Liefern sich zwei Fahrzeugführer im öffentlichen Straßenverkehr ein privates Rennen, können sie Ersatz ihrer Schäden untereinander nur beanspruchen, wenn sie einen Regelverstoß des anderen beweisen; die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze über die Haftung bei besonders gefährlichen Sportarten sind entsprechend anzuwenden.
2. Ansprüche eines Rennteilnehmers gegen den anderen und die hinter diesem stehende Kfz-Haftpflichtversicherung aus Gefährdungs- und vermuteter Verschuldenshaftung nach den §§ 7, 18 StVG sind jedenfalls insoweit stillschweigend abbedungen, als Ersatz für materielle Schäden verlangt wird (so auch OLG Saarbrücken, VersR 1992, 248).

Fundstellen: OLG Hamm, NJWE-VHR 1997, 251-252 = NZV 1997, 515

Haftung der Beteiligten an einem illegalen Kraftfahrzeugrennen (Moped und Mofa)

- Auch auf nicht organisierte Rennen sind die Regeln, die sich für organisierte Rennveranstaltungen herausgebildet haben, wie bei anderen gefährlichen Sportarten auch, entsprechend heranzuziehen. Daraus folgt einerseits, dass auch die Teilnehmer eines privaten Rennens sich dem Regelwerk, das bei organisierten Rennveranstaltungen Anwendung findet, stillschweigend unterwerfen, und andererseits, dass, wie bei jeder besonders gefährlichen Sportart, die nebeneinander betrieben wird, zwar keine auf die Verletzungsgefahr bezogene Risikoübernahme wie bei Sportarten, die gegeneinander betrieben werden, vorliegt, so aber doch die stillschweigende, wenn auch unbewusste Übereinkunft getroffen wird, dass eine Haftung nur bei schuldhaften Regelverstößen in Betracht kommt. Dabei handelt es sich nicht um eine rechtsgeschäftliche Haftungsfreistellung, sondern um eine tatsächliche Übereinkunft dahingehend, dass sich die Rennteilnehmer freiwillig in Gefahrensituationen begeben und es ein Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben darstellen würde, den anderen bei Verwirklichung der sportarttypischen Gefahr entgegen dem vorherigen eigenen Verhalten haftbar zu machen.
- Erst wenn das „Nebeneinander“ im Wettkampf einschließlich der darin liegenden spezifischen Gefahren zu einem bewussten „Gegeneinander“ mit bewussten Regelverstößen wird, kommt eine zivilrechtliche Haftung der Beteiligten untereinander in Betracht.

Fundstellen: LG Duisburg, NJW-RR 2005, 105 = SpuRt 2005, 213-214

Überholvorgänge während eines Auto-Rundstreckenrennens; zu beachtender Sorgfaltsmaßstab

Der hierbei zu beachtende Sorgfaltsmaßstab wird nicht durch die Regelung des § 5 Abs. 4 Satz 4 StVO, sondern durch das Wettbewerbsreglement bestimmt, das von der Obersten Nationalen Sportkommission für den Automobilsport in Deutschland (ONS) herausgegeben wird. Bei einem für Rennteilnehmer vereinbarten Haftungsverzicht (auf grobe Fahrlässigkeit) besteht zugunsten eines Rennfahrers kein Schadensersatzanspruch gegen einen Wettbewerber, der ihn zulässigerweise vor einer Kurve rechts überholt.

Fundstelle: LG Düsseldorf, SpuRt 1999, 155-156

Baden

Spiel am Badensee mit wechselseitigem Sich-ins-Wasser-Stoßen: Kampfspielanalogie; Eigengefährdung; Verbot widersprüchlichen Verhaltens; Mitverschulden

Leitsatz

1. Das „Spiel“ von Jugendlichen, sich wechselseitig von einem Badesteg in das Wasser eines Sees zu stoßen, ist haftungsrechtlich nicht nach den Grundsätzen über die Teilnahme an sportlichen

Kampfspielen zu beurteilen.

2. Zum Handeln auf eigene Gefahr, zum Verbot des Selbstwiderspruchs und zur Frage des Mitverschuldens in solchen Fällen.

Fundstellen: BGH, VersR 1995, 583-585 = NJW-RR 1995, 857-858 = NJW 1995, 2631

Baseball

Spiel unter ausschließlicher Beteiligung von Kindern; pausierender Mitspieler wird von Baseballschläger getroffen; Schmerzensgeldanspruch für Zahnverlust

- Grundsätzlich stellt nicht jeder Regelverstoß beim Sport als unerlaubte Handlung im Sinne des § 823 BGB dar. Dieser Grundgedanke lässt sich nicht in dem Sinne und für alle Sportarten verallgemeinern, dass nur bei ganz krassen Regelverstößen ein Verschulden möglich ist. Stattdessen ist je nach Sportart und ihren jeweils typischen Geschehensabläufen zu differenzieren.
- Ein Mitspieler kalkulieren regelmäßig nur solche Verletzungen durch ein Foulspiel eines Gegenspielers mit ein, die sich aus dem spieltypischen Übereifer in einer spieltypischen Situation ergeben.
- Allgemein bedeuten beim Baseballspiel für die Mitspieler nur abirrende, d.h. nicht richtig getroffene Bälle eine Gefahr. Hingegen ist dem Baseballsport nicht die Gefahr immanent, dass ein pausierender Mitspieler von dem Baseballschläger getroffen wird, den der Schlagmann unkontrolliert fortwirft, um nach dem Schlagen des Balles ungehindert loszulaufen. In einem derartigen Fall haftet der Schlagmann grundsätzlich wegen Körperverletzung.
- Ein als „Schlagmann“ eingesetztes, normal entwickeltes zehnjähriges Kindes besitzt grundsätzlich die Einsichtsfähigkeit, dass das unkontrollierte Fortwerfen eines Schlägers einen groben Regelverstoß darstellt
- Zur Bemessung des Schmerzensgeldanspruchs zugunsten eines Kindes, das durch den fortgeworfenen Baseballschläger auf den Mund getroffen wird und dem dabei vier Zähne – darunter ein Milchzahn – vollständig ausgeschlagen und drei weitere Zähne abgebrochen werden.

Fundstelle: LG Köln, VersR 1994, 1074-1075

Basketball

Geringfügige Verletzung einer dem Schutz der Basketballspieler dienenden Spielregel durch persönlichen Kontakt mit dem Gegenspieler

Leitsatz

Nicht bei jeder geringfügigen Verletzung einer dem Schutz der Basketballspieler dienenden Spielregel durch einen Spieler der gegnerischen Mannschaft liegt ein die Schadensersatzpflicht begründendes fahrlässiges Verhalten vor; die im Verkehr erforderliche Sorgfalt i.S.d. §§ 823, 276 BGB wird von einem Basketballspieler beachtet, wenn er bei der guten Chance, den Ball zu spielen, einen nach der Spielregel an sich verbotenen persönlichen Kontakt zu dem Gegenspieler verursacht.

Fundstellen: BGH, VersR 1976, 775-776 = NJW 1976, 2161-2162

Geringfügiger Regelverstoß etwa aus Sporteifer, Unüberlegtheit, technischem Versagen, Übermüdung oder aus ähnlichen Gründen

Leitsatz

1. Soweit bei der Ausübung von Sport ein Teilnehmer einen anderen im Rahmen der Beachtung der Spielregeln verletzt, ist der Verursacher von einer Haftung frei.
2. Dasselbe gilt auch noch bei gewissen Regelverletzungen; dies setzt jedoch voraus, dass der Regelverstoß nur geringfügig ist und dieser Verstoß geschehen ist etwa aus Sporteifer, Unüberlegtheit, technischem Versagen, Übermüdung oder aus ähnlichen Gründen.

3. Daher können auch Verletzungen beim Basketballspiel haftungsfrei sein, obwohl gerade Basketball als das „körperlose Spiel“ bezeichnet wird.

Fundstelle: OLG Koblenz, VersR 1991, 1067

Zahnverletzung während des Kampfes von Basketball-Spielern um den Ball beim Rebound

- Für Verletzungen von Spielern, die beim Mannschaftssport (etwa Basketball) auf ein sich im Rahmen der Regeln haltendes Spielverhalten zurückgehen, haftet der Verursacher nicht. Denn jeder Mitspieler erkennt durch seine Teilnahme an, dass bei derartigen Verletzungen Schadensersatzansprüche nicht geltend machen werden.
- Dieser Grundsatz gilt auch, wenn die Verletzung im Rahmen eines geringfügigen Regelverstößes aus Sporteifer, ohne Überlegung, aus technischem Versagen, Übermüdung oder ähnlichen Gründen herbeigeführt wird (so auch BGHZ 63, 140).

Fundstelle: LG Gießen, VersR 1995, 1110

Beschädigung der Brille eines anderen Spielers durch Wurf rückwärts über den Kopf; Beweislast für Regelverstoß mit Verletzungsfolge

- Bei Wettkampfspielen wie dem Basketball nimmt jeder Teilnehmer jene Verletzungen in Kauf nimmt, die auch bei regelgerechtem Spiel nach den anerkannten Regeln der jeweiligen Sportart unvermeidbar sind.
- Den verletzten Spieler trifft die Beweislast, dass sich der schädigende Mitspieler nicht regelgerecht verhalten hat.
- Ein Basketballspieler haftet nicht, wenn er den Ball über den Kopf nach rückwärts wirft und dabei die Brille eines anderen Spielers beschädigt.

Fundstelle: AG Augsburg, ZfSch 1987, 130-131

Beschädigung einer Brille bei Aufwärmübungen

Die für den Spielbetrieb entwickelten Haftungsprivilegierungen beim Basketballsport gelten auch für Unfälle, die sich außerhalb des eigentlichen Wettkampfes beim Training von Basketballspielern (im konkreten Fall: Wurf vor Beginn der eigentlichen Trainingszeit aus größerer Distanz auf den Korb, wobei der Ball von dem Korbring unkontrolliert abprallt und eine in diesem Moment die Sporthalle betretende Mitspielerin am Kopf trifft) ereignen (OLG Celle, VersR 1980, 874).

Fundstelle: AG Bremen, SpuRt 2004, 163-164 = NJW-RR 2004, 749-750

Bergsteigen/Bergwandern

Hochgebirgswanderung mit Schwierigkeitsgrad I (unschwierig) und II (mäßig schwierig); keine Einwilligung in erlittene Verletzungen; kein Handeln auf eigenes Risiko

Leitsatz

1. Eine Einwilligung in erlittene Verletzungen oder ein Handeln auf eigenes Risiko kann nicht angenommen werden, weil das Unternehmen der Parteien nicht zu den besonders gefährlichen Sportveranstaltungen gerechnet werden kann.
2. Die für die Haftungseinschränkung beim Fußballspiel geltenden Gründe treffen für eine gemeinsame Hochgebirgswanderung nicht ohne weiteres zu.
3. Wer bei einer Hochgebirgstour mitmacht, ist in der Regel in der Lage, jede Handlung sorgfältig und mit Bedacht durchzuführen; der aus der Eile entstehende Unsicherheitsfaktor entfällt.

Fundstellen: OLG Karlsruhe, NJW 1978, 705-706 = VersR 1978, 676

Bergwandern; abstürzende Person reißt eine andere in den Tod; Verkehrssicherungspflichten

Leitsatz

Zur Haftung einer an einem Berg abstürzenden Person, die im Sturz eine andere Person in den Tod reißt, wenn die Abstürzende in Gefahr erhöhender Weise auf einem schmalen Bergweg ihre noch nicht einmal vierjährige Tochter an der Hand führt, dabei nicht möglichst bergseitig geht und vorhandene Halteseile nicht nutzt.

- Es stellt eine Verkehrssicherungspflichtverletzung dar, wenn ein Wanderer auf einem feuchten, rutschigen und so schmalen Wandersteig, dass keine Personen nebeneinander gehen können, felsseitig angebrachte Stahlketten nicht zum Festhalten nutzt und stattdessen ein Kind an der Hand führt.

Fundstellen: OLG Stuttgart, NJW 2007, 1367-1370 = SpuRt 2007, 166-167

Bergsteigerunfall im Hochgebirge im Gletschergebiet; Aufstiegsroute mit Schwierigkeitsgrad I (unschwierig); Sorgfaltspflichten einer Dreier-Seilschaft

- Wenn eine Dreier-Seilschaft abstürzt, weil die an zweiter und dritter Position gehenden Bergsteiger den Halt verloren haben, und dabei eine andere Dreier-Seilschaft mit in die Tiefe einer Gletscherspalte gerissen hat, kann der Führer der zuerst abgestürzten Seilschaft von einem Mitglied der anderen Seilschaft, das mit schwersten Verletzungen überlebt hat, nicht haftbar gemacht werden. Eine Verantwortung des Führers der zuerst abgestürzten Seilschaft kann nicht daraus abgeleitet werden, dass seine Seilschaft ein zu hohes Tempo gegangen sei, eine zu steile Aufstiegsroute gewählt habe und dabei immer wieder auf Blankeisflächen ausgewichen sei, ohne sie mit Eisschrauben zu sichern; auch aus dem Umstand, dass die Seilschaft mit einem Seilabstand der Mitglieder von 10 bis 12 m gegangen sein soll, ergibt sich keine abweichende Bewertung.
- Eine aus jungen und zumindest aus zwei bergerfahrenen Mitgliedern bestehende Seilschaft handelt nicht pflichtwidrig, wenn sie ein schnelles Tempo einhält und dabei eine relativ direkte Aufstiegsroute bei einem Gipfel (Schwierigkeitsgrad I) wählt. Ein derartiger Gipfel erfordert nicht die Wahrung der äußerst möglichen Sorgfalt bezüglich Tempo, Route und Sicherungstechnik. Deshalb ist es nicht fehlerhaft, wenn sich eine mit Klettergurten, Steigeisen und Eispickeln ausgerüstete Seilschaft beim Aufstieg im Gletscher nicht noch zusätzlich mit Eisschrauben sichert. Auch ein – behaupteter – Seilabstand von 10 bis 12 m ist nicht zu beanstanden.

Fundstelle: LG Stuttgart, SpuRt 1995, 216-219; vgl. auch *Fritzweiler*, SpuRt 1995, 221

Binnenschifffahrt

Anforderungen an einen Schiffsführer beim Überholen

Leitsätze

1. Der Schiffsführer eines überholenden Fahrzeugs muss gem. § 6.09 RhSchPV umsichtig handeln und auf Sicherheit bedacht sein; andererseits kann er jedoch darauf vertrauen, dass 1. die Führung des anderen, in Fahrt befindlichen Fahrzeugs, das mit dem von seinem Fahrzeug ausgelösten Wellenschlag in Kontakt kommt, sich schifffahrtsüblich und situationsgerecht verhält und 2., dass das andere Schiff in der vorhandenen Beschaffenheit zur Teilnahme am Schiffsverkehr tauglich ist und seinen technischen Gegebenheiten entsprechend betrieben wird.
 2. Der Führung eines Schiffes fällt kein Mitverschulden zur Last, wenn sie in einer allein von dem anderen Schiff schuldhafte herbeigeführten Gefahrenlage im letzten Augenblick eine unrichtige Entscheidung trifft. Eine fehlerhafte Maßnahme ist jedoch nur dann als solche des letzten Augenblicks entschuldigt, wenn ein Schiffsführer plötzlich zu einer gänzlich unerwarteten Reaktion gezwungen ist, so dass ihm objektiv fehlerhaftes Verhalten billigerweise nicht als Verschulden zugerechnet werden kann.
- Im Binnenschifffahrtshaftungsrecht besteht auch für die Eigner von Kleinfahrzeugen keine Gefährdungshaftung.

- Vor einem Überholvorgang muss sich der Schiffsführer vergewissern, dass das Manöver ohne Gefahr ausgeführt werden kann; er braucht aber nicht jede fern liegende Möglichkeit einer Gefahrenlage in Rechnung zu stellen.
 - Der Führer eines überholten Schiffes muss sich auf Wellenschlag einstellen, der durch den Überholvorgang ausgelöst wird.
 - Ein Überholvorgang auf einem Binnengewässer stellt keine völlig überraschende Gefahrenlage dar, die eine Fehlentscheidung der Schiffsführung als „Maßnahme des letzten Augenblicks“ entschuldigen kann.
- Fundstellen:* Rheinschiffahrtsobergericht Karlsruhe, OLGR Karlsruhe 2003, 114-115 = VersR 2003, 397-398 = VRS 104, 161-164 (2003)
-

Segelboot als Binnenschiff; Pflichtverletzung des Schiffsführers bei Aufenthalt unter Deck; Segeltörnnehmer als Reisender; Verjährung bei Schiffsführerverschulden

Leitsätze

1. Ein Segelboot mit 30 qm Segelfläche ist Schiff im Sinne des Binnenschiffahrtsgesetzes – BSchG –, wobei es unerheblich ist, dass eine nicht gewerbliche Fahrt vorliegt.
 2. Der Schiffsführer verletzt seine Pflichten, wenn er sich mit dem einzigen Mitreisenden in der Flaute bei voller Besegelung längere Zeit unter Deck begibt.
 3. Der Teilnehmer eines privaten, unentgeltlichen Segeltörns ist nicht „Reisender“ im Sinne von § 77 BSchG.
 4. Die Verjährung nautischen Verschuldens des Schiffsführers wird nach § 117 BSchG behandelt.
- Einem Segeltörn wohnen Gefahren inne, die die Teilnehmer zu einer Gefahrengemeinschaft machen können; dies schließt aber eine Haftung des Schiffsführers nicht aus, in dessen besonderer Fürsorge die Verantwortung für die Sicherheit des Schiffes und dessen Besatzung liegt.
 - §117 BSchG verlangt für den Beginn der Verjährungsfrist keine positive Kenntnis des Gläubigers bezüglich des Schadens und der Person des Ersatzpflichtigen.

Fundstelle: OLG Köln, OLGR Köln 2002, 193-196 = VersR 2002, 1534-1536

Eishockey

Unkorrekter Körperangriff und Check gegen die Bande; Schmerzensgeld

Körperverletzung infolge unkorrekten Körperangriffs und Check gegen die Bande: Angemessen ist ein Schmerzensgeld i.H.v. 12.000 DM, wenn die Regelverstöße zu einer Unterschenkeltorsionsfraktur am rechten Bein geführt haben, die eine komplizierte Operation, eine einmonatige stationäre Behandlung und eine halbjährige Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte.

Fundstelle: BGH, ZAP EN-Nr. 314/89

Unkorrekter Körperangriff und Check gegen die Bande

- Trotz aller Härte und Kampfbetontheit des Eishockeyspiels führt die Teilnahme an diesem Spiel nicht zu einem Haftungsausschluss wegen Einwilligung in die Verletzung. Ein solcher Haftungsausschluss wird indes für gefährliche Autorennen, waghalsige Felsklettere und Box- und Ringkämpfe erwogen (vgl. BGHZ 63, 140). Eishockey ist demgegenüber eher mit anderen Wettkampfsportarten – insbesondere Fußball – zu vergleichen. Damit sind allein die für solche Spiele entwickelten Haftungserleichterungen anwendbar.
- Nicht jede geringfügige (objektive) Verletzung einer dem Schutz der Spieler dienenden Spielregel lässt den Rückschluss auf eine fahrlässige Handlungsweise zu. Zulässig ist vielmehr eine kampfbedingte Härte, die die Grenzen zur Unfairness nicht überschreitet. Indes muss ein die Gefahr vermeidendes Verhalten im Einzelfall zumutbar sein (vgl. BGH, NJW 1976, 957).

- Regelverstöße, die häufig begangen werden, sprechen nur in Zweifelsfällen für seine Geringfügigkeit. Steht hingegen ein Überschreiten der Grenze zwischen kampfbedingter Härte und Unfairness im konkreten Fall zweifelsfrei fest, kommt es auf Häufigkeit und Üblichkeit des Regelverstoßes nicht an (vgl. BGH, NJW 1976, 2161).
- Die Schwere des unkorrekten Körperangriffs, mit dem ein Bandencheck eingeleitet wird, beeinflusst die Gesamtbeurteilung der Schwere des Regelverstoßes auch dann, wenn dieser nur einheitlich als Bandencheck geahndet wird.

Fundstellen: OLG München, NJW-RR 1989, 727-728 = VersR 1989, 598-599; vgl. auch AG Düsseldorf, SpuRt 2007, 38-39 mit weitgehend wortgleicher und inhaltlich identischer Argumentation.

Fußball

Regelgerechtes Spiel und unvermeidbare Verletzungen

Leitsatz

Der Teilnehmer an einem Fußballspiel nimmt grundsätzlich Verletzungen, die auch bei regelgerechtem Spiel nicht zu vermeiden sind, in Kauf. Daher setzt ein Schadensersatzanspruch gegen einen Mitspieler den Nachweis voraus, dass dieser sich nicht regelgerecht verhalten hat.

Fundstelle: BGHZ 63, 140-149

Verletzung des Gegenspielers beim Zusammenstoß auf dem Spielfeld; Beweislast und Handeln auf eigene Gefahr bei Sportunfällen

- Wenn zwei Fußballspieler während eines Spiels auf dem Spielfeld zusammenstoßen, hat der Geschädigte die schuldhaftige Verletzung sportlicher Regeln durch den Schädiger zu beweisen. Eine Ausnahme gilt, wenn zugunsten des Geschädigten ein Beweis des ersten Anscheins eingreift. Der Schädiger ist nicht verpflichtet, die Rechtmäßigkeit seiner Handlungsweise unter Beweis zu stellen (entgegen OLG München, VersR 1970, 958).
- Die bewusste Selbstgefährdung durch Teilnahme an einem gefährlichen Spiel (Handeln auf eigene Gefahr) ist regelmäßig nur für den Schadenausgleich von Bedeutung. Ihre Berücksichtigung setzt voraus, dass die Haftung des Schädigers für den Sportunfall bereits feststeht.

Fundstellen: OLG Bamberg, NJW 1972, 1820-1821 = VersR 1972, 1129

Körperverletzung durch grobe Regelverletzung

Leitsatz

Das Hineinrätchen mit beiden Beinen gleichzeitig verstößt nicht nur gegen die Regeln des Deutschen Fußballbundes, es stellt wegen der bekannten Verletzungsgefahr auch eine nicht mehr zu rechtfertigende Härte dar und ist daher zu unterlassen.

Fundstelle: OLG Düsseldorf, OLGR Düsseldorf 1997, 268-270

Regeln für unorganisiertes Fußballspiel von Kindern und Jugendlichen; Regelverstoß im Grenzbereich zwischen der einem Fußballspiel eigenen gebotenen Härte und Unfairness; kein Regelverstoß bei Verletzung eines neunjährigen Kindes durch einen fünfzehnjährigen Jugendlichen beim „Kampf um den Ball“

Leitsatz

Auch für Kinder und Jugendliche, die sich zum Fußballspielen zusammenfinden, gelten mangels abweichender Absprachen die Fußballregeln des Deutschen Fußballbundes; wenn einzelne Kinder und Jugendliche auf ein Tor spielen, gilt nichts anderes.

Fundstellen: OLG Düsseldorf, NJW-RR 2000, 1116 = VersR 2001, 345-346 = NJW 2000, 3145

Rechtswidrigkeit und Vorwerfbarkeit des sog. Tacklings

- Wenn ein Fußballspieler während eines Kampfes um den Ball einem gegnerischen Spieler von der Seite in die Beine grätscht (sog. Tackling), verstößt er gegen Nr. 12 der Fußballregeln des Deutschen Fußballbundes. Wenn der Gegner bei dieser Aktion einen Bruch des Schien- und Wadenbeins erleidet, ist diese Zufügung der Verletzung als rechtswidrig anzusehen.
- Dem Fußballspieler ist kein fahrlässiges Handeln vorwerfbar, da nur ein geringer Regelverstoß im Grenzbereich zwischen erlaubter Härte und Unfairness vorliegt. Denn dem Spieler war in der konkreten Spielsituation ein die Gefahr vermeidendes Verhalten nicht zumutbar.

Fundstellen: OLG Düsseldorf, OLGR Düsseldorf 2000, 145-146 = NJW-RR 2000, 1115-1116

Körperverletzung; Haftungsbeschränkung und tatrichterliche Beurteilung von Regelverstößen

- Bei in Wettkampfform ausgetragenen Spielen mit erhöhtem Gefährdungspotential, worunter das Fußballspiel fällt, kommt bei der Verletzung eines Mitspielers ein reduzierter Haftungsmaßstab zur Anwendung. Geringfügige Regelverstöße in wettbewerbstypischen Risikolagen, die auf Spieleifer, Unüberlegtheit, technischem Unvermögen oder Müdigkeit beruhen, führen nicht zu einer Haftung des Verletzers.
- Begeht ein Spieler eine Regelübertretung vorsätzlich oder grob fahrlässig oder überschreitet er die Grenze zwischen noch gerechtfertigter Härte und unfairer Regelverstoß, kommt eine Haftung auf Schadensersatz in Betracht.
- Die Spielregeln der Sportverbände geben zwar einen wichtigen Anhaltspunkt dafür, ob ein im „Kampf um den Ball“ begangenes Foul, das zur Verletzung eines Mitspielers führt, eine grobe Regelwidrigkeit darstellt, jedoch ist die Entscheidung im Einzelfall durch den Tatrichter anhand der konkreten spieltypischen Situation unter Berücksichtigung der Besonderheit des Fußballspiels als Wettkampfsport zu treffen. Hierbei trägt der Verletzte die Darlegungslast.

Fundstelle: OLG Düsseldorf, RuS 2005, 435-436

Haftung eines Fußballtorwarts bei grob regelwidrigem Verhalten (Vorgehen mit gestreckten Beinen gegen das Kniegelenk eines auf ihn zustürmenden Gegenspielers)

Das kämpferische Element im Fußballsport führt mitunter zu praktisch unvermeidbaren Verletzungen. Mit solchen Verletzungen rechnet jeder Spieler und nimmt sie bewusst in Kauf. Deshalb verstößt es gegen Treu und Glauben, wenn der Verletzte versucht, den Schaden auf den anderen Spieler abzuwälzen. Demgegenüber kann sich ein Fußballtorwart, der während eines Spiels grob regelwidrig mit gestreckten Beinen gegen das Kniegelenk eines auf ihn zustürmenden Gegenspielers vorgeht, nicht darauf berufen, die Verletzung des Gegenspielers sei durch ein im Fußball „normales“ Foul verursacht worden. Die Haftung des Verursachers wäre allenfalls bei leichten Regelverstößen auszuschließen (vgl. BGH, NJW 1976, 2161 und BGH, NJW 1975, 109).

Fundstelle: OLG Frankfurt, RuS 1993, 15-16

Ersatzpflicht bei Verletzung

- Für eine anlässlich eines Fußballspiels erfolgte Körperverletzung kann nur dann Schadensersatz verlangt werden, wenn der Schädiger einen förmlichen Regelverstoß begangen hat.
- Die bei Einhaltung der anerkannten Regeln einer Sportart nicht vermeidbaren Verletzungen nimmt jeder Teilnehmer in Kauf.
- Werden für das Vorliegen eines Foulspiels mehrere Zeugen beider Mannschaften und der Schiedsrichter vernommen, so kommt der Aussage des Schiedsrichters wegen seiner Neutralität und seiner Funktion als

Spielbeobachter ein besonders hoher Beweiswert zu.

- Das Risiko, einen Regelverstoß eines Gegenspielers nicht beweisen zu können, gehört auch zu den Risiken, die jeder Spieler bei Spielbeginn in Kauf nimmt. Eine Umkehr der Beweislast würde das kämpferische Element des Fußballs und die damit verbundene angemessene Risikoverteilung verkennen.

Fundstelle: OLG Frankfurt, OLGR Frankfurt 2000, 271

Verletzung eines Feldspielers; Beweisfragen

- Wenn ein Tritt eines Fußballspielers gegen das Standbein eines Mitspielers zu einer Sprengung des Sprunggelenks, einem Wadenbeinbruch und Bänderrissen führt, so begründen diese Umstände noch nicht den Anscheinsbeweis für eine in erheblichem Maße fahrlässige Regelverletzung.
- Wenn ein Spieler einer Mannschaft „alter Herren“ bei einem Tritt gegen das Standbein des Mitspielers von hinten in diesen „hineingegrätscht“, kann ein solcher Vorgang noch im Bereich der haftungsprivilegierten Härte liegen, sofern nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine bloße Ungeschicklichkeit des Schädigers infolge mangelnder Reaktionsfähigkeit vorgelegen hat.

Fundstelle: Hanseatisches OLG Hamburg, SpuRt 2006, 41-42

Freundschaftsspiel; Regelverstoß durch Grätschen nach dem Ball; Beweislast

Leitsatz

1. Die Abrede, nicht mit vollem körperlichen Einsatz zu spielen, begründet keine Beweislastumkehr zugunsten des bei einem Fußballspiel verletzten Spielers.
2. Das Grätschen nach einem Ball indiziert, dass der Spieler selbst glaubt, nur so noch rechtzeitig vor dem Gegner an den Ball kommen zu können.
3. Wird vom Schiedsrichter ein Foul durch gefährliche Beinstellung im Spielbericht vermerkt, liegt damit nicht automatisch der Tatbestand des rohen, rücksichtslosen oder absichtlichen Foulspiels vor.
4. Bei einem Fußballspieler, der in erster Linie als Torwart eingesetzt wird, aber auch über Erfahrungen als Feldspieler verfügt, kann kein das Verletzungsrisiko erhöhendes Leistungsdefizit angenommen werden, welches ihn zur Zurückhaltung im Zweikampf verpflichten müsste.

Fundstellen: OLG Hamm, OLGR Hamm 1997, 109-111 = MDR 1997, 553-554

Tritt gegen das Bein des Gegners beim Kampf um den Ball; Grenzbereich zwischen der einem Kampfspiel eigenen gebotenen Härte und unzulässiger Unfairness

Leitsatz

Liegt das Verhalten des Spielers, das zu der Verletzung des Gegners geführt hat (im entschiedenen Fall: Tritt gegen das Bein des Gegners beim Kampf um den Ball), im Grenzbereich zwischen der einem solchen Kampfspiel eigenen gebotenen Härte und unzulässiger Unfairness, scheidet eine zivilrechtliche Haftung aus; haben beide Spieler nahezu die gleiche Chance, den Ball zu erreichen, kann von demjenigen, der um Sekundenbruchteile langsamer ist, nicht verlangt werden, im Hinblick auf eine mögliche Körperverletzung des Gegners vom Kampf um den Ball Abstand zu nehmen.

Fundstelle: OLG Hamm, VersR 1998, 68-69

Haftung für Körperverletzung infolge „Blutgrätsche“

Verhaltensweisen eines Mitspielers, die sich – etwa aufgrund Übereifers – noch im Grenzbereich zwischen kampfbetonter Härte und unzulässiger Unfairness bewegen, begründen trotz Vorliegens eines Regelverstoßes noch keine Haftung. Dieser Grenzbereich wird bei einer sog. „Blutgrätsche“ beim Fußballspiel überschritten. Sodann haftet der Verletzer aufgrund dieser groben und haftungsrelevanten Unsportlichkeit auf Schadensersatz.

Fundstelle: OLG Hamm, NJW-RR 2005, 1477-1478 = SpuRt 2006, 38-39; vgl. hierzu auch Anmerkung Heermann, Causa Sport 2005, 344-346

Regelverstoß eines Torhüters

Zur Haftung eines Torhüters, der einen Spieler der Gegenpartei unter Verstoß gegen die Regeln des DFB in unfairen Weise rechtswidrig und schuldhaft verletzt hat (Grätschen oder Springen in andere Spieler, obgleich der Ball nicht mehr in der Nähe ist).

Fundstelle: OLG München, VersR 1977, 844-845

Hineingrätschen in die Laufrichtung eines gegnerischen Spielers

Leitsatz

1. Das Hineingrätschen in die Laufrichtung eines gegnerischen Spielers, der hierbei erheblich verletzt wird, stellt jedenfalls dann keine einen Schadensersatzanspruch begründende Regelwidrigkeit dar, wenn für den Verletzten die – vielleicht geringe – Möglichkeit bestanden hat, den Ball zu treffen.
2. Nicht jede aufgrund einer Regelwidrigkeit beruhende Verletzung eines anderen Spielers führt zum Ersatzanspruch des Schädigers. Für die Beurteilung des Verschuldens – hier Fahrlässigkeit – ist bezüglich der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auf den Charakter eines Fußballspiels als Wettkampfsport mit zum Teil gebotener Härte abzustellen.

Fundstelle: OLG München, VersR 1986, 247-247

Schwere der Verletzungen beim Kampf um den Ball begründet keinen Anscheinsbeweis für einen Regelverstoß

Leitsatz

Aus der Schwere der Verletzungen, die ein Fußballspieler beim Kampf um den Ball erlitten hat, können nicht die Voraussetzungen für einen Anscheinsbeweis abgeleitet werden, wonach sich der Gegner regelwidrig verhalten haben muss.

Fundstelle: OLG Nürnberg, VersR 1998, 69-70

Augenverletzung durch Fußballspiel von Kindern

Leitsatz

1. Ein sieben Jahre altes Kind ist jedenfalls dann in der Lage vorherzusehen, dass ein in Richtung eines an einer Hauseingangstür stehendes Kindes abgegebenen Schuss mit einem Ball zur Beschädigung der dort angebrachten Außenlampe führen kann, wenn es von seinen Eltern zuvor auf solche Gefahren ausdrücklich hingewiesen worden ist.
2. Darauf, ob auch die weitere Schadensentwicklung – Augenverletzung durch von der Außenlampe herab fallende Glassplitter – vorhersehbar war, kommt es für die Haftung nicht an.

Fundstelle: OLG Nürnberg, NJW-RR 2006, 1170-1171

Regelverstoß aus Spieleifer, Unüberlegtheit, technischem Versagen, Übermüdung oder aus ähnlichen Gründen; Fahrlässigkeit; Haftungsfreistellung; Beweislast

- Fußballspieler nehmen die von einem Mitspieler während des Wettkampfs zugefügten Verletzungen in Kauf, wenn die schädigende Handlung im Rahmen der für das Spiel geltenden Regeln liegt.
- Nicht jede geringfügige (objektive) Verletzung einer dem Schutz der Spieler dienenden Fußballregel spricht dafür, dass sie fahrlässig geschehen ist. Die Verschuldensfrage beurteilt sich nach einem durch

den Wettkampf geprägten Maßstab.

- Die Inkaufnahme möglicher Körperverletzungen führt zu einer Haftungsfreistellung, wenn der Verletzte aus Spieleifer, Unüberlegtheit, technischem Versagen, Ermüdung oder aus ähnlichen Gründen geringfügig gegen eine dem Schutz der Spieler dienende Regel verstoßen hat.
- Wer gegen einen Mitspieler einen Anspruch auf Schadensersatz wegen eines beim Fußballspiel erlittenen Sportunfalls geltend macht, hat den Nachweis eines schuldhaften Regelverstosses zu führen.

Fundstelle: OLG Oldenburg, VersR 1995, 670-671

Grätschen beim Fußballspiel; Angemessenheit eines Schmerzensgeldes

1. Wenn bei einem Fußballspiel der angreifende Spieler von hinten mit gestrecktem Fuß mit einer solchen Fußhaltung, Tritthöhe und Wucht in den den Ball spielenden Gegner hineingrätscht, dass er diesen in Höhe des mittigen Wadenbeins trifft, woraufhin es zu einem offenen Bruch von Waden- und Schienbein kommt, spricht schon die Vermutung dafür, dass durch das Abgrätschen nicht der am Boden befindliche Fußball, sondern der weglaufernde Gegner am Bein getroffen werden sollte.
2. Ein solches Grätschen ist mit einem hohen Verletzungsrisiko verbunden, so dass es nicht mehr als sich bloß im Grenzbereich zwischen Härte und Unfairness liegend entschuldigt werden kann.
3. Aufgrund der beschriebenen Verletzungsfolgen, die darüber hinaus auf einem grob unsportlichen Verhalten beruhen, ist ein Schmerzensgeldbetrag in Höhe von 25.000 DM angemessen.

Fundstelle: OLG Stuttgart, NJW-RR 2000, 1043-1044

Voraussetzungen der Haftung eines Spielers für die Folgen eines Fouls beim Fußball

- Der Teilnehmer an einem Fußballspiel nimmt grundsätzlich Verletzungen in Kauf, die auch bei regelgerechtem Spiel nicht zu vermeiden sind, und ist aus diesem Grund für ein regelwidriges Verhalten des Gegenspielers beweispflichtig; allein die Tatsache, dass ein Spieler im Spiel den Unterschenkel des Gegners trifft, genügt nicht für den Beweis eines Verstoßes gegen Regel 12 des Deutschen Fußballbundes, wonach ein Spieler nur nach dem Ball, nicht nach dem Gegner treten darf.
- Bei einem Verhalten im Grenzbereich zwischen der einem Fußballspiel eigenen Härte und unzulässiger Unfairness liegt objektiv ein geringer Verstoß vor; daher ist die Wertung, der Spieler habe bei Wahrung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt den Verstoß vermeiden können, nicht ohne weiteres möglich.
- In einem Verbandsspiel, in dem es um Punkte geht, kann nicht mit Zurückweichen des Gegenspielers gerechnet werden. Hektik und Eigenart eines Fußballspiels zwingen die Spieler oft, Chancen und Risiken eines Verhaltens in Bruchteilen von Sekunden abzuwägen und einzugehen und dabei die Frage der Gefährlichkeit seines Handelns richtig einzuschätzen. Wenn man den Kampfsport Fußball nicht mit untragbaren Haftungsrisiken belasten will, kann man nur in Ausnahmefällen von einer fahrlässig falschen Einschätzung der Situation ausgehen.
- Für die Frage, ob eine Regelwidrigkeit gravierend ist, kommt es wesentlich darauf an, ob der Verletzte nach dem Ball getreten hat und eine reelle Chance hatte, diesen zu erreichen.

Fundstellen: OLG Stuttgart, OLGR Stuttgart 2000, 398-399 = MDR 2000, 1432

Regelverstoß aus Spieleifer, Unüberlegtheit, technischem Versagen, Ermüdung und dergleichen; Beweislast

- Ein durch einen Mitspieler verletzter Fußballspieler ist dafür beweispflichtig, dass er durch den Mitspieler infolge einer fahrlässigen Handlung verletzt wurde; darüber hinaus trägt er die volle Beweislast dafür, dass der Mitspieler eine Unsportlichkeit begangen hat, die durch den bei einem Fußballspiel üblichen und hinzunehmenden kämpferischen Einsatz der beteiligten Gegenspieler nicht mehr gedeckt ist.
- Fußball als Kampfspiel, d.h. ein gegeneinander ausgetragenes „Kontaktspiel“.
- Jeder Fußballspieler rechnet mit dem Eintritt praktisch unvermeidbarer Verletzungen. Er geht davon aus, dass auch der Gegenspieler diese Gefahr in Kauf nimmt, ohne etwaige Haftungsansprüche zu erheben. Hieraus resultiert eine vollständige Haftungsfreistellung, soweit der Verletzte nicht nachweisen kann,

dass die Verletzung durch eine Unsportlichkeit geschehen ist, die durch den kämpferischen Charakter eines Fußballspiels nicht mehr gedeckt ist (so auch BGH, VersR 1975, 137).

- Maßstab für das Vorliegen einer groben Unsportlichkeit sind die geltenden Spielregeln. Besondere Bedeutung kommt insoweit den Generalklauseln („Spielen in gefährlicher Weise“; „unsportliches Betragen“; „rohes Spiel“) in Verbindung mit den einzelnen, dem Schutz der Spieler dienenden Verboten zu. Hiernach beurteilt sich, was als spielordnungsgemäßes Verhalten anzusehen ist und wo die Grenze des Erlaubten überschritten wird.
- Eine Haftungsfreistellung ist auch anzunehmen, wenn ein Spieler zwar geringfügig gegen eine dem Schutz der Spieler dienende Regel verstoßen hat, dies aber aus Spieleifer, Unüberlegtheit, technischem Versagen, Übermüdung und dergleichen geschehen ist.

Fundstelle: LG Ansbach, ZfSch 1989, 187-188

Regelverstoß durch Torwart und Haftung für Mitspielerverletzung

Wenn ein Fußballtorwart keine Chance mehr hat, den Ball zu erreichen oder den Gegner daran zu hindern, und den anderen Spieler tritt, stellt diese Attacke eine Regelwidrigkeit und damit ein schuldhaftes Verhalten dar. Ein solcher Spieler haftet wegen fahrlässiger Körperverletzung.

Fundstelle: LG Freiburg, SpuRt 2006, 39-40

Verbandsspiel; Regelverstoß aus Spieleifer, Unüberlegtheit, technischem Versagen, Übermüdung oder aus ähnlichen Gründen ; Fahrlässigkeit; Haftungsfreistellung; Beweislast

- Jeder Teilnehmer an einem Fußballspiel nimmt grundsätzlich Verletzungen durch einen Mitspieler in Kauf, wenn die schädigende Handlung im Rahmen von den Mannschaften zugrunde gelegten Regeln liegt. Bei einem Verbandsspiel bieten die Fußballregeln des Deutschen Fußballbundes einen entscheidenden Anhalt dafür, was als regelgerechtes und was als regelwidriges Spielverhalten anzusehen ist.
- Nicht jede geringfügige (objektive) Verletzung einer dem Schutz der Spieler dienenden Fußballregel lässt den Rückschluss auf eine fahrlässige Handlungsweise i.S.d. § 276 BGB zu. Eine Haftungsfreistellung infolge Inkaufnahme möglicher Körperverletzungen liegt vielmehr auch dann vor, wenn der Verletzte aus Spieleifer, Unüberlegtheit, technischem Versagen, Übermüdung oder aus ähnlichen Gründen geringfügig gegen eine dem Schutz der Spieler dienende Regel verstoßen hat.
- Wer gegen einen Mitspieler einen Anspruch auf Schadensersatz wegen eines beim Fußballspiel erlittenen Sportunfalls geltend macht, hat den Nachweis eines schuldhaften Regelverstoßes zu führen.

Fundstelle: LG Halle (Saale), ZfSch 1997, 126-127

Verletzung des Torhüters; Beweisfragen

- Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen einer Körperverletzung beim Fußballspiel setzt den Nachweis eines schuldhaften Regelverstoßes voraus.
- Wenn sich ein Regelverstoß des „gefährlichen Spiels“ nicht nachweisen lässt, weil wegen des schnellen und zeitlich sehr nahe beieinander liegenden Ablaufes der Bewegungen beider Spieler nicht geklärt werden kann, ob der Ball bei einem Tritt gegen den Körper des Gegners noch hätte erreicht werden können, so muss die Schadensersatzklage mangels Beweises abgewiesen werden.

Fundstelle: LG Koblenz SpuRt 2006, 40-41

Fußballtraining auf Sportplatz; Rücksichtnahme auf andere auf dem Spielfeld befindliche Sportler; Mitverschulden

- Ein auf einem Sportplatz trainierender Fußballer hat beim Schießen des Balles auf weitere tatsächlich auf dem Spielfeld anwesenden Personen (im entschiedenen Fall: Basketballspielerin beim Wurftraining) Rücksicht zu nehmen. Dies gilt auch, wenn diesen Personen eine Aufenthaltsberechtigung fehlt.
- Wenn eine solche andere Person von einem Fußball im Rücken getroffen, trägt sie ein hälftiges Mitverschulden.

Fundstelle: LG Landshut, ZfSch 1989, 153-154

Rängelei bei einem Fußballspiel; Notwehr bei leichter Körperverletzung eines Mitspielers

Wenn bei einer Rängelei zwischen zwei Spielern der von einem Mitspieler getretene Spieler dem anderen mit seinem Handball auf die Mundpartie schlägt, so ist dieses Vorgehen durch Notwehr gerechtfertigt.

Fundstelle: LG Lüneburg, VersR 1991, 234

Leichter Regelverstoß aus Spieleifer, Unüberlegtheit, technischem Versagen, Übermüdung oder aus ähnlichen Gründen; Haftungsfreistellung; Fußballspiel zweier Betriebsmannschaften; Anwendung der Fußballregeln des DFB; Beweislastverteilung

- Ein schuldhaft begangener Verstoß gegen eine dem Schutz des Sportlers dienende Spielregel, der zu einer Verletzung eines Mitspielers führt, löst grundsätzlich eine Schadensersatzverpflichtung aus. Sofern die Spielweise des Verletzers im Rahmen der Regeln liegt, nach denen beide Mannschaften das Spiel ausgetragen haben, scheidet eine Haftung jedoch aus.
- Darüber hinaus ist ein Verletzer auch dann von der Haftung freizustellen, wenn er aus Spieleifer, Unüberlegtheit, technischem Versagen, Übermüdung oder aus ähnlichen Gründen geringfügig gegen eine dem Schutz der Spieler dienende Regel verstoßen hat (vgl. BGH, NJW 1976, 957).
- Umfang und Ausmaß der hinzunehmenden Gefahren bestimmen sich in erster Linie nach den Spielregeln, nach denen die gegnerischen Mannschaften angetreten sind. Handelt es sich um ein Fußballspiel zweier Betriebsmannschaften, bieten die Fußballregeln des Deutschen Fußballbundes (DFB) das entscheidende Erkenntnismittel für das Ausmaß des mit dem Spiel eingegangenen und vorgenommenen Risikos. Hierbei bieten insbesondere die Generalklauseln („Spielen in gefährlicher Weise“; „unsportliches Betragen“; „rohes Spiel“) einen wichtigen Maßstab dafür, was als spielordnungsgemäßes Verhalten anzusehen ist.
- Dem Geschädigten obliegt der volle Beweis dafür, dass der Schädiger gegen eine dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit dienende Spielregel verstoßen hat und dass dieser Verstoß schuldhaft geschehen ist.

Fundstelle: LG Nürnberg-Fürth, SpuRt 1995, 174-177

Hineingrätschen; Haftungsfreistellung

Beim sog. Hineingrätschen handelt es sich um eine allgemeine Abwehrmethode; ein Verschulden entfällt, wenn der Angriff dem Ball und nicht dem Spieler gilt.

Fundstelle: LG Oldenburg, RuS 1979, 33

Regelverstoß im Grenzbereich zwischen kampfbetonter Härte und unzulässiger Unfairness; Verschulden; Auswirkungen einer roten Karte aufgrund Foulspiels

- Als Nachweis eines schuldhaften Verhaltens des schädigenden Mitspielers reicht das Vorliegen eines objektiven Regelverstoßes – im entschiedenen Fall: eines Fouls – nicht aus. Nicht selten verlangen nämlich die Hektik und Eigenart des oft blitzschnellen Kampfspiels Fußball von einem Spieler, im Bruchteil einer Sekunde Chancen abzuwägen und Risiken einzugehen. Dieser Zwang zum raschen Entscheiden und Handeln, der ein sorgfältiges Abwägen kaum zulässt, erfordert es, die Meßlatte für den Schuldvorwurf nicht allzu niedrig anzusetzen.

- Die Regeln des Fußballspiels verfolgen zwei Ziele: zum einen soll das Kampfspiel mit der damit verbundenen Härte erhalten bleiben, zum anderen soll ein Verhalten, das die Schwelle zwischen Kampf und Unfairness überschreitet, unterbunden werden. Das Verhalten eines Spielers, das sich noch im Grenzbereich zwischen kampfbetonter Härte und unzulässiger Unfairness bewegt, ohne die Grenze zur Unfairness überschritten zu haben, kann zwar einen Regelverstoß begründen, bei dem jedoch regelmäßig ein Verschulden an einer beim Gegenspieler eingetretenen Verletzung nicht bejaht werden kann (vgl. BGH, NJW 1976, 957).
- Der Umstand, dass der Schiedsrichter dem Schädiger wegen eines Fouls einen Platzverweis erteilt hat, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Ein Feldverweis allein lässt nämlich noch nicht den Schluss zu, dass ein zivilrechtliche Schadensersatzansprüche auslösendes Verschulden des Schädigers vorliegt oder nicht vorliegt. Für die Beurteilung des Verschuldens ist entscheidend, ob der Verletzung eines Mitspielers ein Kampf um den Ball oder ein absichtlich gegen den Körper des Mitspielers gerichtetes Foul vorausging.

Fundstelle: LG Schweinfurt, VersR 1996, 74-75

Verletzungen, die trotz Einhaltung oder bei geringfügiger bis mittlerer Überschreitung der Spielregeln; Haftungsfreistellung auch bei Verletzungen schwerer Art mit Folgeschäden

- Im Rahmen des Fußballspiels sind mehr oder weniger intensive körperliche Einwirkungen auf den gegnerischen Spieler beim Kampf um den Ball unvermeidlich. Selbst bei Einhaltung der Spielregeln entsteht zwangsläufig die Verletzungsgefahr, die von den Spielern gemeinsam in Kauf genommen wird. Bei Verletzungen, die trotz Einhaltung oder bei geringfügiger bis mittlerer Überschreitung der Spielregeln eingetreten sind, erfolgt eine Haftungsfreistellung der Spieler.
- Eine solche Haftungsfreistellung des Schädigers muss der Verletzte grundsätzlich auch dann gegen sich gelten lassen, wenn die zugefügte Verletzung schwerer Art ist oder wenn sich später aus der Verletzung schwere oder infolge unvorhersehbarer, aber noch adäquater Komplikationen schwerste Schäden – möglicherweise sogar mit Todesfolge – entwickelt haben.

Fundstelle: AG Bad Neustadt, VersR 1995, 1110-1111

Galopprennen

Hineindrängen in die Laufbahn konkurrierender Rennteilnehmer schwerwiegender Regelverstoß

Das Hineindrängen in die Laufbahn konkurrierender Rennteilnehmer stellt einen schwerwiegenden Regelverstoß dar, welcher bei Verursachung des Sturzes eines Mitbewerbers den insoweit haftungsbegründenden Vorwurf grober Fahrlässigkeit rechtfertigt.

Fundstelle: OLG Hamm, VersR 1983, 1040-1041

Go-Kart

Einfahren in eine Kurve mit zu hoher Geschwindigkeit kein schwerwiegender Regelverstoß; Haftungsfreistellung

- Das Befahren einer Go-Kart-Bahn durch mehrere Fahrer stellt auch dann die Ausübung von Motorsport dar, wenn es sich nicht um ein gemeinsames Training oder die Teilnahme an einem Wettbewerb handelt. Damit gelten die für gefährliche Sportarten entwickelten Haftungsgrundsätze (vgl. OLG Saarbrücken, VersR 1992, 248).
- Ein Motorsportler haftet für eine von ihm bei einer Kollision verursachte Körperverletzung eines anderen nur dann, wenn er dabei einen groben Regelverstoß begangen hat. Bei der Prüfung, ob ein solcher schuldhafter (haftungsbegründender) Regelverstoß vorliegt, ist ein von der Eigenart des Sports geprägter Maßstab anzulegen. Nicht jede noch so geringfügige Beeinträchtigung eines anderen Sportlers ist als

sorgfaltswidrig zu bewerten, stattdessen kommt eine Haftung nur bei schwerwiegenden Regelverstößen in Betracht.

- Ein derartiger Regelverstoß liegt nicht vor, wenn ein Kart-Fahrer mit zu hoher Geschwindigkeit in eine Kurve gefahren ist, ins Schleudern gerät und ein nachfolgender Fahrer nicht mehr ausweichen kann und mit dem in die Fahrbahnmitte schleudernden Fahrzeug kollidiert. Den ersten Kart-Fahrer trifft kein haftungsbegründendes Verschulden an dem Sportunfall. Es ist vielmehr für das Kart-Fahren geradezu typisch, dass man versucht, eine Kurve mit hohem Tempo „anzugehen“.

Fundstellen: OLG Düsseldorf, NJW-RR 1997, 408-409 = SpuRt 1999, 157-159

Gefährlicher Sport; Handeln auf eigene Gefahr; kein Verstoß gegen die StVG; Regelverstoß; Beweislast

- Wenn sich bei der Teilnahme an gefährlichen Sportveranstaltungen Unfälle ereignen, ist eine Haftung der Beteiligten untereinander grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn dem Verletzer ein Verstoß gegen die Sportregeln nicht zur Last gelegt werden kann. Denn der einen gefährlichen Sport Ausübende handelt auf eigene Gefahr und übernimmt das Risiko, dass sich die Sportgefahr realisiert (vgl. OLG Celle, VersR 1980, 874). Bei Autorennen kommt insbesondere keine Haftung nach dem StVG in Betracht.
- Bei über mehrere Runden führenden Autorennen oder Go-Kart-Rennen über mehrere Runden sind auch bei noch so fairer Verhaltensweise Regelverstöße unvermeidbar. Deshalb kann eine Haftung gegenüber dem Mitteilnehmer nur bei gewichtigen Regelverstößen in Betracht kommen (vgl. BGH, NJW 1976, 2161 und OLG Hamm, VersR 1985, 296). Das Vorliegen eines solchen Verstoßes hat der Verletzte zu beweisen.

Fundstelle: OLG Saarbrücken, VersR 1992, 248

Golf

Parallele Sportart; Abschlagen eines Balles beim Golfturnier; Haftung für Körperverletzung; Mitverschulden des Verletzten

- Golf gehört zu den Parallelsportarten, bei denen jeder Teilnehmer auf die volle Regeleinhaltung vertrauen darf und seinerseits für Regelverletzungen einzustehen hat (OLG Nürnberg, NJW-RR 1990, 1503). Demgegenüber sind bei Kampfsportarten infolge der dabei auftretenden typischen sportlichen Härte leichte Regelverletzungen hinzunehmen.
- Ein Golfspieler darf grundsätzlich den Ball erst abschlagen, nachdem er sich vergewissert hat, dass vorausgehende Spieler außer Reichweite sind. Wenn er bei einem Golfturnier gleichwohl den Ball zu früh abschlägt und der abirrende Ball einen Spieler einer vorausgehenden Spielergruppe trifft, haftet der Schädiger grundsätzlich vollumfänglich für den eingetretenen Körperschaden.
- Den Verletzten trifft jedoch ein Mitverschuldensanteil (im entschiedenen Fall: i.H.v. 25%), wenn er bei einem Golfturnier weiß, dass die Spielergruppen in dichter Reihenfolge spielen, und es gleichwohl unterlässt, nachfolgende Gruppen im Auge zu behalten, sondern sich von seiner Spielergruppe für einen Gang zu einem Getränkestand entfernt. Ein Mitverschulden kann zudem darauf beruhen, dass der Verletzte Warnrufe nicht beachtet und deshalb dem abirrenden Ball nicht mehr ausweichen oder sich durch Abwenden vor Verletzungen schützen kann.

Fundstellen: OLG Hamm, VersR 1998, 67-68 = SpuRt 1998, 124-125

Abschlagen eines Balls

- Ein Golfspieler muss sich vor einem Schlag vergewissern, dass niemand neben ihm oder an einer Stelle steht, wo ihn Schläger, Ball oder beim Ballschlag aufgewirbelte Teile treffen können. Die sich noch hinter der Abschlaglinie befindenden Spieler muss der Golfspieler vor dem Spielen des Balls warnen. Es reicht nicht aus, wenn er sie erst nach einem missglückten Schlag durch eine Warnung aufmerksam macht.

- Dies gilt insbesondere, wenn ein Golfspieler den Ball aus dem Rough spielt und wenn er Anfänger ist, so dass die nahe liegende Gefahr besteht, dass der Ball von der vorgesehenen Flugrichtung abweicht.
Fundstelle: OLG Nürnberg, NJW-RR 1990, 1503-1504

Gotcha-Spiel

Haftungsgrundsätze bei (privaten) gefährlichen Spielen oder Kampfspielen; Handeln auf eigene Gefahr

- Bei gefährlichen Sportarten hat jeder Teilnehmer von vorneherein damit zu rechnen, dass er verletzt werden kann. Bei Kampfspielen kommt es ihrer Natur nach zu körperlichen Berührungen unter Einsatz von Kraft und Geschicklichkeit, die zu unvermeidlichen Verletzungen führen können. Die Teilnehmer solcher Kampfspiele nehmen jedenfalls solche Schäden in Kauf, die ohne Verstoß gegen eine Spielregel verursacht werden. Diese Grundsätze gelten auch für die private Austragung eines gefährlichen Spiels zumindest dann, wenn es sich bei den Teilnehmern um Erwachsene handelt (so auch BGHZ 63, 140).
- Bei dem zwischen Erwachsenen ausgetragenen Gotcha-Spiel handelt es sich jedenfalls dann um ein besonders gefährliches Spiel, wenn es in völlig unvernünftiger Weise und ohne die empfohlene Schutzbrille ausgetragen wird. Wenn ein Spieler einem Mitspieler während eines solchen Spiels eine Augenverletzung zufügt, ist eine Haftung unter dem Gesichtspunkt des Handelns auf eigene Gefahr ausgeschlossen.

Fundstelle: LG Bremen, VersR 1995, 1109-1110

Hallenhandball

Grobe Verletzung einer Wettkampffregel; Beweislast

- Beim Hallenhandball liegt – wie auch bei anderen Wettkampfsportarten – bei einer groben Verletzung einer zum Schutze von Spielern bestimmten Wettkampffregel eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhaft unerlaubte Handlung gem. § 823 BGB vor (vgl. BGH, NJW 1975, 109; 1976, 957; 1976, 2161).
- Der Geschädigte hat den groben Regelverstoß zu beweisen. Dabei kommen ihm nicht die Beweiserleichterungen der Regeln des Anscheinsbeweises zugute.

Fundstelle: OLG Frankfurt, NJW-RR 1991, 418-419

Grobe Verletzung einer Wettkampffregel; Beweislast

- Die Haftung eines Hallenhandballspielers für die Verletzung eines Gegenspielers nach § 823 Abs. 1 BGB kann nur angenommen werden, wenn die Verletzung kausal auf einem schuldhaften Regelverstoß beruht, der über eine geringfügige und häufig vorkommende Regelwidrigkeit (wie etwa „Schubsen“ aufgrund von Spieleifer, Unüberlegtheit, Ungeschicklichkeit, Übermüdung oder nachlassender Kräfte und Konzentration) deutlich hinausgeht und auch einen Grenzbereich zwischen gebotener kampfbedingter Härte und unzulässiger Unfairness klar überschreitet.
- Der verletzte Hallenhandballspieler trägt die Beweislast für das Vorliegen eines groben Regelverstoßes.

Fundstelle: OLG Köln, SpuRt 2003, 74-77

Regelverstoß im Grenzbereich zwischen gebotener kampfbedingter Härte und unzulässiger Unfairness; Körpersperre des Gegners; unterschiedlicher Haftungsmaßstab je nach Spielklasse; Beweislast

Leitsatz

1. Auch im Hallenhandballsport haftet derjenige Spieler, der die Sportverletzung eines Gegenspielers verursacht hat, gem. § 823 Abs. 1 BGB nur dann, wenn ihm ein – im Sinne von § 276 Abs. 1 BGB – schuldhafter Regelverstoß zur Last fällt, der für den Körper- oder Gesundheitsschaden ursächlich ist, und der über eine geringfügige und häufige Regelwidrigkeit deutlich hinausgeht und den Grenzbereich zwischen gebotener kampfbedingter Härte und unzulässiger Unfairness klar überschreitet.
2. Soweit als Schuldform Fahrlässigkeit in Betracht kommt, ist gem. § 276 Abs. 1 BGB von einem objektivierten Haftungsmaßstab auszugehen und zu berücksichtigen, dass der Hallenhandballsport außerordentlich schnell ist, dass körperliche Angriffsformen, insbesondere die Körpersperre des Gegners, zugelassen sind, und dass die Grenze zwischen verbotener Gefährdung und zulässiger Körpersperre für den Spieler im Kampfgeschehen nur sehr schwer zu ziehen ist. Der Haftungsmaßstab kann deshalb je nach Spielklasse verschieden sein, in unteren Spielklassen eher milder, in oberen Spielklassen strenger.
3. Der geschädigte Hallenhandballsportler hat für einen Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB (§ 847 Satz 1 BGB, § 823 Abs. 1 BGB) grundsätzlich den schwerwiegenden Regelverstoß durch den Schädiger und das Verschulden des Schädigers zu beweisen. Die – sich häufig ergebende – Unaufklärbarkeit des Ablaufs eines Sportunfalls in einer Mannschaftskampfsportart führt auch im Hallenhandballsport nicht zu einer Umkehrung der Beweislast zu Lasten des Schädigers.

Fundstellen: LG Marburg, NJW-RR 1988, 1243-1245 = VersR 1989, 94

Beweislast

Bei Verletzungen im Rahmen eines Handballspiels obliegt es dem Verletzten, einen behaupteten vorsätzlichen oder zumindest grob fahrlässigen Regelverstoß des Schädigers zu beweisen (entgegen OLG München, NJW 1970, 2297).

Fundstelle: AG Charlottenburg, VersR 1982, 1086-1087

Inlineskating**Kein Anscheinsbeweis gegen auffahrenden Inlineskater**

Es besteht kein Anscheinsbeweis dahingehend, ein Inlineskater, der an einer sog. Blade-Night teilnimmt, hätte schuldhaft gehandelt, wenn er von hinten heranfahrend einen anderen Blader kurz vor dem Start zu Fall bringt. Diese Schadenssituation ist mit Unfällen beim Schlittschuhlaufen, mit denen sich die obergerichtliche und höchstrichterliche Rechtsprechung bereits befasst hat (BGH, VersR 1982, 1004; OLG Düsseldorf, VersR 1994, 1484), durchaus vergleichbar. Angesichts der Bewegungsabläufe beim Fahren mit Blades, der räumlichen Nähe der vielen Teilnehmer an einer Blade-Night unmittelbar vor dem Start und des vergleichsweise unsicheren Standes auf den Blades, die nicht ohne weiteres auf der Stelle angehalten werden können, gibt es eine Vielzahl von Erklärungsmöglichkeiten für den Sturz eines Bladers in einer solchen Situation.

Fundstelle: OLG München, SpuRt 2004, 163

Jogging**Über einen Dackel stürzender Jogger***Leitsatz*

1. Auch der Anspruch aus Gefährdungshaftung kann wegen Mitverschuldens des Geschädigten eingeschränkt sein. Zur Abwägung der Verursachungsbeiträge beim Sturz eines Joggers über einen nicht angeleiteten Dackel.
2. Zu den Anforderungen an die Darlegung eines Haushaltsführungsschadens.

Fundstelle: OLG Koblenz, NJW 2003, 2834

Judo¹

Falsche Ausübungstechnik; Regelverstoß; Fairnessgebot bei Kampfgegnern mit unterschiedlichem Ausbildungsstand

Leitsatz

Bei regelwidriger Sportausübung haftet der Regelverletzer dem dadurch Geschädigten nach § 823 Abs. 1 BGB. Eine falsche Ausübungstechnik allein stellt noch keinen zum Ersatz verpflichtenden Regelverstoß dar. Das Fairnessgebot ist oberster Grundsatz der Sportausübung. Unter anderem verbietet es, bei Judokämpfen Techniken ohne Abstimmung einzusetzen, die ein Gegner mit geringerem Ausbildungsstand nicht kennen und beherrschen muss.

Fundstellen: OLG Köln, VersR 1994, 1072-1074 = NJW-RR 1994, 1372-1373 = SpuRt 1995, 135-136

Klettersport

Kein Haftungsausschluss für leicht fahrlässiges Handeln des Sichernden in einer Kletterhalle

- Beim Klettern in einer Kletterhalle, bei dem eine Person in der Kletterwand klettert, während die andere Person mittels eines Sicherungsgeräts sichert, handelt es sich weder um Sportausübung gegeneinander noch um Sportausübung nebeneinander, sondern um die Ausübung eines Sports miteinander. Bei dieser Art des Kletterns sind die gemeinsam den Sport ausübenden Personen sehr auf die Zuverlässigkeit und Achtsamkeit ihres Partners angewiesen, da sie ihm ihre Gesundheit und möglicherweise sogar ihr Leben anvertrauen.
- Bei einer solchen Sportart kann ein stillschweigender Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit nicht angenommen werden. Denn für jeden Teilnehmer steht zu viel auf dem Spiel und er muss sich darauf verlassen können, dass sein Partner jeweils mit der größtmöglichen Sorgfalt und Aufmerksamkeit den ihm obliegenden Part übernimmt.

Fundstelle: LG Koblenz, SpuRt 2001, 203-204

Haftung des Sichernden beim Top-Rope-Klettern

Leitsatz

Auf das sog. Top-Rope-Klettern in der Halle sind die Grundsätze über die Haftungsbegrenzung bei Kampfspielen oder Wettkampfsportarten nicht anwendbar, da nach der strikten Aufgabenteilung zwischen den Sportlern derjenige, der nicht klettert, ausschließlich für die Sicherung des anderen im Falle eines Sturzes zuständig ist.

Fundstelle: OLG Karlsruhe, SpuRt 2005, 251-254

Mitverschulden bei Nichtbeachtung der gebotenen Vorsicht durch beide Beteiligte

- Trifft einer von zwei Teilnehmern einer gemeinsamen Kletterpartie in einer Kletterhalle den anderen unabsichtlich mit dem Ellenbogen am Kopf, während sich der andere gerade aus der Hocke aufrichtet, und schlägt der Ausholende mit der Ausholbewegung dem sich Aufrichtenden dessen rechten Frontzahn

¹ Zur Rechtsprechung zu asiatischen Kampfkunstsportarten vgl. auch *Günther*, SpuRt 2008, 57 ff. m.w.N.

aus, ergibt sich ein Anspruch aus § 823 Abs.1 BGB, weil der Ausholende nicht die im Rahmen sportlicher Betätigung gebotene Vorsicht hat walten lassen.

- Allerdings besteht ein gleichgewichtiges Mitverschulden nach § 254 BGB, weil auch das Aufrichten ohne die im Rahmen sportlicher Betätigung gebotenen Vorsicht erfolgte, auf keiner Seite überwiegendes Mitverschulden festgestellt werden kann und weil beide den Unfall hätten vermeiden können, wenn sie vor der Ausführung ihrer Handlungen geschaut und dann die jeweilige Handlung unterlassen hätten.

Fundstelle: OLG München, OLGR München 2006, 505-506

Absturz eines „Free-Climbers“ wegen unzureichender Seilsicherung durch den Kletterpartner beim Abseilen

- Ein Kletterer, der bei einer Klettertour seinen Partner unzureichend sichert und so fahrlässig den Absturz des anderen Kletterers verursacht, haftet vollumfänglich für den Schaden, den der Abgestürzte erleidet. Ihm kommt jedenfalls dann kein Haftungsausschluss nach den Grundsätzen des Handelns auf eigene Gefahr zugute, wenn es sich bei der Klettertour nicht um eine besonders waghalsige und schwierige Unternehmung in schwierigem Gelände gehandelt hat.
- Ein abseilender Kletterer verletzt seine Sorgfaltspflichten, wenn er keine Vorkehrungen dagegen trifft, dass ein Seilende durch den sog. „Achter“ rutscht, wenn er das Sicherungsseil durch seine Hände gleiten lässt. Hierzu muss er entweder das Seilende an seinem Sitzgurt befestigen oder am Seilende einen Knoten anbringen.

Fundstelle: LG Aschaffenburg, SpuRt 2002, 69-70

Lochballspiel

Grober Regelverstoß; Verhalten des Schiedsrichters im Hinblick auf das Überschreiten der zulässigen Härte bei Kampfsportarten

- Beim Lochballspiel, das in wesentlichen Punkten dem Rugby ähnelt, handelt es sich um eine Kampfsportart, bei der es auch ohne grobe Regelverstöße zu schweren Verletzungen kommen kann.
- Bei der Beurteilung der Frage, ob die zulässige Härte überschritten worden ist, kommt dem Verhalten des Schiedsrichters eine wesentliche Bedeutung zu. So kann man in einer Kampfsportart, in der Körpereinsatz die Regel ist, einem Mitspieler einen groben Regelverstoß unter Umständen nicht vorwerfen, wenn der Schiedsrichter trotz der Hilferufe des Verletzten das Spiel nicht unterbrochen hat.

Fundstelle: OLG Celle, VersR 1994, 111-113

Minigolf

Verletzung durch Schlag des Mitspielers; Mitverschulden

- Eine Einwilligung der Mitspieler in Verletzungen gilt nur unter der Voraussetzung, dass der Verletzte sich im Rahmen des Minigolfspiels ordnungsgemäß und regelgerecht verhält.
- Wenn ein Spieler, der sich während des Minigolfspiels auch dann noch nach vorne beugt, wenn er mit dem Schlag des Mitspielers rechnen muss, getroffen wird, entfällt eine Haftung des Schädigers aufgrund überwiegenden Mitverschuldens des Verletzten.

Fundstelle: LG Darmstadt, RuS 1979, 33-34

Spiel unter Kindern

Beim Minigolfspiel unter Kindern sind Verletzungen kaum vermeidbar. Eine Haftung muss daher abgelehnt werden.

Fundstelle: AG Darmstadt, RuS 1977, 56

Motorradsport

Haftung für Unfall beim Motocross-Training

- Eine Beschränkung der Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, wie sie bei sportlichen Kampfspielen und Wettkämpfen mit erheblichem Gefahrenpotential angenommen wird, gilt beim Motocross-Sport auch bei Trainingsfahrten auf einem Übungsgelände.
- Grobe Fahrlässigkeit setzt einen objektiv schweren und subjektiv nicht entschuldbaren Verstoß gegen die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt voraus. Ein objektiv grober Pflichtverstoß rechtfertigt für sich allein noch nicht den Schluss auf ein entsprechend gesteigertes persönliches Verschulden; ein solcher Vorwurf ist nur dann gerechtfertigt, wenn eine auch subjektiv schlechthin unentschuld bare Pflichtverletzung vorliegt, die das in § 276 Abs. 2 BGB bestimmte Maß erheblich überschreitet.
- Ein subjektiv unentschuld bare Pflichtverletzung kann nicht angenommen werden, wenn es bei einem Überholvorgang jedenfalls nicht ausgeschlossen ist, dass zu Beginn des Manövers der Abstand des Überholten zum linken Fahrbahnrand so groß gewesen ist, dass nicht ohne weiters erkennbar war, dass ein Überholmanöver zwangsläufig mit einer Gefährdung verbunden sein würde, und der Überholte nach Beginn des Überholvorgangs nach links gezogen ist.
- Ein vertraglich erklärter Haftungsverzicht der Teilnehmer untereinander scheidet an § 307 Abs. 1 und Abs. 2 Nr.1 BGB.

Fundstellen: BGH, SpuRt 2009, 122-124 = NJW-RR 2009, 812-813

Motorrad-Rallye als Dauerprüfung; kein stillschweigender Haftungsausschluss

Wenn eine Motorrad-Rallye als Dauerprüfung ausgestaltet ist, bei der die Vorschriften der StVO und die für Bundesautobahnen geltenden Höchstgeschwindigkeiten einzuhalten sind, kommt ein stillschweigender Haftungsausschluss für Schadensersatzansprüche der Teilnehmer untereinander nicht in Betracht. Im konkreten Fall kam es zum Unfall eines Teilnehmers infolge einer in einer Kurve befindlichen Ölspur, die durch den Motorschaden des Motorrades eines anderen Teilnehmers verursacht worden war.

Fundstellen: OLG Koblenz, NJW-RR 1994, 1369-1370 = SpuRt 1995, 137-138

Haftungsausschluss bei einem Sportunfall: Unfall beim unabhängigen Befahren einer Motocross-Bahn

- Bereits die Ausübung einer besonders gefährlichen Sportart kann einen Haftungsausschluss für Schädigungen durch andere Sportler nach sich ziehen; dies gilt jedenfalls für die Fälle, in denen dem Verletzte ein Verstoß gegen die Sportregeln nicht angelastet werden kann.
- Das voneinander unabhängige Befahren einer Motocross-Bahn stellt bereits ein Ausüben einer besonders gefährlichen Sportart dar; hierbei ist für die Einordnung des Geschehens als Sportausübung unerheblich, dass beide Parteien nicht aufgrund eines gemeinsamen Entschlusses erproben wollten, wer von beiden der schnellere Fahrer sei.
- Ein Beteiligter haftet somit nur für grob fahrlässig verschuldete Unfälle, also solche, die er durch einen groben Verstoß gegen die Regeln des Motocross-Sports verursacht werden, und solche Unfälle, die der Beteiligte verursacht, indem er gegen die allgemeine Pflicht zur Rücksichtnahme verstößt, wobei hier die besonderen Bedingungen der gefährlichen Sportart zu berücksichtigen sind.

Fundstelle: OLG Nürnberg, VersR 2003, 1134-1135

RadSPORT

Zusammenstoß eines Rennradfahrers mit einem joggenden Polizeibeamten

Leitsatz

Zur Haftung eines Rennradfahrers, der auf einem Radweg mit joggenden Polizeibeamten im Rahmen des Dienstsports kollidiert.

- Auch ein Polizeibeamter, der Dienstsport (hier: Joggen) zur Erhaltung seiner Einsatzfähigkeit betreibt, unterliegt der Rücksichtnahmepflicht nach der Straßenverkehrsordnung; bei einem Verstoß gegen die Rücksichtnahmepflicht haftet das Land gem. Art. 34 GG, § 839 BGB.
- Fährt ein Radfahrer bei leichtem Regen und unübersichtlichem Streckenverlauf mit profillosen Reifen und mindestens 25 km/h auf eine Kreuzung des von ihm befahrenen Radwegs mit einem Gehweg zu, verhält er sich gegenüber den anderen Verkehrsteilnehmern rücksichtslos; stößt der Radfahrer an der Kreuzung mit einem Jogger zusammen, trifft ihn ein so hohes Maß an Verschulden, dass er alleine für die Unfallfolgen haftet.
- Ein Jogger, der einen kreuzenden Radweg wegen seines kurvigen Streckenverlaufs nicht einsehen kann, muss sich schrittweise vortasten, bis er den Radweg auf hinreichender Strecke überblicken kann; nähert sich nach dem Betreten des Radwegs ein Radfahrer, stellt bei einer Radwegbreite von 4,2 m Stehenbleiben eine korrekte Reaktion dar, weil der Radfahrer andernfalls nur schwer einschätzen kann, in welche Richtung der Jogger sich bewegt.

Fundstellen: OLG Celle, OLGR Celle 2003, 59-60 = NZV 2003, 179-180

Ausweichunfall anlässlich einer durch einen Sportverein veranstalteten Radfernfahrt; Einwilligung des Verletzten aufgrund gemeinsamer Selbstgefährdung

- Der Radsport kommt eine Haftung aus unerlaubter Handlung grundsätzlich nicht in Betracht, weil aufgrund „gemeinsamer Selbstgefährdung“ von einer Einwilligung des Verletzten ausgegangen werden kann.
- Eine abweichende Beurteilung ist geboten, wenn der Täter die bei einer risikobehafteten Handlung bestehenden Sorgfaltspflichten verletzt.

Fundstelle: KG Berlin, ZfSch 1989, 402

Kollision eines Radfahrers mit einem Inlineskater auf einem gemeinsamen Fuß- und Radweg

- Radfahrer unterliegen auch auf Radwegen, die auch von Fußgängern benutzt werden dürfen, dem allgemeinen Rechtsfahrgebot.
- Für Inlineskater gilt dieses Rechtsfahrgebot dort nicht.
- Im Gegensatz zum Verhältnis Radfahrer-Fußgänger besteht im Verhältnis Radfahrer-Inlineskater keine einseitige Rücksichtnahmepflicht des Radfahrers, so dass Radfahrer und Inlineskater gegenseitig aufeinander Rücksicht zu nehmen haben, wobei für Radfahrer das allgemeine Rechtsfahrgebot gilt.
- Bleibt der Hergang eines Unfalls zwischen einem Radfahrer und einem Inlineskater ungeklärt, stehen keiner Partei gegen die andere Ansprüche zu.
- Ein Radfahrer muss auch auf einem gemeinsamen Rad- und Fußweg innerhalb der für ihn überschaubaren Strecke anhalten können.

Fundstelle: KG, VerkMitt 2007, Nr. 79

Im Rahmen des Breitensports organisierte „Radwanderung“; Richtungsänderung eines Teilnehmers

Leitsatz

Der Teilnehmer an einer im Rahmen des Breitensports organisierten „Radwanderung“ verhält sich nicht regelwidrig, wenn er beim Fahren im Pulk vom rechten Fahrbahnrand zur Mitte wechselt, ohne zuvor

zurückgeschaut und das Ausscheren durch Handzeichen oder sonst wie angekündigt zu haben. Mit leichten Richtungsänderungen, gleich, aus welchem Grund, muss ein im Windschatten fahrender Hintermann stets rechnen.

Fundstellen: OLG Düsseldorf, VersR 1996, 343-344 = SpuRt 1999, 152-153

Haftung eines überholenden Radfahrers bei einer Schreckreaktion des überholten Radfahrers

- Überholt ein Radfahrer einen anderen ohne Vorankündigung und ohne ausreichenden Sicherheitsabstand, ist er bezüglich der Folgen einstandspflichtig, die durch eine Schreckreaktion des Überholten entstehen, unabhängig davon, ob es zu einer Berührung gekommen ist.
- Die Teilnehmer einer organisierten Fahrradtour müssen die StVO beachten.
- Wer einen anderen Radfahrer überholt, muss sich auf geringfügige seitliche Fahrbewegungen des anderen Radfahrers und eine leicht schwankende Fahrlinie des zu Überholenden einstellen.
- Vor einem Überholvorgang auf engem Raum muss der Überholende sich akustisch mit dem Überholten verständigen oder einen Überholvorgang ganz zurückstellen.
- Bei einer Kompressionsfraktur des 12. Brustwirbels einer Frau im Alter von 64 Jahren, die aufgrund der Verletzung 2,5 Wochen stationär behandelt werden musste, anschließend weitere ambulante Maßnahmen durchlief und dennoch beim Bücken weiterhin Schmerzen hat, ist bei leichter Fahrlässigkeit des Schädigers ein Schmerzensgeld von 5.000 € angemessen.

Fundstelle: OLG Hamm, NZV 2004, 631-632

Paarzeitfahren; Haftungsfreistellung im Sinne eines Handelns auf eigene Gefahr in einer „Sportordnung“

Wenn ein Radrennfahrer beim Paarzeitfahren während eines Radrennens schuldhaft über die Straßenmitte hinausfährt und dabei mit einem bergauf entgegenkommenden Radrennfahrer zusammenstößt, haftet er wegen schuldhaften Verstoßes gegen grundlegende Sicherheitsvorschriften. Ein in den Bestimmungen der „Sportordnung“ geregelter und für das Radrennen geltender Haftungsausschluss im Sinne einer Teilnahme auf eigene Gefahr ist wegen unangemessener Benachteiligung der Wettbewerbsteilnehmer unwirksam (vgl. BGH, NJW-RR 1986, 1029); denn Radrennfahrer müssen gegenseitig darauf vertrauen können, dass die für die Sicherheit grundlegenden Verkehrsvorschriften eingehalten werden und nicht schuldhaft verletzt werden dürfen. Ein Handeln auf eigene Gefahr bedeutet grundsätzlich keine rechtfertigende Einwilligung in eine Verletzung, sondern ist nur im Rahmen des § 254 BGB zu berücksichtigen.

Fundstelle: OLG Koblenz, VersR 1989, 1102-1103

Etappenfahrt von Radsportlern; Windschattenfahren; Verbot des *venire contra factum proprium*; Haftungsfreistellung

- Ein schuldhaft begangener Verstoß gegen eine dem Schutz eines Sportlers dienende Spielregel löst grundsätzlich Schadensersatzpflichten aus. Etwas anderes gilt, wenn es um Verletzungen geht, die dem Sportler bei einem Wettkampf von einem anderen durch im Rahmen der Regeln liegende Sportausübung zugefügt werden. Denn derartige Verletzungen werden von jedem Wettkampfteilnehmer in Kauf genommen. Der verletzte Sportler kann von dem Verletzer keinen Schadensersatz verlangen, weil das Verhalten des Verletzers entweder die Tatbestandsmäßigkeit oder die Rechtswidrigkeit ausschließt. Der Verletzte verstößt gegen das sich aus § 242 BGB ergebende Verbot des *venire contra factum proprium*, wenn er trotz Beachtung der Sportregeln einen anderen Wettkampfteilnehmer haftbar machen will (vgl. BGHZ 63, 140).
- Diese Grundsätze gelten auch für einen Unfall auf einer Etappenfahrt von Radsportlern, bei der die Teilnehmer – wie im Wettkampf – eine Windschattenfahrt unternehmen.
- Wenn ein Verletzter in einer ähnlichen Situation aller Voraussicht nach selbst die Verletzung eines Sportpartners nicht vermieden hätte, erscheint es nicht angemessen, einen Schadensersatzanspruch zu gewähren. Insoweit gilt der Haftungsmaßstab der eigenüblichen Sorgfalt.

Fundstelle: OLG Rostock, SpuRt 1999, 153-154

Fahradunfall während einer organisierten Radtouristikfahrt; Beschränkung der gegenseitigen Haftung der Teilnehmer; Verstoß gegen von der StVO vorgeschriebene Sicherheitsabstände beim Fahren im Pulk

Leitsätze

1. Für die gegenseitige zivilrechtliche Haftung der Teilnehmer einer organisierten Radtouristikfahrt gelten grundsätzlich die von der Rechtsprechung für die Teilnahme an sportlichen Wettbewerben entwickelten Haftungsbeschränkungen
2. Soweit eine Verletzung der jeweiligen (geschriebenen und ungeschriebenen) sportlichen Regeln nicht feststeht, scheidet eine Haftung des Unfallverursachers aus. Dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen der StVO gegeben ist, begründet für sich alleine keine Haftung.
 - Bei sportlichen Wettbewerben mit erheblichem immanentem Gefahrpotential, bei denen auch bei Einhaltung der Regeln oder bei geringfügigen Regelverstößen die Gefahr gegenseitiger Schadenszufügung besteht, ist die Inanspruchnahme anderer Teilnehmer ausgeschlossen, wenn sie ohne gewichtige Regelverletzung einen – nicht versicherten – Schaden verursacht haben.
 - Dieser Grundsatz gilt nicht nur für sog. „Kampfspiele“, sondern für den gesamten Wettkampfbereich.
 - Darüber hinaus gilt der Grundsatz auch für andere Fälle gemeinsamer sportlicher Betätigung ohne Wettkampfcharakter; dort wird die haftungsrechtliche Relevanz schädigenden Verhaltens unter den Teilnehmern am meist stillschweigenden gemeinsamen Konsens über die zu beachtenden Regeln gemessen und eine Haftung nur bei einem eindeutigen, klaren Regelverstoß bejaht.
 - Auch die Teilnehmer einer Radtouristikfahrt unterliegen verschiedenen ungeschriebenen Regeln, die die Parteien des Rechtsstreits stillschweigend akzeptieren.
 - Zu einer Radtouristikfahrt auf einer abgesperrten Strecke gehört auch das Fahren in Pulks; durch das Anschließen an einen solchen Pulk akzeptiert der jeweilige Teilnehmer die innerhalb des Pulks geltenden Regeln; hierzu gehört der Verzicht auf die nach der StVO vorgeschriebenen Sicherheitsabstände.
 - Aus dem engen Nebeneinanderherfahren beim Fahren im Pulk ergibt sich kein Anscheinsbeweis dahin, dass ein Regelverstoß vorliegt, der zu einem Verhaken der Lenker zweier Fahrer führt.
 - Das Schubsen eines anderen Teilnehmers stellt einen schweren Regelverstoß dar, der zu einer Haftung führt, wenn es infolge des Schubsens zu einem Sturz kommt.

Fundstellen: OLG Stuttgart, NJW-RR 2007, 1251-1253 = OLG Stuttgart, VRS 112, 435-439 (2007) = OLG Stuttgart, NZV 2007, 623-624

Windschattenfahren beim Radtraining; Haftungsfreistellung

Wenn sich eine Gruppe von Radfahrern für eine Trainingsfahrt Verhaltensregeln gegeben und das Windschattenfahren geübt hat, so nehmen die Teilnehmer in Kauf, dass es trotz Einhaltung der gemeinsamen Regeln wegen der besonderen Gefährlichkeit der Fahrt mit geringen Abständen zu Verletzungen kommen kann. Daher verstößt es gegen den Grundsatz von Treu und Glauben, wenn der hierbei verletzte Radfahrer versucht, den Schädiger in Anspruch zu nehmen; denn er hätte gleichfalls in die Lage kommen können, in der sich nun der Schädiger befindet.

Fundstellen: OLG Zweibrücken, VersR 1994, 1366 = SpuRt 1995, 61-63 = VersR 1995, 145-147; siehe auch Pardey, SpuRt 1995, 64-66

Gemeinsame Selbstgefährdung der Teilnehmer an Radsportveranstaltungen; Haftungsfreistellung

- Beim Radsport kann eine Haftung des Schädigers auch dann ausgeschlossen sein, wenn er leicht fahrlässig die vorgegebenen Regeln überschreitet; denn derartige Überschreitungen sind dem Radsport immanent und das sich daraus ergebende Risiko ist allen Teilnehmern bekannt.
- Wenn alle Teilnehmer in Kenntnis der Tatsache, dass es bereits durch geringfügige Regelüberschreitungen zu Verletzungen kommen kann, an der Sportveranstaltung teilnehmen, ist für den später Geschädigten die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs nach § 242 BGB unter dem

Gesichtspunkt gemeinsamer Selbstgefährdung ausgeschlossen; denn der Schädiger war demselben Risiko in gleicher Weise ausgesetzt.

Fundstelle: LG Aachen, RuS 1991, 372-373

Zusammenstoß bei einer Trainingsfahrt

Auch bei Trainingsfahrten von Radrennfahrern richtet sich die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nach den durch die Eigenart des Sports geprägten Maßstäben. Jeder Teilnehmer sucht seinen Vorteil, so dass weder jedes fehlerhafte Steuern eines Rennrads noch jeder Verstoß gegen eine Vorschrift der StVO zu einer Haftung führen kann. Nur wenn ein gewichtiger Regelverstoß vorliegt, kommt nach einem Sturz die Haftung eines Teilnehmers für Schäden eines anderen in Betracht.

Fundstelle: LG Krefeld, VersR 2003, 380-381

Gemeinsame Selbstgefährdung anlässlich einer Radfernfahrt; kein Überschreiten des erlaubten Risikos aufgrund plötzlicher Ausweichbewegungen; Haftungsfreistellung

- Wenn eine Radfernfahrt in einer Gruppe über eine größere Strecke auf öffentlichen Straßen durchgeführt wird, begeben sich sämtliche Teilnehmer freiwillig in Gefahrensituationen (dichtes Neben- oder Hintereinanderfahren, Windschattenfahren; „Kleben“ am Hinterrad des Vordermannes zur psychischen Stärkung des eigenen Durchhaltewillens). Hierbei können naturgemäß bestimmte Regeln des Straßenverkehrs, die gerade dem Schutz der Teilnehmer untereinander gelten, nicht immer eingehalten werden oder sie werden sogar bewusst verletzt. Aber gerade solche Regelverletzungen vermögen bei daraus resultierenden Unfällen gegenüber einem anderen Teilnehmer keine Schadensersatzansprüche zu begründen.
- Wenn es bei einer Radfernfahrt infolge einer plötzlichen Ausweichbewegung eines Radfahrers zu einem Unfall kommt, sind die Grenzen des erlaubten Risikos unabhängig vom Grund des Ausweichmanövers nicht überschritten. Gerade plötzliche, auch ruckhaft ausgeführte Positionswechsel bilden beim Fahren sportlicher Radfahrer im Pulk nichts Außergewöhnliches, sondern die Regel.

Fundstelle: AG Brackenheim, VersR 1990, 1286-1287

Reitsport

Siehe auch „Trabrennsport“ sowie § 17!

Schießsport

Augenverletzung durch Gebrauch einer Soft-Air-Waffe unter Schülern

Leitsatz

1. Treffen sich befreundete Schüler zum gemeinsamen Musikhören, ist eine bei dieser Gelegenheit durch einen Schuss mit einer sogenannten „Soft-Air“-Waffe verursachte Augenverletzung eines Beteiligten auch dann nicht als Folge der Teilnahme an einem sportlichen Kampfspiel anzusehen, wenn der Verletzte dabei mit einer ähnlichen Waffe selbst auf den Schützen geschossen hat.
2. Zur Frage des (hier verneinten) Mitverschuldens des Geschädigten in einem solchen Fall.
 - Der Teilnehmer an einem sportlichen Kampfspiel nimmt grundsätzlich Verletzungen in Kauf, die auch bei regelgerechtem Spielen nicht zu vermeiden sind, so dass ein Schadensersatzanspruch gegen einen Mitspieler den Nachweis voraussetzt, dass dieser sich nicht regelgerecht verhalten hat.

- Diese Haftungsfreistellung ist eine eigenständige durch das Vorliegen verbindlicher Spielregeln geprägte Fallgruppe, wobei die Grundsätze über die Auswirkung widersprüchlichen Verhaltens über den Bereich sportlicher Kampfspiele hinausreichen. Die Grundsätze über die Auswirkung widersprüchlichen Verhaltens gelten für alle Wettkämpfe mit nicht unerheblichem Gefahrenpotential, bei denen typischerweise auch bei Einhaltung der Wettkampfregeleln oder geringfügiger Regelverletzung die Gefahr gegenseitiger Schadenszufügung besteht.
- Für das Eingreifen dieser Grundsätze sind eine vorherige Verabredung zu einem Kampfspiel und eine gewisse Regelgeleitetheit des eigenen Verhaltens erforderlich. Dies ist nicht der Fall, wenn eine Person mit einer Soft-Air-Waffe auf die andere schießt und der Beschossene sich daraufhin zunächst mit einem Kissen schützt und dann das Feuer erwidert.
- Haben sich zwei Personen zum Musikhören verabredet und beginnt eine Person bei dem Treffen mit dem Schießen mit einer Soft-Air-Waffe, kommt ein Haftungsausschluss unter dem Gesichtspunkt des bewussten Begebens in eine Situation drohender Eigengefährdung nicht in Betracht.

Fundstellen: OLG Dresden, OLGR Dresden 2008, 981-983 = MDR 2009, 206

Schlittenfahren

Elterliche Aufsichtspflicht beim Schlittenfahren

- Lassen Eltern ein fast sieben Jahre altes Kind unbeaufsichtigt Schlitten fahren, stellt dies keine Aufsichtspflichtverletzung dar, wenn Winkel und Länge der Schrägfläche keine besonderen Geschwindigkeiten der Schlitten zulassen.

Fundstellen: LG Bonn, NJW-RR 2007, 312 = SpuRt 2007, 258

Schlittschuhlaufen

Zusammenstoßen beim Überholen

Die für den Gemeinschaftskampfsport entwickelte Rechtsprechung der gegenseitigen Inkaufnahme gewisser, auch bei regelgerechtem Spiel unvermeidbarer Verletzungen (BGHZ 63, 140 ff. = VersR 1975, 137 ff.) findet auf Unfälle beim Schlittschuhlaufen, einer Individualsportart, die nebeneinander, nicht miteinander ausgeübt wird, keine Anwendung.

Fundstelle: BGH, VersR 1981, 853

Zusammenstoßen beim Überholen; Anscheinsbeweis

Leitsatz

1. Zur Haftung von Schlittschuhläufern (im entschiedenen Fall: Zusammenstoß beim Überholen).
2. Es spricht kein Beweis des ersten Anscheins für ein Verschulden des überholenden Schlittschuhläufers.

Fundstellen: BGH, VersR 1982, 1004-1006 = NJW 1982, 2555-2556

Kollision mit anderem Eisläufer infolge dessen Stolperns oder Sturzes; Anscheinsbeweis

Leitsatz

1. Infolge des Sturzes oder Stolperns eines anderen Eisläufers selbst zu stürzen, gehört zum normalen Risiko eines Eisläufers und begründet als solches nicht den Vorwurf schuldhafter Pflichtverletzung des anderen.
2. Auf einer Eisfläche streitet für den Geschädigten im Falle einer Kollision mit einem anderen Eisläufer kein

Anscheinsbeweis für eine schuldhafte Verursachung durch den von hinten Auflaufenden.
Fundstellen: OLG Düsseldorf, SpuRt 1994, 236-238 = VersR 1994, 1484-1485

Segelsport

Kollision einer elbabwärts fahrenden Segeljacht mit einem Binnenmotorschiff

Der Führer einer unter vollen Segeln elbabwärts fahrenden Jacht handelt grob fahrlässig, wenn er in beengtem Fahrwasser kurz nach dem Überholen eines Binnenmotorschiffs die Selbststeueranlage in Betrieb nimmt, ohne hiervon den Rudergänger zu unterrichten, und es dadurch zur Kollision mit dem Binnenmotorschiff kommt.

Fundstelle: Hanseatisches OLG Hamburg, VersR 1982, 970

Zusammenstoß zwischen zwei Segelbooten vor dem Startschuss zu einer Regatta

Wenn es vor dem Startschuss zu einer Regatta zu einem Zusammenstoß zwischen zwei Segelbooten kommt, trifft die Besatzung des anrennenden Fahrzeugs kein Verschulden, wenn der Gegner plötzlich und unvorhersehbar eine erhebliche Kursänderung vornimmt.

Fundstelle: Hanseatisches OLG Hamburg, VersR 1985, 769

Zusammenstoß zwischen zwei Segelbooten beim Runden einer Boje kurz vor dem Zieleinlauf

- Wettsegelbestimmungen (z.B. die Wettfahrtsregeln der ISAF oder die Ordnungsvorschriften des DSV) sind keine Schutzgesetze i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB.
- Die in der Rechtsprechung des BGH entwickelten Grundsätze zur Inkaufnahme von Schädigungen bei regelgerechten Kampfspielen sind auf Rennveranstaltungen – insbesondere auch Segelregatten – übertragbar. Sie gelten allgemein für Wettkämpfe mit nicht unerheblichem Gefahrenpotential, bei denen typischerweise auch bei Einhaltung der Wettkampfregeln oder geringfügiger Regelverletzung die Gefahr gegenseitiger Schadenszufügung besteht.

Fundstelle: OLG Karlsruhe, SpuRt 2004, 259-260 = NJW-RR 2004, 1257

Segelboot als Binnenschiff; Pflichtverletzung des Schiffsführers bei Aufenthalt unter Deck; Segeltörn Teilnehmer als Reisender; Verjährung bei Schiffsführerverschulden

Leitsätze

1. Ein Segelboot mit 30 qm Segelfläche ist Schiff im Sinne des Binnenschiffahrtsgesetzes – BSchG –, wobei es unerheblich ist, dass eine nicht gewerbliche Fahrt vorliegt.
 2. Der Schiffsführer verletzt seine Pflichten, wenn er sich mit dem einzigen Mitreisenden in der Flaute bei voller Besegelung längere Zeit unter Deck begibt.
 3. Der Teilnehmer eines privaten, unentgeltlichen Segeltörns ist nicht „Reisender“ im Sinne von § 77 BSchG.
 4. Die Verjährung nautischen Verschuldens des Schiffsführers wird nach § 117 BSchG behandelt.
- Einem Segeltörn wohnen Gefahren inne, die die Teilnehmer zu einer Gefahrengemeinschaft machen können; dies schließt aber eine Haftung des Schiffsführers nicht aus, in dessen besonderer Fürsorge die Verantwortung für die Sicherheit des Schiffes und dessen Besatzung liegt.
 - § 117 BSchG verlangt für den Beginn der Verjährungsfrist keine positive Kenntnis des Gläubigers bezüglich des Schadens und der Person des Ersatzpflichtigen.

Fundstelle: OLG Köln, OLGR Köln 2002, 193-196 = VersR 2002, 1534-1536

Zusammenstoß zwischen zwei Segelbooten auf freier Regattabahn

Ein Segler, der im Rahmen einer Segelwettfahrt nach dem Passieren der letzten Wendemarke auf freier Regattabahn ein anderes Boot beschädigt, kann sich grundsätzlich nicht auf einen Haftungsausschluss nach den Grundsätzen der Inkaufnahme von Schädigungen bei Sportveranstaltungen berufen. Die Mithaftungsquote des geschädigten Seglers beträgt 15%.

Fundstellen: OLG Nürnberg, SpuRt 2007, 257-258 = NJW-RR 2007, 461-462

Durch Nichtbeachtung der Ausweichpflicht verursachte Bootskollision bei einer Segelregatta; keine Geltung des Haftungsprivilegs für Kampfsportarten

- Der Führer des dritten Bootes eines aus vier Booten bestehenden Pulks darf sich darauf verlassen, dass der von mehreren Bootsführern durch Zuruf auf seine Ausweichpflicht aufmerksam gemachte Überholer bei einer Segelregatta ausweicht. Deshalb kann ihm ein Mitverschulden an der durch die Nichtbeachtung der Ausweichpflicht verursachten Bootskollision nicht angelastet werden.
- Das Haftungsprivileg bei Kampfsportarten ist auf das Regattasegeln nicht übertragbar.

Fundstelle: AG Starnberg, VersR 1992, 1114

Skisport

Zur Haftung von Skiläufern; Zusammenstoß von zwei Skifahrern bei der Abfahrt

Leitsatz

Der Skifahrer hat sich auf befahrenen Abfahrten grundsätzlich so zu verhalten, dass er keinen anderen gefährdet oder schädigt.

Fundstellen: BGHZ 58, 40-47 = NJW 1972, 627 = VersR 1972, 370

Zur Haftung von Skiläufern; Auffahren einer neunjährigen Skifahrerin auf eine am Pistenrand wartende Teilnehmerin der Skifahrgruppe

- Ein neunjähriges Kind ist allgemein in der Lage zu erkennen, dass es aufgrund der Boden- und Geländebeschaffenheit kurzfristig die Gewalt über seine Skier verlieren und damit eine Gefahr für die körperliche Unversehrtheit dritter Personen setzen kann.
- Bei jedem abfahrenden Skiläufer muss eine den Gegebenheiten der jeweiligen Abfahrt angemessene Geschicklichkeit, Erfahrung und Beherrschung der Skier vorausgesetzt werden. Er muss sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet oder geschädigt wird. Er muss daher insbesondere kontrolliert fahren, d.h. die Fahrgeschwindigkeit dem eigenen Können, den Schwierigkeiten des Geländes, der Schneebeschaffenheit und dem Vorhandensein anderer Skifahrer anpassen und sich auf ein jederzeitiges Ausweichen oder Anhalten vor einem Hindernis einstellen. Dies ergibt sich aus der inhaltlichen Bestimmung der allgemeinen Sorgfaltspflichten für diese Sportart, wie sie in den vom Internationalen Skiverband (FIS) 1967 aufgestellten Verhaltensregeln für den Skiläufer Nr. 1, 2, und 3 und in den „Eigenregeln des Skilaufens“ Nr. 1, 2 und 3 ihren Ausdruck gefunden haben (BGHZ 58, 40, 43; BGH, NJW 1985, 620).
- Dies gilt grundsätzlich auch für den jugendlichen Skiläufer im Alter von neun Jahren, dem allerdings altersbedingt jugend-typische Sichtweisen und Reaktionen gegenüber den Gefahren zugute kommen können.
- Wenn ein Skifahrer auf einen am Pistenrand wartenden anderen Skifahrer zufährt, plötzlich die Gewalt über die Skier verliert, nicht mehr anhalten kann und auf den wartenden Skifahrer mit relativ geringer Geschwindigkeit auffährt, so dass dieser stürzt, spricht ein Beweis des ersten Anscheins für ein Verschulden des auffahrenden Skifahrers.

Fundstelle: BGH, NJW 1987, 1947-1949

Zum Anscheinsbeweis bei Kollisionen im Schneesport bei Kollision zwischen vorausfahrendem Skifahrer und Snowboardfahrer

- Wenn ein Skifahrer durch einen Snowboardfahrer an der hinteren Körperhälfte verletzt wird, spricht der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass der Snowboardfahrer den Vorrang des vorausfahrenden Skifahrers nicht beachtet hat.
- Der Beweis des ersten Anscheins ist erschüttert, wenn die Verletzung beim Zusammenprall im spitzen Winkel während eines fast abgeschlossenen Überholvorgangs entsteht.

Fundstellen: OLG Brandenburg, NJW-RR 2006, 1458-1459= SpuRt 2008, 38

Verschulden des auffahrenden Skifahrers bei einem Skiunfall

Leitsatz

1. Die prozessuale Wahrheitspflicht verbietet ein schriftsätzliches Bestreiten der Angaben, die die eigene Partei in einer Anhörung durch das Gericht nach § 141 Abs. 1 ZPO macht.
 2. Bei einer Kollision von zwei Skifahrern, von denen der eine Fahrer sich vor dem Unfall hinter dem anderen Fahrer befunden hat, spricht der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass der hintere Skifahrer den Unfall durch eine Verletzung der Regel Nr. 3 des Internationalen Skiverbandes und damit schuldhaft verursacht hat.
- Die FIS-Regeln stellen in den Alpenländern Gewohnheitsrecht dar; nach deren Regel Nr. 3 muss ein Skifahrer, der sich einem anderen von hinten nähert, seine Fahrspur so wählen, dass der vor ihm fahrende Skifahrer nicht gefährdet wird. Im Fall einer Kollision spricht der Anscheinsbeweis für ein Fehlverhalten des Hinterherfahrenden, was zur Annahme seines Verschuldens führt.
 - Auf einen Skiunfall zweier Deutscher Staatsangehöriger im Ausland finden die deutschen Haftungsnormen Anwendung, allerdings ist für die Beurteilung des Verschuldens das Verkehrsrecht am Unfallort maßgebend.
 - Es besteht keine Pflicht des vorausfahrenden Skifahrers, sich nach hinten zu orientieren, weil er dann seinerseits nicht auf vorausfahrende Skifahrer achten kann.

Fundstellen: OLG Brandenburg, OLGR Brandenburg 2008, 684-687 = MDR 2008, 860-861

Rechtsanwendung für Skiunfall von Deutschen in Österreich; Verursachung eines Sturzes durch leichten Fahrfehler eines Freizeitfahrers (Abrutschen auf einem Steilhang nach einem Sturz aus angepasster Anfangsgeschwindigkeit); FIS-Regeln

- Hinsichtlich eines Skiunfalls deutscher Staatsangehöriger in Österreich gelten die deutschen Haftungsnormen; bezüglich der Frage der Verantwortlichkeit des Schädigers kommen allerdings die Verhaltensregeln des österreichischen Unfallorts zur Anwendung (so auch OLG München, NJW 1977, 502).
- Die vom internationalen Skiverband aufgestellten Regeln für das Verhalten der Skifahrer auf Abfahrtsstrecken (FIS-Regeln) konkretisieren die Verhaltenspflichten der Skifahrer (vgl. BGH, NJW 1972, 627).
- Jeder Skifahrer hat sich gem. FIS-Regel Nr. 1) so zu verhalten, dass er keinen anderen gefährdet oder schädigt. FIS-Regel Nr. 2) statuiert das Gebot des kontrollierten Fahrens. Danach muss der Skifahrer die Geschwindigkeit seinem Können, den Schwierigkeiten des Geländes, der Schneebeschaffenheit und dem Vorhandensein anderer Personen anpassen (vgl. OLG München, VersR 1967, 166).
- Wenn ein Freizeitfahrer infolge eines leichten Fahrfehlers (im entschiedenen Fall: Abrutschen auf einem Steilhang nach einem Sturz aus angepasster Anfangsgeschwindigkeit) den Sturz eines anderen Skifahrers verursacht, haftet er für die Schadensfolgen nicht; denn in einem solchen Sturz realisieren sich lediglich die allgemeinen Risiken des alpinen Skisports.

Fundstelle: OLG Düsseldorf, VersR 1990, 111-112

Keine Rechtspflicht des Skiläufers zum Notsturz

Die vom internationalen Skiverband für Skifahrer aufgestellten Verhaltensregeln (FIS-Regeln) stellen eine von der Rechtsprechung anerkannte Konkretisierung der Verhaltenspflichten der Skifahrer dar. In den FIS-Regeln sind keine Bestimmungen über den sog Notsturz enthalten. Ein Gebot, sich zur Vermeidung einer Kollision hinfallen zu lassen, besteht auch nicht für den Skifahrer auf dem sog Idiotenhügel.

Fundstellen: OLG Hamm, NJW-RR 1994, 155 = SpuRt 1994, 30

Rechtspflicht des Skiläufers zum Notsturz; Mitverschulden

- Wenn es einem Skifahrer als Anfänger nicht gelingt, trotz blau markierter (= leichter) Piste rechtzeitig anzuhalten, ist er verpflichtet, durch einen Notsturz den Zusammenstoß zu vermeiden,
- Ein Mitverschulden ist dem geschädigten Skifahrer nicht vorzuwerfen, wenn er sich zum Zeitpunkt des Zusammenstoßes an einer breiten und übersichtlichen Stelle der Abfahrtsstrecke aufhielt.

Fundstelle: OLG Hamm, SpuRt 1995, 59

Auf einen Skiunfall zwischen Deutschen in Italien anzuwendendes Recht; beim Skilaufen geltende Verhaltens- und Sorgfaltsanforderungen

Leitsatz

1. Die materielle Rechtsfrage einer Haftung eines deutschen Skiläufers für einen im Ausland (hier: Italien) einem deutschen Staatsbürger zugefügten Schaden ist nach materiellem deutschem Recht zu entscheiden.
2. Die Verhaltens- und Sorgfaltsanforderungen beim Skilaufen richten sich nach den Regeln des internationalen Skiverbandes (FIS-Regeln). Danach ist beim Abfahren das Sichtfahrgebot zu beachten und darf nur so schnell gefahren werden, dass bei Annäherung an andere noch sicher ausgewichen oder notfalls auch angehalten werden kann. Den Regeln der Wartepflicht unterliegt nur derjenige, der sich aus dem Stand in Bewegung setzt, während der in Fahrt befindliche Skiläufer auch bei einer Querbewegung zum Hang den Schutz der FIS-Regel 3 genießt, nach der derjenige, der von oben schneller aufschließt, auf den unterhalb Fahrenden achten und diesem gegebenenfalls ausweichen muss. Die Feststellung eines Schuldvorwurfes gegen den Anfahrenden setzt voraus, dass dieser das Vorrecht wahrnehmbarer, fahrender und in Annäherung befindlicher Skiläufer missachtet hat.
3. Bei einem Skiunfall scheidet ohne konkrete objektivierbare Anknüpfungspunkte eine sachverständige technische Verlaufsanalyse regelmäßig zur Klärung des Herganges aus.
 - Das Sichtfahrgebot verlangt, dass beim Zufahren auf unübersichtliche Stellen die Geschwindigkeit entsprechend reduziert werden muss.
 - Aufgrund der schlechten Möglichkeiten, bei einer Schussfahrt auf wechselnde Gegebenheiten zu reagieren, ist diese nur dort erlaubt, wo nicht mit anderen Fahrern gerechnet werden muss.
 - FIS-Regel 5 gilt nur beim Einfahren in eine Piste und dem Anfahren eines stehenden Fahrers auf einer Piste. Dieser muss sich vergewissern, dass er ohne Gefahr für andere anfahren kann. Bei ausreichender Entfernung anderer Fahrer darf er aber losfahren, ohne dass alleine daraus, dass andere Fahrer auf ihn zukommen, eine Wartepflicht entstünde.
 - Der in Fahrt befindliche Skiläufer genießt auch bei einer Querbewegung zum Hang den Schutz der FIS-Regel 3, wonach der von oben schneller aufschließende auf den unterhalb fahrenden Skifahrer achten und diesem gegebenenfalls ausweichen muss.

Fundstellen: OLG Hamm, NJW-RR 2001, 1537-1539 = NZV 2001, 514-515 = VRS 101, 164-168 (2001) = SpuRt 2002, 18-20 = VersR 2002, 318-319 = OLGR Hamm 2002, 138-140 = IPRspr 2001, Nr.38, 88

Skiwanderung; Mitführen eines unangeleiteten Hundes; Skiunfall durch quer auf der Spur liegenden Stock; Mitverschulden

- Wenn ein Skifahrer auf einer Skiwanderung einen unangeleiteten Hund mitführt, ihm ein Skistock bei dem Versuch aus der Hand gleitet, den Hund mit der Hand aus der Skispur zu entfernen, und ein nachfolgender, talwärts fahrender Skiläufer über den quer auf der Spur liegenden Stock stürzt, haftet dieser gleichwohl in Höhe einer Quote von 2/3 für den Unfallschaden.
- Der verletzte Skilangläufer hat sich nämlich ein erhebliches Eigenverschulden zurechnen zu lassen; denn als talwärts Fahrender hätte er sowohl nach allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätzen als auch unter Berücksichtigung der FIS-Verhaltensregeln seine Fahrgeschwindigkeit so einrichten müssen, dass er auch vor einem plötzlich und unerwartet auftauchenden Hindernis rechtzeitig hätte anhalten können.

Fundstelle: OLG Jena, SpuRt 1997, 29-30

Folgschweres Abrutschen eines umgefahrenen Skiläufers; kein Mitverschulden aufgrund gleitbegünstigender Kleidung

- Ein Skiläufers, der zunächst mit einem anderen Skifahrer zusammenstößt und mit diesem zu Fall kommt, hat beim Aufstehen besondere Sorgfalt zu beachten. Wenn er ohne Lösen der Bindungen seinen eigenen Ski aus den miteinander verkeilten Skiern herauszieht und dadurch ein folgschweres (im entschiedenen Fall: zu einer Querschnittslähmung führendes) Abrutschen des umgefahrenen Skiläufers auf vereistem Steilhang verschuldet, so haftet er dafür in vollem Umfang
- Diese Haftung beruht auf dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass derjenige, der eine Gefahrenlage schafft oder in seinem Bereich andauern lässt, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen hat, um eine Schädigung anderer tunlichst abzuwenden (vgl. BGHZ 5, 378).
- Die Verwendung gleitbegünstigender Kleidung (im entschiedenen Fall: Perlonanzug) führt zu keinem Mitverschulden des Verletzten.

Fundstelle: OLG Karlsruhe, VersR 1977, 869-870

Verbindlichkeit von FIS-Regeln nur für Angehörige dieses Verbandes

- Die Haftung aus Skiunfällen beurteilt sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wobei sich die besonderen Pflichten des Skifahrers aus den Gegebenheiten dieser Sportart ergeben.
- Die vom Internationalen Skiverband (FIS) im Jahre 1967 aufgestellten Verhaltensregeln für den Skifahrer sind nur für die Angehörigen dieses Verbandes verbindlich.

Fundstelle: OLG Koblenz, VersR 1976, 692-693

Zusammenstoß deutscher Skifahrer in Österreich

Sind die Verhaltensnormen nach dem Recht des Handlungsorts zu beurteilen, so gilt für die daraus abgeleiteten außervertraglichen Schadensersatzansprüche des deutschen Klägers gegen den deutschen Beklagten deutsches Recht nach § 1 Abs. 1 RechtsanwendungsVO.

Fundstellen: OLG München, NJW 1977, 502-504 = VersR 1977, 456

Schadensersatzansprüche bei Skiunfall: Nicht aufklärbare Situation z zwischen Skifahrer und Snowboardfahrer

Leitsatz

1. Im Falle einer nicht näher aufklärbaren Kollision zweier Skifahrer, von denen keiner der wesentlich schnellere und keiner der hintere und/oder obere Fahrer ist, spricht eine widerlegliche Vermutung dafür, dass jeder der beiden dem jeweils anderen nicht die nötige Aufmerksamkeit geschenkt und damit gleichermaßen schuldhaft gegen die FIS-Regeln 1 (allgemeine Sorgfaltspflicht) und 2 (Sichtfahrgebot bei angepasster Geschwindigkeit) verstoßen hat (50:50).
2. Bei der Beteiligung eines Snowboardfahrers ist zu dessen Lasten (60:40) im Verhältnis zum Skifahrer zu berücksichtigen, dass ein Snowboard im Vergleich zu regulären Skiern schwerer ist, dadurch wegen

einer höheren Aufpralldynamik bei Kollisionen höhere Verletzungsrisiken birgt, gleichzeitig aber schwerer zu steuern und bei jedem zweiten Schwung (backside turn) ein toter Winkel zu berücksichtigen ist.

Fundstelle: LG Bonn, SpuRt 2005, 212-213 = NJW 2005, 1873; dazu Hohloch, JuS 2005, 1047

Sorgfaltspflichten des abfahrenden Skiläufers; FIS-Regeln

- Dies ergibt sich aus der inhaltlichen Bestimmung der allgemeinen Sorgfaltspflichten für diese Sportart, wie sie in den vom Internationalen Skiverband (FIS) 67 aufgestellten Verhaltensregeln für Skiläufer ihren Ausdruck gefunden hat und gilt grundsätzlich auch für den jugendlichen Skiläufer und den Anfänger.
- Von jedem abfahrenden Skifahrer muss eine den Gegebenheiten der jeweiligen Abfahrt angemessene Geschwindigkeit, Erfahrung und Beherrschung der Ski vorausgesetzt werden. Er muss sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet oder geschädigt wird. Er muss daher insbesondere kontrolliert fahren, d.h. seine Fahrgeschwindigkeit dem eigenen Können, den Schwierigkeiten des Geländes, der Schneebeschaffenheit und dem Vorhandensein anderer Skifahrer anpassen und sich auf ein jederzeitiges Ausweichen oder Anhalten vor einem Hindernis einstellen.

Fundstelle: LG Hagen (Westfalen), ZfSch 1993, 113

Ausnutzen der Spur in voller Breite mit entsprechenden Schwüngen; „Queren“ eines Skifahrers

- Ein schuldhaftes, rechtswidriges Verursachen eines Skiunfalls i.S.d. § 823 BGB liegt insbesondere dann vor, wenn ein Verstoß gegen die FIS-Regeln vorliegt, die für Freizeitsportler aufgestellt sind.
- Nach FIS-Regel Nr. 3 (Wahl der Spur) ist jeder Skifahrer berechtigt, die Spur in voller Breite mit den entsprechenden Schwüngen ausnutzen.
- Hingegen verletzt ein Skifahrer, der bei einer Abfahrt mittels eines Schwunges die Piste quert, nicht die FIS-Regel Nr. 5 (Pflichten des unteren und des querenden Skifahrers); denn unter „Queren“ ist nur ein dem Gehen (Schreiten) vergleichbares horizontales Vorwärtskommen über die Piste zu verstehen. Der in noch so weit ausholenden Bogen und Schrägfahrten abfahrende Skiläufer quert nicht und unterfällt damit nicht den Pflichten der FIS-Regel Nr. 5.

Fundstelle: LG Kempten, ZfSch 1989, 368

Verhaltenspflichten eines Skifahrers; FIS-Regeln; kein Vertrauensgrundsatz auf Beibehaltung der bisherigen Fahrtrichtung auf Skipisten; „Queren“ eines Skifahrers

- Die für Skifahrer allgemein geltende Verhaltenspflicht, sich auf befahrenen Abfahrten so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet oder geschädigt wird (vgl. BGH, VersR 1972, 370 ff. = NJW 1972, 627 ff.), wird durch die vom Internationale Skiverband (FIS) aufgestellten „Verhaltensregeln für Skifahrer“ konkretisiert.
- Ein normal fahrender Skifahrer muss seine ungeteilte Aufmerksamkeit auf das Gelände und auf die Fahrer vor und unter sich lenken. Um andere nicht zu gefährden, muss ein Skifahrer die zu befahrende Strecke und die Vorgänge vor sich ständig aufmerksam beobachten und seine Fahrweise und Geschwindigkeit auf ein rechtzeitiges Ausweichen oder Anhalten vor anderen Fahrern einrichten. Er muss dabei einen etwas weiteren Bereich neben und vor sich beobachten, um einen angemessenen Sicherheitsabstand zu anderen zu wahren und ihre Spur nicht zu kreuzen (vgl. OLG München, NJW 1966, 2404 = VersR 1967, 234).
- Für den Bereich des Skisports existiert kein Vertrauensgrundsatz, dass auf Skipisten die bisherige Fahrtrichtung beibehalten wird.
- Zu dem „Queren“ eines Skigeländes i.S.d. FIS-Regel Nr. 5 zählen nicht die im Zuge einer Abfahrt zwischen den Schwüngen liegenden Schrägfahrten, selbst wenn es sich um lang gezogene Schwünge mit etwas längeren Schrägfahrten handelt.

Fundstelle: LG Oldenburg, VersR 1979, 386-387

Kollision zweier Skifahrer; Anscheinsbeweis; FIS-Regel Nr. 5; allgemeines Rücksichtnahmegebot

- Wenn ein von hinten kommender schnellerer Skifahrer an einem langsameren Skifahrer vorbeifahren will und es dabei wegen eines Seitwärtsschwungs des Letzteren zur Kollision kommt, spricht der Beweis des ersten Anscheins für einen schuldhaften Verstoß des auffahrenden Skifahrers gegen die FIS-Regeln Nr. 3 und Nr. 4.
- Den vorausfahrenden Skifahrer trifft grundsätzlich keine Pflicht aus FIS-RegelNr. 5, sich vor einer Seitwärtsbewegung nach hinten zu vergewissern. Eine Ausnahme gilt etwa für sich hangaufwärts bewegende Snowboarder oder Carver.
- Da es sich bei den FIS-Regeln Nr. 3 und Nr. 4 um vorrangige Spezialvorschriften handelt, kann eine Vergewisserungspflicht des Vorausfahrenden auch nicht aus dem allgemeinen Rücksichtnahmegebot i.S.d. FIS-Regel Nr. 1 abgeleitet werden.

Fundstelle: LG Ravensburg, SpuRt 2008, 38-41

Kollision zweier Skifahrer; Vorfahrt des vorausfahrenden/unteren Skifahrers

Die Vorfahrt des vorausfahrenden, d.h. unteren Skifahrers vor dem auffahrenden Skifahrer bleibt grundsätzlich auch dann bestehen, wenn der untere Skifahrer mit langen und schneidenden Schwüngen, mithin carvend, der obere Skifahrer hingegen in kurzen Schwüngen mit engerem Schwungradradius fährt.

Fundstelle: LG Ravensburg, SpuRt 2008, 41-42

FIS-Regeln; Mitverschulden

- Eine Konkretisierung der Frage, welches Verhalten von einem Skifahrer erwartet wird, ergibt sich aus den geltenden FIS-Regeln (wobei die Frage, ob die FIS-Regeln bereits den Charakter eines Gewohnheitsrechts besitzen oder nicht von untergeordneter praktischer Bedeutung ist).
- Auch im Rahmen von § 254 BGB sind zur Beurteilung des Mitverschuldens die geltenden FIS-Regeln beachtlich.

Fundstelle: LG Traunstein, SpuRt 2002, 20-21

Snowboarding

Geltung der FIS-Regeln für Snowboardfahrer; Zusammenstoß zwischen Skifahrer und Snowboardfahrer

- Die FIS-Verhaltensregeln gelten für den Gebrauch aller Wintersportgeräte, die durch ihre Gleiteigenschaft eine Abfahrt ermöglichen. Deshalb richten sich die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten eines Snowboardfahrers – ebenso wie diejenigen von Skifahrern – nach diesen Verhaltensregeln.
- Wenn ein Snowboardfahrer, der mit überhöhter Geschwindigkeit und ohne Beachtung des Sicherheitsabstands einen Übungshang befahren hat, und ein Skiläufer, der ohne genügend rückwärts zu schauen, aus dem Stand abgefahren ist, zusammenstoßen, verstoßen beide gegen die FIS-Verhaltensregeln. Deshalb kommt eine Schadensteilung in Betracht.

Fundstelle: OLG München, SpuRt 1994, 35-38

Sportfliegerei

Gemeinsame Sportausübung durch zwei Mitglieder eines Motorflugvereins; Haftungsfreistellung des flugunerfahrenen Sportpiloten bei leicht fahrlässigem Flugfehler

Wenn zwei Mitglieder eines Motorflugvereins im Rahmen gemeinsamer Sportausübung einen Flug unternehmen und es dabei infolge eines leicht fahrlässigen Flugfehlers des Sportpiloten zu einem Flugunfall kommt, bei dem der Mitflieger schwer verletzt wird, können Treu und Glauben einen Haftungsausschluss gebieten: Dies gilt insbesondere, wenn dem Verletzten bekannt war, dass der Pilot soeben erst seinen Flugschein erworben hatte und über keine nennenswerte Flugerfahrung verfügte, und er deshalb mit leicht fahrlässigen Flugfehlern des Piloten rechnen musste.

Fundstellen: LG Frankfurt, VersR 1994, 1485-1486 = SpuRt 2000, 164-165

Squash

Sorgfaltspflichten eines Spielers bei der Durchführung eines „Trockenschlags“; leichte Fahrlässigkeit; Auswirkungen der Risikobereitschaft von Squashspielern auf ein etwaiges Mitverschulden sowie die Schmerzensgeldbemessung

- Bei einem sog. „Trockenschlag“ handelt es sich um die ruhige, kontrollierte, berichtigte Wiederholung einer zuvor fehlerhaft ausgeführten Schlagbewegung. In Anbetracht der Enge eines Squashspielfeldes gehört es zur erforderlichen und auch zu erwartenden Sorgfalt, dass der die Übungsbewegung ausführende Squashspieler zuvor sicherstellt, dass der Gegner dadurch nicht überrascht und gefährdet wird.
- Selbst wenn „Trockenschläge“ eine verbreitete Angewohnheit unter Squashspielern sein sollten, stellen sie gleichwohl ein unvorhersehbares Ereignis dar, auf das sich der Mitspieler nicht einzurichten braucht und für das der Ausführende die volle und alleinige Verantwortung trägt (in Abgrenzung zu OLG Hamm, VersR 1985, 296).
- Zwar kann der Spieleifer die Unbedachtsamkeit eines einen „Trockenschlag“ ausführenden Spielers nicht gänzlich entschuldigen, gleichwohl ist in vorgenannter Situation sein Verschulden verhältnismäßig gering und reicht über den Vorwurf leichter Fahrlässigkeit nicht hinaus. Deshalb und auch wegen des gesamten Geschehenszusammenhangs, in dem es zur Verletzung des Mitspielers gekommen ist, hat bei der Festsetzung des diesem zustehenden Schmerzensgeldes die sog. Genugtuungsfunktion gänzlich außer Betracht zu bleiben. Daneben ist die grundsätzliche Risikobereitschaft des Squashspielers besonders zu berücksichtigen, die sich, ohne dass darin bereits ein zurechenbares Mitverschulden i.S.d. § 254 BGB liegt, doch in einer Weise mit ausgewirkt hat, die ihm Rahmen der Billigkeitserwägungen nicht außer Betracht gelassen werden kann. Im konkreten Fall wird daher ein Schmerzensgeld in Höhe von 3.000 DM für angemessen erachtet.

Fundstellen: OLG Köln, SpuRt 1994, 200-202 = VersR 1995, 57-58

Doppelschlag durch Anfängerin; Schwere des Regelverstoßes; Haftungsfreistellung

Kommt es beim Squashspiel zu einem Unfall, der lediglich auf einen nicht allzu schweren Regelverstoß des Schädigers (Versuch einer Anfängerin, den Ball nach dem Aufschlag ein zweites Mal zu schlagen) zurückzuführen ist, so kann wegen der Gefährlichkeit dieser Sportart und Inkaufnahme der Verletzung die Annahme einer Haftungsfreistellung gerechtfertigt sein.

Fundstelle: OLG München, VersR 1993, 237-238

Rutschen des Schlägers aus der schweißnassen Hand; Schwere des Regelverstoßes; Haftungsfreistellung

Typischerweise müssen Squash-Spieler ihre Entscheidungen im Bruchteil einer Sekunde treffen, wobei Hektik und Eigenart von Squash hohe Anforderungen stellen. Erfahrungsgemäß kann es immer wieder vorkommen, dass der Schläger aus der schweißnassen Hand rutscht, aufgrund der kräftig geführten

Bewegung sogar über die halbe Courtbreite fliegt und den anderen Spieler trifft. Darin liegt weder eine grobe Fahrlässigkeit noch ein schwerer Regelverstoß. Damit kann aufgrund der Einwilligung des Mitspielers das Verhalten nicht als rechtswidrig angesehen werden.

Fundstelle: OLG Nürnberg, ZfSch 1990, 182

Squash als gefährliches Kampfspiel; Rutschen des Schlägers aus der schweißnassen Hand; Schwere des Regelverstoßes; Haftungsfreistellung

Squash ist als gefährliches Kampfspiel einzuordnen. Ein Squash-Spieler haftet nicht, wenn ihm während des Spiels der Schläger aus der Hand rutscht und dadurch der Mitspieler am Auge verletzt wird. In derartige, leicht fahrlässig verursachte Körperverletzungen willigt ein Squashspieler ein.

Fundstelle: LG Regensburg, ZfSch 1990, 182

Handeln auf eigene Gefahr bei besonders gefährlichen Sportarten; Haftungsfreistellung; Beweislast; Geltung auch bei privatem Spiel

- Beim Squashspiel handelt es sich um eine gefährliche Sportart, weil sich zwei Spieler in einem abgegrenzten, relativ engen Raum bewegen und der Gegner durch kraftvolles und schnelles Schlagen eines kleinen, hohe Geschwindigkeiten erzielenden Balls außerstand gesetzt werden soll, den Ball zu erreichen. Kollisionen mit dem Ball, mit dem Spieler oder – wie im konkreten Fall – mit dessen Spielgerät sind dabei nicht ausgeschlossen, sondern eher wahrscheinlich (vgl. OLG Hamm, VersR 1985, 296).
- Unter dem Gesichtspunkt des Handelns auf eigene Gefahr ist bei besonders gefährlichen Sportarten und Wettkampfspielen davon auszugehen, dass jeder Teilnehmer diejenigen Verletzungen unabhängig von ihrer Schwere in Kauf nimmt, die auch bei regelrechtem Spiel nach den anerkannten Regeln der jeweiligen Sportart unvermeidbar sind. Deshalb trifft den verletzten Spieler die Beweislast, dass sich der schädigende Mitspieler nicht regelrecht verhalten habe.
- Selbst bei einem geringfügigen Regelverstoß, etwa durch Spieleifer, kommt eine Haftungsfreistellung wegen Inkaufnahme der Verletzung in Betracht (vgl. BGH, NJW 1976, 957).
- Diese Grundsätze sind auch dann anwendbar, wenn es sich nicht um einen organisierten Wettkampf handelt, sondern um die private Austragung eines Spiels.

Fundstelle: AG Wiesloch, VersR 1988, 1153-1154

Taekwondo²

Trainingskampf ohne Sicherheitsschuhe in Sportschule

Wenn ein Mitglied einer Sportschule bei einem Trainingskampf in der Kampfsportart Taekwondo trotz der Kenntnis der Gefährlichkeit der Sportart und des bei Nichtbeachtung von Sicherheitsregeln bestehenden Verletzungsrisikos keine Sicherheitsschuhe trägt, hat es bei einer Unterschenkelfraktur, die auf ein Anspringen des Trainingspartners sowie eine dadurch bewirkte Torsionsbewegung zurückzuführen ist, einen Schadensersatzanspruch weder gegen den Trainingspartner noch gegen den Leiter der Sportschule oder den Übungsleiter.

Fundstelle: LG Trier, ZfSch 1986, 34-35

Tanzen

² Zur Rechtsprechung zu asiatischen Kampfkunstsportarten vgl. auch *Günther*, SpuRt 2008, 57 ff. m.w.N.

Verletzung bei Tanzspiel

Bei sportlichen Kampfspielen findet unter dem Gesichtspunkt des Verbots widersprüchlichen Verhaltens (*venire contra factum proprium*) die entschädigungslose Inkaufnahme von Verletzungen ihre innere Rechtsfertigung darin, dass dem Spiel bestimmte, für jeden Teilnehmer verbindliche Regeln zu Grunde liegen, die von vornherein feststehen, unter denen die Teilnehmer zum Spiel antreten und die insbesondere durch das Verbot sog. Fouls auch auf den Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Spieler ausgerichtet sind. Es ist im konkreten Schadensfall zu klären, ob dem „Rempeltanz“ („Tanz op de Deel“) derart feste und anerkannte Regeln zu Grunde gelegen haben.

Fundstelle: BGH, NJW-RR 2006, 672-674

Fußverletzung bei Tanzveranstaltung aus gesellschaftlichem Anlass (Schützenfest); Sorgfaltspflichtverstoß; Beweislast

- Die von der Rechtsprechung für Sportveranstaltungen entwickelten Grundsätze über die „Inkaufnahme“ unvermeidbarer Risiken bei regelrechter Ausübung der Sportart sind auf Tanzveranstaltungen aus gesellschaftlichen Anlässen – hierzu zählen auch Schützenfeste – nicht übertragbar (vgl. BGH, NJW 1982, 2555).
- Ein Sorgfaltspflichtverstoß kann darin bestehen, dass die Schädigerin zu vorgerückter Stunde in ausgelassener Stimmung wild mit ihrem Partner getanzt, hierbei andere Paare angerempelt und schließlich dem/der Verletzten mit spitzem Absatz auf den Fuß getreten hat. Der/die Verletzte hat zu beweisen, dass die Schädigerin schuldhaft handelte.

Fundstellen: OLG Hamm, NJW-RR 1988, 1245-1246 = VersR 1988, 1295

Tennis

Haftungsausschluss bei Trainingsspiel im Doppel in einer Halle; Körperkontakt zwischen Doppelpartnern beim Rückschlag ein sog. Stopp-Balls

Leitsatz

Die für sportliche Kampfspiele entwickelten Grundsätze zum Haftungsausschluss gelten auch, wenn beim Tennisdoppelspiel einer der beiden Doppelpartner den anderen verletzt und die Verletzung auf einem nicht mehr als nur geringfügigen Regelverstoß beruht.

- Für das Tennisdoppelspiel ist als ungeschriebene Regel anzunehmen, dass die Doppelpartner gegenseitig Rücksicht zu üben und Verletzungen des anderen zu vermeiden haben. Eine mehr als nur geringfügige Verletzung dieser Regel kann, da dem Tennisdoppelspiel ein gewisses Verletzungsrisiko gerade eigen ist, jedoch nur angenommen werden, wenn der Schadenseintritt mit einem üblichen Spielverlauf und dessen immanenten Gefährdungen nicht mehr zu erklären ist.
- Die falsche Einschätzung eines Doppelspielers, dass er einen zu retournierenden Ball vor seinem Spielpartner erreichen wird, stellt keine grobe, sondern lediglich eine spieltypische Fehleinschätzung dar.

Fundstelle: OLG Düsseldorf, SpuRt 2005, 254-257

Sorgfaltspflichten eines Tennisspielers beim Zuspielen eines Tennisballes während einer Spielunterbrechung; Prinzip allgemeiner Fairness; ungeschriebene Tennisregel; Haftungsbeschränkung; Mitverschulden

- Das Prinzip allgemeiner Fairness muss als oberster Grundsatz bei der Ausübung jeder Sportart beachtet werden (vgl. OLG Köln, VersR 1994, 1072, 1073). Im Tennissport gilt außerdem für jeden Tennisspieler im Hinblick auf die Verletzungsgefahr die ungeschriebene Regel, dass er den Ball erst dann in Richtung auf den gegnerischen Spieler schlagen darf, wenn er davon ausgehen darf, dass dieser nicht unaufmerksam oder anderweitig abgelenkt, sondern annahme- oder abwehrbereit ist. Während eines

Ballwechsels darf ohne weiteres von einer solchen Annahme- oder Abwehrbereitschaft ausgegangen werden.

- Zu Ballwechseln außerhalb des eigentlichen Spiels (z.B. Einspielphase) darf ein Tennisspieler den Ball erst in Richtung auf den gegnerischen Spieler schlagen, wenn er sich zuvor vergewissert hat, dass dieser nicht unaufmerksam und bspw. durch das Aufsammeln von Bällen abgelenkt, sondern annahme- oder abwehrbereit ist. Das gilt auch dann, wenn er während der Spielpause einen Ball auf die gegenüberliegende Seite in Richtung auf den als nächster aufschlagenden Spieler schlagen will (OLG Braunschweig, VersR 1991, 1066; OLG München, VersR 1970, 958; LG Wuppertal, VersR 1969, 337).
- Haftungsbeschränkungen kommen im Rahmen des Tennissports allenfalls für Verletzungen in Betracht, die während des eigentlichen Spielgeschehens zugefügt werden.
- Ein erfahrener Tennisspieler ist verpflichtet, beim Aufsammeln der Bälle am Netz während einer Spielpause zum eigenen Schutz den gegnerischen Spieler im Auge zu behalten oder jedenfalls akustisch auf einen Ballabschlag zu achten und sich gegebenenfalls vorsorglich abzuwenden. Andernfalls trifft diesen Spieler ein mitwirkendes Verschulden i.S.d. § 254 BGB.

Fundstelle: OLG Hamm, SpuRt 2000, 248-250

Verletzung des sich in der Nähe des Netzes nach einem Ball bückenden Gegners während des Warmspielens; Mitverschulden

Leitsatz

Wer an Spiel und Sport teilnimmt, willigt damit in eine Körperverletzung nur insoweit ein, als die Gefahr auch bei Einhaltung der Regeln der jeweiligen Sportart besteht.

Der auf Erregung oder mangelnde Körperbeherrschung zurückzuführende Sportunfall kann die strafrechtliche Verantwortlichkeit in Frage stellen, nicht aber die zivilrechtliche Haftung.

Beim Sportunfall trägt der Schädiger die Beweislast für den geltend gemachten Rechtfertigungsgrund, der Unfall habe sich trotz Einhaltung sportlicher Regeln ereignet.

- Es kann den Vorwurf des Mitverschuldens gegen den vom Ball getroffenen Mitspieler begründen, wenn er angesichts des zu erwartenden Abschlags des Partners diesen regelwidrig aus dem Auge lässt, um verschlagene Bälle einzusammeln (LG Wuppertal, VersR 1969, 337).

Fundstelle: OLG München, NJW 1970, 2297

Tischtennis

Training zweier Spieler an einer Übungswand

Beim Üben im Tischtennispielen an einer Übungswand sind, wenn der Ball abwechselnd zu schlagen ist, Verletzungen nicht ausgeschlossen. Eine Haftung ist mithin abzulehnen.

Fundstelle: AG Nürnberg, RuS 1977, 56-57

Trabrennsport

Weder stillschweigender Haftungsausschluss noch Handeln auf eigene Gefahr; Verkehrspflicht; Schadensersatzpflicht nur bei grob fahrlässig oder vorsätzlich begangenen Regelverstoß

- Beim Trabrennsport handelt es sich um eine „parallel ausgeübte“ Sportart. Bei einer Teilnahme hieran ist grundsätzlich weder ein stillschweigender Haftungsausschluss noch ein Handeln auf eigene Gefahr anzunehmen.
- Bei „paralleler Sportausübung“ gilt als oberste Verkehrspflicht die dem § 1 StVO entsprechende Regel, dass sich der Sportler so verhalten muss, dass er die spezifischen Sportgefahren unter Kontrolle hat.

Diese Verhaltensregel wird durch die von den Sportverbänden aufgestellten Verhaltensregeln konkretisiert.

- Hinsichtlich der Haftung eines Trabrennfahrers für die Verletzung anderer Teilnehmer an einem Trabrennen gilt (wie bei Mannschaftssportarten) der Grundsatz, dass nur grob fahrlässig oder vorsätzlich begangene Regelverstöße zu einer Schadensersatzverpflichtung führen (vgl. OLG Düsseldorf, VersR 1993, 1295).

Fundstellen: OLG Düsseldorf, OLGR Düsseldorf 1995, 210-211 = VersR 1996, 73-74 = SpuRt 1996, 176-178

Wasserskifahren

Keine Anwendung der Diligentia quam in suis beim Wasserskifahren

Leitsatz

Zur Anwendbarkeit des § 1359 BGB auf einen Unfall beim Wasserski

- Der Sorgfaltsmaßstab des § 1359 BGB betrifft nicht nur Verpflichtungen, die mit dem ehelichen Güterrecht oder der Schlüsselgewalt zusammenhängen, sondern alle Verpflichtungen aus dem ehelichen Verhältnis; dennoch handelt es sich um eine eng auszulegende Ausnahmegvorschrift.
- Der Verschuldensmaßstab des § 277 BGB und der Sorgfaltsmaßstab des § 1359 BGB kommen immer dann nicht zur Anwendung, wenn ein Schaden beim Betrieb eines motorgetriebenen Fahrzeugs entsteht, dessen Betrieb dem eines Kraftfahrzeuges vergleichbar gefährlich und nur Personen erlaubt ist, die eine entsprechende Lizenz besitzen.
- Der italienische Ministerialerlass Nr. 550 vom 20.7.1994 enthält detaillierte Regelungen für den Gardasee, die keinen Raum für einen individuellen Sorgfaltsmaßstab lassen.
- Dieser Grundsatz gilt auch bei der gemeinsamen Sportausübung durch Ehegatten im Rahmen ihrer gemeinsamen Lebensgestaltung.

Fundstelle: BGH, SpuRt 2009, 163-164 = BGH, NJW Spezial 2009, 330

Wurfpfeilsport

Keine Haftungsbeschränkung bei wegen ihrer Gefährlichkeit unerlaubten Spielen; Einsichtsfähigkeit eines sieben Jahre alten Kindes

- Bei sportlichen und spielerischen Betätigungen kommen Haftungsbeschränkungen zumindest dann nicht in Betracht, wenn schon das Spiel als solches – wie etwa das Wurfpfeilsport – wegen seiner Gefährlichkeit unerlaubt ist.
- Nach § 828 Abs. 2 BGB kommt es auf die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht an, die bei einem über sieben Jahre alten Kind grundsätzlich als gegeben angenommen wird. Es genügt ein allgemeines Verständnis dafür, dass das Verhalten geeignet ist, Gefahren herbeizuführen.

Fundstellen: OLG Köln, MDR 1993, 739 = NJW-RR 1993, 1498-1500 = VersR 1994, 1248-1249

Entscheidungen zu

§ 7 Haftung des Sportlers gegenüber Unbeteiligten, Helfern und Zuschauern

Automobilsport

Autoclubwertungsfahrt; kein stillschweigend vereinbarter Haftungsausschluss zwischen Fahrer und Helfern bzw. Sportwarten

- § 7 StVG (Rechtsfahrgebot) gilt auch auf nicht öffentlichen Straßen und damit auch auf einer für eine Autoclubwertungsfahrt gesperrten Strecke.
- Von einem stillschweigend vereinbarten Haftungsausschluss zwischen Fahrer einerseits und Helfern bzw. Sportwarten andererseits kann bei solchen Veranstaltungen nicht ausgegangen werden.

Fundstellen: LG Heilbronn, RuS 1984, 156-158 = ZfSch 1984, 306

Fußball

Schädigung eines Festzeltbesuchers durch Fußballspiel auf Zufahrtsweg

Ein Fußballspieler handelt fahrlässig, wenn er auf einem zu einem Sportplatz führenden Weg in unmittelbarer Nähe von Besuchern eines Festzeltes einen ihm zugespielten Ball „volley“ annimmt. Wenn ihm der Ball über den Spann rutscht und einen Festzeltbesucher trifft, haftet er für dessen Verletzungen.

Fundstelle: OLG Koblenz, VersR 1999, 584-585

Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts eines Trainers durch Kritik

Kritische Äußerungen eines Fußballspielers gegenüber seinem Trainer (im entschiedenen Fall: „linke Bazille“) sind durch das Grundrecht auf Meinungsfreiheit gerechtfertigt. Deshalb liegt keine zum Schadensersatz verpflichtende Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vor.

Fundstellen: OLG Saarbrücken, NJW-RR 1996, 1048-1050 = SpuRt 1998, 243-245

Schädigung eines Festzeltbesuchers durch Fußballspiel auf Zufahrtsweg

Wer beim Fußballspiel auf einem geteerten Weg in einer Entfernung von 10 m von einem Festzelt den Ball direkt aus der Luft „volley“ weiterleitet, obwohl er weiß, dass sich in der Nähe Personen aufhalten, denen die Sicht auf das Spiel durch einen parkenden Geländewagen versperrt ist, handelt fahrlässig. Es ist für den Spieler durchaus vorhersehbar, dass der „volley“ gespielte Ball abirren und eine dieser Personen unvorbereitet treffen und verletzen kann.

Fundstelle: LG Trier, NJW-RR 2000, 1117

Heißluftballonfahrten

Beförderungsvertrag zwischen einem Luftsportverein und dem an einer Freiballonfahrt teilnehmenden Fluggast; Haftungsausschluss bei Ballonfahrt mit Gästen*Leitsatz*

1. Beförderungsvertrag zwischen einem Luftsportverein und dem an einer Freiballonfahrt teilnehmenden Fluggast.
2. Gegen Entgelt im Sinne von § 49 LuftVG wird auch befördert, wer dem Luftfrachtführer nur dessen Selbstkosten ganz oder teilweise erstattet.

Fundstelle: BGH, MDR 1968, 226-227

Beförderungsvertrag mit dem Piloten; Körperverletzung von Fluggästen bei einer unvorhersehbar harten Landung

- Wer mit dem Piloten eines Luftsportclubs eine entgeltliche Ballonfahrt verabredet, vereinbart in der Regel kein Gefälligkeitsverhältnis, sondern schließt einen Beförderungsvertrag mit dem Piloten, während ein Beförderungsvertrag mit dessen Luftsportclub nicht zustande kommt.
- Zur Haftung des Führers eines Freiluftballons bei einer Körperverletzung von Fluggästen aufgrund einer unvermeidbar harten Landung des Ballonkorbs, zu der es nach einem fehlerlosen Landemanöver wegen des Auftretens von unvorhersehbaren Turbulenzen in Bodennähe und des dadurch verursachten plötzlichen Durchsackens des Ballons gekommen war; der Pilot haftet nicht, wenn er nachweist, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Schadensverhütung getroffen hat und seine unterlassene Aufklärung über eine plötzliche Landung nach dem Start oder Risiken einer Reißbandlandung nicht unfallursächlich geworden sind.

Fundstelle: OLG Düsseldorf, VersR 1994, 228-229

Haftung eines Ballonführers gegenüber Fluggästen; Fahrlässigkeit des Ballonführers; Haftungsfreistellung*Leitsatz*

1. Zu den Voraussetzungen der vermuteten Verschuldenshaftung aus einem Heißluftballon-Beförderungsvertrag gem. §§ 44, 45 LuftVG und den Möglichkeiten einer Haftungsbeschränkung.
 2. Zur Abgrenzung von einfacher und grober Fahrlässigkeit eines Ballonführers vor und bei dem Start, der Fahrt und der Landung (Prüfung der Wind- und Wetterverhältnisse, des Startplatzes, der Gasflaschenbefestigung; Rückkehr- bzw. Landepflicht bei verschlechterten Windverhältnissen; Auswahl des Landeplatzes).
- Die Berufung auf eine vertragliche Haftungsfreizeichnung verstößt gegen § 242 BGB, wenn beide Parteien bei Vertragsschluss davon ausgingen, dass eine wirksame Unfallversicherung zustande gekommen sei und auch Unfälle der vorliegenden Art mit abdecken würden.
 - Der Führer eines Heißluftballons handelt lediglich fahrlässig, wenn er letztmalig ein bis zwei Stunden vor dem Start eine Wetterabfrage einholt, wenn er ein mitgeführtes Windmessgerät nicht zur Feststellung der Windverhältnisse verwendet und er zwecks Vermeidung des Abtreibens auf einen See eine ungeeignete Fläche für eine vorzeitige Landung auswählt.

Fundstelle: OLG Karlsruhe, VersR 1991, 343-345

Reitsport

Sorgfaltspflicht eines Reiters bei der Vorbereitung eines Pferdes auf dem Abreiteplatz, auf dem sich auch andere Reiter und Helfer aufhalten; Handeln auf eigene Gefahr; bewusste Selbstgefährdung; Haftungsbeschränkung bei Einwilligung in die konkrete Gefahr oder bei Mitverschulden*Leitsatz*

1. Zu den Sorgfaltspflichten eines Reiters auf einem Übungsplatz, auf dem sich noch andere Reiter und Helfer aufhalten.
2. Ein Reiter, der auf einem belebten Übungsplatz mit einem Pferd, dessen Beherrschung er sich nicht sicher sein kann, auf ein Hindernis zugaloppiert, vor dem das Pferd kurz zuvor schon einmal zur Seite ausgebrochen war, handelt in hohem Maße fahrlässig, wenn neben dem Hindernis noch Helfer stehen, die auf den neuen Sprungversuch nicht gefasst sind.
3. Der Schadensersatzanspruch eines Helfers, der auf einem Reitplatz bei einem vom Reiter verschuldeten Unfall verletzt wird, ist nicht schon deshalb gemindert, weil sein Aufenthalt auf dem Gelände als „Handeln auf eigene Gefahr“ oder als bewusste Selbstgefährdung zu bewerten ist.
4. Eine Haftungsbeschränkung kommt in Betracht, wenn der verletzte Helfer in die konkrete Gefahr eingewilligt hat oder wenn ihn ein Mitverschulden trifft.

Fundstelle: OLG Nürnberg, RuS 1992, 339-340

Rodeln

Rodelunfall auf einem die „Rodelbahn“ kreuzenden Spazierweg; Sorgfaltspflichten eines 14-jährigen Rodlers; Schmerzensgeldanspruch einer verletzten 69-jährigen Passantin

- Wenn eine „Rodelbahn“ einen allgemeinen Spazierweg kreuzt, müssen die Rodler auch bei normalem Betrieb durch geeignete Vorsichtsmaßnahmen sicherstellen, dass es nicht zu einer Kollision mit einem unvermittelt auf dem Weg in die Rodelbahn hinein tretenden Fußgänger kommt. Diese Sorgfaltspflicht kann z.B. durch Fahren mit geringer Geschwindigkeit und Ausweichbereitschaft oder durch das Aufstellen von Streckenposten erfüllt werden. Auch einem 14-jährigen Rodler, von dem allgemein die Einsicht in die Gefährlichkeit seines Verhaltens erwartet werden kann, obliegt eine derartige Sorgfaltsverpflichtung.
- Wenn es zum Zusammenstoß mit einer den Gehweg im Bereich der Rodelstrecke betretenden 69-jährigen Passantin kommt, die hierbei von den Beinen gerissen wird und so heftig mit dem Kopf aufschlägt, dass sie sich erhebliche Verletzungen zuzieht, die eine sofortige Krankenhausbehandlung erforderlich machen, ist der Verletzten ein Schmerzensgeld in Höhe von 15.000 DM zuzuerkennen. Ihr Mitverschulden, das auf der Unaufmerksamkeit trotz Warnung vor dem Rodelbetrieb durch Kinderlärm beruht, bleibt allerdings hinter dem leicht fahrlässigen Verhalten des Rodlers zurück.

Fundstelle: Hanseatisches OLG Hamburg, OLGR Hamburg 1996, 99-101

Unfall zwischen Kraftfahrzeug und Rodler

Leitsatz

Zu den Haftungsverhältnissen bei einem Rodelunfall (Kraftfahrzeug und Rodler) auf einem für Kraftfahrzeuge gesperrten, aber für Anlieger freien öffentlichen Weg, auf dem die Benutzung von Schlitten ortsüblich, aber nicht nach § 31 StVO zugelassen ist.

- Wer auf einer öffentlichen Straße Sport betreibt, ist Verkehrsteilnehmer.

Fundstelle: OLG München, VersR 1984, 763-765

Zusammenstoß zweier von Kindern gesteuerter Rodelschlitten; Schmerzensgeldbemessung

- Zur Haftung eines vierzehnjährigen Kindes, das beim Rodelschlittenfahren ein anderes Kind von hinten anfährt und verletzt.
- Eine schwere Luxation von Halswirbel mit Blockwirbelbildung und Wirbelsäulenformation rechtfertigt unter Berücksichtigung einer stationären Behandlung von mehr als zwei Monaten ein Schmerzensgeld von 10.000 DM.

Fundstelle: LG Saarbrücken, RuS 1981, 125

Seifenkistenrennen

Zusammenstoß zwischen Seifenkiste und Zuschauer; Ausgleich im Innenverhältnis

Wenn ein elfjähriger Junge bei einem Seifenkistenrennen im Zielbereich aufgrund zu spätem Abbremsens mit seinem Fahrzeug ins Schleudern gerät, hat der das Rennen veranstaltende Verein im Innenverhältnis für den entstandenen Schaden allein einzustehen, wenn die Unfallstelle nicht durch Strohbällen oder ähnlich weiche Materialien abgesichert war.

Fundstelle: OLG Karlsruhe, NJW-RR 1994, 413-414

Zusammenstoß zwischen Seifenkiste und Zuschauer

Wenn ein Renn Teilnehmer die Strohbällenabsperrung durchbricht und ihm ein sorgfaltswidriges Verhalten nicht vorzuwerfen (z.B. bewusstes Lenken) ist, stehen dem bei einem Unfall verletzten Zuschauer zwar keine Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche gegen den Renn Teilnehmer, aber gegen den Rennveranstalter unter dem Aspekt der Verkehrssicherungspflichtverletzung zu.

Fundstelle: LG Offenburg, NJW-RR 2005, 532-533

Entscheidungen zu

§ 9 Haftung des Veranstalters gegenüber Sportlern

Automobilsport

Autorallye; Sicherung der Rennstrecke durch die Rennleitung; unzulässige Eingehung von ersichtlichen Risiken zu Lasten der Zuschauer

- Wenn ein Rennfahrer an einer Autorallye teilnimmt, darf er sich nicht auf die ordnungsgemäße Sicherung der Rennstrecke durch die Rennleitung verlassen. Ein solches Vertrauen ist insbesondere bei Rennen nicht gerechtfertigt, die auf normalerweise dem allgemeinen Verkehr dienenden Straßen durchgeführt werden.
- Der einzelne Fahrer ist nicht überfordert, wenn man von ihm verlangt, erkennbare Gefahren zu meiden. Zwar dürfen bei einer Autorallye nicht dieselben Sorgfaltsmaßstäbe angelegt werden wie im „normalen“ Straßenverkehr, gleichwohl dürfen die Rennfahrer nicht solche Risiken eingehen, die für sie ersichtlich zu einer Schädigung von Zuschauern führen können (vgl. BGHZ 5, 318).

Fundstellen: BGH, NJW-RR 1991, 472-473 = VersR 1991, 1033-1034

Verkehrssicherungspflicht im Kreuzungsbereich einer Motocross- und einer Autocrossbahn

- Die fehlende Befugnis des Verletzten zum Betreten oder Befahren einer Verkehrsfläche schließt die Haftung des Sicherungspflichtigen dann nicht aus, wenn dieser – wie etwa gegenüber Kindern – mit einer Missachtung des Nutzungsverbots rechnen musste und für den beim unbefugten Nutzer eingetretenen Schaden das Unterlassen einer solchen Sicherheitsmaßnahme kausal geworden ist, die in der gegebenen Situation auch zugunsten der befugten Nutzer hätte getroffen werden müssen. Dass es im letztgenannten Fall letztlich vom Zufall abhängt, dass ein unbefugter Nutzer an Stelle eines befugten Nutzers verletzt worden ist, kann den Sicherungspflichtigen nicht entlasten.
- Für Sicherheitsvorkehrungen auf einer Motocrossbahn, die eine Autocrossbahn mehrfach kreuzt, in diese übergeht und davon wieder abzweigt, ist die Vorgabe in Nr. 16.6 III der „Ausschreibung für Motocross“ maßgeblich. Danach ist die Strecke beidseitig durch Streckenmarkierungspflöcke, die durch ein Flatterband in einer Höhe von mindestens 300 mm verbunden sind, abzugrenzen; diese Pflöcke müssen aus Holz (Latten oder Stäbe aus leicht brechbarem Holz) oder flexiblem Material sein. Ohne diese Sicherheitsmaßnahme ist es nicht zu verhindern, dass im Übungsbetrieb ein Fahrer versehentlich von der Streckenführung der Motocrossbahn abkommt, auf die dortige Autocrossbahn gerät und dadurch eine Kollisionsgefahr entsteht.

Fundstelle: OLG Dresden, NJW-RR 2007, 1619-1620 = SpuRt 2007, 254-257

Verkehrssicherungspflicht bei Moto-Cross-Rennen

Leitsatz

Erleidet der Teilnehmer an einem Moto-Cross-Rennen an einem ungesicherten Metallpfosten einen Unterschenkelabriss, haften der Ausrichter und Veranstalter des Rennens wegen einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.

Fundstelle: OLG Frankfurt, DAR 2006, 271-272

Verkehrssicherungspflicht bei Kart-Bahn

- Dem Betreiber einer Kart-Bahn bzw. seinen Mitarbeitern obliegt die Verkehrspflicht, dass Besucherinnen mit langen Haaren die Karts nur mit hochgebundenen Haaren benutzen.
- Es ist unzureichend, wenn die am Eingang der Bahn ausgehängten allgemeinen Bedingungen für den Fahrbetrieb eine solche Pflicht enthalten.
- Wenn eine Besucherin mit unter dem übergebenen Helm herausschauenden langen Haaren unbeanstandet und ohne eine zusätzlich unter dem Helm zu tragende Sturmhaube losfährt und sich die Haare während der Fahrt um die Hinterachse des Karts wickeln, so dass der Fahrerinnen ein ca. 12 x 15 cm großes Stück Kopfhaut ausgerissen wird, steht der Geschädigten ein Schadenersatzanspruch zu. Gerechtfertigt ist darüber hinaus ein Schmerzensgeldanspruch in Höhe von 8.000 Euro.

Fundstelle: OLG Saarbrücken, NJW-RR 2005, 973-974

Fußball

Verkehrssicherungspflicht; Markierung der Spielfeldlinien mit gelöschtem Kalk

Der ausrichtende Verein eines offiziellen Fußballspiels haftet aufgrund Verletzung seiner Verkehrssicherungspflicht für die Körperverletzung eines Fußballspielers, die dieser dadurch erleidet, dass die Spielfeldlinien mit gelöschtem Kalk markiert waren. Der Ausrichter ist aufgrund seiner Verkehrssicherungspflicht verpflichtet, das Sportgelände so herzurichten, dass der Sport ohne Einschränkung und ohne Gefahr der Verletzung ausgeübt werden kann.

Fundstelle: LG Hannover, NJW-RR 1987, 1507

Motorradspport

Formularmäßiger Haftungsverzicht („soweit der Unfall oder Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht“) durch die Teilnehmer einer Motorradrennens

Eine gegenüber dem Veranstalter eines Motorradrennens abgegebene formularmäßige Haftungsverzichtserklärung, in der die Teilnehmer mit der Abgabe ihrer Nennung für alle im Zusammenhang mit der Motorsportveranstaltung erlittenen Unfälle oder Schäden auf jedes Recht des Vorgehens oder Rückgriffs gegen andere Teilnehmer und deren Helfer verzichten, „soweit der Unfall oder Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht“, ist wirksam. Eine solche die Haftung nicht generell, sondern nur für die Schuldform der leichten Fahrlässigkeit sowie für Gefährdung nach dem StVG ausschließende Klausel umgeht nicht den Schutzbereich des AGBG; denn sie hätte auch mit dem Schädiger unmittelbar formularmäßig vereinbart werden können (vgl. BGH, ZIP 1985, 687).

Fundstelle: OLG Koblenz, VersR 1993, 1164-1165

Sicherung der Pfosten der Leitplanken mit Strohballen auch in den gerade verlaufenden Strecken; grobe Fahrlässigkeit der Rennleitung (Rennleiter, Leiter der Streckensicherung, mit der Überwachung betraute Sportkommissare)

- Ein vom Teilnehmer an einem Motorradrennen bei der Anmeldung (Nennung) zu dem Rennen erklärter Verzicht auf Ersatzansprüche wegen aller im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehender Schäden, soweit der Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, ist zulässig und erstreckt sich auch auf Personenschäden.
- Es ist allgemein bekannt, dass bei einem Motorradrennen auch in den gerade verlaufenden Strecken die Pfosten der Leitplanken mit Strohballen abgesichert sein müssen, weil ein Motorrad auch auf gerader Strecke abdriften kann und die senkrecht stehenden Pfosten dabei für Arme und Beine des Fahrers wie ein Fallbeil wirken.
- Wenn der Rennleiter, der Leiter der Streckensicherung sowie die zur Überwachung eingesetzten Sportkommissare, die diese Vorschrift aufgrund ihrer Aufgabe kennen müssen, sich bei der Abnahme

oder Kontrolle über die Sicherheitsbestimmungen hinwegsetzen, muss dies als objektiv und subjektiv grob fahrlässiges Verhalten gewertet werden.

Fundstelle: OLG Saarbrücken, DAR 1991, 102-103

Radsport

Straßenradrennen; Abpolstern von Leitplanken in einer Kurve nur an ungewöhnlich gefährlichen Stellen

Leitsatz

Der Veranstalter eines Straßenradrennens ist nur an ungewöhnlich gefährlichen Stellen verpflichtet, Leitplanken in einer Kurve abzupolstern.

Fundstellen: BGH, VersR 1986, 705-707 = NJW-RR 1986, 1029-1030

Straßenradrennen; Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich eines in die Rennstrecke hineinragenden geparkten Kfz

- Wenn ein Radrennen auf einem nicht abgesperrten Rundkurs veranstaltet wird, sind an die Verkehrssicherungspflichten des Veranstalters hohe Anforderungen zu stellen, weil auf der Strecke mit anderweitigem Fahrzeugverkehr und mit abgestellten Fahrzeugen zu rechnen ist.
- Wenn polizeiliche Anweisungen im Zusammenhang mit der Entfernung von Hindernissen auf der Rennstrecke – im konkreten Fall: Abstellen eines Kfz am Fahrbahnrand – nicht befolgt werden, muss der Veranstalter das Fahrerfeld vor den Hindernissen in geeigneter Weise warnen. In Betracht kommen insoweit Licht- oder Flaggensignale oder Lautsprecherdurchsagen von Begleitfahrzeugen der Rennleitung aus.
- Ein Rennteilnehmer muss auch bei einer Windschattenfahrt und/oder einer Fahrt in einem Fahrerpulk auf am Fahrbahnrand abgestellte Kraftfahrzeuge reagieren können. Wenn es zur Kollision eines Radfahrers mit einem parkenden Pkw kommt, ist ihm ein Mitverschulden von 20% zuzurechnen.

Fundstelle: OLG Frankfurt, SpuRt 2005, 166-168

Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der Radrennstrecke bei einem Triathlonwettbewerb; Haftungsausschluss; kein Mitverschulden des Sportlers (Triathleten) bei Überschreitung der für den allgemeinen Straßenverkehr vorgeschriebenen Geschwindigkeitsbeschränkung

- Der Ausrichter eines Triathlonwettbewerbs ist für die Organisation und Durchführung des Wettbewerbs vor Ort verantwortlich und deshalb auch für den Zustand und die Eignung der Radrennstrecke und deren sichere Benutzungsmöglichkeit verkehrssicherungspflichtig.
- Die Veranstalterhaftung ist insoweit ausgeschlossen, als ein Sportler durch eine Gefahr zu Schaden kommt, deren Verwirklichung der Teilnahme an einem Triathlonwettbewerb immanent ist. Der Haftungsausschluss bezieht sich mithin nur auf typische unvermeidbare Risiken (vgl. OLG München, VersR 1994, 997).
- Während eines in der Form eines Einzelzeitfahrens ausgetragenen Radrennens gilt für die Radrennfahrer nicht die im Rennstreckenbereich für den allgemeinen Straßenverkehr vorgeschriebene Geschwindigkeitsbeschränkung. Deshalb kann sich der Veranstalter nicht auf das Mitverschulden eines Teilnehmers berufen, der eine 30 km/h-Zone mit 60 km/h befahren hat.

Fundstelle: OLG Hamm, NJW-RR 2000, 1416-1418

Zur Verkehrssicherungspflicht des Veranstalters gegenüber den Teilnehmern eines Straßenradrennens

Die Verkehrssicherungspflicht besteht nicht nur gegenüber den Zuschauern. Vielmehr muss sich auch ein Radrennfahrer darauf verlassen können, dass der Veranstalter des Rennens die zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung von Unfällen getroffen hat.

Fundstelle: OLG Karlsruhe, VersR 1986, 662-665

Verkehrssicherungspflicht des Radsportvereins und dessen Ersten Vorsitzenden bei einem Radrennen; Sicherung der Radrennfahrer gegen querende Fußgänger

Wenn der Veranstalter eines Radrennens es unterlässt, eine ausreichende Zahl von richtig postierten und zutreffend instruierten Ordnern zur Streckensicherung abzustellen, verstößt er gröblich gegen seine Verkehrssicherungspflicht.

Fundstelle: OLG Stuttgart, VersR 1984, 1098

Tennis

Verkehrssicherungspflicht eines Tennisturnierveranstalters zum Schutz vor Attentatsversuchen auf Sportler

- Haftungs begründend wird die Nichtabwendung einer Gefahr erst dann, wenn sich vorausschauend für ein sachkundiges Urteil die nahe liegende Möglichkeit ergibt, dass Rechtsgüter anderer Personen verletzt werden können. Voraussetzung für das Einsetzen einer Sicherungspflicht ist damit eine konkrete – wenngleich nicht notwendig erhöhte – Gefahrenlage (BGH, NJW 1990, 1236).
- Der Veranstalter eines Turniers im professionellen Tennissport war im Jahr 1993 nicht verpflichtet, seine Sicherheits- und Ordnungsvorkehrungen allgemein auf einen Schutz der Spieler(innen) vor personenbezogenen Anschlägen und Attentaten auszurichten.

Fundstelle: LG Hamburg, NJW 1997, 2606-2608

Entscheidungen zu

§ 10 Haftung des Veranstalters gegenüber Helfern, Zuschauern, Sponsoren und Unbeteiligten

Automobil motorsport

Verkehrssicherungspflicht; Haftung gegenüber Zuschauern

Leitsatz

Zur Haftung von Veranstaltern, Rennleitern, Streckenabnahmekommissaren und des die Oberste Nationale Sportkommission (ONS) bildenden Automobil-Clubs gegenüber Zuschauern, die durch einen bei einem Rennen aus der Bahn brechenden Wagen verletzt werden.

Fundstellen: BGH, NJW 1975, 533 = VersR 1975, 329-331

Verkehrssicherungspflicht bei Motor-Cross-Rennen; Haftung gegenüber Zuschauern; Mitverschulden

Leitsatz

Der Veranstalter eines Motor-Cross-Rennens muss dafür Sorge tragen, dass Zuschauer durch aus den Kurven heraus getragene Motorräder nicht gefährdet werden, indem er ausreichend schützende Sicherheitszonen schafft. Allein die Abnahme durch einen Streckenabnahmekommissar des Deutschen Motorsportbundes genügt insoweit nicht.

- Ein erfahrener Besucher von Motor-Cross-Rennen muss damit rechnen, dass ein Fahrer aus einer Kurve heraus getragen werden kann. Er muss sich daher im Falle eines Unfalles ein Mitverschulden anrechnen lassen.

Fundstelle: OLG Rostock, MDR 2005, 394-395 = NJOZ 2005, 180-183

Baseball

Verkehrssicherungspflicht; Schutz der Zuschauerränge durch Fangnetze

Für den Veranstalter eines Baseballspiels besteht keine Verpflichtung, sämtliche Zuschauerränge oder das gesamte Spielfeld zu überdachen. Er genügt seiner Verkehrssicherungspflicht, wenn er die nicht in Schlagrichtung sitzenden Zuschauer auf einer Tribüne durch ein 14 m hohes und 60 m langes Fangnetz vor Verletzungen durch hochfliegende Bälle sichert. Nach den Anforderungen des Europäischen Baseballverbandes brauchen derartige Fangnetze lediglich eine Mindesthöhe von 5,5 m zu haben. Wenn der Zaun dennoch durch abirrende Bälle überwunden wird, können die Zuschauer nur noch durch solche Bälle getroffen werden, die fast keine Beschleunigung vom Schläger in Richtung der Zuschauer haben, sondern lediglich durch die Erdanziehungskraft beschleunigt sind. Dieses Risiko ist jedoch für die Zuschauer angesichts der langen Flugkurve und der verhältnismäßig geringen Geschwindigkeit des Balles im Normalfall gut beherrschbar. Der Spielveranstalter haftet daher nicht, wenn eine Zuschauerin auf der Tribüne durch einen Ball (schwere) Gesichtsverletzungen erleidet.

Fundstelle: OLG Koblenz, SpuRt 2001, 103-104

Eishockey

Verkehrssicherungspflicht; Schutz der Zuschauer durch über die Seitenbande des Spielfelds hinaus geschleuderte Pucks; Haftungsausschluss durch Aufdruck auf Eintrittskarte

Leitsatz

Der Veranstalter eines Eishockey-Bundesligaspiels muss dafür Sorge tragen, dass Zuschauer nicht durch über die Seitenbande des Spielfeldes hinaus geschleuderte Pucks gefährdet werden.

- Wenn der Haftungsausschluss durch Aufdruck auf Eintrittskarten erfolgt, steht einem solchen Vorgehen § 2 Abs. 1 Nr. 2 AGBG entgegen, wonach der Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen der anderen Vertragspartei die Möglichkeit zu verschaffen hat, in zumutbarer Weise vom Inhalt der Geschäftsbedingungen Kenntnis zu nehmen. Gerade bei einer Haftung wegen Verletzung grundlegender Verkehrssicherungspflichten kann nicht ohne weiteres unterstellt werden, dass Zuschauer sich stillschweigend diesem Ansinnen des Veranstalters unterwerfen (so auch BGH, VersR 1982, 492).

Fundstellen: BGH, VersR 1984, 164-166 = NJW 1984, 801-803

Verkehrssicherungspflicht; DIN-18036; Schutz von Kindern, die hinter dem Tor wegen Sichtbehinderung durch die Maschen des Fangnetzes nahe an dieses herantreten

- Der Veranstalter von Eishockeyspielen genügt der ihm obliegenden Verkehrssicherungspflicht gegenüber den Zuschauern nicht allein schon dann, wenn er die einschlägige DIN-18036 (Hallen für Eissport, Teil 1 Nr. 8.1.4.3.) an den Stirnseiten wie auch an den Längsseiten erfüllt.
- Der Verkehrssicherungspflichtige muss damit rechnen, dass sich Kinder wegen der besonderen Anziehungskraft des Torraumes, in dem sich das Spielgeschehen häufig konzentriert, auch hinter dem Tor aufhalten und wegen ihrer Unerfahrenheit und Unbesonnenheit und wegen der Sichtbehinderung durch die Maschen des Fangnetzes ganz nahe an dieses herantreten, um besser sehen zu können. Dann aber besteht die Gefahr, dass ein Kind bei einem harten Schlagschuss eine schwere Verletzung erleidet, wenn der Puck das Tor verfehlt und gegen das Fangnetz fliegt.
- Bloße mündliche Hinweise oder Verbote reichen nicht aus, um Kinder vor Unfällen als Folge ihrer Unerfahrenheit und Unbesonnenheit zu schützen. Vielmehr muss auch die Befolgung dieser Verbote durchgesetzt werden.

Fundstelle: OLG Celle, SpuRt 1997, 203-204

Verkehrssicherungspflicht; DIN-18036; Schutz der sich im frei zugänglichen Bereich aufhaltenden Zuschauer durch über die Seitenbande des Spielfelds hinaus geschleuderte Pucks

- Der Veranstalter eines Eishockeyspiels hat aufgrund der ihm obliegenden Verkehrssicherungspflicht dafür zu sorgen, dass an den Längsseiten des Spielfelds die von DIN 18036 vorgeschriebenen Schutzvorkehrungen aus formstabilem Material, z.B. Plexiglas, bis zu einer Höhe von 0,85 m über der Oberkante der Banden angebracht sind. Dies gilt auch für den Bereich der Spielerbänke.
- Wenn ein sich in einem frei zugänglichen Bereich aufhaltender Zuschauer von einem über die Bande hinweg geschossenen Puck verletzt werden konnte, weil die von DIN 18036 vorgeschriebene Schutzvorkehrung nicht vorhanden war, ist ihm der Sportveranstalter wegen schuldhafter Verletzung der Verkehrssicherungspflicht zum Schadensersatz verpflichtet.

Fundstellen: OLG Düsseldorf, SpuRt 1999, 248-249 = VersR 1999, 1554

Verkehrssicherungspflicht; Schutz der Zuschauer durch über die Seitenbande des Spielfelds hinaus geschleuderte Pucks

Der Veranstalter eines Eishockeyspiels hat im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht auch geeignete Vorkehrungen zum Schutz derjenigen Besucher zu treffen, die sich auf den an der Längsseite des Spielfelds

befindlichen Tribünen aufhalten.

Fundstelle: OLG München, VersR 1982, 1152-1153

Verkehrssicherungspflicht; Schutz der Zuschauer durch über die Seitenbande des Spielfelds hinaus geschleuderte Pucks

Zur Verkehrssicherungspflicht des Sportveranstalters bei Eishockeyspielen im Hinblick auf die Verletzung von Zuschauern durch einen über die Längsseite des Spielfeldes hinaus geschlagenen Puck.

Fundstelle: LG Freiburg/Br., VersR 1981, 1138-1140

Flugtag / Flugshow

Beschädigung des Nachbargrundstücks bei Massenveranstaltungen

Leitsatz

Zur Sorgfaltspflicht des für eine Massenveranstaltung Verantwortlichen gegenüber den Gefahren, die – von den Zuschauern ausgehend – Nachbargrundstücke berühren.

Fundstellen: BGH, VersR 1980, 87-88 = NJW 1980, 223-224

Fußball (vgl. auch nachfolgend „Zuschauerausschreitungen“)

Verkehrssicherungspflicht für stählerne Unterkonstruktion der Tribüne

Dem Eigentümer einer Sporthalle, die er dem Veranstalter eines Jugendfußballturniers überlässt, obliegt eine Verkehrssicherungspflicht, dass die stählerne Unterkonstruktion der Tribüne nicht für spielende Kinder zugänglich ist.

Fundstellen: OLG Saarbrücken, SpuRt 2006, 253-255 = NJW-RR 2006, 1165-1167

Verkehrssicherungspflicht; Hallenfußballturnier; Absicherung der Zuschauer gegen abirrende Bälle

Leitsatz

An die Absicherung der Zuschauer eines Hallenfußballturniers gegen abirrende Bälle können nicht dieselben Anforderungen gestellt werden wie an die Sicherung von Zuschauern eines Eishockeyspiels gegenüber einem über das Spielfeld hinaus geschleudertem Puck.

- Abgrenzung zu BGH, VersR 1984, 164-166 = NJW 1984, 801-803.
- Wenn Zuschauer ein (Hallen-)Fußballturnier beobachten, müssen sie mit der Möglichkeit rechnen, dass ein Ball vom Spielfeld in den Zuschauerraum fliegt. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Spiel ausgetragen wird oder ob sich die Spieler zur Vorbereitung auf das Spiel auf dem Platz „einschießen“. Es ist für jeden Zuschauer ein Gebot der Sorgfalt gegen sich selbst, das Geschehen auf dem Platz so weit zu verfolgen, dass gegebenenfalls einem in den Zuschauerraum fliegenden Ball ausgewichen werden kann.

Fundstellen: OLG Schleswig, VersR 1996, 80-81 = SpuRt 1999, 244-245

(Außervertragliche) Verkehrssicherungspflicht; vertragliche Nebenpflicht zur Sicherung der körperlichen

Verkehrssicherungspflicht; Beschädigung eines am Fußballfeld geparkten Pkw durch einen in Torrichtung geschossenen Fußball

Wenn ein am Fußballfeld geparkter Personenkraftwagen durch einen in Torrichtung geschossenen Fußball beschädigt wird, haftet der Fußballsportverein nicht, sofern durch Errichtung eines 4,50 m hohen Ballfangzauns in einem Abstand von ca. 3,50 m hinter dem Tor generelle Vorsorge gegen das Abirren von Fußbällen getroffen war.

Fundstelle: AG Bidingen, VersR 1985, 578-578

Leichtathletik (Diskuswerfen, Speerwerfen)

Verkehrssicherungspflicht; Schutz der Zuschauer auch vor atypischen Wüfen; Mitverschulden

Bei einem Diskuswurfwettkampf hat der Veranstalter die Zuschauer durch Absperrmaßnahmen und Sicherheitszonen so zu schützen, dass sie auch bei einem atypischen Wurf nicht gefährdet werden. Wenn ein Zuschauer sich in der Nähe des Wurfrings aufstellt und den Wurf nicht beobachtet hat, trifft ihn ein Mitverschulden an der durch den Wurf verursachten Verletzung.

Fundstelle: OLG München, VersR 1982, 1105-1106

Verkehrssicherungspflicht; Schutz anderer Sportler beim Leichtathletiktraining durch Aufstellen von Pylonen

Ein für den Verein als Veranstalter tätiger Übungsleiter verletzt seine Verkehrssicherungspflicht, wenn er den Wurfsektor beim Speerwurf auf einem nicht fest umzäunten Sportplatz lediglich durch das Aufstellen von Pylonen im Abstand von 10 m absichert. Denn Pylonen werden auf einem Sportplatz für verschiedene Zwecke wie z.B. als Ersatz für Slalomstangen oder als Wendepunkte eingesetzt, so dass ihnen dort nicht die gleiche abschreckende Wirkung wie im Straßenverkehr zukommt.

Fundstelle: AG Westerstede, SpuRt 2007, 39-41

Pferderennen

Verkehrssicherungspflicht; keine Haftung des Veranstalters für Sturz eines Zuschauers auf einer mit Abfall bedeckten Tribünentreppe am Renntag

- Wenn ein Besucher während eines Renntages auf einer Tribünentreppe, die durch achtlos weggeworfenen Abfall anderer Besucher verschmutzt ist, zu Fall kommt, haftet der Veranstalter des Pferderennens nicht aus dem Aspekt der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten. Andernfalls würden die Anforderungen an die Gefahrenabwehr überspannt. Von dem Veranstalter der Rennen kann nicht verlangt werden, an Renntagen zwischen und während der einzelnen Rennen insbesondere die Treppenstufen von Unrat säubern zu lassen.
- Ein Besucher, der eine Tribünentreppe begeht, muss stets damit rechnen, dass sich auf den Treppenstufen Unrat befindet und sich entsprechend darauf einrichten.

Fundstellen: OLG Köln, MDR 1994, 780-781 = SpuRt 1994, 145-146

Radsport

Verkehrssicherungspflicht

Der Veranstalter eines Radrennens braucht nicht jeder erdenklichen Gefahr zu begegnen. Allerdings muss er sachkundig prüfen, bei welchen Gelegenheiten sich die Möglichkeit einer Verletzung fremder Rechtsgüter ergibt (vgl. BGH, NJW 1984, 801).

Fundstelle: OLG Stuttgart, VersR 1987, 1152-1154

Verkehrssicherungspflicht

- Der Veranstalter von Sportwettkämpfen mit Publikumsinteresse ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, die den Schutz der Zuschauer vor typischen vom Sportbetrieb ausgehenden Gefahren gewährleisten. Dies kann aber nur dann gelten, wenn die nahe liegende Möglichkeit einer Rechtsgutverletzung gegeben ist und die Gefahrenabwehr möglich und zumutbar ist (so auch BGH, NJW 1984, 801).
- Der Veranstalter eines Straßenfahrradrennens ist nicht verpflichtet, 130 m vor dem Ziel massive Gitter zur Sicherung der Zuschauer aufzustellen.

Fundstelle: LG Stuttgart, VersR 1987, 1152-1154

Verkehrssicherungspflicht

Wenn dem Veranstalter eines Radrennens im öffentlichen Verkehrsraum die mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen verbundene Erlaubnis erteilt worden ist und er die Teilnehmer vor dem Start entsprechend, insbesondere auch über das Rechtsfahrgebot belehrt hat und wenn sodann ein Teilnehmer unter Missachtung des Rechtsfahrgebots ein an der linken Fahrbahnhälfte geparktes Kraftfahrzeug beschädigt wird, genügt der Veranstalter seiner Verkehrssicherungspflicht und haftet nicht.

Fundstelle: LG Bonn, MDR 1997, 149-150

Reitturnier

Verkehrssicherungspflicht; Verletzung einer neuneinhalbjährigen Zuschauerin durch einen Pferdetritt auf dem Abreiteplatz bei einem ländlichen Reitturnier; Haftung des Pferdehalters

Leitsatz

1. Wird ein neuneinhalbjähriges Mädchen als Zuschauerin eines ländlichen Reitturniers auf einem Abreiteplatz durch einen Pferdetritt verletzt, so haftet ein ländlicher Reitverein als Veranstalter des Turniers für die Verletzungsfolgen nicht unter dem Gesichtspunkt der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, wenn er den Abreiteplatz bei offenem Ein- und Ausgang im Übrigen durch einen Zaun abgegrenzt hat.
 2. In diesem Fall ist aber eine Haftung des Pferdehalters in voller Höhe, auch auf Zahlung von Schmerzensgeld, gegeben, wenn sich – wie hier – ein Mitverschulden des verletzten Kindes nicht feststellen lässt.
- Die Anforderungen an die bei einem ländlichen Reitturnier von dem veranstaltenden Reitverein zu ergreifenden Sicherheitsmaßnahmen sind im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren an den nicht überspannten Sicherheitserwartungen der Turnierteilnehmer und -besucher auszurichten.

Fundstelle: OLG Oldenburg, MDR 2001, 274-275

Seifenkistenrennen

Verkehrssicherungspflicht

Bei einem Seifenkistenrennen verletzt der veranstaltende Verein seine Verkehrssicherungspflicht, wenn er den Zielbereich nicht durch Strohballen oder ähnlich weiche Materialien absichert.

Fundstelle: OLG Karlsruhe, NJW-RR 1994, 413-414

Verkehrssicherungspflicht

Bei Seifenkistenrennen ist die standardmäßige Absicherung der Rennstrecke mit ineinander gesetzten, aber nicht befestigten Strohballen auch auf geraden Strecken nicht ausreichend, um Zuschauer vor Verletzungen zu schützen.

Fundstelle: LG Offenburg, NJW-RR 2005, 532-533

Treibjagd

Verkehrsunfall

Leitsatz

1. Droht Dritten aus der Durchführung einer Jagdveranstaltung ein Eingriff in ihre durch § 823 Abs. 1 BGB geschützten Rechtsgüter und unterlässt der Jagd ausübungs berechtigte die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Abwehr solcher Gefahren, kann er für den daraus resultierenden Schaden ersatzpflichtig sein.
2. Der Veranstalter einer Treib- oder Drückjagd hat der Gefährdung des Straßenverkehrs infolge eines wesentlich erhöhten Wildwechsels durch wirksame Vorkehrungen bei der Jagddurchführung zu begegnen.

Fundstelle: LG Rostock, NJW-RR 2003, 522-525

Zuschauerausschreitungen

Haftung der störenden Zuschauer für dem Verein vom Sportgericht auferlegte Geldstrafe

Leitsatz

Der vom Sportgericht bestrafte Verein kann störende Zuschauer in vollem Umfang auf Ersatz von gezahlten Geldstrafen in Anspruch nehmen. Die straf erhöhende Vorbelastung des Vereins setzt deren Schadensersatzpflicht nicht herab.

Fundstellen: OLG Rostock, SpuRt 2006, 249-251 = NJW 2006, 1819-1821; zur Vorinstanz vgl. LG Rostock, SpuRt 2006, 83-86 = NJW-RR 2006, 90-92 = Causa Sport 2006, 89-95

Verkehrssicherungspflichten des Betreibers eines Fußballstadions gegenüber Zuschauern einer außerhalb des Stadions angebrachten Großbildleinwand

Der Betreiber eines Fußballstadions verletzt seine Verkehrssicherungspflicht, wenn ein Stadionstor aufgrund mangelhafter Konstruktion und Ausführung nicht genügend Sicherheit vor Verletzungsgefahren bietet. Die Verkehrssicherungspflicht des Stadionbetreibers erstreckt sich auch auf Zuschauer, die keine Eintrittskarte gelöst haben und sich nicht im Stadion befinden, sondern das Spiel auf einer Großleinwand im Bereich der Stadione verfolgen.

Fundstelle: LG Dortmund, Urt. v. 14.5.2004, 3 O 101/03 [zitiert nach juris]

Unversehrtheit der Zuschauer; vorbeugende Maßnahmen; Zuschauerausschreitungen außerhalb der äußeren Umzäunung des Stadions

- Der Veranstalter eines Fußballspiels hat nicht nur eine außervertragliche Verkehrssicherungspflicht, sondern auch eine vertragliche Nebenpflicht, für die Sicherheit und körperliche Unversehrtheit der Zuschauer zu sorgen. Da bei Fußballspielen durchaus mit gewaltsamen, hysterischen und panikartigen Massenreaktionen zu rechnen ist, müssen vorbeugende Maßnahmen getroffen werden. Diese können bspw. darauf gerichtet sein, die Fans der gegnerischen Mannschaften räumlich zu trennen, keinen Alkohol an das Publikum auszuschenken oder keine Gegenstände auszugeben, die als Waffe oder als Wurfgeschöß benutzt werden können (etwa Gläser, Getränkedosen etc.).
- Wenn ein Besucher außerhalb der äußeren Umzäunung des Stadions beim Anstehen am Kassenhäuschen durch eine plötzlich heranstürmende Menge von etwa 50 bis 70 jungen Leuten zu Boden gerissen wird, ist der Veranstalter nicht zum Schadensersatz verpflichtet. Verkehrssicherungspflichten zur Vermeidung auch solcher Schadensereignisse liegen außerhalb des dem Veranstalter zumutbaren und möglichen Bereichs.

Fundstelle: LG Gera, SpuRt 1997, 205-206

Verkehrssicherungspflichten bei Fußballländerspiel (Deutschland gegen England)

Die Veranstalter und Besucher von Fußballländerspielen (im konkreten Fall: Deutschland gegen England) haben mit Krawallen, Gewalttätigkeiten und Angriffen rechnen. Die Verkehrssicherungspflichten des Veranstalters werden jedoch durch die Zumutbarkeitsgrenze eingeschränkt.

Fundstelle: LG München I, SpuRt 2006, 121-122 mit Anm. *Breucker*

Erstattung einer sportgerichtlichen Geldstrafe durch Zuschauer

Leitsatz

Laufen während eines Fußballspiels Zuschauer auf das Spielfeld und wird deswegen der Platzverein durch die Sportgerichtsbarkeit zu einer Geldstrafe verurteilt, so kann der Verein von diesen Zuschauern Schadensersatz wegen Vertragsverletzung in Höhe der Vereinsstrafe und der Verfahrenskosten vor dem Sportgericht fordern.

Fundstelle: AG Brakel, NJW-RR 1988, 1246-1247

Verantwortlichkeit eines Kreisliga-Fußballvereins als Gastverein für Zuschauerausschreitungen während eines Meisterschaftsspiels; vereinsrechtliche Verhängung eines Spielverbots

- Ein regionaler Fußballverband kann gegen eine (Senioren-)Mannschaft eines Kreisliga-Fußballvereins entsprechend seiner Satzung ein dreimonatiges Spielverbot rechtswirksam verhängen, wenn es während eines Meisterschaftsspiels, an dem die Mannschaft als Gastmannschaft teilgenommen hat, aus ihrer Fangruppe zu Zuschauerausschreitungen gekommen ist.
- Für derartige Störungen ist neben dem Gastverein auch der Heimverein verantwortlich, wenn ihn ein entsprechendes Verschulden trifft.
- Der Verschuldensvorwurf an den Gastverein besteht in dem Unterlassen von Vorkehrungen gegen Zuschauerausschreitungen seiner Fangruppe etwa durch Einsatz eines geeigneten Beauftragten als sog. Fanbetreuer bei Auswärtsspielen. Zu derartigen Vorkehrungen wäre der Verein insbesondere deshalb verpflichtet gewesen, weil es bereits bei einem vorangegangenen Heimspiel zu wiederholten Zuschauerausschreitungen gekommen war.

Fundstelle: AG Koblenz, SpuRt 2006, 81-82

Entscheidungen zu

§ 11 Haftung für Sportstätten und Sportanlagen

Bob- und Rodelbahn

Verkehrssicherungspflicht beim Trainings- und Wettkampfbetrieb; bauliche Unzulänglichkeiten der Auslaufstrecke

- Einem Rennrodler, der bei einem Rodeltraining auf einer Bob- und Rodelbahnanlage an der Bande in einem Linksknick im zu kurz bemessenen Zielauslauf „hängenbleibt“ und stürzt, haftet der Bahnbetreiber für die Sturzverletzungen, wenn ihm die baulichen Unzulänglichkeiten der Auslaufstrecke bekannt waren.
- Den Bahnbetreiber trifft eine umfassende Verkehrssicherungspflicht für den verkehrssicheren Bauzustand der Rodelbahn. Seine Haftung erstreckt sich gerade auch auf die Gefährlichkeit der Sportanlage bei ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Dem Bahnbetreiber obliegt es, bauliche und organisatorische Vorkehrungen zur Ausübung eines bestimmungsgemäßen Rennrodels zum Schutz der Sportler vor anlageimmanenten Gefahren zu ermöglichen („Bahnvertrauen“).

Fundstelle: OLG Hamm, SpuRt 1997, 24-29

Basketballkorb

Verkehrssicherungspflicht für Basketballkorb

- Die Gemeinde als Eigentümerin ist verpflichtet, die Sicherheit eines Basketballkorbes laufend zu kontrollieren.
- Selbst wenn die Abbruchgefahr von Korb und Brett nur dann besteht, wenn man sich – regelwidrig – an den Korb hängt, so schließt dies eine entsprechende Sicherungspflicht nicht aus.
- In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass Verkehrssicherungspflichtige auch die Verhütung von Gefahren zum Gegenstand haben, die aus unbefugtem und missbräuchlichem Verhalten entstehen, wenn die Gefahr zweckwidriger und dadurch unfallträchtiger Benutzung groß ist und dem Sicherungspflichtigen Vorkehrungen gegen die missbräuchliche Nutzung möglich und zumutbar sind.
- Im konkreten Fall wäre es ohne großen Aufwand möglich und auch zumutbar gewesen, vor der nicht auszuschließenden Gefahr eines Abbrechens des Basketballkorbes für den Fall eines Anhängens deutlich zu warnen, um zu verhindern, dass insbesondere Jugendliche ihren vermeintlich Vorbildern gedankenlos nacheifern.

Fundstellen: OLG Hamm, SpuRt 2003, 248-249 = NJW-RR 2003, 1183-1184

Eissporthalle

Verkehrssicherungspflicht; zur Haftung des Pächters einer Eissporthalle für einen Unfall eines Trainingsobmanns eines Eishockeyvereins beim Einsammeln verschossener Pucks; Haftungsprivileg bei Arbeitsunfall und Zuordnung des Verletzten zum Unfallbetrieb; Haftung des Pächters als Gebäudeunterhaltungspflichtiger bei Sturz durch ein Zwischendach

Leitsatz

1. Ein Arbeitsunfall kann mehreren Betrieben zuzuordnen sein; das Gericht ist aufgrund der Bezeichnung eines Unfallbetriebs durch den Träger der Unfallversicherung nicht gehindert, festzustellen, dass der Unfall auch einem anderen Betrieb zuzurechnen ist.
 2. Der Trainingsobmann eines Eishockeyvereins, der die verschossenen Pucks einsammelt, weil der Verein die Pucks benötigt, um den Spielbetrieb aufrechtzuerhalten, erbringt diese Tätigkeit nur für den Verein, selbst wenn diese Arbeit auch für die Hallenbetriebsgesellschaft nützlich ist.
 3. Wenn eine Platte des Zwischendachs, durch das in einer Eishalle der Restaurantbereich abgetrennt wird, beim Betreten einbricht, handelt es sich um ein Ablösen von Teilen eines Gebäudes i.S.d. §§ 836, 838 BGB.
 4. 15.000 DM Schmerzensgeld für einen Stauchungsbruch des rechten Sprunggelenks eines Mannes mittleren Alters bei schwierigem Heilungsprozess mit posttraumatischer Arthrose, Wundinfekten, die offen behandelt und danach mit Hauttransplantat verschlossen werden mussten, Einstellung des rechten oberen Sprunggelenks zur Arthrodese, mindestens acht Operationen und als Dauerschaden verbleibende Sprunggelenksversteifung.
- Wenn der Trainingsobmann eines Eishockeyvereins beim Einsammeln verschossener Pucks durch ein Zwischendach der Eissporthalle einbricht, hat er keinen dem Betrieb des Hallenpächters zuzurechnenden Arbeitsunfall erlitten. Die Voraussetzungen des § 539 RVO für eine Zuordnung zum Betrieb des Hallenpächters sind nicht erfüllt.

Fundstelle: OLG Düsseldorf, SpuRt 2000, 112-114

Fitnessstudio (Allgemeine Geschäftsbedingungen)

Leitsatz

Die Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Sport- und Body-Building Studios für Frauen: „Wird nicht mindestens drei Monate vor Ablauf der zwölf Monate von der Teilnehmerin durch Einschreibebrief gekündigt, so verlängert sich der Vertrag stillschweigend um jeweils zwölf Monate, wenn nicht unter Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist gekündigt wird.“ und „Der Beitrag ist auch dann regelmäßig bis zum Ablauf des Vertrages weiter zu zahlen, wenn die Teilnehmerin die Einrichtung des Studios nicht in Anspruch nimmt.“ benachteiligen die Kundin unangemessen i.S.d. § 9 AGBG und sind unwirksam. Die Klausel: „Das Studio haftet nicht für selbstverschuldete Unfälle und mitgebrachte Gegenstände.“ hält der Inhaltskontrolle nach § 9 AGBG nur in der ersten Fallalternative Stand, soweit sie die Haftung für selbstverschuldete Unfälle ausschließt, und kann insoweit als selbständige Teilklausel aufrecht erhalten werden.

Fundstelle: OLG Düsseldorf, NJW-RR 1992, 55-56

- Formulklauseln, wonach für minderjährige Nichtmitglieder die Begleitperson die Verantwortung trägt und die Benutzung der Sportgeräte auf eigene Gefahr erfolgt, enthalten unangemessene Benachteiligungen des Vertragspartners und sind daher unwirksam.

Fundstelle: OLG Koblenz, NJW-RR 1990, 501

Leitsatz

1. Es verstößt gegen § 11 Nr. 2 a) AGBG, wenn in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Sportcenters bestimmt ist, dass das Center in den großen Ferien für drei Wochen geschlossen werden kann, obwohl die Beitragspflicht bestehen bleibt.
2. Die Klausel „Für jede Mahnung wird eine Unkostenpauschale von 5 DM erhoben“ verstößt gegen § 11 Nr. 5 a) und b) AGBG.
3. Die Klausel „Der Unterzeichner erklärt, dass der Teilnehmer frei von ansteckenden Krankheiten ist.“ verstößt gegen § 11 Nr. 15 b) AGBG.
4. Die Klausel „Das Sportzentrum haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.“ verstößt gegen § 9 AGBG.
5. Die Klausel „Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen.“ verstößt gegen §§ 9, 11 Nr. 7 AGBG.

Fundstelle: OLG Stuttgart, NJW-RR 1988, 1082-1083

-
- Nachfolgende Klauseln in sog „Fitnessverträgen“ sind unwirksam:
 - „Der Teilnehmer versichert, dass er sportgesund ist und auch sonst in der Lage ist, das Angebot des Sportcenters anzunehmen.“
 - „Wird die Mitgliedschaft nicht jeweils drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf schriftlich gekündigt, so verlängert sie sich jeweils um sechs Monate.“
 - „Bei Beitragsrückstand wird der gesamte Mitgliedsbeitrag für die vereinbarte Mitgliedsdauer sofort fällig.“
 - „Mündliche Vereinbarungen gelten nur, wenn sie schriftlich durch das Sportcenter bestätigt werden.“
 - „Eine Durchschrift dieser Mitgliedserklärung habe ich erhalten.“
 - „Sachbeschädigungen in den Räumen des Sportcenters werden auf Kosten dessen behoben, der sie bewirkt oder verursacht hat.“
 - „Für mitgebrachte Kleidung, Wertgegenstände und Geld wird keine Haftung übernommen.“
 - „Für jede Beitragsmahnung ist eine Kostengebühr von 5 DM zu zahlen, darüber hinaus etwaige effektiv entstandene Mahnkosten.“
 - „Das Sportcenter haftet nicht für Körper und Sachschäden, die im Zusammenhang mit dem Unterricht oder durch Benutzung der Einrichtung des Sportcenters entstehen.“
 - „Besondere Abreden mündlicher oder telefonischer Art und Erklärungen, die auf Abänderung oder Aufhebung der Mitgliedschaft gerichtet sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Diese Schriftform gilt zwischen den Vertragspartnern als unabdingbar.“
 - „Die Vereinbarungen behalten gegenüber einem Rechtsnachfolger ihre Gültigkeit.“

Fundstelle: LG Dortmund, VuR 1991, 370-372

-
- Nachfolgende Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Fitnessstudios sind unwirksam:
 - „Wird diese Anmeldung nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich – per Einschreiben – gekündigt, so verlängert der Vertrag sich um jeweils weitere zwölf Monate.“
 - „Eine Kündigung vor Vertragsende ist nicht möglich, da auch die Kurse bei verminderter Teilnehmerzahl mit gleichen Kosten weitergeführt werden müssen.“
 - „Mündliche Nebenabreden, sofern in der Anmeldung nicht enthalten, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.“
 - „Gerichtsstand ist Hagen.“
 - „Der Besteller hat eine Durchschrift erhalten.“
 - „Wer grob gegen die Regeln des Anstandes verstößt, erhält ohne Nachsicht Hausverbot, wobei jedoch die Kursgebühr weiter entrichtet werden muss.“
 - „Für mitgebrachte Kleidung, Wertgegenstände und Geld wird keine Haftung übernommen.“
 - „Sachbeschädigungen in den Schulräumen werden auf Kosten dessen behoben, der sie bewirkt oder verursacht.“
 - „Da bei den vereinbarten Preisen eine wirtschaftliche Führung der Schule nur möglich ist, wenn alle Teilnehmer ihren Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachkommen, wird wegen des damit verbundenen Mehraufwandes an Personal- und Sachkosten für jede Mahnung eine Mahngebühr erhoben.“
 - „Sofern kein Zahlungsrückstand besteht, ruht der Vertragsablauf bei Einberufung zur Bundeswehr für die Dauer der Wehrdienstpflicht.“
 - „Wenn ein Teilnehmer wegen auswärtiger Montagearbeit mehr als drei Monate abwesend ist, können die versäumten Stunden kostenfrei nachgeholt werden. Bei nicht nur vorübergehendem Wohnungswechsel außerhalb des Einzugsgebiets der Sportschule endet der Vertrag mit dem Ende des Monats, in dem der Nachweis der Unmöglichkeit der Sportschule schriftlich zugegangen ist.“
 - „Bei Sportuntauglichkeit geben wir dem Teilnehmer die Gelegenheit, an unserer Gymnastik teilzunehmen.“
 - „Durch Krankheit bis zu drei Monaten versäumter Unterricht kann durch Belegung zusätzlicher Kurse nachgeholt werden. Bei längerer Erkrankung werden die versäumten Unterrichtsstunden kostenlos an die Vertragsdauer angehängt. In beiden Fällen müssen jedoch die laufenden Monatsbeiträge entrichtet werden.“

- „Wird es der Schule aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat (höhere Gewalt), unmöglich, Leistungen zu erbringen, so hat der Teilnehmer keinen Anspruch auf Schadensersatz bzw. Ersatzstunden.“
- „Eine Verlegung der Schule innerhalb des Stadtgebiets berechtigt nicht zur vorzeitigen Kündigung.“
- „Alle Besteller haften gesamtschuldnerisch für die Bezahlung der Lehrgangsgebühren.“
- „Der Vertrag bleibt auch gegenüber dem Rechtsnachfolger des Schulbesitzers bindend.“
- „In den Sommerschulferien ist die Schule für 3-4 Wochen geschlossen. Das gleiche gilt für gesetzliche Feiertage und die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr. Ein Anspruch auf Ersatz der dadurch ausgefallene Stunden besteht nicht.“
- „Wird die Mitgliedschaft nicht drei Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich gekündigt, so verlängert sich der Vertrag um jeweils weitere zwölf Monate.“

Fundstelle: LG Dortmund, VuR 1992, 177-179

- Nachfolgende Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Fitnessstudios sind unwirksam:
 - „Das Mitglied bestätigt hiermit, dass es sportgesund ist. Im Zweifelsfalle muss das Mitglied vor der Anmeldung einen Arzt konsultieren.“
 - „Eine Haftung des Damensportstudios ‚(...)‘ auch aus außervertraglicher Haftung für eventuell auftretende Schäden, die sich das Mitglied bei der Benutzung unserer Einrichtung bzw. durch Inanspruchnahme unserer Dienstleistungen zuzieht, ist ausgeschlossen. Desgleichen haften wir nicht für den Verlust mitgebrachter Kleidung, für Wertgegenstände oder Geld.“
 - „Diese Anmeldung verlängert sich automatisch um die oben genannte Mitgliedsdauer, sofern nicht jeweils 1 Monat vor Ablauf der vereinbarten Zeit schriftlich gekündigt wird.“
 - „Der Beitrag ist auch dann regelmäßig weiterzuzahlen, wenn das Mitglied die Leistungen nicht in Anspruch nimmt.“

Fundstelle: LG Düsseldorf, VuR 1992, 171-172

- Nachfolgende Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Sportstudios sind unwirksam:
 - „Dauer der Mitgliedschaft mindestens 12 Monate.“
 - „Gerät das Mitglied in den vereinbarten Zahlungen mehr als 8 Wochen in Verzug, so werden die Monatsbeiträge für die gesamte Dauer der Mitgliedschaft sofort zur Zahlung fällig.“
 - „Anmeldung nicht vorhersehbarer Ausfallzeiten oder Unterbrechungen, beispielsweise durch Krankheit, Schwangerschaft, Urlaub, berufliche Verhinderung usw., entbinden nicht von den Verpflichtungen aus diesem Vertrag. Bei Dauererkrankungen, Einberufung zur Bundeswehr, Umzug und Härtefällen kann der Vertrag im Einvernehmen mit dem Inhaber ... für einen bestimmten Zeitraum ausgesetzt werden. In diesem Fall verlängert sich die Dauer der Mitgliedschaft um die Zeitspanne, in welcher das Mitglied pausiert hat.“
 - „Wird es dem ... ‚(Studio)‘ ... aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat (höhere Gewalt), unmöglich, Leistungen zu erbringen, so hat das Mitglied keinen Anspruch auf Schadensersatz für die Ausfallzeit. Das Mitglied hat jedoch das Recht, nach Vertragsdauer für die Dauer der Ausfallzeit weiterzutrainieren.“
 - „Das Mitglied wurde darauf hingewiesen, dass eine Haftung seitens des ... ‚(Studio)‘ ... für minderjährige Kinder, welche vom Mitglied mitgebracht werden, nicht übernommen wird.“

Fundstelle: LG Düsseldorf, VuR 1994, 274-276

Leitsatz

1. Die Klausel

„Krankheit (...) entbinden nicht von der Zahlungsverpflichtung. Der Benutzer hat in solchen Fällen lediglich einen Anspruch auf das Ruhen des Vertrages für höchstens ein Jahr. Voraussetzung ist die Vorlage eines geeigneten und überprüfbaren Nachweises, bei Krankheit Vorlage eines fachärztlichen Attestes.“

verstößt in Sportschulverträgen gegen § 9 Abs. 2 Nr. 1 AGBG.

2. Die Klausel

„Für jedes Mahnschreiben werden Mahnkosten in Höhe von 6 DM berechnet.“

verstößt in Sportschulverträgen gegen § 11 Nr. 5 a) und 5 b) AGBG.

3. Die Klausel

„Für Verletzungen, die sich der Benutzer bei Benutzung der Einrichtungen des Sportstudios zuzieht, haftet der Inhaber nur, sofern ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit treffen.“

verstößt in Sportschulverträgen gegen § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 AGBG.

4. Die Klausel

„Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.“

verstößt in Sportschulverträgen gegen § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 AGBG.

Fundstelle: LG Karlsruhe, VuR 1991, 254

Leitsatz

1. Die Klausel *„Bei groben Verstößen gegen die Schuldordnung, unsportlichem Verhalten oder Missbrauch des Kampfsports kann ein Mitglied fristlos ausgeschlossen werden, die monatlich geschuldeten Beiträge sind in diesem Fall weiter zu entrichten.“* verstößt in Sportschulverträgen gegen § 9 AGBG.

2. Die Klausel *„Bei kurzfristiger Schließung der Sportschule, beispielsweise bei notwendigen Renovierungsarbeiten, ist das Mitglied nicht vom Beitrag entbunden.“* Verstößt in Sportschulverträgen gegen §§ 9 und 11 Nr. 8 AGBG.

3. Die Klausel *„Die Sportschule Top Sport Gym übernimmt keine Haftung bei Verlusten, Diebstählen, Beschädigungen, Unglücksfällen, höherer Gewalt oder sonstigen Unregelmäßigkeiten.“* verstößt in Sportschulverträgen gegen § 11 Nr. 7 AGBG.

4. Die Klausel *„Zum Zeitpunkt des Eintritts bekundet das Mitglied seine Sporttauglichkeit.“* verstößt in Sportschulverträgen gegen § 11 Nr. 15 AGBG.

5. [...]

Fundstelle: LG Karlsruhe, VuR 1991, 255

- Nachfolgende Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Fitnessstudios sind unwirksam:
 - *„Die Mitgliedschaft ist frühestens zum Ende des ersten Vertragsjahres/-halbjahres kündbar, und zwar mit einer Frist von 3 Monaten.“*
 - *„Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit. Die Kündigungsfrist beträgt ebenfalls drei Monate zum Jahresende.“*
 - *„Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass nach Verlängerung des Vertrages (...) die Mitgliedsgebühr sich nach dreimonatiger Vorankündigung erhöhen kann.“*
 - *„Sämtliche Einrichtungen des Sportstudios einschließlich Sauna können zu den offiziellen Öffnungszeiten benutzt werden. Änderungen der Öffnungszeiten und der Trainingspläne bleiben (...) vorbehalten.“*
 - *„Ich versichere, sportgesund zu sein.“*
 - *„Eine Durchschrift dieser Vereinbarung habe ich erhalten und Kenntnis von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen genommen.“*
 - *„Die Hausordnung wurde mir ebenfalls ausgehändigt.“*
 - *„Für den Umfang der Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind.“*
 - *„Für Verlust oder Beschädigung von Wertsachen, die in Trainingsräumen mitgebracht werden, ist jede Haftung ausgeschlossen.“*
 - *„Soweit dem Mitglied Ersatzforderungen gegen „das Fitnessstudio“ entstehen, haftet dieses im Rahmen seiner abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Weitere Schadensersatzforderungen sind ausgeschlossen.“*

Fundstelle: LG Köln, VuR 1992, 168-170

1. Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Tennis- und Freizeitcenters enthaltene Klausel, wonach das Studio aufgrund anfallender Renovierungsarbeiten oder anderer Gründe nach vorheriger Ankündigung schließen kann, benachteiligt den Kunden unangemessen im Sinne von § 9 Abs. 1 AGBG.
2. Eine Klausel, nach der bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes Trainings- oder Hausverbot gegeben wird, das Mitglied aber nicht von der Bezahlung des Beitrages entlassen wird, verstößt gegen

§ 9 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 AGBG, da sie vom wesentlichen Grundsatzgedanken der gesetzlichen Regelung des § 628 BGB abweicht.

3. Eine Klausel, nach der der Verwender sowie sein Personal und seine Trainer bei Unfällen nur im Rahmen der Unfall- und Haftpflichtversicherung haften, verstößt gegen § 11 Nr. 7 AGBG, da die Formulierung auch die Haftung bei grobem Verschulden bzw. Vorsatz ausschließt.
4. Eine Klausel, nach der die Mitglieder zur Zahlung einer anteiligen Erhöhung der Beiträge verpflichtet sind, wenn die laufenden Aufwendungen, Versicherung, Bewirtschaftungskosten usw. sich gegenüber dem Stand vom Tag der Mitgliedschaft erhöhen, verstößt gegen § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 305 BGB.
5. In der Verwendung der Klausel *„Das Mitbringen von eigenen Getränken ist im gesamten Tennis- und Freizeitcenter untersagt.“* liegt ein Verstoß gegen § 9 AGBG.

Fundstelle: LG Stade, VuR 1999, 172-174

Fluss (für Floßfahrten)

Durchführung von Floßfahrten

Der Veranstalter von Floßfahrten genügt nur dann seiner Sorgfaltspflicht, wenn er vor Fahrtantritt sicherstellt, dass der Wasserspiegel des benutzten Flusses nur so hoch ist, dass ein gefahrloses Unterfahren der zu passierenden Brücken möglich ist.

Fundstelle: AG Kronach, NJW-RR 2003, 1464

Go-Kart-Bahn

Allgemeine Geschäftsbedingungen; Haftungsfreistellung; Haftung des Mieters für sämtliche Beschädigungen der Fahrzeuge

Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Betreibers einer Indoor-Outdoor-Kartinganlage (Go-Kart-Bahn) enthaltene Klausel

„Für sämtliche Beschädigungen an dem gemieteten Fahrzeug, die durch eigenes oder Fremdverschulden ... entstehen, haftet von der Übernahme bis zum Verlassen der Boxengasse nach Beendigung der Fahrt der Mieter.“

ist überraschend (§ 3 AGBG) und benachteiligt den Mieter unangemessen (§ 9 AGBG).

Fundstelle: AG Rheine, NJW-RR 2000, 1587-1588

Jagd-Hochsitz

Verkehrssicherungspflicht; sich mit Vorderlauf in den Sprossen verfangendes Pferd

Leitsatz

Der für einen Hochsitz Verkehrssicherungspflichtige haftet nicht für den Schaden, der dadurch entsteht, dass ein Pferd mit dem Vorderlauf in die unteren Sprossen der Hochsitzleiter gerät und wegen der Verletzungen getötet werden muss, die es bei den erfolglosen Befreiungsversuchen erleidet.

Fundstelle: OLG Koblenz, NJW-RR 2003, 1606

Kegelbahn

Verkehrssicherungspflicht; Verletzung eines Keglers beim Zurückholen der Kugel durch Ausrutschen auf Pflegemittelrückständen

Eine Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht kommt nicht in Betracht, wenn eine Kegelkugel wieder in die Kugelrücklaufrinne zurückrollt und ein Kegler beim Zurückholen der Kugel auf Pflegemittelrückständen ausrutscht und sich verletzt.

Fundstelle: LG Stuttgart, VersR 1992, 211

Verkehrssicherungspflicht; Verletzung eines Keglers (Quetschung eines Fingerglieds) beim Aufnehmen einer Kugel durch zurückrollende andere Kugel

- Beim Kegelsport handelt es sich um einen Freizeitsport, der i.d.R. von Erwachsenen betrieben wird, denen die Benutzung von Kegelbahnen vertraut ist. Ein Kegelbahnunternehmer kann damit rechnen, dass anwesende erwachsene Kegler Kindern, mit denen sie zusammen kegeln wollen, das Kegelspiel in seiner üblichen Handhabung erklären und auf deren Einhaltung achten.
- Bei Spiel- und Sportgerät hat der Aufsteller dafür zu sorgen, dass das Gerät sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet. Er haftet nur für einen von ihm verschuldeten, regelwidrigen Zustand der Anlage, nicht jedoch für Schäden, die dadurch entstehen, dass die Spielanlage – wie im entschiedenen Fall – in absolut unüblicher und regelwidriger Weise benutzt wird.

Fundstelle: LG Wiesbaden, VersR 1982, 659

Motorradsport**Verkehrssicherungspflicht; Haftungsfreistellung; Freizeichnung für leichte Fahrlässigkeit bei Motorsportveranstaltungen**

- Der Veranstalter von Motorradrennen kann sich von der Haftung für leichte Fahrlässigkeit in der „Nennungsurkunde“ zu den jeweiligen Rennen freizeichnen („Die Teilnehmer ... verzichten durch Abgabe der Nennung für alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung erlittenen Unfälle oder Schäden auf jedes Recht des Vorgehens oder Rückgriff gegen ... den Veranstalter ..., soweit der Unfall oder Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Diese Vereinbarung wird mit der Abgabe der Nennung an den Veranstalter allen Beteiligten gegenüber wirksam.“).
- Es kann dem Veranstalter nicht als grob fahrlässig zugerechnet werden, dass er nicht in Erwägung zog, ein von der Rennstrecke abgekommener Motorradfahrer könne im Innenraum der Rennstrecke an einem ungesicherten Graben verunglücken, wenn der Fahrer nach dem Abkommen von der Strecke nach den Rennregeln entweder an den Punkt hätte zurückkehren müssen, an dem er die Strecke verlassen hatte, oder wenn er das Rennen hätte aufgeben müssen.

Fundstelle: OLG Koblenz, VersR 1984, 1053-1054

Nichtschwimmerbecken in Hallenbad**Aufsichtspflicht des Schwimmmeisters für Nichtschwimmerbecken in Hallenbad**

Eine Verletzung der Aufsichtspflicht des Schwimmmeisters für ein 90 cm tiefes Nichtschwimmerbecken in einem Hallenbad liegt nicht vor, wenn ein vierjähriges Kind mit einer Größe von 110 cm ohne Schwimmhilfen länger als vier Minuten nicht beobachtet worden ist, sofern nicht feststeht, dass das Kind im Nichtschwimmerbecken schon so lange an der Wasseroberfläche trieb oder erkennbar eine Notsituation vorlag, sondern von einem Spielverhalten des Kindes ausgegangen werden konnte. Dies gilt insbesondere, wenn außerdem das Hochwürgen fester Nahrungsbestandteile infolge Erbrechens als Ursache für die Unterbrechung der Sauerstoffzufuhr in Betracht kommen kann und dies auch deren Fortdauer bewirkte.

Fundstelle: LG Münster, NJW-RR 2007, 904

Rodelhang

Verkehrssicherungspflicht; Pistensicherungspflicht

- Denjenigen, der einen Rodelhang eröffnet und unterhält, trifft grundsätzlich eine Verkehrssicherungspflicht. Die Verantwortung des Verkehrssicherungspflichtigen erstreckt sich dabei in erster Linie auf verdeckte und atypische Gefahren. Als atypische Gefahr ist eine solche anzusehen, mit der im Hinblick auf das Erscheinungsbild und den angekündigten Schwierigkeitsgrad der Skipiste oder des Rodelhangs auch ein verantwortungsbewusster Benutzer nicht rechnet, die also nicht „pistenkonform“ ist. Das trifft zu auf tiefe Löcher, Betonsockel, Abbrüche oder Steilkanten am Rande eines Ski- oder Rodelhanges.
- Grundsätzlich muss sich die Verkehrspflicht an den schutzbedürftigsten Personen ausrichten. Da eine Verkehrssicherung, die jeden Unfall ausschließt, nicht erreichbar ist, muss nicht für alle denkbaren entfernten Möglichkeiten eines Schadenseintritts Vorsorge getroffen werden. Es sind vielmehr nur die Vorkehrungen zu treffen, die nach den Sicherheitserwartungen des jeweiligen Verkehrs im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren geeignet sind, Gefahren von Dritten tunlichst abzuwenden (BGH, NJW 1985, 1076).
- Die Verkehrssicherungspflicht des Rodelhangbetreibers steht der Eigenverantwortlichkeit des Ski- und Rodelsportlers gegenüber. Er trägt in erster Linie selbst die Verantwortung dafür, welche Gefahren er bei der Abfahrt eingehen will und entsprechend seinem Können eingehen kann. Er hat daher in der Regel eigenverantwortlich für seine Sicherheit zu sorgen. Die mit dem Wintersport verbundenen Gefahren nimmt der Wintersportler bewusst in Kauf, also insbesondere Geländeschwierigkeiten, eisige oder verharschte Stellen, Buckel und Mulden, schlechte Schneequalität etc.

Fundstelle: OLG Hamm, SpuRt 2002, 23-24

Verkehrssicherungspflicht; Pistensicherungspflicht; „Reifenrodeln“; Überfahren eines sich im Auslaufbereich aufhaltenden Kindes

- Der Betreiber einer Wintersportpiste (im entschiedenen Fall: eines Rodelhanges) haftet grundsätzlich für die Pistensicherheit. Ihm obliegt die sog. Pistensicherungspflicht. Er hat für die Sicherheit des Ski- bzw. Rodelverkehrs auf der Piste zu sorgen. Ausgeschlossen sind jedoch diejenigen Gefahren, die dem Ski- bzw. Rodelsport typischerweise immanent sind und die der Wintersportler bewusst in Kauf nimmt (z.B. Geländeschwierigkeiten, Vereisungen, Buckel, Mulden oder schlechte Schneequalität). Damit erstreckt sich die Verantwortung des Verkehrssicherungspflichtigen primär auf den Schutz des Ski- oder Rodelsportlers vor atypischen Gefahren oder gar heimtückischen Objekten.
- Wenn im Auslaufbereich des Hanges drei aufgeblasene, etwa treckerreifengroße Gummischläuche, mit denen sechzehn Rodler in geschlossener Formation den Hang hinuntergerutscht waren, kollidieren und ein Kind überfahren, haftet der Betreiber der Rodelpiste, sofern er nicht hinreichend Sorge dafür getragen hat, das Reifenrodeln auf dem Hang entweder ganz zu unterbinden oder aber genügend zu reglementieren (z.B. durch ein Verbot des Rodelns in zusammengekoppelter Reifenformation).

Fundstellen: OLG Hamm, NJW-RR 2000, 100-102 = SpuRt 2002, 24-27

Verkehrssicherungspflicht; Aufschütten eines Walles; Geltung von FIS-Regeln auch für Rodler

- Eine Verkehrssicherung, die jeden Unfall ausschließt, ist nicht erreichbar. Es muss auch nicht für alle erdenklichen Möglichkeiten eines Schadenseintritts Vorsorge getroffen werden. Vielmehr sind nur diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die nach den berechtigten Sicherheitserwartungen des jeweiligen Verkehrs im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren geeignet sind, Gefahren von Dritten abzuwenden, die bei bestimmungsgemäßem und nicht ganz fern liegendem bestimmungswidrigem Gebrauch drohen (BGH, NJW 1978, 1629).

- Der Benutzer einer Rodelpiste darf darauf vertrauen, vor heimtückischen Objekten und atypischen Gefahren geschützt zu werden (BGH, NJW 1973, 1379, 1380 f.).
- Der Betreiber einer Rodelpiste schafft eine atypische Gefahr durch das Aufschütten eines Walles, dessen Befahren konstruktionsbedingt die Gefahr eines unkontrollierten lebensgefährlichen Sturzes begründet.
- Ein erwachsener Rodler ist für seine Fahrt grundsätzlich selbst verantwortlich, er muss sein Sportgerät stets kontrollieren und sich auf überraschende Bodengegebenheiten und Begegnungen auf der Piste ebenso einstellen, wie andere Wintersportler auch (vgl. FIS-Verhaltensregeln für Skifahrer Nr. 2).

Fundstelle: OLG Nürnberg, NJW-RR 2002, 448-449

Schwimmbadrutsche / Wasser-Röhrenrutsche / Wildwasserrutschbahn

Haftung des Hallenschwimmbadbetreibers bei Wasserrutschenunfall; Umfang der Verkehrssicherungspflichten für eine Röhrenrutsche

- Der Betreiber eines Schwimmbades ist verpflichtet, die Badegäste vor Gefahren zu schützen, denen diese beim Besuch des Hallenbades und bei der Benutzung der Einrichtung des Bades ausgesetzt sein können. Unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherungspflicht für Schwimmbäder müssen die Badegäste vor den Gefahren geschützt werden, die über das übliche Risiko bei der Anlagenbenutzung hinausgehen, von ihnen nicht vorhersehbar und nicht ohne weiteres erkennbar sind. Wenn das Schwimmbad nicht nur von Erwachsenen besucht wird, ist für den Umfang der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen auch in Betracht zu ziehen, dass insbesondere Kinder und Jugendliche dazu neigen, Vorschriften und Anordnungen nicht zu beachten und sich unbesonnen zu verhalten.
- Es begegnet keinen Bedenken, wenn zur Feststellung von Inhalt und Umfang der den Schwimmbadbetreiber bezüglich einer Wasserrutsche treffenden Verkehrssicherungspflichten die DIN EN 1069 mit herangezogen wird.

Fundstelle: BGH, NJW 2004, 1449-1451

Haftung eines Freibadbetreibers bei Wasserrutschenunfall; Umfang der Verkehrssicherungspflicht zur Vermeidung Unfällen durch Aufrutschen

- Ob eine Wasserrutsche mit einer die Rutschvorgänge steuernden Ampelanlage auszustatten ist, hängt von den tatsächlichen Umständen des Einzelfalles ab, insbesondere von der konstruktiven Gestaltung der Rutsche und den den Benutzern drohenden Gefahren. Eine Ampelanlage oder eine vergleichbare technische Einrichtung für sämtliche Wasserrutschen zu fordern, ginge zu weit.
- Besteht bei der „normalen“ Benutzung einer Rutsche, etwa wegen des steilen Gefälles oder wegen ihrer sonstigen konstruktiven Gestaltung, die ernsthafte Gefahr erheblicher Verletzungen der Benutzer durch Aufrutschen, so wird eine Regelung des Benutzerverhaltens durch eine technische Einrichtung (oder gleichwertige Überwachungsmaßnahmen ausreichenden Personals) auch beim Anfall erheblicher Kosten unerlässlich sein. Eine ernsthafte Gefahr droht, wenn mit Unfällen im regelmäßigen Betrieb auch außerhalb des Bereichs der schicksalhaften Verkettung unglücklicher Umstände gerechnet werden muss.
- Regelmäßig genügt der Betreiber eines Schwimmbades im Hinblick auf die Gefahr des Aufrutschens seiner Verkehrssicherungspflicht, wenn er den Rutschenden die Rutschhaltung und den zeitlichen Abstand sowie die Verpflichtung zur sofortigen Räumung des Auslaufbereichs im Becken mit ausreichender Deutlichkeit vorgibt.

Fundstelle: BGH, NJW-RR 2005, 251-253; zur Vorinstanz vgl. OLG Celle, NJW-RR 2004, 20-21

Verkehrssicherungspflicht; Badeunfall in einer Wasser-Röhrenrutsche; DIN-Normen; konstruktionsbedingte Verletzungsgefahren; sonstige sich aus der Art der Benutzung der Geräte ergebende Gesundheitsrisiken

- Wenn ein auf dem Rücken rutschender Benutzer einer Wasser-Röhrenrutsche mit einem vor ihm befindlichen, zunächst sitzend, dann liegend rutschenden Benutzer zusammenstößt, kann der Betreiber

der Wasserrutsche unter dem Aspekt der Verkehrssicherungspflichtverletzung haften. Davon ist jedenfalls auszugehen, wenn der Betrieb der Wasserrutsche im Zusammenhang mit der zur Unfallzeit ausgehängten Benutzungsanweisung einen objektiv verkehrswidrigen Zustand dargestellt hat; denn durch die in dieser Anweisung zugelassene Wahlmöglichkeit konnten zwischen den Rutscharten „liegend“ und „sitzend“ relativ hohe Geschwindigkeitsdifferenzen der Benutzer entstehen und diese zu gefährlichen Kollisionen in der Röhre führen.

- Für die Konkretisierung der jeweiligen Verkehrssicherungspflicht können zwar auch die Regeln der Technik, wie sie in den DIN-Normen ihren Niederschlag finden, von erheblicher Bedeutung sein und stellen vielfach einen brauchbaren Maßstab für die zu fordernde Sorgfalt dar. Jedoch bestimmen sie nicht das Äußerste, was im Einzelfall verlangt werden kann, sondern sind ergänzungsbedürftig und entlassen den Richter nicht aus der Pflicht, das Integritätsinteresse des potentiell Geschädigten selbst zu bewerten. Im Rahmen dieser Bewertung ist den in DIN-Normen geregelten technischen „Standards“ bei konstruktionsbedingten Verletzungsgefahren naturgemäß höheres Gewicht als bei solchen Gesundheitsrisiken beizumessen, die sich aus der Art der Benutzung der Geräte ergeben und von den Betreibern der Anlagen aus eigener Anschauung beurteilt werden können.
- Bei Anwendung dieser Grundsätze hätte der Betreiber der Wasserrutsche die von ihm tatsächlich zugelassenen Rutschhaltungen auf eine einzige Haltung oder solche verschiedene Körperhaltungen begrenzen müssen, die keine erheblichen Geschwindigkeitsdifferenzen zuließen.

Fundstelle: OLG Hamm, RuS 1999, 23

Verkehrssicherungspflicht für Kinderrutsche im Schwimmbad

- Die Verkehrssicherungspflicht eines Schwimmbadbetreibers richtet sich nach dem konkreten Benutzerkreis. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass sich die Benutzer eines Schwimmbades nicht leichtsinnig verhalten.
- Der Betreiber eines Schwimmbades genügt im Hinblick auf eine ins Nichtschwimmerbecken führende Kinderrutsche seiner Verkehrssicherungspflicht, wenn er einen Bademeister bereitstellt, der sein Augenmerk auch – wenngleich nicht ununterbrochen – auf die Kinderrutsche richtet.

Fundstelle: OLG Karlsruhe, NJW-RR 2008, 184-185

Beschädigung der Abdeckung einer Rutsche durch regelwidriges Rutschen von Jugendlichen; Mitverschulden des Betreibers; Verkehrssicherungspflicht

Leitsatz

Sind bei einer Schwimmbadrutsche Piktogramme angebracht, die das Rutschen auf dem Rücken liegend, auf dem Bauch liegend und sitzend, jeweils mit dem Blick nach vorne, vorschreiben und rutscht ein Jugendlicher auf den Knien, mit den Händen abgestützt, richtet er sich beim Rutschen sodann auf und schlägt in einer Kurve gegen die obere Plexiglasabdeckung der Rutsche, die er dabei beschädigt, so kann ihn der Betreiber der Rutsche nicht für den Schaden an der Rutsche in Anspruch nehmen, wenn dieser es unterlässt, entweder die Rutsche von ihrer Beschaffenheit her gegen unerlaubtes und riskantes Rutschen abzusichern oder derartiges Rutschen zu unterbinden (überwiegende Mitverursachung nach § 254 BGB).

Fundstellen: OLG Koblenz, NJW-RR 1999, 1189 = VersR 2000, 64-65

Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich Wasserrutsche in einem Freibad

1. Eine Gemeinde, die ein Freizeitbad mit einer Wasserrutsche betreibt, ist verpflichtet, Benutzer der Rutsche bei deren bestimmungsgemäßer Nutzung vor Schäden zu bewahren. Dazu müssen geeignete Vorkehrungen, etwa durch Aufstellung einer Benutzungsordnung, getroffen werden.
2. Eine Benutzungsordnung muss, sofern die aufgestellten Regelungen eingehalten werden, ein gefahrfreies Rutschen ermöglichen. klar gefasst sein und von den Benutzern ohne Schwierigkeiten befolgt werden können.
3. Eine Benutzungsordnung für eine Wasserrutsche, auf der die Rutschhaltungen „Rückenlage, Blick nach vorn“ und „Sitzend, Blick nach vorn“ zugelassen sind, genügt diesen Anforderungen nicht, sofern als

„Rutschabstand ca. 10 Sekunden“ vorgeschrieben ist. Hierdurch wird nicht zuverlässig verhindert, dass zwei hintereinander Rutschende, die die Zeitvorgabe einhalten, innerhalb der Rutschenröhre mit nicht unerheblicher Geschwindigkeitsdifferenz zusammenstoßen und sich dabei schwer verletzen.

4. Wenn es unter diesen Umständen zu einem Unfall kommt, spricht zu Lasten der Gemeinde als Betreiberin des Freizeitbades ein Anscheinsbeweis für ihr Verschulden. Gegen diesen Anscheinsbeweis spricht nicht, dass die Wasserrutsche den sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen entspricht und dass seit ihrer Errichtung die Sicherheitsstandards auf deren Einhaltung jährlich überprüft werden.
4. Wenn es zu einem Badeunfall dadurch kommt, dass ein nachfolgender Benutzer der Rutsche dem vorhergehenden, ohne mitwirkendes Verschulden handelnden, erwachsenen Benutzer von hinten in Rücken, Nacken, Kopf und Wirbelsäule prallt, wodurch der Verletzte eine Querschnittslähmung erleidet, ist ein auf das Schmerzensgeld verlangter Teilbetrag in Höhe von 70.000 DM jedenfalls gerechtfertigt.

Fundstelle: OLG Köln, VersR 2002, 859-862

Verkehrssicherungspflicht für Wildwasserrutschbahn

Der Betreiber einer Wildwasserrutschbahn hat die Benutzer vor solchen Gefahren zu schützen, welche über das bei der Benutzung übliche Maß hinausgehen und für den Benutzer nicht ohne weiteres erkennbar sind.

Fundstellen: OLG München, NJW-RR 1994, 154-155 = VersR 1994, 997-998

Verkehrssicherungspflicht für Wasserrutsche im Schwimmbad

Durch die Anbringung erläuternder Piktogramme im Bereich der Wasserrutsche eines Hallenbades, die Einrichtung einer Videoüberwachung des Rutscheinstiegs sowie die Installation einer erst dann auf „grün“ umschaltenden Ampelanlage, wenn der vorhergehende Rutschenbenutzer den Rutschauslauf erreicht hat, wird den Verkehrssicherungspflichten genügt. Dies gilt auch im Hinblick auf die nicht fern liegende Gefahr von „Rotlichtverstößen“. Eine ständige Überwachung der Rutsche zur Verhinderung ihrer regelwidrigen Benutzung kann darüber hinaus nicht gefordert werden.

Fundstelle: OLG Saarbrücken, NJW-RR 2007, 462-464

Verkehrssicherungspflicht für Wasserrutsche, auf der mehrere gleichzeitig nebeneinander rutschen können, in einem Freibad

Leitsatz

1. Beim öffentlich-rechtlich organisierten Betrieb eines Freibads mit einer Rutschbahn, auf der mehrere gleichzeitig nebeneinander rutschen können und die vom Einstieg bis zum Auslauf überschaubar ist, hat die Betreiberin ihre gegenüber den zugelassenen Nutzern bestehenden Amtspflichten mit den Hinweisen u.a. auf die Einhaltung von Mindestabständen und einer Schwimmbadaufsicht, die die Rutschbahn einsehen kann, erfüllt. Eine danach verbleibende Gefahr von Kollisionen auf der Rutschbahn, die für den zugelassenen Nutzer erkennbar ist, führt im Fall ihrer Verwirklichung nicht zu einer Haftung aus § 839 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 34 GG.
2. Zur Kausalität einer Aufsichtspflichtverletzung für einen Unfall aufgrund eines zu geringen Sicherheitsabstandes auf einer Schwimmbad-Rutschbahn.

Fundstelle: OLG Stuttgart, NJW-RR 2003, 1531-1532

Skiabfahrtstrecke

Verkehrssicherungspflichtiger; Verkehrssicherungspflichten; Mitverschulden des geschädigten Skiläufers

- Die Verkehrssicherungspflicht auf einer Skiabfahrtsstrecke oder Skipiste obliegt unter Umständen neben dem Unternehmer einer Bergbahn, die den Zugang hierzu schafft; daneben kommen jedenfalls auch Fremdenverkehrsverbände oder ähnlichen Einrichtungen, die die Strecke „unterhalten“ und hierzu einen „Pistendienst“ eingerichtet haben, als Verkehrssicherungspflichtige in Betracht.
- Eine die Abfahrtsstrecke oder Abfahrts piste kreuzende Straße ist jedenfalls dann als „atypische Gefahr“ anzusehen, wenn sie beiderseits durch steil abfallende Schneewände begrenzt und für den abfahrenden Skiläufer nicht ohne weiteres erkennbar ist. In derartigen Fällen sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen notwendig, die mindestens eine rechtzeitige Warnung erfordern.
- Ein Verstoß gegen die „Eigenregeln des Skilaufs“ oder gegen die „FIS-Regeln“ begründet regelmäßig ein Mitverschulden des geschädigten Skiläufers.

Fundstellen: OLG München, NJW 1974, 189-192 = VersR 1973, 1170

Verkehrssicherungspflicht für Motorschlitten auf Skipiste

Leitsatz

Das Befahren einer für den allgemeinen Skibetrieb frei gegebenen Piste mit einem Motorschlitten schafft eine atypische Gefahr, für die Vorkehrungen zur Sicherheit der Skifahrer zu ergreifen sind.

Fundstellen: OLG München, SpuRt 2002, 22-23 = NJW-RR 2002, 1542-1543

Ski(schlepp)lift

Verkehrssicherungspflicht; Pistensicherungspflicht; Sicherung scharfkantiger Liftstützen

Leitsatz

1. Die Pistensicherungspflicht eines Schlepliftunternehmers erfordert, scharfkantige Liftstützen, wenn sie in einen Übungshang integriert sind, etwa durch Strohbällen oder dergleichen so zu sichern, dass die Verletzungsgefahr für den Skiläufer verringert wird.
2. Zur Möglichkeit des Schlepliftunternehmers, diese Sicherungspflicht im Jahre 1981 zu erkennen.

Fundstellen: BGH, VersR 1985, 64 = NJW 1985, 620-621

Skischleplift; Unfall; Beweisfragen; Schmerzensgeld

- § 1 RHaftPflG findet auf den Betrieb von Skischlepliften keine Anwendung.
- Wenn es bei Benutzung eines Skischlepliftes zu einem Unfall kommt, spricht kein Beweis des ersten Anscheins dafür, dass das Unfallereignis auf Mängel der Anlage oder auf Fehler des Bedienungspersonals zurückzuführen ist.
- Als Grundlage für einen Schmerzensgeldanspruch genügt auch eine Haftung aus § 831 BGB.
- Für Hautabschürfungen an Oberschenkel, Armen und Schulter erscheint ein Schmerzensgeld von 400 DM angemessen.

Fundstelle: LG Freiburg/Br., VersR 1980, 148-149

Verkehrssicherungspflicht beim Einsatz von Pistenraupen während des Skibetriebs, insbesondere beim Queren einer Abfahrts piste

- Ein Liftbetreiber, der Pistenraupen einsetzt, schafft nicht nur zusätzliche Sicherheit, sondern auch eine besondere „Gefahrenquelle“ für Skifahrer. Im Rahmen des Zumutbaren muss der Liftbetreiber im Hinblick auf die Organisation des Einsatzes von Pistenraupen Sicherungsmaßnahmen in einem Umfang veranlassen, den „vernünftige Verkehrsteilnehmer“ an Sicherheit erwarten können.
- Zu den Sorgfaltspflichten des Fahrers einer Pistenraupe beim Queren einer Abfahrts piste dicht unterhalb einer zum Abfahren bereiten Kindergruppe.

- Der Schutzzweck des § 7 StVG umfasst keine Haftung für Unfälle, bei denen die Verwendung des Kfz als Verkehrsmittel gegenüber der Verwendung als „Arbeitsmaschine“ deutlich zurücktritt. Davon ist bei einem seitlichen Anprall eines Skifahrers gegen eine die Piste querende Pistenraupe auszugehen.

Fundstelle: LG Walshut-Tiengen, VersR 1985, 1170-1173

Exkurs: Verkehrssicherungspflicht für Sessellift in einem Vergnügungspark

Leitsatz

Der Betreiber eines für Kinder bestimmten Sessellifts, der in einem Vergnügungspark aufgestellt ist, muss nicht damit rechnen, dass sich eine erwachsene Aufsichtsperson während eines Zwischenhalts in halber Fahrhöhe an den Sessel hängt, um ein fünfjähriges Kind am vorzeitigen Ausstieg zu hindern.

Fundstelle: OLG Celle, NJW-RR 2005, 755-756

Skischanze

Verkehrssicherungspflicht; Körperverletzung eines von Eltern begleiteten Kindes durch den Sturz auf dem Sprungturm im Sommer

Leitsatz

Der Betreiber einer Skischanze, die fernab von Wohngebieten liegt, muss den Zugang zum Sprungturm nicht so versperren, dass Kinder, die in Begleitung Erwachsener bei einer Sommer-Wanderung in die Nähe gelangen, den Sprungturm nicht ersteigen können.

Fundstellen: OLG Karlsruhe, NJW-RR 1988, 743-744 = NJW 1988, 1598

Spielplatz

Verkehrssicherungspflicht der Wohnungseigentümergeinschaft; unter einer Rutschbahn aus dem Erdreich ragende Balken; Anscheinsbeweis für Sturz von einer Rutschbahn

- Der Verkehrssicherungspflichtige hat einen Spielplatz und insbesondere eine Rutsche in ungefährlichem Zustand zu halten. Eine Pflichtverletzung ist anzunehmen, wenn unter der Rutschbahn Balken geführt werden, die 14 cm hoch aus dem Erdreich hervorragen. Denn sofern ein Kind von der Rutsche fällt oder abspringt, ist die Möglichkeit einer unter Umständen schweren Verletzung gegeben.
- Wenn sich ein Kind auf dem höchsten Punkt einer Rutsche befindet und bald danach mit schweren Nierenverletzungen mit dem Rücken auf den unter der Rutsche hindurchführenden Holzbohlen liegend gefunden wird, wäre es das typische Geschehen, wenn das Kind von der Höhe oder während des Rutschens abgestürzt oder abgesprungen ist.

Fundstellen: OLG Celle, VersR 1987, 467-468 = NJW-RR 1987, 283-284 = NJW 1987, 1089

Haftung eines Freizeitparkbetreibers für Kinderspielgeräte

1. Den Aufsteller von Kinderspielgeräten trifft eine Verkehrssicherungspflicht auch gegenüber unbefugt auf sein Grundstück gelangenden und die Spielgeräte nutzenden Kindern, wenn nach den Umständen mit dem Eindringen von Kindern auf sein Grundstück und der Benutzung der Spielgeräte gerechnet werden muss.
2. Das einzuhaltende Ausmaß der Sicherung von Spielgeräten richtet sich nach dem Alter der jüngsten Kinder, die für die Benutzung in Frage kommen. Gegen auch derartigen Kindern sich aufdrängende und für diese beherrschbaren Gefahren müssen keine Sicherungen ergriffen werden.

Fundstelle: OLG Schleswig, NJW-RR 2004, 384-386

Sportschule

Leitsatz

1. Die Klausel

„Bei groben Verstößen gegen die Schulordnung, unsportlichem Verhalten oder Missbrauch des Kampfsports kann ein Mitglied fristlos ausgeschlossen werden. Die monatlich geschuldeten Beiträge sind in diesem Fall weiter zu entrichten.“

verstößt in Sportschulverträgen gegen § 9 AGBG.

2. Die Klausel

„Bei kurzfristiger Schließung der Sportschule, beispielsweise bei notwendigen Renovierungsarbeiten, ist das Mitglied nicht vom Beitrag entbunden.“

verstößt in Sportschulverträgen gegen §§ 9 und 11 Nr. 8 AGBG.

3. Die Klausel

„Die Sportschule Top Sport Gym übernimmt keine Haftung bei Verlusten, Diebstählen, Beschädigungen, Unglücksfällen, höherer Gewalt oder sonstigen Unregelmäßigkeiten.“

verstößt in Sportschulverträgen gegen § 11 Nr. 7 AGBG.

4. Die Klausel

„Zum Zeitpunkt des Eintritts bekundet das Mitglied seine Sporttauglichkeit.“

verstößt in Sportschulverträgen gegen § 11 Nr. 15 AGBG.

5. Die Klausel

„Gerichtsstand ist Pforzheim.“

verstößt in Sportschulverträgen nicht gegen § 9 AGBG, da hier nur die ohnehin geltende gesetzliche Regelung (§ 269 BGB) wiedergegeben wird.

Fundstelle: LG Karlsruhe, VuR 1991, 255

Tennishalle / Tennisplatz /Tennis- und Freizeitcenter

Verkehrssicherungspflicht für regelkonform platzierten Werbeträger; Mitverschulden

- Selbst wenn anlässlich der Durchführung von Medenspielen beim Aufstellen von Werbeträgern auf dem Tennisplatz die Regeln des Tennisverbandes eingehalten worden sind, kann der Tennisanlagenbetreiber/Tennisverein unter dem Aspekt einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht haften.
- Von der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht ist im konkreten Fall auszugehen, wenn der Werbeträger aus massivem Eisen besteht, der Nachbarplatz nicht bespielt wird und die Aufstellung des Werbeträgers auf dem bespielten Platz daher überflüssig war und eine erhebliche Stolper- und Verletzungsgefahr darstellte.
- Dem verletzten Tennisspieler ist ein hälftiges Mitverschulden anzulasten, wenn ihm als langjährigem Mitglied des Tennisvereins die von diesem beim Tennisspiel eingesetzten vier massiven Werbeträger bekannt waren und er diese vor Spielbeginn auch wahrgenommen hatte.

Fundstelle: OLG Bamberg, VersR 2004, 484-485

Verkehrssicherungspflicht für Tennishalle bezüglich Tennisplatzbegrenzung

Leitsatz

Der Betreiber einer Tennishalle verletzt seine Verkehrssicherungspflicht, die Benutzer der Anlage in zumutbarem Rahmen vor unvorhersehbaren und über das übliche Risiko im Hallentennis hinausgehenden Gefahren zu schützen, wenn die Hallenrückwand, 6,40 m weit von der Spielfeldbegrenzungslinie entfernt liegt und auf einem 25 cm weit in den Raum hineinragenden 31 cm hohen Betonsockel ruht, auf dem ein 9 cm hoher und 17,5 cm tiefer unverkleideter Holzbalken aufliegt.

Fundstelle: OLG Frankfurt, NJW-RR 1993, 846-848

Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich hoteleigenen Tennisplatzes

Ein Hoteleigentümer hat im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht dafür zu sorgen, dass sich der zu seinem Betrieb gehörende Tennisplatz in einem Zustand befindet, der eine Gefährdung der Spieler ausschließt. Dieser Sorgfaltspflicht ist genügt, wenn der Platz als solcher keine Mängel aufweist. Demgegenüber hat der Verkehrssicherungspflichtige für geringfügige witterungsbedingte Behinderungen nicht einzustehen.

Fundstelle: OLG München, VersR 1981, 887-887

Verkehrssicherungspflicht; Sturz eines Tennisspielers

Wenn ein Tennisspieler beim Hallentennis auf einem mit Quarzsand bedeckten Kunststoffboden ausrutscht, haftet der Hallenbetreiber nicht für die infolge des Sturzes eingetretenen Verletzungen (vgl. OLG München, VersR 1988, 739). Wenn der Hallenbetreiber das sog. Abziehen und Glätten des Platzes den jeweiligen Spielern übertragen hat, haftet er nicht aus dem Aspekt der Verkehrssicherungspflichtverletzung.

Fundstelle: LG Darmstadt, VersR 1992, 1107-1108

Allgemeine Geschäftsbedingungen eines Tennis- und Freizeitcenters

- Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Tennis- und Freizeitcenters enthaltene Klausel, wonach das Studio aufgrund anfallender Renovierungsarbeiten oder anderer Gründe nach vorheriger Ankündigung schließen kann, benachteiligt den Kunden unangemessen im Sinne von § 9 Abs. 1 AGBG.
- Eine Klausel, nach der bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes Trainings- oder Hausverbot gegeben wird, das Mitglied aber nicht von der Bezahlung des Beitrages entlassen wird, verstößt gegen § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 AGBG, da sie vom wesentlichen Grundsatzgedanken der gesetzlichen Regelung des § 628 BGB abweicht.
- Eine Klausel, nach der der Verwender sowie sein Personal und seine Trainer bei Unfällen nur im Rahmen der Unfall- und Haftpflichtversicherung haften, verstößt gegen § 11 Nr. 7 AGBG, da die Formulierung auch die Haftung bei grobem Verschulden bzw. Vorsatz ausschließt.
- Eine Klausel, nach der die Mitglieder zur Zahlung einer anteiligen Erhöhung der Beiträge verpflichtet sind, wenn die laufenden Aufwendungen, Versicherung, Bewirtschaftungskosten usw. sich gegenüber dem Stand vom Tag der Mitgliedschaft erhöhen, verstößt gegen § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 AGBG i.V.m. § 305 BGB.
- In der Verwendung der Klausel „Das Mitbringen von eigenen Getränken ist im gesamten Tennis- und Freizeitcenter untersagt.“ liegt ein Verstoß gegen § 9 AGBG.

Fundstelle: LG Stade, VuR 1999, 172-174

Turnhalle

Verkehrssicherungspflicht; Haftung von Eigentümer und Mieter; kindersichere Befestigung einer großen Turnmatte

Leitsatz

1. Der Eigentümerin und Betreiberin einer Turnhalle obliegt die Verkehrssicherungspflicht für den Zustand der Anlage einschließlich der Einrichtung auch dann, wenn sie die Halle an einen Dritten vermietet und hierbei die Verkehrssicherungspflicht dem Dritten nicht ausdrücklich übertragen hat.
2. Daneben hat auch der Mieter (hier: Turnverein als Veranstalter eines Mutter-und-Kind-Turnens) eine eigene Verkehrssicherungspflicht.

3. Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht für eine Turnhalle ist auch die sichere Halterung von Turngeräten zu beachten.
4. Eine große Turnmatte, die bei Nichtbenutzung hochkant an der Hallenwand aufgestellt wird, muss jedenfalls dann kindersicher befestigt sein, wenn sich auch Kleinkinder in der Halle aufhalten.
5. Eine Mattenhalterung durch einen einzigen Gurt mit einem leicht zu öffnenden Steckverschluss in 1,4 m Höhe ist nicht kindersicher.

Fundstellen: OLG Nürnberg, SpuRt 2001, 109-112 = NJW-RR 2001, 1106-1108

Wanderweg

Verkehrssicherungspflicht für Volkswanderweg im Winter

Ein Volkswanderverein muss bei einer winterlichen Volkswanderung vereiste Wegeflächen, die entweder als solche ohne weiteres erkennbar sind oder die auch von den Verantwortlichen des Vereins bei einer Kontrollbegehung nicht erkannt werden können, weder vom Eis befreien noch auf diese durch besondere Schilder hinweisen.

Fundstelle: OLG Saarbrücken, NJW-RR 2005, 1336-1337

Verkehrssicherungspflicht einer Gemeinde für einen Wanderweg

Wenn eine Gemeinde seit vielen Jahren die Sicherung eines Wanderweges übernommen hat, obliegt ihr die Verkehrssicherungspflicht unabhängig davon, ob der Weg zum Wandern gewidmet ist.

Fundstelle: LG Kempten, VersR 1991, 1375

Weitsprunggrube

Verkehrssicherungspflicht; keine Haftung bei Weitsprungunfall wegen Unebenheit der Oberfläche der Sprunggrube

Wenn als Ursache eines Unfalls lediglich eine nicht unerhebliche Unebenheit der Oberfläche der Sprunggrube in Betracht kommt, die nicht durch die Beschaffenheit des Sandes, sondern durch möglicherweise nicht ausreichende Planierung des Sprunggrundes hervorgerufen worden ist, kommt eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht des Betreibers nicht in Betracht.

Fundstelle: OLG München, ZfSch 1986, 161

Entscheidungen zu

§ 11 V. Besonderheiten im Rahmen des öffentlichen Sportbetriebes

Automobilsport

Verkehrssicherungspflicht des Landes; Schädigung eines Zuschauers aufgrund angeblich ungenügend gesicherter Rennstrecke; Anspruchsgrundlage

Leitsatz

Das Land, das ein von einer Motorsportlichen Vereinigung veranstaltetes Autorennen genehmigt, kann nicht wegen Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht nach § 823 BGB, sondern nur nach § 839 BGB (i.V.m. einer Staatshaftungsbestimmung) für den Schaden in Anspruch genommen werden, den ein Zuschauer durch einen von der angeblich ungenügend gesicherten Rennstrecke abkommenden und in die Zuschauermenge geratenden Rennwagen erleidet.

Fundstelle: BGH, NJW 1962, 1245-1246

Unanwendbarkeit einer Risikoausschlussklausel eines Kfz-Versicherungsvertrags bei einer Touristenfahrt auf einer Rennstrecke

- Risikoausschlussklauseln in Versicherungsverträgen sind generell eng auszulegen; ihr Anwendungsbereich darf nicht über ihren Sinn, der sich aus Wortlaut und wirtschaftlichem Zweck ergibt, hinaus ausgedehnt werden.
- Eine Touristenfahrt auf einer Rennstrecke zur Verbesserung der Fahrkönnens und der Fahrzeugbeherrschung im Alltagsverkehr, die ohne Zeitnahme und ohne Ermittlung eines Siegers stattfindet, stellt kein Autorennen i.S.d. § 2b Nr. 3 AKB dar.

Fundstelle: OLG Karlsruhe, SpuRt 2008, 211-213.

Badeanstalt / Freibad / Hallenbad

Verkehrssicherungspflicht einer Gemeinde; Freibad; Warnung vor Kopfsprünge in den Nichtschwimmerteil eines Mehrzweckbeckens

Leitsatz

Zu den Pflichten einer Gemeinde, die ein Freibad betreibt, vor Kopfsprünge in den Nichtschwimmerteil des Mehrzweckbeckens zu warnen.

Fundstellen: BGH, NJW 1980, 1159-1161 = VersR 1980, 863-865

Verkehrssicherungspflicht einer Gemeinde; Freibad; Bewusstlosigkeit eines nach Benutzung der Wasserrutsche im Nichtschwimmerbecken treibenden elfjährigen Kindes; Aufsichtspflichten des Schwimmmeisters

- Wenn der Betreiber eines Freibades (im entschiedenen Fall eine Gemeinde) dieses der Allgemeinheit zur Verfügung stellt, hat er die Benutzer vor den Gefahren zu schützen, die über das übliche Maß der Anlagenbenutzung hinausgehen, vom Benutzer nicht vorhersehbar und nicht ohne weiteres erkennbar sind (BGH, VersR 1980, 863, 864). Der Betreiber hat zu diesem Zweck die einzelnen Schwimmbecken darauf überwachen zu lassen, ob dort Gefahrensituationen für die Badegäste auftreten (BGH, VersR 1990, 989, 990). Die hierfür erforderlichen Maßnahmen hängen, soweit gesetzliche oder andere

Vorschriften (vgl. § 2 Abs. 2 der Richtlinien zur Verhütung von Badeunfällen, Abschnitt 42 „Badeanstalten“) keine näheren Anforderungen enthalten, von den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls (z.B. Größe und Lage des Freibads, Anzahl der Besucher und hierdurch bedingte „Spitzenbelastungen“, Einsatz technischer Hilfsmittel) vor allem auch davon ab, innerhalb welcher Zeit aus medizinischer Sicht Maßnahmen getroffen werden müssen, um bleibende Schädigungen zu verhindern.

- Es bedarf stets nur solcher Sicherheitsmaßnahmen, die ein verständiger und umsichtiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schäden zu bewahren, und die ihm den Umständen nach zumutbar sind.
- Der Betreiber eines Freibads muss u.a. der Aufsichtsperson einen geeigneten Standort zuweisen, von dem aus sie das gesamte Freibad überblicken und Sicht in die Schwimmbecken haben kann, erforderlichenfalls muss er die Aufsicht anweisen, den Standort öfter zu wechseln, um das Geschehen aus verschiedenen Blickwinkeln verfolgen und nötigenfalls frühzeitig eingreifen zu können.

Fundstelle: BGH, SpuRt 2001, 69-70

Aufsichtspflicht des Bademeisters eines gemeindlichen Hallenbades bei von einer Schule veranstaltetem Schwimmunterricht

- Bei dem von einer Schule veranstalteten Schwimmunterricht trifft die Aufsichtspflicht nicht den Bademeister des gemeindlichen Hallenbades, sondern die mit dem Schwimmunterricht betrauten Fachlehrer der Schule.
- Bei einem solchen schulischen Schwimmunterricht ist der Bademeister jedoch nicht von jeglicher Verantwortung für die Schulkinder befreit. Er hat im Rahmen der ihm obliegenden allgemeinen Aufsichtspflicht für den geregelten Ablauf des Badebetriebes zu sorgen. Grundsätzlich ist er verpflichtet, darauf zu achten, dass im Schwimmbecken die Ordnung gewahrt bleibt. Darüber hinaus muss er auch das Treiben aller Schwimmgäste einschließlich der Schüler auf den Verkehrswegen und Zugängen außerhalb des Beckens beobachten (so auch BGH, NJW 1980, 392).

Fundstelle: OLG Frankfurt, VersR, 1983, 881-882

Aufsichtspflichten des Bademeisters

- Ein Bademeister muss seinen Standort so wählen, dass er den Badebetrieb großflächig überblicken kann. Dabei hat er des Öfteren einen Standortwechsel vorzunehmen.
- Ein Bademeister muss sich nicht ständig am Beckenrand aufhalten, wenn gewährleistet ist, dass er das Schwimmbecken nicht unangemessen lange aus dem Blick lässt.
- Eine Verletzung der Wasseraufsichtspflicht durch einen Bademeister folgt nicht daraus, dass ein Badegast ca. zwei Minuten lang mit dem Gesicht im Wasser an der Wasseroberfläche getrieben ist. Nicht bei jedem Badeunfall, bei dem es zu einer Gesundheitsbeeinträchtigung als Folge einer Sauerstoffunterversorgung kommt, kann zugleich die Außerachtlassung der Sicherheitsmaßnahmen als erwiesen angesehen werden, die ein verständiger und umsichtiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für ausreichend halten darf. Badegäste, die sich wie ein Taucher unter Wasser aufhalten, bedürfen zwar wegen der damit im Zusammenhang stehenden Gefahren besonderer Aufmerksamkeit des Aufsichtspersonals. Steht in solchen Fällen eine Untertauchzeit von vier oder mehr Minuten fest, dann wird häufig von einem Pflichtenverstoß des Aufsichtsführenden Bademeisters auszugehen sein (vgl. dazu BGH r + s 2000, 282; OLG Hamm, VersR 1996, 727), nicht hingegen schon bei einer Untertauchzeit von lediglich einer Minute (vgl. OLG Hamm, VersR 1992, 1489, 1490). Selbst dann, wenn die Notsituation eines Badegastes mehr als nur eine Minuten lang unbemerkt geblieben ist, kann es an einem Pflichtenverstoß des Aufsichtspersonals fehlen (vgl. BGH NJW 1980, 392 = VersR 1980, 67, 68).

Fundstelle: OLG Hamm, OLGR Hamm, 2001, 192-195 = NJOZ 2001, 511-514

Verkehrssicherungspflicht einer Stadt; Hallenbad; Kopfsprung von einem Dreimeterbrett; Verletzung der Wirbelsäule

Es ist nicht pflichtwidrig, in einem Hallenbad mit 3,50 m Wassertiefe, der empfohlenen Wassertiefe für den Sprungbereich von Dreimeterbretter, ein Dreimetersprungbrett für Kopfsprünge zur Verfügung zu stellen; denn eine schwerwiegende Verletzung der Wirbelsäule ist unter diesen Voraussetzungen nicht vorhersehbar.

Fundstelle: OLG Karlsruhe, VersR 1978, 529

Verkehrssicherungspflicht einer Gemeinde; Schwimmbad; Aufsichtspflichten des Schwimmmeisters

- Die Aufsichtspersonen in einem Schwimmbad müssen ihren Standort so wählen, dass sie das gesamte Bad überblicken und Sicht in die Schwimmbecken haben können. Erforderlichenfalls müssen sie ihren Standort öfter wechseln. Wenn ein Beobachtungsturm zur Verfügung steht, muss von dieser Position aus der gesamte Beckenbereich überblickt werden können. Wenn dies nicht möglich ist, muss auch hier der Standort öfter gewechselt und/oder eine weitere Aufsichtsperson eingesetzt werden.

Fundstellen: OLG Koblenz, NJW-RR 2001, 318 = SpuRt 2001, 69-70

Verkehrssicherungspflicht einer Stadtgemeinde; Freibad; Spielunfall auf Sportanlage

Die einer Stadtgemeinde beim Betrieb eines Freibades obliegende Verkehrssicherungspflicht erstreckt sich nicht nur auf die eigentlichen Badeeinrichtungen, sondern auch auf die den Badbesuchern zur Verfügung gestellten Sportanlagen (im entschiedenen Fall: Kleinfeldtore auf der Spielwiese).

Fundstelle: OLG Köln, VersR 1975, 1034

Verkehrssicherungspflicht einer Gemeinde; öffentliches Bad; Unfall an der Eintauchstelle einer Wasserrutsche

- Die Anlagen einer Badeanstalt müssen so beschaffen sein, dass die Benutzer vor vermeidbaren Gefahren bewahrt bleiben. Dabei geht die Verkehrssicherungspflicht bei Spiel- und Sportanlagen dahin, den Benutzer vor Gefahren zu schützen, die über das übliche Risiko bei der Anlagenbenutzung hinausgehen und vom Benutzer nicht vorhersehbar und nicht ohne weiteres erkennbar sind; demgegenüber werden überschaubare und von vornherein erkannte Gefahren von den Nutzern in Kauf genommen (vgl. BGH, VersR 1978, 561).
- Die Anforderungen an eine ein öffentliches Bad betreibende Gemeinde dürfen nicht überspannt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es kaum Spielgeräte geben wird, mit deren Benutzung überhaupt keine Gefahr verbunden ist; diese müssen vielmehr nur so ausgestaltet sein, dass mit ihrer sachgemäßen Benutzung zumindest keine erheblichen Gefahren verbunden sind (vgl. OLG München, VersR 1974, 200).
- Wenn einen Unfall nicht auf einer Fehlerhaftigkeit oder besonderen Gefährlichkeit einer Wasserrutsche, sondern darauf beruht, dass der Verletzte die Eintauchstelle noch nicht verlassen hatte, als der nachfolgende Benutzer von der Rutsche ins Wasser rutschte, haftet die Gemeinde insbesondere dann nicht, wenn sie auf einem Hinweisschild an der Rutsche darauf hingewiesen hatte, dass die Eintauchstelle sofort wieder zu verlassen sei.

Fundstelle: OLG Köln, VersR 1989, 159-160

Badesee / Baggersee

Verkehrssicherungspflicht einer Gemeinde; Betonklotz unter der Wasseroberfläche in der Nähe des Ufers mit Liegewiese

Die Verkehrssicherungspflicht einer Gemeinde für einen mit Badegelegenheiten und anderen Erholungsgelegenheiten ausgestatteten Baggersee umfasst den Schutz der Benutzer vor solchen Gefahren,

die über das übliche Risiko bei der Anlagebenutzung hinausgehen und nicht vorhersehbar oder nicht ohne weiteres erkennbar sind. In einem solchen Badesee braucht der Benutzer nicht mit einem Betonklotz unter der Wasseroberfläche in der Nähe des Ufers mit Liegewiese zu rechnen. Derartige Gegenstände sind in dem beschriebenen Umfeld als atypisch anzusehen, so dass der Baggersee – wie in jedem anderen der Sportausübung dienenden Gelände – vor solchen Gefahren zu sichern ist (vgl. BGH, NJW 1980, 1159).

Fundstelle: OLG München, VersR 1983, 91-92

Bootshafen

Haftung einer Gemeinde; Schäden an einem durch den Hafenmeister am Festmachen innerhalb des Hafens gehinderten Segelboot

Wenn der Hafenmeister eines am Bodensee gelegenen Bootshafens im Zeitpunkt einer Sturmwarnung bei voll belegtem Hafen die Belegung mit einem weiteren einlaufenden Segelboot ablehnt, macht sich die den Hafen betreibende Gemeinde nicht schadensersatzpflichtig.

Fundstelle: OLG Karlsruhe, SpuRt 2000, 160-162

Ferenspielplatz-Aktion

Verkehrssicherungspflicht der öffentlichen Hand; offenes Angebot für Ferienspielplatz-Aktion; Anspruchsgrundlage; Ankündigung einer Betreuung und Beaufsichtigung der Kinder

- Wenn eine Freizeiteinrichtung wie eine Ferienspielplatz-Aktion, bei der es sich um ein öffentliches Leistungsangebot handelt, von den Nutzern angenommen wird, werden dadurch zwischen der öffentlichen Hand und den Benutzern keine besonderen Beziehungen hergestellt, wie dies etwa im Verhältnis zwischen Schüler und Schule der Fall ist.
- In diesen Fällen kommt aufgrund des offenen Benutzungsangebots und der fehlenden Beziehung zu den Benutzern als Anspruchsgrundlage statt eines Amtshaftungsanspruchs ein Anspruch aus Verkehrssicherungspflichtverletzung in Betracht.
- Wenn die öffentliche Hand in den Ankündigungen des Ferienspielplatz-Programms eine Betreuung und Beaufsichtigung der Kinder zugesagt hat, trifft sie in diesem Rahmen auch das Haftungsrisiko. Dieses geht über die allgemeine Verkehrssicherungspflicht hinaus, wie sie auf unbeaufsichtigten öffentlichen Spielplätzen besteht.

Fundstelle: Hanseatisches OLG Bremen, VersR 1978, 525-526

Fußballspiel

Staatshaftung bei Verletzung durch einen Polizeihund anlässlich eines Polizeieinsatzes bei einem Fußballspiel: Anspruchsgrundlage; Beweislast; Mitverschulden des Verletzten; Schmerzensgeldanspruch

Leitsatz

1. Zur Anspruchsgrundlage und Beweislast bei Verletzung durch einen Diensthund.
2. Besteht bei einem Diensthund die Gefahr, dass er im Einsatz in größeren Menschenmengen schnell zubeißt, muss der Hundeführer gegen unerwünschte Reaktionen des Hundes Vorsorge treffen, z.B. durch Anlegen eines Maulkorbs.
3. Wer sich nach einem Bundesligaspiel dem plötzlichen Lauf einer Gruppe von Fans anschließt, rechnet damit, dass ein Zusammenstoß mit den Fans der anderen Mannschaft gesucht wird. Er muss auch damit rechnen, dass die Polizei dies – zu Recht – zu verhindern sucht.

- Wenn ein Verletzter Schmerzensgeld und Schadensersatz deshalb verlangt, weil ihn ein Diensthund infolge mangelhafter Beaufsichtigung durch den Hundeführer, einen Polizeibeamten im Dienst des Landes, gebissen hat, bilden die §§ 839, 847 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG die Rechtsgrundlage. Eine Haftung kommt aber nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 833 Satz 2 BGB in Betracht. Danach trifft den Halter des Tieres keine Gefährdungshaftung, sondern eine Haftung aus vermutetem Verschulden. Diese Anspruchsgrundlage wird bei hoheitlichem „Einsatz“ eines Tieres von der Bestimmung des § 839 BGB als Spezialvorschrift verdrängt, indes findet die Beweislastregelung des § 833 Satz 2 BGB Anwendung.
- Unter Berücksichtigung eines Mitverschuldens des Verletzten von 2/3 ist für mehrere Hundebisse in den rechten Arm und das rechte Bein, die sich entzündet und Narben hinterlassen haben, ein Schmerzensgeld in Höhe von 1.000 DM angemessen aber auch ausreichend.

Fundstellen: OLG Düsseldorf, VersR 1995, 173 = NJW-RR 1995, 661 = SpuRt 1998, 247

Fußballspielfeld

Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde; Sturz an der Betonsteinumrandung des Spielfeldes

- Die verkehrssicherungspflichtigen Betreiber eines Sportplatzes schulden den Sportlern nicht etwa den Ausschluss jeglicher Gefahren, sondern nur die Sicherheit, die nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte in dem konkreten Umfeld erwartet werden darf. Fußballspieler sind deshalb nur vor den Gefahren zu schützen, die über das übliche Ausmaß bei der Benutzung eines Fußballspielfeldes hinausgehen und weder vorhersehbar noch ohne weiteres erkennbar sind.
- Wenn ein Fußballspieler hinter der Auslinie an der Betonsteinumrandung des Spielfeldes stürzt, die den nach der Vornorm zu DIN 18035 vorgesehenen Sicherheitsabstand um lediglich 4 cm unterschreitet, ist dieser zu geringe Abstand für die eingetretenen Verletzungen nicht ursächlich geworden; denn die Breite eines Männerknies beträgt im Durchschnitt 6 bis 9 cm und der Aufprall auf die Betonkante wäre deshalb auch dann nicht vermieden worden, wenn der Abstand der Betonsteinumrandung zur Außenseite der Außenlinie korrekt gewesen wäre.

Fundstelle: LG Baden-Baden, SpuRt 1996, 174-176

Radweg

Verkehrssicherungspflicht der Stadt; durch Baumwurzeln verursachte Bodenunebenheit; Unfall eines Inlineskaters; Inlineskates als Fortbewegungsmittel i.S.d. § 24 Abs. 1 StVO

- Nach herrschender Meinung verlangt die private oder öffentlich-rechtlich ausgestaltete Verkehrssicherungspflicht nicht, dass der Verkehrssicherungspflichtige jede überhaupt nur denkbare Gefahr auszuräumen hat und der Betroffene (Gast, Besucher, Benutzer u.a.) völlig der Vorsorgepflicht enthoben wird, auf seine Sicherheit in zumutbarem Maße selbst zu achten.
- Dieser Grundsatz findet besonders dort seine Berechtigung, wo der Benutzer eines Verkehrsweges – in entschiedenen Fall: eines im Randbereich baumbestandenem Rad- und Fußweges – mit naturbedingten Bodenunebenheiten und den sich daraus ergebenden Gefahrenquellen rechnen muss, soweit diese im zumutbaren Rahmen liegen (wurzelbedingte Bodenhebung von ca. 2 cm).
- Inlineskates sind keine Kraftfahrzeuge i.S.d. § 1 Abs. 1 StVG, sondern Fortbewegungsmittel i.S.d. § 24 Abs. 1 StVO. Deshalb unterliegt der Benutzer von Inlineskates nicht den für den Fahrzeugverkehr geltenden Regeln, sondern den für Fußgänger geltenden Vorschriften der §§ 25 f. StVO.

Fundstelle: OLG Koblenz, SpuRt 2001, 201-202

Reitweg

Verkehrssicherungspflicht der öffentlichen Hand; durch Baumstamm versperrter Reitweg

- Den Waldbesitzer trifft bezüglich eines in einer Reitwegkarte ausgewiesenen Reitwegs, dessen Benutzung „auf eigene Gefahr“ beschränkt ist, eine Verkehrssicherungspflicht, die auch im Rahmen der Möglichkeiten die Pflicht zum Schutz und zur Warnung der Benutzer vor atypischen Gefahren umfasst, wie etwa vor vom Waldbesitzer selbst geschaffenen Gefahrenquellen (z.B. den Weg versperrenden Hindernissen).
- Aufgrund dieser Verkehrssicherungspflicht sind Wegebenutzer aber nur vor Gefahren zu schützen oder in hinreichendem Umfang vor ihnen zu warnen, die sie auch bei Anwendung verkehrserforderlicher Sorgfalt nicht rechtzeitig erkennen oder denen sie unter derselben Voraussetzung nicht ausweichen könnten. Bei erkennbaren Besonderheiten und Mängeln im Zustand eines Weges haben sich Benutzer darauf einzustellen, andernfalls den Versicherungspflichtigen keine Haftung trifft (vgl. OLG Bamberg, VersR 1979, 262).
- Wenn ein Reiter ohne eingehende Überprüfung des Untergrunds aus schnellem Trab über einen von weiten erkennbaren, einen Weg versperrenden Baumstamm setzt, begibt er sich auf eigenes Risiko in eine Gefahr, welche die Ausübung seines Sports in freier Natur mit sich bringt.

Fundstelle: OLG Köln, NuR 1988, 310-311

Skiabfahrt / Skipiste

Verkehrssicherungspflicht einer Wintersportgemeinde

Leitsatz

Zur Verkehrssicherungspflicht von Wintersportgemeinden bei einer empfohlenen Touren-Skiabfahrt über gemeindeeigene Grundstücke.

Fundstellen: BGH, NJW 1982, 762-763 = VersR 1982, 346-348

Verkehrssicherungspflicht einer Stadt; Pistensicherheit; Sicherung in unmittelbarer Nähe zur präparierten Piste aufgestellter Schneekanonen

Leitsatz

1.-3. ...

4. Der Betreiber einer Wintersportpiste haftet für die Pistensicherheit; er hat eine in unmittelbarer Nähe zur präparierten Piste aufgestellte, den Pistenbenutzer gefährdende Schneekanone zu sichern.

Fundstellen: KG Berlin, NJW-RR 1999, 902-904; NJW-RR 1999, 1744

Sporthalle

Verkehrssicherungspflicht einer Gemeinde; Verschiebung einer Matte nach einer Flugrolle

Es gibt keinen Anscheinsbeweis dafür, dass die Glätte des Fußbodens die entscheidende Ursache für die Verschiebung einer Matte nach einer Flugrolle darstellt und damit für den Sportunfall ursächlich geworden ist.

Fundstellen: OLG Bamberg, VersR 1977, 477 = RuS 1977, 142-143

Keine Kontrollpflicht im Hinblick auf Verkehrssicherheit bei Anmietung einer im Eigentum einer Körperschaft stehenden Sporthalle

- Den Vorstand eines Vereins, der für Sportveranstaltungen eine Halle anmietet, die im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts steht, trifft keine besondere Kontrollpflicht im Hinblick auf die Verkehrssicherheit der Halle.

Fundstelle: OLG Celle, OLGR Celle 2002, 244-246

Straßen

Verkehrssicherungspflicht einer Gemeinde; verkehrswidriger Zustand der Fahrbahn; Fahrradunfall, Beweislast; Mitverschulden

- Wenn ein Radfahrer behauptet, mit seinem Rennrad in ein ca. 30 cm tiefes und 60 cm x 40 cm langes bzw. breites Loch in der Fahrbahn geraten und gestürzt zu sein, kann dahinstehen, ob der behauptete Fahrbahnschaden bereits am Unfalltag vorlag und es sich hierbei um einen verkehrswidrigen Zustand handelte, wenn der Geschädigte nichts dazu unter Beweisantritt vorträgt.
- Der Geschädigte ist für ein Verschulden der straßenverkehrssicherungspflichtigen Gemeinde in vollem Umfang darlegungs- und beweispflichtig. Ein Anscheinsbeweis kommt ihm insofern nicht zugute. Er darf sich nicht darauf beschränken, eine von der Gemeinde behauptete Fahrbahnkontrolle fünf Tage vor dem Unfall mit Nichtwissen zu bestreiten. Es obliegt ihm vielmehr, entweder zu beweisen, dass die Kontrolle nicht durchgeführt worden ist oder so unsorgfältig durchgeführt worden ist, dass der Fahrbahnschaden bei einer üblichen Sichtkontrolle nicht hätte übersehen werden können.
- Wenn ein Rennradfahrer einen vorhandenen Radweg nicht benutzt hat, obwohl er nach § 2 Abs. 4 StVO hierzu verpflichtet gewesen wäre, ist ihm selbst bei einem verkehrswidrigen Zustand der Fahrbahn und bei einer schuldhaften Pflichtverletzung der verkehrssicherungspflichtigen Gemeinde ein so erhebliches Mitverschulden anzulasten, dass das unterstellte Verschulden der Gemeinde dahinter zurücktritt. Auch wenn der Radfahrer eine Rennsportlizenz besitzt, ermächtigt dies ihn nicht, im normalen Straßenverkehr den vorhandenen Radweg zu ignorieren und mit erheblich höherer Geschwindigkeit die Fahrbahn zu benutzen.

Fundstelle: LG Köln, DAR 1999, 409

Trimpfad

Verkehrssicherungspflicht der Forstverwaltung; keine Haftung für Unfall (Verletzung durch Sprung in eine nicht genügend mit frischem Sand aufgefüllte Sprunggrube vor Beginn der Sportsaison) auf Trimpfad

Die Anforderungen an die Sicherung der Anlagen eines Trimpfades dürfen nicht überspannt werden. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die Brauchbarkeit solcher Anlagen für jedermann erkennbar von den Witterungsverhältnissen abhängt. Eine von der Forstverwaltung errichtete Waldsportanlage muss daher nicht während des ganzen Jahres in einem Zustand erhalten werden, der eine Benutzung aller Sporteinrichtungen jederzeit ermöglicht.

Fundstelle: AG Usingen, VersR 1977, 484-485

Entscheidungen zu § 12 Haftung für Sportgeräte

Skibindungen

Skiunfall infolge falscher Bindungseinstellung; Haftung des Skiverkäufers; Schmerzensgeldanspruch

- Wenn der Käufer neuer Skier mit Skibindung und Bindungseinstellung gegen den Verkäufer einen Schadensersatzanspruch wegen einer bei einem Skiunfall durch Nichtauslösen der Bindung erlittenen Verletzung geltend macht, trägt er die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass ein Einstellfehler ursächlich für das Nichtauslösen der Bindung war. Ein Anscheinsbeweis kommt nicht in Betracht.
- Wenn ein angestellter Verkäufer die Verkaufsverhandlungen geführt und die Einstellung vorgenommen hat, kann ein Schmerzensgeldanspruch gegen den Inhaber des Sportgeschäfts nur auf §§ 831 Abs. 1, 847 Abs. 1 BGB gestützt werden. Eine Anwendung des § 278 Satz 1 BGB auch auf den Schmerzensgeldanspruch kommt nicht in Betracht. Der Geschäftsherr haftet daher bezüglich dieses Anspruchs nicht für ein Verschulden des Gehilfen gem. § 278 Satz 1 BGB, sondern nur für das vermutete und widerlegbare eigene Verschulden (entgegen OLG Köln, OLGR Köln 1997, 169).

Fundstelle: OLG Düsseldorf, VersR 2001, 116-117

Skiunfall infolge nicht ausgelöster Skibindung; Haftung des Skihändlers; Beweislast

- Wenn ein Skifahrer, der sich am Ende eines Skihanges bei mittlerer Geschwindigkeit nach links schwingen wollte, gestürzt ist und sich dabei eine Bandkapselruptur zugezogen hat, trifft ihn die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass der Unfall auf eine bei dem Skihändler erfolgte fehlerhafte Einstellung der Sicherheitsbindung zurückzuführen ist.
- Eine Beweislastumkehr oder die Grundsätze des Anscheinsbeweises kommen dem Verletzten nicht zugute.
- Wenn es bei einem Skiunfall, bei dem eine Sicherheitsbindung nicht auslöst, zu Frakturen kommt, kann zwar unter Umständen der Anscheinsbeweis für eine Ursächlichkeit zwischen Falscheinstellung und Verletzung sprechen. Die zur Einstellung von Skisicherheitsbindungen entwickelten Grundsätze orientieren sich aber nur an der Knochenbruchgrenze und nicht an der niedriger liegenden Bandverletzungsgrenze. Das bedeutet, dass es zu Bandverletzungen ohne weiteres schon kommen kann, bevor selbst eine richtig eingestellte Skibindung auslöst.

Fundstelle: OLG Hamm, NJW-RR 2003, 522

Skiunfall infolge falscher Bindungseinstellung; Haftung des Skiverleihers; Beweislast

Wenn nach einem Skiunfall die tatsächliche Einstellung der Skibindung nicht mehr nachgewiesen werden kann, weil die Skier nicht mehr zur Verfügung stehen, geht dieser Umstand zu Lasten des Skiverleihers. Nach den Grundsätzen der Beweisvereitelung kommt es zu einer Beweislastumkehr, so dass der Verleiher die ordnungsgemäße Einstellung der Bindung nachweisen muss (vgl. BGH, NJW 1986, 59 und BGH, NJW 1987, 1482).

Fundstellen: OLG München, NJW-RR 1989, 1371 = VersR 1989, 489-490

Skiunfall infolge falscher Bindungseinstellung; Haftung des Skiverkäufers

Aus der Tatsache, dass bei einem Sturz die Ski-Sicherheitsbindungen nicht ausgelöst wurden, kann nicht ohne weiteres nach den Grundsätzen des ersten Anscheins auf eine unvorschriftsmäßige Montage oder Einstellung der Bindungen geschlossen werden.

Fundstelle: LG Köln, VersR 1975, 936

Skiunfall infolge falscher Bindungseinstellung; Haftung des Inhabers eines Sportgeschäfts; Beweislast

Der Beinbruch eines Skifahrers deutet mit hoher Wahrscheinlichkeit auf eine typische Skiverletzung infolge einer Nichtauslösung der Bindung hin. Indes führt diese Feststellung nicht ohne weiteres zum Anscheinsbeweis eines vom Inhaber eines Sportgeschäfts oder seinen Mitarbeitern verschuldeten Fehlers bei der Montage und Einstellung der Sicherheitsbindung.

Fundstelle: LG München, VersR 1984, 1177-1178

Sonstige Sportgeräte

Haftung des Vertriebshändlers wegen fehlender Montageanleitung eines Heimtrainers

- Wenn der Vertriebshändler eines Heimtrainers (im entschiedenen Fall: einer hölzernen Reckstange) dem Hersteller Zeichnungen und Stücklisten als Fertigungsunterlagen übergeben und durch Hinweis auf DIN-Normen auf den Sicherheitsstand Einfluss genommen hat, ist er einem Hersteller gleichzustellen.
- Wenn der Vertriebshändler keine Montageanweisung dem Gerät beifügt, in der darauf hingewiesen wird, dass das Gerät mit den gelieferten Befestigungsmaterialien nur an Wänden von bestimmter Materialbeschaffenheit und von besonderer Tragfähigkeit gefahrlos angebracht werden kann, verletzt er die ihm obliegende Instruktionspflicht.

Fundstelle: OLG München, VersR 1988, 635-637

Nachprüfung der Lufttüchtigkeit eines Luftfahrtgeräts durch einen genehmigten luftfahrttechnischen Betrieb; Amtshaftung

Für Pflichtverletzungen, die im Rahmen der Nachprüfung der Lufttüchtigkeit eines Luftfahrtgeräts durch einen genehmigten luftfahrttechnischen Betrieb nach den Bestimmungen der Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgeräten begangen werden, wird nach Amtshaftungsgrundsätzen gehaftet.

Fundstelle: BGH, ZIP 2001, 843-846

Bruch der Gabelbrücke eines Mountainbikes

- Wenn der Hersteller die Gabelbrücke eines Mountainbikes unter Verwendung einer Aluminiumlegierung in einem völlig falschen Wärmebehandlungszustand und mit einer zu rauen Oberfläche in den Standrohraufnahmen hergestellt hat, so dass das Bauteil beim regelmäßigen Betrieb des Mountainbikes Ermüdungsrisse bekommt und schließlich brechen muss, ist der Bruch der Gabelbrücke auf einen Produktfehler zurückzuführen.
- Der Hersteller kann sich zu seiner Entlastung nicht auf § 1 Abs. 2 Nr. 5 ProdHaftG berufen, wenn der Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik schon beim In-Verkehr-Bringen des Produkts im Jahr 1996 hätte erkannt werden können.

Fundstelle: OLG Köln, NJW-RR 2003, 387-388

Verkehrssicherungspflicht für das Laufband-Gerät einer physiotherapeutischen Praxis

- Die Verkehrssicherungspflicht eines Praxisbetreibers umfasst nur solche Maßnahmen, die ein umsichtiger, verständiger, vorsichtiger und gewissenhafter Mensch für notwendig und ausreichend halten darf, um andere vor Schäden zu bewahren, und nur, soweit sie ihm zumutbar sind.
- Wenn ein Patient ein zur Praxiseinrichtung gehörendes Gerät außerhalb seines Trainingsplans benutzt, trifft den Praxisbetreiber hinsichtlich dieses Patienten bezüglich des außerplanmäßig genutzten Geräts keine Verkehrssicherungspflicht, sofern in der Praxis regelmäßig eine Einweisung in die Benutzung der Geräte durch einen Mitarbeiter erfolgt.
- Benutzt der Patient das Gerät, ohne sich vorher um eine Einweisung an diesem Gerät zu bemühen, handelt er auf eigene Gefahr, so dass eine Haftung des Praxisbetreibers auch unter dem Gesichtspunkt der schuldhaften Selbstgefährdung des Patienten ausscheidet.

Fundstelle: OLG Oldenburg, SpuRt 2009, 167-169.

Entscheidungen zu

§ 13 Haftung im Rahmen von Lehrverhältnissen

Automobil-Club (Fahrerlehrgang)

Haftungsausschluss

Leitsatz

1. §§ 7, 17, 18 StVG finden auch auf Fahrerlehrgangs- und Rennveranstaltungen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes Anwendung.
- 2a. Eine Klausel in Ausschreibungs-Bedingungen eines Auto-Clubs für einen Fahrerlehrgang, wonach der Veranstalter gegenüber Teilnehmern keinerlei Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden übernimmt und die Teilnehmer (Fahrer, Helfer) unter Ausschluss des Rechtsweges durch Abgabe der Nennung für jeden im Zusammenhang mit der Veranstaltung erlittenen Unfall oder Schaden auf jedes Recht des Vorgehens oder Rückgriffs u.a. gegen den Veranstalter sowie gegen Fahrer und Halter von Fahrzeugen, die an der Veranstaltung teilnehmen, verzichten, verstößt gegen § 9 AGBG und ist unwirksam.
- 2b. Diese Unwirksamkeit der Klausel kann ein Teilnehmer nicht nur gegenüber dem Veranstalter, sondern auch gegenüber einem anderen Teilnehmer sowie gegenüber dem Halter und der Haftpflichtversicherung des von dem anderen Teilnehmer benutzten Kraftfahrzeuges geltend machen.
- 2c. Haftungsfreistellungsklauseln, die die Haftung generell und damit auch für grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Schäden ausschließen sollen, sind auch dann unwirksam, wenn es um die Haftung aus deliktischen Ansprüchen geht, die nicht mit vertraglichen Schadensersatzansprüchen konkurrieren.
- 2d. Ein „pactum de non petendo“ in Form Allgemeiner Geschäftsbedingungen kann nicht zu einem weitergehenden Rechtsverlust des Schadensersatzanspruchsgläubigers führen; eine Haftungsbegrenzung ist nur insoweit als wirksam anzuerkennen, als sie der „Dritte“ selbst unmittelbar formulärmäßig mit dem Gläubiger vereinbaren könnte.
3. Ein stillschweigender Haftungsverzicht unter Teilnehmern eines Fahrerlehrganges, insbesondere auch gegenüber den Haltern und Versicherungen beteiligter Fahrzeuge ist nicht anzunehmen.

Fundstellen: OLG Karlsruhe, NJW-RR 1989, 1333-1335 = VersR 1990, 1405-1406

Drachenflugschule

Teilunwirksamkeit einer Haftungsausschlussklausel

Die Haftungsausschlussklausel

„Der Drachenflugschüler haftet für die Folgen eines Sturzes selbst.“

ist lediglich im Umfang des Verstoßes gegen § 11 Nr. 7 AGBG, also hinsichtlich des Ausschlusses für grobe Fahrlässigkeit unwirksam. Im Übrigen, d.h. bezüglich des Ausschlusses für leichte Fahrlässigkeit, ist die Klausel jedoch aufrechtzuerhalten.

Fundstellen: OLG München, NJW 1981, 1963 = VersR 1982, 50-51

Fallschirmsprungschule

Verkehrssicherungspflichten des Betreibers einer Fallschirmsprungschule: Pflichtverletzung durch Zulassung des Teilnehmers an einem „Schnupperkurs“, dessen praktische Ausbildung nicht reibungslos verläuft, zum Fallschirmerstabsprung

- Wenn der Betreiber einer Fallschirmsprungschule (oder der von ihm eingesetzte Ausbildungsleiter) einen Fallschirmspringer zum ersten Alleinsprung zulässt, obwohl dieser aufgrund seines geringen Ausbildungsstandes nach einem als Anfänger absolvierten „Schnupperkurs“ keine hinreichende Erfahrung in der Bedienung der Fallschirmsprungausrüstung hat, verstößt jener gegen die ihm obliegenden Verkehrssicherungspflichten.
- Es gehört zu den Aufgaben des Lehrers einer Sportschule, im Rahmen der Verkehrssicherung dafür zu sorgen, dass von den zur Verfügung gestellten Sportgeräten und -einrichtungen keine Gefahren für die Benutzer ausgehen; darüber hinaus muss er sich gerade bei einer so gefährlichen Sportart wie dem Fallschirmspringen auch ein zuverlässiges Bild von dem genügenden Kenntnisstand eines Auszubildenden verschaffen.
- Diesen Anforderungen genügt das Ausbildungsprogramm einer Fallschirmspringerschule nicht, wenn sich ein „Schnupperkurs“ auf eine fünfstündige theoretische Ausbildung mit anschließendem schriftlichen Test und eine halbtägige praktische Ausbildung (mit 30 bis 40 Sprüngen von einer Plattform und zwei simulierten Sprüngen von dem Trittbrett eines Flugzeuges) beschränkt. Dies gilt jedenfalls für den Fall, dass der praktische Teil der Ausbildung bei einem Schüler nicht reibungslos verläuft.

Fundstelle: KG, VersR 2000, 505-506

Sicherungspflichten des Sportlehrers gegenüber dem Schüler; Mitverschulden des Verletzten; Haftungsausschluss im Aufnahmeformular eines Fallschirmsportvereins

Leitsatz

1. Schuhe mit offenen Haken sind zum Fallschirmspringen ungeeignet, weil die Gefahr besteht, dass Schirmleinen sich in den Haken verfangen.
2. Ein Ausbildungsleiter ist jedenfalls bei einem noch unerfahrenen Schüler verpflichtet, auf das Erfordernis geeigneten Schuhwerks hinzuweisen und die Beachtung des Hinweises zu überwachen.
3. Zur Frage des Mitverschuldens des Verletzten, wenn es durch die vom Ausbildungsleiter versäumte Aufklärung und Überwachung zu einem Unfall kommt.
4. Der umfassende Haftungsausschluss im Aufnahmeformular eines Fallschirmsportvereins ist wegen Verstoßes gegen § 11 Nr. 7 AGBG unwirksam. Eine geltungserhaltende Reduktion ist nicht möglich.

Fundstelle: OLG Koblenz, NJW-RR 2002, 1251-1253

Unfall beim Fallschirmerstabsprung; Anforderungen an Fallschirmsprungausbildung, Verkehrssicherungspflichten der Ausbilder und Ausbildungsleiter; Schmerzensgeld

Leitsatz

1. Der Kläger ist beschwert, wenn zwar im Ersturteil auf ein Schmerzensgeld in der Höhe seiner Vorstellungen erkannt worden ist, aber nach Verkündung dieses Urteils infolge einer Änderung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH, NJW 1993, 781) neue Beurteilungskriterien ein höheres Schmerzensgeld begründen können.
 2. Ein Schmerzensgeld von 250.000 DM und eine monatliche Schmerzensgeldrente von 600 DM sind gerechtfertigt, wenn infolge einer unfallbedingten hochgradigen Hirnschädigung die Persönlichkeit des 27-jährigen Verletzten nahezu völlig zerstört, jedoch ein Minimum an gezielter Reaktionsfähigkeit vorhanden geblieben ist.
 3. Zu den Anforderungen an einen Veranstalter von Fallschirmsprungausbildungen und den damit befassten Sprunglehrer bei einem Erstsprung nach vierstündiger, unmittelbar vorhergehender theoretischer Unterweisung (Windverhältnisse, Landepunkt bei Gewässern im Absprungbereich, Rettungsvorkehrungen).
- Der Ausbilder einer Fallschirmsprungschule handelt fahrlässig und vorwerfbar, wenn er beim Erstsprung eines Springschülers nach vierstündiger vorheriger theoretischer Unterweisung in der Nähe eines Gewässers bei der Wahl des Absprungorts weder die Möglichkeit von Windunregelmäßigkeiten noch den Ausfall der Steuerfähigkeit des Schülers oder Steuerfehler in seine Überlegungen einbezieht und es

infolge des Ausfalls der Steuerfähigkeit des Schülers zu einer Wasserlandung kommt, bei der der unter den Fallschirm geratene Schüler einen Herz-Kreislaufstillstand erleidet, in dessen Folge er schwerste irreparable Hirnschädigungen davonträgt.

- Wenn die Springschüler nur von einem nicht als Ausbilder zugelassenen Sprunglehrer, der nicht mehr als erfahrener Springer beurteilt werden kann, begleitet werden, und wenn wegen latent vorhandener Windunruhen bei Steuerfehlern oder Steuerausfällen der Schüler die Gefahr von Wasserlandungen besteht sowie für den Rettungsfall nur ungeeignete instabile Rettungs-Kunststoffboote zur Verfügung stehen, muss der Ausbildungsleiter der Fallschirmsprungschule das Absetzen von Erstspringern in der Nähe von Wasserflächen untersagen. Wenn die Erstsprünge dennoch durch den Sprunglehrer veranlasst werden und es wegen der Wahl eines falschen Absatzorts zu einer Wasserlandung eines Schülers kommt, in deren Folge dieser eine schwere Gesundheitsschädigung erleidet, haftet der Ausbildungsleiter für das Verschulden des Sprunglehrers als seines Erfüllungsgehilfen bzw. als Vereinsorgan.

Fundstellen: OLG Nürnberg, VersR 1994, 735-736 = SpuRt 1995, 274-278; siehe auch *Scheffen*, SpuRt 1995, 278-280

Unfall beim Tandem-Fallschirmstabsprung; Anforderungen an Fallschirmsprungausbildung, Verkehrssicherungspflichten der Ausbilder und Ausbildungsleiter

Wenn ein Fallschirmspringer bei einem Tandem-Fallschirmabsprung bei umlaufendem Wind und einer Geschwindigkeit von 0 bis 1 m/Sekunde zur Landung ansetzt, so ist er nicht zur Wahl einer bestimmten Landerichtung verpflichtet. Mangels Verschuldens scheidet eine Haftung sowohl aus §§ 44 Abs. 1, 49a Abs. 1 Satz 1 LuftVG als auch aus § 280 Abs. 1 BGB i.V.m. dem Beförderungsvertrag oder aus §§ 823 Abs. 1, 831 Abs. 1, 847 Abs. 1 BGB aus.

Fundstelle: OLG Brandenburg, SpuRt 2004, 162; zur Vorinstanz vgl. LG Neuruppin, NJW-RR 2003, 1108-1109

Fußballtraining

Haftung des Trainers gegenüber junglichem Spieler; Unfall auf regennassem Tartanbelag

- Wenn ein sich am Trainingsspiel ein Jugendmannschaft beteiligender Erwachsener erhebliche Verletzungen eines Jugendspielers verursacht, haftet er nicht nur bei einem groben Regelverstoß, sondern auch dann auf Schadensersatz, wenn er die gebotenen Zurückhaltung und Rücksichtnahme gegenüber den jugendlichen Spielern vermissen lässt.
- Wenn ein Trainer trotz zurückhaltender Spielweise auf regennassem Tartanbelag ausrutscht und so unglücklich in den entgegenkommenden Jugendspieler hineinrutscht, dass es zu einer kompletten Fraktur des Unterschenkels kommt, kann allein aus diesen Verletzungsfolgen nicht auf ein pflichtwidriges Verhalten des erwachsenen Trainers geschlossen werden.

Fundstellen: OLG Stuttgart, NJW-RR 2000, 1556 = SpuRt 2000, 248

Inlineskate-Schule

Leitsatz

Übt eine Inline-Skating-Schülerin in einem gewerblich veranstalteten Kursus dem Unterrichtsplan entsprechend in der zweiten Unterrichtsstunde ein Brems- und Wendemanöver und erleidet dabei sturzbedingt auf einem ebenen Parkplatz aus Verbundsteinpflaster einen Unfall, so ist der Betreiber der Schule nicht verantwortlich

Fundstellen: OLG Celle, SpuRt 2003, 246-247 = NJW-RR 2003, 971

Haftung des Inlineskate-Lehrers; Verletzung eines Schülers infolge Sturzes beim „Schlange-Fahren“

Wenn sich ein Inlineskate-Schüler infolge eines Sturzes beim „Schlange-Fahren“ verletzt, liegt regelmäßig keine Sorgfaltspflichtverletzung des Lehrers vor.

Fundstelle: OLG Koblenz, SpuRt 2001, 202 = NJW-RR 2001, 318

Judoschule³**Haftung eines Judolehrers bei Körperverletzung eines Schülers beim „Schnuppertraining“; Ausschluss einer Haftungsbefreiung**

Ein Judolehrer haftet unmittelbar aus § 823 Abs. 1 BGB, wenn er bei einem „Schnuppertraining“ einen ihm unterlegenen Übenden verletzt, indem er von seinen überlegenen Fähigkeiten Gebrauch macht, während der Unterlegene hierauf nicht oder nur unzureichend reagieren kann. In einem solchen Fall nutzt der Judolehrer seine überlegenen Fähigkeiten aus und verletzt das jede Sportausübung als oberster Grundsatz durchziehende Fairnessprinzip. Daher kommt im Verhältnis eines Judolehrers zu einem bei ihm übenden Schüler ein Haftungsausschluss nicht in Betracht.

Fundstelle: OLG Celle, NJW-RR 2000, 559

Karateschule⁴**Haftung für Verletzung bei Überkopf-Wurf in einem Kampfsport-Anfängerkurs**

Das Üben eines Überkopf-Wurfes in einem Kampfsport-Anfängerkurs (hier: Shaolin-Kempo) ist zwar im Regelfall nicht angezeigt. Allerdings liegt keine Pflichtverletzung des Kursleiters vor, wenn der sich bei einem solchen Wurf verletzende Anfänger bereits eine ausreichende Fall- und Abrolltechniken absolviert hat.

Fundstellen: OLG Hamm, SpuRt 2003, 68-69 = NJW-RR 2003, 307-308

Sorgfaltspflichten eines Karatelehrers bei Vorliegen aus bestimmten Übungen hervorgehender Verletzungsgefahren; keine Einwilligung des Schülers

Wenn eine bestimmte Karateübung besondere Verletzungsgefahren in sich birgt, muss der Karatelehrer geeignete Sicherheitsvorkehrungen treffen. Dabei muss er auch mögliche Fehlreaktionen des Schülers einkalkulieren. Eine Einwilligung des Schülers in eine etwaige Verletzung kommt insoweit nicht in Betracht.

Fundstelle: OLG Köln, VersR 1983, 929

Leichtathletik (Speerwerfen)**Verkehrssicherungspflicht; Schutz anderer Sportler beim Leichtathletiktraining durch Aufstellen von Pylonen**

³ Zur Rechtsprechung zu asiatischen Kampfkunstsportarten vgl. auch *Günther*, SpuRt 2008, 57 ff. m.w.N.

⁴ Zur Rechtsprechung zu asiatischen Kampfkunstsportarten vgl. auch *Günther*, SpuRt 2008, 57 ff. m.w.N.

Ein für den Verein als Veranstalter tätiger Übungsleiter verletzt seine Verkehrssicherungspflicht, wenn er den Wurfsektor beim Speerwurf auf einem nicht fest umzäunten Sportplatz lediglich durch das Aufstellen von Pylonen im Abstand von 10 m absichert. Denn Pylonen werden auf einem Sportplatz für verschiedene Zwecke wie z.B. als Ersatz für Slalomstangen oder als Wendepunkte eingesetzt, so dass ihnen dort nicht die gleiche abschreckende Wirkung wie im Straßenverkehr zukommt.

Fundstelle: AG Westerstede, SpuRt 2007, 39-41

Reitschule

Sorgfaltspflichten des (ehrenamtlichen) Reitlehrers; Mitteilungspflichten und Mitverschulden des Reitschülers

- Zum Pflichtenkreis ehrenamtlicher Reitlehrer und über die Voraussetzungen der Tierhalterhaftung.
- Zur Frage des Mitverschuldens eines Reitschülers, der während des Unterrichts durch Sturz von seinem Reitpferd eine schwere Kopfverletzung durch Hufschlag erleidet.

Fundstelle: BGH, VersR 1982, 348-350

Verletzung beim Reitunterricht; kein Verzicht auf Ersatzansprüche; Haftungsausschluss des Reitlehrers

- Reitschüler verzichten nicht bereits allein durch ihre Teilnahme am Reitunterricht auf Ersatzansprüche aufgrund Tierhalterhaftung.
- Der vertragliche Haftungsausschluss eines Tierhalters oder eines Reitlehrers ist nur wirksam, soweit sein Umfang dem Reitschüler zweifelsfrei vor Augen geführt wird. Dies gilt insbesondere, wenn auch die Haftung für schuldhaftes Verhalten ausgeschlossen werden soll.

Fundstelle: OLG Düsseldorf, NJW 1975, 1892 = VersR 1975, 1153

Sorgfaltspflicht des Reitlehrers gegenüber Reitschülern; Mitverschulden

Leitsatz

1. Ein Reitlehrer ist verpflichtet, Reitschüler vor Schäden zu bewahren, die eine unzureichende Beherrschung des Reitens mit sich bringt.
2. Ein Schadenausgleich nach § 254 BGB ist vorzunehmen, wenn ein Reitschüler in Kenntnis seiner schwachen Reitkünste bei Übungen, vor denen er Angst hat, mitmacht.

Fundstelle: OLG Düsseldorf, VersR 1977, 868-869

Sorgfaltspflicht des Reitlehrers gegenüber Reitschülern; Einsatz von Hengsten im Reitschulbetrieb; Tierhalterhaftung

Wenn ein Tierhalter und Reitlehrer ein zwölfjähriges, ca. 35 kg wiegendes Mädchen auf einem Hengst reiten lässt, verletzt der Ausbilder die ihm obliegende Sorgfaltspflicht. Denn der Einsatz von Hengsten im Reitsport ist wegen ihrer Unberechenbarkeit und Unkalkulierbarkeit unüblich ist. Deshalb sind Kinder mit dem Ausritt auf einem Hengst überfordert.

Fundstelle: LG Amberg, AgrarR 1994, 277-278

Verkehrssicherungspflichten des Inhabers einer Reitschule bei Voltigierübungen

Leitsatz

Der Inhaber eines Reitinstituts genügt seiner Verkehrssicherungspflicht nicht, wenn er bei der Durchführung von Voltigierübungen eine minderjährige Reitschülerin mit dem Führen der Voltigierleine betraut.
Fundstellen: LG Gießen, NJW-RR 1995, 409 = SpuRt 1995, 138-139 = VersR 1995, 928-929

Sorgfaltspflichten des Inhabers einer Reitschule vor dem Springreiten eines Schülers

Wenn der Inhaber einer Reitschule eine vierzehn Jahre alte Reitschülerin ohne Rücksicht auf ihren Ausbildungsfortschritt und ohne sie auf die zu erwartenden Schwierigkeiten – im entschiedenen Fall: Passage eines Hohlwegs mit sechs Sprunghindernissen – an einem Ausritt teilnehmen lässt, verletzt der Inhaber die ihm obliegende Sorgfaltspflicht.
Fundstelle: LG München, VersR, 1981, 1039

Schulsport

Haftungsausschluss nach der RVO für Körperverletzung während einer schulischen Sportveranstaltung

Wenn ein Schüler seinem Mitschüler während einer schulischen Sportveranstaltung in den Hoden tritt, ist eine Haftung nach der RVO für eine vorsätzliche Körperverletzung ausgeschlossen, wenn der Vorsatz nicht auch Eintritt und Umfang des Schadens umfasst hat (vgl. BGH, VersR 1980, 164).
Fundstelle: Hanseatisches OLG Bremen, VersR 1981, 929

Haftungsausschluss nach der RVO für Körperverletzung während einer schulischen Sportveranstaltung

Wenn ein Schüler während des Sportunterrichts in einem Fußballspiel durch das regelwidrige Verhalten eines Mitschülers verletzt wird, so greift der Haftungsausschluss nach §§ 636, 637 RVO ein.
Fundstelle: OLG Düsseldorf, RuS 1987, 163-164

Haftungsausschluss nach der RVO für Körperverletzung während einer schulischen Sportveranstaltung

- Wenn es im Sportunterricht zu einem Streit unter Mitschülern und daraus resultierend zu einer Körperverletzung eines der Schüler kommt, ist eine Ersatzpflicht des Bundeslandes als Schulträger gemäß § 839 Abs. 1 BGB, Art. 34 GG wegen Verletzung der Aufsichtspflicht seitens des Lehrers grundsätzlich nach den Vorschriften der RVO ausgeschlossen, es sei denn dass der Schulunfall durch den Lehrer vorsätzlich herbeigeführt worden ist.
- Die Annahme eines derartigen Verschuldens im Sinne des § 636 Abs. 1 Satz 1 RVO setzt voraus, dass der Unfall, d.h. die Körperverletzung gewollt war. Es reicht nicht aus, dass der Vorsatz des Sportlehrers sich auf den die Haftung begründenden Umstand – im entschiedenen Fall das Unterlassen eines Eingreifens – bezieht, der Vorsatz muss sich vielmehr auch auf den Eintritt und den Umfang des Schadens erstrecken. Ein solcher zumindest bedingter Vorsatz des Sportlehrers kann nicht angenommen werden, wenn nicht einmal ersichtlich ist, dass der Lehrer die Gefahr einer ernstesten Körperverletzung bei der Auseinandersetzung unter den Schülern erkennen konnte und erkannte.

Fundstelle: OLG Düsseldorf, VersR 1998, 1546-1547

Haftungsausschluss des Schulträgers bei Unfall in der Schwimmhalle einer städtischen Schule

Schadensersatzansprüche gegen den Schulträger sind dann ausgeschlossen, wenn der Verletzte in einer von dessen Schulen eingegliedert war und der Unfall sich nicht bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr ereignet hat. Ein Schüler, der in der Schwimmhalle einer städtischen Schule das Sportabitur ablegt, ist in den Betrieb dieser Schule eingegliedert, auch wenn er Schüler einer anderen Schule ist.

Fundstelle: OLG Frankfurt, VersR 1990, 68-69

Aufsichts- und Kontrollpflicht eines Lehrers als Veranstalter eines schulischen Klassenfestes auf einem Sportplatzgelände

Der Umfang und das Maß der Aufsichts- und Kontrollpflicht eines Lehrers als Veranstalter eines schulischen Klassenfestes auf einem Sportplatzgelände richten sich nach dem Kreis der Festeilnehmer. Ein Lehrer muss das Sportplatzgelände nicht fortlaufend überwachen oder Aufsichtskräfte für eine Überwachung organisieren, wenn zu der Veranstaltung nicht nur Schüler und deren Geschwister, sondern auch aufsichtspflichtige Eltern oder sonst verantwortliche Familienmitglieder eingeladen sind.

Fundstelle: OLG Koblenz, MDR 2000, 394-395

Segelflugschule

Unfall eines Flugschülers bei Absturz eines Segelflugzeugs; Haftungsfreizeichnungsklauseln im Verhältnis zwischen Hilfskräften und Mitgliedern eines Luftsportvereins

- Zwischen Flugschüler und Ausbildungsunternehmen wird kein Beförderungsvertrag im Sinne von §§ 44-50 LuftVG geschlossen. Für Flugschüler ergeben sich keine besonderen Haftungsbestimmungen aus dem LuftVG, die §§ 33 ff. LuftVG sind auf Insassen eines verunglückten Flugzeuges nicht anwendbar.
- Die Vereinbarung eines Haftungsausschlusses zwischen einem Flugschüler und dem ausbildenden Luftsportverein ist wirksam. Das in § 49 LuftVG normierte Verbot eines Haftungsausschlusses gilt nur für die entgeltliche oder gewerbsmäßige Beförderung, so dass die Vorschrift auf einen Haftungsausschluss zwischen einem Flugschüler und dem ausbildenden Luftsportverein nicht anwendbar ist.

Fundstelle: OLG Karlsruhe, VersR 1969, 287-288

Skischule

Umfang der Fürsorgepflicht des Skilehrers

Die Fürsorgepflicht des Skilehrers umfasst nicht die Wahrnehmung der gesamten Interessen der Skikursteilnehmer, die durch einen Unfall berührt werden. Wenn ein erwachsener Teilnehmer trotz einer Unfallverletzung die Sachlage zu beurteilen und selbständige Entscheidungen zu treffen vermag, ist es nicht Aufgabe des Skilehrers, etwaige Schadensersatzansprüche des Teilnehmers gegen Dritte etwa durch Feststellung der Personalien des Schädigers zu sichern.

Fundstelle: LG München, VersR 1977, 164

Skilanglaufkurs

Haftung bei Sturz anlässlich der Schlussabfahrt

Wenn ein Teilnehmer eines Skilanglaufkurses bei der Schlussabfahrt auf einer Loipenstrecke stürzt und sich verletzt, trifft weder den Skilehrer noch die Skischule ein Verschulden, sofern die ausgewählte, gespurte und

präparierte Loipe den Vorkenntnissen, den eingeübten Lauftechniken und dem Können der Teilnehmer entspricht.

Fundstelle: OLG München, SpuRt 1995, 55-57

Verkehrssicherungspflichten eines Skilanglauflehrers

Wenn ein Skilanglauflehrer für eine Langlauftour mit Skischülern eine Loipe aufgesucht hat, die dem durchschnittlichen Können seiner Schüler entspricht und von der er weiß, dass sie ständig gepflegt wird, muss er die Strecke nicht vor dem Befahren mit seinen Schülern auf Gefahrstellen hin untersuchen, um jedes Sturzrisiko für die Teilnehmer seiner Gruppe auszuschließen.

Fundstelle: LG Traunstein, SpuRt 1995, 55-56

Turnen (in der Schule)

Sorgfaltspflicht eines Turnlehrers bei schwierigen und gefährlichen Turnübungen

Ein Turnlehrer verstößt gegen die ihm den Schülern gegenüber obliegende Amtspflicht, wenn er es unterlässt, bei einer von ihm angeordneten schwierigen und gefährlichen Turnübung für ausreichende Hilfestellung zu sorgen.

Fundstelle: OLG Düsseldorf, VersR 1976, 835-836

Turnen (im Verein)

Haftung für einen Turnunfall: Sorgfaltspflichten eines Übungsleiters; Sturz einer 15-jährigen Turnschülerin bei einem misslungenen Doppelsalto; Schmerzensgeld

- Wenn im Rahmen des Vereinsturnens ein Übungsleiter beim Üben von Doppelsalti über ein Minitrampolin keinen übungsangemessenen Mattenaufbau gewährleistet und es infolgedessen zu einem Turnunfall kommt, haftet der Übungsleiter aufgrund fahrlässiger Sorgfaltspflichtverletzung. Die Angemessenheit des Mattenaufbaus richtet sich nach dem Übungsstand der Turner, d.h. je nach dem Grad der Erarbeitung oder Verbesserung einer Turnübung.
- Insbesondere nach misslungenen Übungen eines Turnschülers hat der Übungsleiter besondere Sorgfalt anzuwenden und gegebenenfalls eine intensivere Hilfestellung zu gewähren.
- Wenn den Turnlehrer ein fahrlässiges Verschulden an der Verletzung einer 15-jährigen Turnschülerin beim Üben von Doppelsalti über ein Minitrampolin trifft, wobei sich die Schülerin eine Verletzung im Halswirbelbereich mit Subluxation des 2. gegenüber dem 3. Halswirbel zuzog, und wenn bei der Verletzten nach umfangreicher Behandlung eine Beeinträchtigung der körperlichen Leistungsfähigkeit von 10% verblieben ist, ist ein Schmerzensgeld in Höhe von 12.000 DM angemessen und ausreichend.

Fundstelle: LG Dresden, SpuRt 2001, 106-109

Aufsichtspflicht des Übungsleiters beim Turnen am Schwebebalken

Wenn die Übungsleiterin eines Turnvereins einen Teil der ihr anvertrauten Gruppe von Kindern im Alter von sieben bis acht Jahren ohne Aufsicht am Schwebebalken trainieren lässt, verletzt sie die ihr obliegenden Sorgfaltspflichten.

Fundstelle: AG Bonn, NJW-RR 2006, 1457-1458 = SpuRt 2007, 258-259

Wasserskischule

Unfall beim Besteigen des Boots; grobe Fahrlässigkeit des Motorbootführers; Haftungsverzicht; Schmerzensgeld

- Ein Motorbootführer handelt grob fahrlässig, wenn er den Motor bereits in Bewegung setzt, wenn ein über das Heck ins Schiffsinnere kletternder siebenjähriger Kursteilnehmer sich lediglich mit einem Bein im Boot befindet, hernach mit dem anderen Fuß in die sich inzwischen drehende Schiffsschraube gerät und verletzt wird.
- Es kann offen bleiben, ob zwischen den Parteien ein Haftungsverzicht vereinbart war, da dieser jedenfalls gem. § 11 Nr. 7 AGBG unwirksam wäre; denn der Motorbootführer hat grob fahrlässig gehandelt.

Fundstelle: OLG Köln, SpuRt 2001, 200-201

Entscheidungen zu

§ 14 Haftung Dritter gegenüber Sportlern

Autorallye / Autorennen

Fehlende Nutzungsmöglichkeit eines Rennautos infolge unfallbedingter Verletzung; Schadensersatz für Investitionen in Rennauto

Wenn bei einem Verkehrsunfall ein Hobby-Rennfahrer verletzt wird, kann dieser nicht Schadensersatz für selbst erbrachte Investitionsaufwendungen an einem nunmehr nicht mehr nutzbaren Rennauto verlangen.

Fundstelle: OLG Hamm, SpuRt 2000, 69-70

Haftung eines Landwirts gegenüber einem Motorsportclub für dessen frustrierte Aufwendungen bei verhinderter Durchführung einer Rallye

- Wenn einem Motorsportclub für bestimmte Straßenabschnitte und Wirtschaftswege zwischen landwirtschaftlichen Grundstücken durch Bescheid des Regierungspräsidenten zeitlich beschränkt auf die Durchführung zweier Wertungsprüfungen für eine Rallye Sondernutzungsbefugnisse nach § 29 Abs. 2 StVO übertragen worden und somit alle anderen Verkehrsteilnehmer für die Dauer der Sportveranstaltung von der Nutzung der als Rennstrecke abgesperrten Straßen und Wege ausgeschlossen sind, macht sich ein Landwirt schadensersatzpflichtig, sofern er die als Rennstrecke vorgesehenen Straßen und Wege gleichwohl befährt und sodann mit einem landwirtschaftlichen Gespann die Strecke sperrt, um Feldarbeiten durchführen zu können, mit der Folge, dass die Sportveranstaltung abgebrochen werden muss.
- Durch dieses Verhalten greift der Landwirt in sonstige Rechte im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB ein. Daneben liegt eine Schutzgesetzverletzung i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 240 StGB vor.
- Die Störung und der dadurch verursachte Abbruch der Sportveranstaltung führen zu einem Schadensersatzanspruch des Motorsportclubs für frustrierte Aufwendungen. Es liegt ein Grenzfall eines noch ersatzfähigen Vermögensschadens vor; denn die zur Durchführung der Veranstaltung getätigten Aufwendungen, d.h. die Bereitstellung von Personen und Sachmitteln (im entschiedenen Fall z.B.: Streckenposten, Arzt, Feuerwehr, Krankenwagen), sind durch das Verhalten des Schädigers entwertet worden.

Fundstelle: LG Marburg, AgrarR 1994, 312-313

Bergwandern

Lawinenunglück; Verkehrspflichten des Reiseveranstalters von Hochgebirgstouren; Organisationsmangel; Haftungsausschluss; Mitverschulden

- Wenn ein Reiseveranstalter von Hochgebirgstouren sich auf die Programmgestaltung beschränkt und versäumt, ein Sicherheitskonzept und einen Rahmen für die Durchführung einer Bergwanderung in sicherheitsrelevanter Hinsicht zu erstellen und dazu Weisungen an die eigenen Bergführer zu erteilen, liegt ein Organisationsfehler vor.
- Es ist ein entscheidender Unterschied darin zu sehen, ob ein einzelner Bergsteiger oder eine Gruppe ihrerseits einen Bergführer beauftragt, der dann eigenverantwortlich Entscheidungen zu treffen haben mag, oder ob sich weitgehend ungeübte Reisetilnehmer unter der Ankündigung der Durchführung vermeintlich sicherer Touren einem Spezialreiseveranstalter für Hochgebirgstouren anvertrauen. In letzterem Fall hat der Veranstalter durch rechtzeitige Einflussnahme auf seine Bergführer seinerseits für die Beachtung der größtmöglichen Sicherheit zu sorgen. Dies kann nur durch von Anfang an klare

Anweisungen an die Bergführer geschehen, die auch dahin lauten müssen, im Zweifelsfall trotz eines Druckes, „etwas bieten zu müssen“, Touren bei ungünstiger Wetterlage, Lawinengefahr und an Hängen mit zu hoher Neigung zu unterlassen.

- Die Delegation dieser Verantwortung auf den/die Bergführer durch den Reiseveranstalter wird weder den tatsächlichen noch den rechtlichen Gegebenheiten und Anforderungen gerecht.
- Zumindest bei der Ankündigung der Durchführung sicherer Touren kann sich ein Reiseveranstalter auf einen Haftungsausschluss nicht berufen. Eine Haftungsbeschränkung, etwa wie sie § 651h BGB für den Bereich der vertraglichen Haftung ermöglicht, ist im Bereich der deliktischen Haftung unzulässig. Ein stillschweigender Haftungsausschluss oder ein Handeln auf eigene Gefahr ist schon in der Teilnahme an einem parallel von mehreren ausgeübten Sport grundsätzlich nicht zu sehen. Ausnahmen gelten lediglich bei besonders gefährlichen Sportarten (z.B. Autorennen) oder allenfalls, wenn sich z.B. eine Gruppe gemeinsam zu einem bestimmten Verhalten entschließt (Wahl der Aufstiegsroute, Antritt einer Nachtwanderung), das in Anbetracht der Umstände als gefährlich angesehen werden muss, wenn in dem gemeinsamen Verhalten aller Gruppenmitglieder ein fahrlässiger Verstoß gegen Sorgfaltspflichten zu sehen ist.
- Ein Mitverschulden der Geschädigten (§ 254 BGB) ist zu vereinen, weil sie auf die Sachkunde des Reiseveranstalters vertrauen durften.

Fundstelle: OLG München, SpuRt 2002, 117-122 = NJW-RR 2002, 694-701 = RRa 2002, 57 mit Anm. Röckrath

Eishockey

Haftung eines Eishockey-Schiedsrichters wegen Verletzung eines Spielers

- Der Schiedsrichter eines Eishockey-Spiels darf Spieler nur dann körperlich angreifen, wenn dies erforderlich ist (z.B. zum Trennen der an einer Schlägerei beteiligten Spieler).
- Wenn ein Schiedsrichter einen Spieler angreift, ohne dass die vorgenannte Voraussetzung vorliegt, ist ihm selbst ein Regelverstoß vorzuwerfen. Dieser führt jedenfalls dann zur Haftung des Schiedsrichters, wenn der Regelverstoß als grober Verstoß zu werten ist.
- Ein derartiger grober Verstoß ist anzunehmen, wenn der Schiedsrichter einen Spieler, der selbst nicht an einer Schlägerei beteiligt ist, körperlich angreift, indem er ihn umfasst, festhält und niederreißt.

Fundstelle: OLG Hamm, RuS 1994, 297

Fußball

Behandlungsfehler bei Operation; Wegfall der Möglichkeit des Fußballspielens und einer – beabsichtigten - Fußballtrainertätigkeit

Zu den Anforderungen, die an eine Prognoseentscheidung über die ohne das Schadensereignis nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartende Entwicklung eines Geschädigten zu stellen sind, der noch am Anfang seiner (neben-)beruflichen Laufbahn Fußballtrainer stand und daher in dieser noch keine Erfolge aufzuweisen hatte.

Fundstellen: BGH, NJW 1998, 1633-1634 = SpuRt 2000, 253-254

Verkehrssicherungspflicht bei Zaungestaltung durch den an einen Bolzplatz angrenzenden Nachbarn; Schmerzensgeld

- Wer die Benutzung eines Nachbargrundstücks durch Fußball spielende Kinder wissentlich duldet, verletzt die ihm obliegende Verkehrssicherungspflicht, wenn er den sein Grundstück von dem Bolzplatz abgrenzenden Zaun mit nach oben herausragenden spitzen Enden versehen lässt.
- Wenn sich ein siebenjähriges Kind bei dem Versuch, den Zaun zu überklettern, eine lange Schnittwunde

am Kinn zuzieht, die als Narbe sichtbar bleibt und eine stationäre Behandlung von sechs Tagen erfordert, ist unter Berücksichtigung des nur geringen Verschuldens des Verkehrssicherungspflichtigen ein Schmerzensgeld in Höhe von 7.000 DM angemessen.

Fundstelle: LG Tübingen, NJW-RR 2002, 960-961

Gewichtheben

Verabreichung von Doping in der ehemaligen DDR; Haftung eines unmittelbar betreuenden „Kreissportarztes“ und „Sektionsarztes“, des Vorsitzenden der Ärztekommision des Gewichtheberverbandes sowie der Bundesrepublik Deutschland als Nachfolgerin der DDR

Einem Gewichtheber, dem in der ehemaligen DDR von 1979 bis 1981 durch seinen unmittelbar betreuenden „Kreissportarzt“ zur Förderung der Leistungsfähigkeit das Präperat „Oral-Turinabol“ verabreicht wurde, stehen Schadensersatzansprüche weder gegen den seinerzeit unmittelbar betreuenden „Kreissportarzt“ und „Sektionsarzt“ oder den Vorsitzenden der Ärztekommision des Gewichtheberverbandes noch gegen die Bundesrepublik Deutschland als Nachfolgerin der DDR zu.

Fundstelle: OLG Dresden, SpuRt 1997, 132-134

Gymnastik

Schadensersatzanspruch des Kurgastes bei Schäden (Beschädigung von Brillengläsern) anlässlich ärztlich verordneter Ballgymnastik; keine Haftung für die mit der Sportausübung verbundenen normalen Risiken

Wenn ein Kurgast an einer ärztlich verordneten Ballgymnastik teilnimmt, liegt in diesem Verhalten gleichzeitig die Einwilligung in die nach der Lebenserfahrung mit der Sportausübung verbundenen normalen Risiken. Daher besteht kein Ersatzanspruch bei Schäden, die der Kurgast durch den Aufprall eines vom Boden aufspringenden Balles erleidet (im entschiedenen Fall Beschädigung von Brillengläsern).

Fundstelle: AG Rosenheim, VersR 1989, 1207

Verkehrssicherungspflicht einer Rehabilitationsklinik beim krankengymnastischen Einsatz eines Gymnastikballs

Eine Kurklinik haftet aus positiver Vertragsverletzung und aus Delikt, wenn sie Patienten für die verordneten krankengymnastischen Übungen keinen berstsicheren, sondern einen um 11 bis 77 Cent billigeren und nicht berstsicheren Gymnastikball zur Verfügung stellt. Denn dem bekannten – wenngleich geringen – Risiko, dass ein solcher Gymnastikball auch bei sorgsamer Verwendung und sorgfältiger Aufbewahrung platzen kann, steht ein lediglich kleiner wirtschaftlicher und sonstiger Aufwand zur Beseitigung dieses Risikos gegenüber.

Fundstelle: OLG Stuttgart, NJW-RR 2006, 1318-1319

Inlineskating

Haftung des Führers eines Kleinmotorrollers bei Zusammenstoß mit einem Inlineskater; Mitverschulden

Zur Haftung des Führers eines Kleinmotorrollers bei Zusammenstoß mit einem auf der linken Fahrbahnseite einer fünf Meter breiten Straße ohne Rad- oder Fußweg fahrenden Inlineskater sowie zur Abwägung der Verursachungs- und Verschuldensanteile der Unfallbeteiligten.

Fundstelle: OLG Oldenburg, SpuRt 2000, 250-253

Kanusport

Informationspflichten des Reiseveranstalters

Leitsatz

Muss der Reiseveranstalter nach der Art der Prospektbeschreibung davon ausgehen, dass eine bei einer Rundreise eingeplante Kanufahrt auch von in dieser Sportart ungeübten Teilnehmern gebucht wird, so ist er verpflichtet, auf den Schwierigkeitsgrad der Kanufahrt und die erforderlichen subjektiven Fähigkeiten hinzuweisen.

Fundstellen: LG Frankfurt, NJW-RR 1992, 823-824 = VuR 1992, 232-234

Radfahren

Mitverschulden durch das fehlende Tragen eines Fahrradhelms

Leitsatz

Das fehlende Tragen eines Fahrradhelms begründet erst dann mit den Mitverschuldensvorwurf gemäß § 254 BGB, wenn sich der Radfahrer als sportlich ambitionierter Fahrer besonderen Risiken aussetzt oder wenn in seiner persönlichen Disposition ein gesteigertes Gefährdungspotenzial besteht.

- Gegen ein generelles Mitverschulden ungeschützter Fahrradfahrer spricht, dass es im Gegensatz zum Führen von Krafträdern (§ 21a Abs. 2 StVO) keine den allgemeinen Straßenverkehr regelnde rechtliche Pflicht zum Tragen eines Schutzhelmes gibt. Vielmehr ist das Tragen von Schutzhelmen im Geltungsbereich der Verbandsregeln des UCI seit dem Jahr 2003 insbesondere bei Rennradveranstaltungen vorgeschrieben. Auch für diesen Bereich gibt es Einschränkungen von der Helmpflicht: So müssen selbst Rennradfahrer während der Schlussphase einer Bergankunft keine Helme tragen. Auch während Trainingsfahrten ist das Tragen von Helmen nicht obligatorisch, sondern lediglich empfohlen (UCI-Regeln – Teil 1 – Kapitel III, Sektion 3 Art. 1.3.031).

Fundstellen: OLG Saarbrücken, SpuRt 2008, 121-123 mit Anm. Fritzweiler = NJW 2008, 266-268

Nutzungsausfallentschädigung für ein Rennrad

Für ein unfallbeschädigtes Rennrad kann der Geschädigte keine Nutzungsausfallentschädigung (für die Reparaturdauer von drei Tagen) verlangen. Denn bei einem Rennrad handelt es sich um ein Sportgerät, welches einer Nutzungsausfallentschädigung nicht zugänglich ist. Im entschiedenen Fall konnte der Geschädigte zudem verletzungsbedingt das Rad in der Reparaturzeit tatsächlich nicht nutzen.

Fundstelle: AG Wetzlar, Schaden-Praxis 1999, 313

Reiten

Pflichten des Reiseveranstalters

- Pauschalreisende können wegen eines erlittenen Reitunfalls in einem Club-Urlaub infolge der Bereitstellung eines unzuverlässigen Pferdes grundsätzlich einen Schadensersatzanspruch gegen den Veranstalter der Clubreise haben.
- Veranstalter von Clubreisen, die umfangreiche Sportmöglichkeiten anbieten, sind nicht nur verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die in der Reisebeschreibung genannten Sportmöglichkeiten überhaupt vorhanden sind. Vielmehr haben sie auch dafür einzustehen, dass die zur Ausübung der Sportarten erforderlichen Clubeinrichtungen und Ausstattungen in einer für den Reisenden geeigneten Weise zur Verfügung stehen.

Fundstelle: BGH, NJW 2000, 1188

Unfall mit Kfz; Wiederbeschaffungswert eines Reitpferdes

Der Wiederbeschaffungswert eines Reitpferdes, das bei einem Verkehrsunfall so schwer verletzt worden ist, dass es nicht mehr zu Reitsportzwecken eingesetzt werden kann, richtet sich nach dem auf dem Markt für Reitpferde erzielbaren Preis.

Fundstellen: OLG Koblenz, VRS 99, 86-88 (2000) = RuS 2000, 456-457

Rudern

Haftung bei einer Kollision zwischen einem Motorschiff und einem Sportrunderboot; Drittschaden der Eltern eines getöteten Kindes

- Eine auf die Feststellung der Leistungspflicht wegen zukünftig entgehenden Unterhalts und zukünftigen Entgehens häuslicher Dienste jeweils abzüglich etwaiger anrechenbarer Vorteile gerichtete Klage von Eltern eines getöteten Kindes ist zulässig.
- Bei einer Kollision zwischen einem Motorschiff und einem Sportrunderboot tragen die Eltern des getöteten Ruderers die Beweislast für ein rechtswidriges Verhalten des Schiffsführers.
- Wenn der Schiffsführer eines Motorschiffes bemerkt, dass trotz seines Vorrechtes ihm ein Sportrunderboot ohne Steuermann auf Kollisionskurs entgegenkommt, dessen Ruderer das Motorschiff offensichtlich noch nicht wahrgenommen haben, ist er verpflichtet, das Schallsignal so lange und so oft abzugeben, bis die Besatzung des Ruderbootes auf den Kollisionskurs und die damit verbundenen Gefahren aufmerksam wird.
- Den Schiffsführer des Motorschiffes trifft trotz überwiegenden Verschuldens der Ruderer, insbesondere des Schlagmannes als Schiffsführer, ein Mitverschuldensanteil von 1/5.
- Bei auf § 844 Abs. 1 BGB gestützten Forderungen findet ein Vorteilsausgleich nicht statt. Dies gilt nicht nur bezüglich der Trauerkleidung, sondern hinsichtlich aller von dem Erstattungsanspruch erfassten Positionen.

Fundstelle: Rheinschiffahrtsobergericht Karlsruhe, NZV 1992, 443-445

Schlauchbootfahren / Rafting

Haftung des Reiseveranstalters für einen Schwimmunfall bei einem Lehrgang im Rafting; Sorgfaltspflichten der beim Reiseveranstalter angestellten Übungsleiter

- Wenn sich ein Teilnehmer an einem Lehrgang im Schlauchboot-Fahren auf Wildwasser (sog. Rafting) bei einer Schwimmübung verletzt, weil er bei einem Sprung in einen Fluss auf einen Stein prallt, setzt eine Haftung des Reiseveranstalters den Nachweis voraus, dass einer seiner Angestellten (der Kursleiter) bei Planung und Durchführung der Rafting-Tour und des damit verbundenen Übungsschwimmens gegen die gebotenen Sorgfaltspflichten schuldhaft verstoßen hat.
- Bei der Bestimmung des Umfangs der Sorgfaltspflichten ist zu berücksichtigen, dass bei sportlichen

Übungen dieser Art ein Restrisiko nie ausgeschlossen ist – der Teilnehmer handelt insoweit regelmäßig auf eigene Gefahr –, dass es sich bei den Teilnehmern des Lehrgangs um trainierte Sportstudenten handelte und dass das Springen in den Fluss nicht obligatorisch für das Bestehen des Kurses war.

- Eine Sorgfaltspflichtverletzung liegt nicht vor, wenn die verantwortlichen Angestellten des Reiseveranstalters die Stelle, an der in den Fluss gesprungen wurde, auf ihre Sicherheit geprüft und probeweise durchschwommen haben und wenn vor dem später Verletzten bereits andere Kursteilnehmer nach den Weisungen des Kursleiters gesprungen sind, ohne sich zu verletzen.

Fundstelle: LG Kempten, RRA 1995, 64-65

Schlittenfahren

Keine Haftung einer Baufirma für Unfälle bei einem spontanen und ungeregelten Schlittenbetrieb auf einer an die Baustelle grenzenden Wiese

Eine mit Straßenbauarbeiten beauftragte Baufirma hat keine besondere Verkehrssicherungspflicht gegenüber Wintersportlern, die eine an die Baustelle grenzende Wiese zum spontanen und ungeregelten Schlittenbetrieb benutzen (so auch BGH, VersR 1982, 346).

Fundstelle: OLG Stuttgart, VersR 1983, 932

Skilanglauf

Wehrersatzleistungen und Wehrentschädigungsleistungen für beschädigte Langlaufloipe; kein Ersatz entgangener Startgelder für Langlaufwettbewerbe

Leitsatz

Bei erheblicher Beschädigung einer Langlaufloipe von regionaler Bedeutung durch Manövertruppen sind nach § 77 BLG die Kosten der Wiederherstellung der Loipe ersatzfähig, nicht aber nach § 78 BLG entgangene Entgelte für die Teilnahme an Langlaufwettbewerben.

Fundstellen: BGH, VersR 1989, 524-526 = NJW-RR 1989, 673-675

Sport (allgemein)

(Pauschal-)Reiseveranstalter; Verantwortlichkeit für Mängel der Sportmöglichkeiten bei Clubreisen

Leitsatz

1. Die Leistungsverpflichtungen des Veranstalters von Pauschalreisen ergeben sich aus der Reisevertragsbestätigung in Verbindung mit der Reisebeschreibung in dem vom Veranstalter herausgegebenen Reiseprospekt.
2. Ein Veranstalter von Clubreisen, der umfangreiche Sportmöglichkeiten anbietet, ist nicht nur verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die in der Reisebeschreibung genannten Sportmöglichkeiten überhaupt vorhanden sind; vielmehr hat er auch dafür einzustehen, dass die zur Ausübung der Sportarten erforderlichen Clubeinrichtungen und Ausstattungen in einer für den Reisenden geeigneten Weise zur Verfügung stehen. Ist dies nicht der Fall, liegt ein Reisemangel vor.

Fundstellen: BGH, NJW 2000, 1188-1191 = SpuRt 2001, 19-21

Sportbootfahren

Haftung der Bundesrepublik Deutschland für Unfall eines Sportboots am Hebewerk einer Bundeswasserstraße; Sorgfaltspflicht des Schleusenwarts; Mitverschulden des Bootsführers

- Das Bedienen eines Hebewerks, das zu einer Bundeswasserstraße (im entschiedenen Fall: Elbe-Seiten-Kanal) gehört, ist eine hoheitliche Tätigkeit, so dass Fehler des das Hebewerk bedienenden Beamten eine Ersatzpflicht des Staates nach § 839 BGB, Art. 34 GG begründen.
- Ein Bediensteter handelt grob fahrlässig, wenn er die Hebewerkstore verschließt, ohne sich davon zu überzeugen, dass alle in den Hebewerkstrog eingefahrenen Schiffe diesen auch wieder verlassen haben. Zur Frage eines Mitverschuldens des Schiffsführers, wenn das Ausfahrtsignal auf Rot umspringt und kurz danach die Hebewerkstore abgesenkt werden, das Schiff jedoch vor den Toren nicht mehr aufgestoppt werden kann und von ihnen unter Wasser gedrückt wird.

Fundstelle: Hanseatisches OLG Hamburg, VersR 1983, 1076-1077

Surfen

Haftung des Reiseveranstalters für Unfallverletzung eines Teilnehmers an einem von einem Leistungsträger durchgeführten Surfkurs; Verletzung beim Aufbauen des Surfbretts nach dem Herausholen aus einem Lagerschuppen

Ein Reiseveranstalter, der sich im Rahmen seiner Reiseleistungen einer vom Verband Deutscher Windsurfing-Schulen anerkannten Surfschule als Leistungsträger bedient, genügt seinen Verpflichtungen aus dem Reisevertrag, wenn er jährlich in der Surfsaison die Schule bei vier bis fünf Besuchen kontrolliert. Der Reiseveranstalter und haftet nicht für den Unfall eines Teilnehmers an einem Surfkurs beim Aufbauen des Surfbretts nach dem Herausholen aus einem Lagerschuppen.

Fundstelle: OLG Celle, VersR 1992, 892-893

Swimmingpool / Nichtschwimmerbecken in Hallenbad

Keine Haftung des Reiseveranstalters für den Hotelier für einen Unfall am Hotel-Swimmingpool; Verkehrssicherungspflicht des Reiseveranstalters

- Wenn ein Reisender während eines Hotelaufenthaltes am Rand eines Swimmingpools zu Fall kommt, haftet der Reiseveranstalter nicht auf Schmerzensgeld nach den §§ 847 Abs. 1, 831 BGB. Da der Hotelier mangels Weisungsgebundenheit und Abhängigkeit nicht als Verrichtungsgehilfe des Reiseveranstalters angesehen werden kann, kommt eine Haftung des Reiseveranstalters nach § 831 BGB nicht in Betracht.
- Indes kommt eine Haftung des Reiseveranstalters aus dem Aspekt der Verletzung einer ihm obliegenden Verkehrssicherungspflicht in Betracht. Den Reiseveranstalter trifft grundsätzlich als eigene Verkehrssicherungspflicht die Pflicht zur sorgfältigen Vorbereitung der Reise, die auch die Kontrolle eines ausreichenden Sicherheitsstandards umfasst. Der Reiseveranstalter hat somit die Verpflichtung zur sorgfältigen Auswahl der Leistungsträger im Hinblick auf deren Eignung und Zuverlässigkeit und er muss darüber hinaus auch regelmäßig den jeweiligen Umständen entsprechend seine Leistungsträger und deren Leistungen überwachen (vgl. BGHZ 103, 298).
- An die Verkehrssicherungspflicht des Reiseveranstalters sind keine höheren Anforderungen zu stellen als an die der Betreiber der entsprechenden Anlagen. Bei Spiel- und Sportanlagen (Schwimmbad) ergeben sich gewisse Gefahren im Rahmen ihrer bestimmungsgemäßen Funktion. Die Benutzer sind daher nur vor solchen Gefahren zu schützen, die über das übliche Risiko bei der Anlagenbenutzung hinausgehen, nicht ohne weiteres erkennbar und vom Benutzer nicht vorhersehbar sind (vgl. KG Berlin, VersR 1990, 168).

- Der Reiseveranstalter haftet deshalb nicht wegen Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht, wenn für den verletzten Reisenden eine durch Nässe und einen erhöhten Einstieg in das Becken bestehende Rutschgefahr am Beckenrand ohne weiteres erkennbar war.

Fundstelle: AG Baden-Baden, RRA 1994, 16-17

Wasserskifahren

Haftung eines Bootsführers auf dem Gardasee

Leitsatz

1. Die verkehrserforderliche Sorgfalt beim Wasserskifahren in Italien (hier: auf dem Gardasee) bestimmt sich nach den örtlichen italienischen Verhältnissen.
2. Nach der italienischen Verordnung zum Betreiben von Wasserski in Binnengewässern v. 20. Juli 1984 und den regionalen Vorschriften für die Schifffahrt auf dem Gardasee v. 14. September 1983 ist der Bootsführer als „Begleiter“ im Sinne der einschlägigen Vorschriften anzusehen, weshalb es Aufgabe des Begleiters ist, den Wasserskiläufer „im Auge zu behalten“.

Fundstelle: OLG München, SpuRt 2006, 167-168

Sonstiges

Verkehrssicherungspflicht: Überprüfung der Umzäunung eines Feuerlöschteichs in der Nähe eines von Kindern besuchten Sportplatzes

Wenn sich ein Feuerlöschteich in unmittelbarer Nachbarschaft eines Sportplatzes (im entschiedenen Fall hinter dem Fußballtor) befindet, der auch von kleineren Kindern besucht wird, übt das Teichgelände bekanntermaßen eine starke Anziehungskraft auf Kinder und Jugendliche aus, die dieses öfter betreten und dabei den umgrenzenden Zaun niedergetrampelt haben. Wenn zudem von der Bauart des Teichs eine erhebliche Gefährdung der Kinder und Jugendlichen ausgeht, genügt der Verkehrssicherungspflichtige seiner Pflicht zur Gefahrenabwehr nur, wenn er die Umzäunung in regelmäßigen Abständen überprüft. Andernfalls haftet er für die Gesundheitsbeschädigung eines fünfjährigen Kindes aufgrund eines Sturzes in den Teich.

Fundstellen: OLG Jena, MDR 1997, 839-840 = VersR 1998, 337

Entscheidungen zu

§ 17 Besonderheiten der Tierhalterhaftung

§ 833 Satz 1 BGB

Tierhalterhaftung auch zugunsten des verletzten Reiters; Handeln auf eigene Gefahr; ausnahmsweise Abwälzung der Haftung des Pferdehalters auf den Reiter

Leitsatz

1. § 833 Satz 1 BGB findet auch zugunsten des Reiters Anwendung. Zur Frage, wann von diesem Grundsatz eine Ausnahme zu machen ist.
2. Auch der Tierhalter haftet dem Verletzten auf Schmerzensgeld.
 - Der Gesichtspunkt des „Handelns auf eigene Gefahr“ greift nur dann ein, wenn der Reiter sich mit der Übernahme des Pferdes einer besonderen Gefahr, die über die normalerweise mit dem Reiten verbundene Gefahr hinausgeht, ausgesetzt hat (vgl. BGH, VersR 1974, 356).
 - Wenn die Überlassung des Pferdes eine Gefälligkeit darstellt, kommt die Abwälzung des mit dem Reiten verbundenen Risikos auf den Reiter in Betracht.
 - Ebenso wenig wie die Interessenlage zwischen Reiter und Halter (Fortführung BGH, VersR 1974, 356) ist der Begriff des sozialen Zwanges (entgegen OLG Zweibrücken, NJW 1971, 2077) als Abgrenzungskriterium für die Frage des Haftungsausschlusses geeignet.
 - Die Wirksamkeit eines Haftungsausschlusses setzt u.a. voraus, dass Umfang und Bedeutung der Risikoverlagerung dem Reiter deutlich vor Augen geführt werden.

Fundstellen: BGH, VersR 1977, 864-866 = NJW 1977, 2158-2159

Tierhalterhaftung gegenüber Reiter

Die Tierhalterhaftung kommt grundsätzlich auch dem Reiter zugute, der ein von einem anderen gehaltenes Pferd im eigenen Interesse benutzt und bei der Verwirklichung einer auf tierischem Verhalten beruhenden typisch reiterlichen Gefahr verletzt wird (so auch BGH, NJW 1982, 763).

Fundstelle: BGH, VersR 1982, 348-350

Tierhalterhaftung gegenüber Reiter; Entlastungsmöglichkeit eines Reitvereins; Beweislast

Leitsatz

1. Der Senat hält an der Rechtsprechung fest, dass die Tierhalterhaftung grundsätzlich auch dem Reiter zugute kommt, der ein von einem anderen gehaltenes Pferd im eigenen Interesse nutzt.
2. Für einen Idealverein, der Pferde ausschließlich zum sportlichen Gebrauch durch seine Mitglieder hält, gilt die Entlastungsmöglichkeit des § 833 Satz 2 BGB nicht.
 - Wenn der Reiter aus Tierhalterhaftung Ansprüche gegen den Halter eines Reitpferdes geltend macht, trifft den Reiter die Beweislast dafür, dass er bei der Leitung des Pferdes die erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder dass ein Mangel an Sorgfalt nicht schadensursächlich geworden ist (vgl. OLG Düsseldorf, VersR 1981, 82).

Fundstellen: BGH, NJW 1982, 763-765 = VersR 1982, 366-368

Tierhalterhaftung; Gefälligkeitsüberlassung eines Reitpferdes; Widerlegung der Mitverschuldensvermutung analog § 834 BGB

Leitsatz

1. Der Halter eines Reitpferdes kann dem Reiter, der sich beim Sturz vom Pferd verletzt, auch dann nach § 833 BGB zum Schadensersatz verpflichtet sein, wenn er dem Verletzten das Pferd aus Gefälligkeit überlassen hat.
 2. In einem solchen Fall kann es die Interessenlage gebieten, dem Verletzten gegenüber dem Vorwurf des Mitverschuldens nach § 254 BGB den Entlastungsbeweis entsprechend § 834 BGB aufzuerlegen.
- Die Haftungsausschlüsse der §§ 8, 8a StVG gilt nicht entsprechend für die Tierhalterhaftung.
 - Die Haftungsbeschränkung der vertraglichen Leihe ist nicht entsprechend auf die außervertragliche Gefälligkeitsleihe anwendbar (Fortführung von BGH, VersR 1977, 864).

Fundstellen: BGH, NJW 1992, 2474-2476 = VersR 1992, 1145-1148

Tierhalterhaftung; Gefälligkeitsüberlassung eines Reitpferdes an einen Minderjährigen ohne ausreichende Reitkenntnisse

Leitsatz

1. Die Tierhalterhaftung nach § 833 BGB kommt auch dem Reiter zugute, dem das Pferd aus Gefälligkeit überlassen wird (im Anschluss an BGH, VersR 1992, 1145).
2. Zum Mitverschulden eines Minderjährigen, der sich ohne ausreichende Reitkenntnisse auf ein Pferd begibt.

Fundstellen: BGH, VersR 1993, 369-371 = NJW 1993, 2611-2612

Tierhalterhaftung für einen nicht unmittelbar auf das tierische Verhalten zurückzuführenden Reitunfall

Wenn der Reiter zwar nicht unmittelbar durch das tierische Verhalten, sondern aufgrund einer durch das tierische Verhalten hervorgerufenen und anhaltenden Verunsicherung vom Pferd fällt, ist auch in einem solchen Fall die spezifische Tiergefahr für den Reitunfall ursächlich. Deshalb haftet der Tierhalter nach § 831 Satz 1 BGB, wenn die Reiterin durch das plötzliche Angaloppieren des Pferdes verunsichert wird, diese Verunsicherung nach dem Anhalten des Pferdes fort dauert und im unmittelbaren zeitlichen Anschluss zu einem Sturz der Reiterin führt.

Fundstelle: BGH, SpuRt 2000, 246-248

Tierhalterhaftung bei Pferdekutschenunfall während eines Geländefahrtturniers; Voraussetzungen eines Haftungsausschlusses wegen Handelns eines mitfahrenden Geschädigten auf eigene Gefahr

Die Rolle eines ehrenamtlichen Schiedsrichters, der bei einem Geländefahrtturnier mit Pferdekutschen das Amt eines sog. Bockrichters ohne eigene Herrschaft über das Gespann versieht, und sein Mitwirken am Wettkampf sind nicht mit der Rolle eines aktiven Wettkämpfers vergleichbar. Während der Turnierfahrer selbst an dem Wettkampf vorwiegend im eigenen Interesse, nämlich um des Sieges willen und aus Freude an der sportlichen Betätigung teilnimmt, handelt der ehrenamtliche Schiedsrichter durch seinen Einsatz in erster Linie fremdnützig und ermöglicht erst die wettkampfmäßige Austragung des Turniers. Unter diesen Umständen kommt ein vollständiger Haftungsausschluss unter dem Gesichtspunkt des Handelns auf eigene Gefahr nicht in Betracht.

Fundstelle: BGH, NJW-RR 2006, 813-816

Tierhalterhaftung für einen Reitunfall; Ausschluss der Haftung durch Eintritt der gesetzlichen Unfallversicherung

Wenn ein Reiter, der in Begleitung des Pferdehalters ausreitet, infolge eines plötzlichen „Durchgehens“ der von ihm gerittenen Stute stürzt und sich verletzt, ist die Tierhalterhaftung mitsamt einem Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld nicht gemäß § 636 RVO ausgeschlossen; denn es hat keine

arbeitnehmerähnliche Tätigkeit des Reiters i.S.v. § 539 Abs. 2 RVO vorgelegen. Zwar können selbst kurzfristige, nur aus Gefälligkeit übernommene und daher unentgeltlich erbrachte Hilfeleistungen eine arbeitnehmerähnliche Eingliederung des Helfers in den Unfallbetrieb begründen. Dies setzt jedoch voraus, dass für den Helfer das fremdwirtschaftliche Interesse des Unfallbetriebes im Vordergrund steht. Demgegenüber löst eine sog. eigenwirtschaftliche Tätigkeit den Versicherungsschutz des § 539 Abs. 2 RVO nicht aus. Ein Helfer, der in erster Linie Reitsport betreiben will, bewegt sich im unversicherten „eigenwirtschaftlichen“ Bereich.

Fundstelle: OLG Celle, ZfSch 1997, 15

Handeln auf eigene Gefahr bei Teilnahme an reitsportlichem Wettbewerb

Die besonderen Gefahren, die mit der Teilnahme an einem reitsportlichen Wettbewerb verbundenen sind, gehen über diejenigen hinaus, gegen die die Tierhalterhaftung schützen soll, und sind unter dem Gesichtspunkt des Handelns auf eigene Gefahr ausgeschlossen.

Fundstelle: OLG Frankfurt, VersR 1981, 935-936

Stafettenzeitspringen; Handeln auf eigene Gefahr; ausnahmsweise Abwälzung der Haftung des Pferdehalters auf den Reiter

Wenn sich ein Reiter im Umgang mit dem Pferd bewusst einem besonders hohen reiterlichen Risiko, wie es das Stafettenzeitspringen darstellt, aussetzt und dieses Risiko sich sodann verwirklicht, ist eine Haftung des Tierhalters für Zufallsschäden nicht gerechtfertigt. Der Tierhalter kann für solche Schäden nicht haftbar gemacht werden, weil der Reiter selbst die Gefahr eines Schadeneintritts entscheidend erhöht hat (so auch BGH, VersR 1977, 864).

Fundstelle: OLG Frankfurt, VersR 1985, 670-671

Unterricht im Vierergespannfahren; kein Ausschluss der Haftung des Pferdehalters bei Unfall des Fahrschülers

Wenn ein Pferdehalter aus Gefälligkeit kostenlosen Unterricht im Vierergespannfahren erteilt und sich der Fahrschüler beim Wendemanöver durch einen Sturz vom Kutschbock verletzt, ist die Haftung des Tierhalters auch dann nicht ausgeschlossen, wenn er durch Schilder auf die Unterrichtsteilnahme auf eigene Gefahr hinweist und jegliche Haftung ausgeschlossen wird. Eine vollständige Haftungsfreizeichnung ist unwirksam.

Fundstelle: OLG Hamm, NJW-RR 2001, 19-20

Tierhalterhaftung bei Reitpferd; Verwirklichung der spezifischen Tiergefahr bei unkontrolliertem Angaloppieren und plötzlichem Abdrehen

Leitsatz

1.-2. ...

3. Die spezifische Tiergefahr kann sich verwirklichen, wenn ein Reitpferd während des Reitunterrichts unkontrolliert angaloppiert, plötzlich vor einem Hindernis abdrehen und der Reiter dadurch vom Pferd stürzt.

Fundstelle: OLG Hamm, OLGR Hamm 2001, 259-262

Tierhalterhaftung bei Reitpferd; Entlastungsmöglichkeit eines Reitvereins; Beweislast

Ein gemeinnützige Zwecke verfolgender Reitsportverein haftet im Rahmen der Tierhalterhaftung auch dann nach § 833 Satz 1 BGB, wenn seine Pferde ganz überwiegend der Schulung von Vereinsmitgliedern dienen

(vgl. OLG Celle, VersR 1972, 469).

Fundstelle: OLG Koblenz, VersR 1980, 1173

Tierhalterhaftung für vermietetes Pferd; Beweislast für Sturz eines Reiters infolge eines unberechenbaren Verhaltens des Pferdes

- Wenn ein Reitstallbetreiber anlässlich eines vom ihm geführten Ausrittes einem Reiter ein Pferd vermietet, kann er sich im Falle eines Sturzes des Reiters vom Pferd nicht auf den allgemeinen Haftungsausschluss wegen Handelns auf eigene Gefahr berufen.
- Es gibt keine Vermutung oder keinen Beweis des ersten Anscheins, dass der Sturz eines Reiters Folge eines unberechenbaren Verhaltens seines Pferdes gewesen ist. Vielmehr kann es zu einem solchen Sturz auch dadurch kommen, dass der Reiter die bei der Leitung des Pferdes erforderliche Sorgfalt nicht beachtet.
- Wenn das Pferd zum Zeitpunkt des Unfalls unter der Leitung des geschädigten Reiters stand, muss dieser beweisen, dass das Tier sich „willkürlich“ verhalten hat.

Fundstellen: OLG Koblenz, NJW-RR 1998, 1482-1483 = VersR 1999, 239-240

Sorgfaltspflichten in einer Reitergruppe

Leitsatz

1. Beim gemeinsamen Ausritt ist ein Pferd, das zum Auskeilen neigt, mit einer roten Schleife am Schweif zu kennzeichnen. Außerdem muss der Reiter am Schluss der Gruppe reiten.
2. Den über die konkrete Gefährlichkeit des Tiers nicht informierten Verletzten trifft kein Mitverschulden, wenn er wegen plötzlicher und nicht durch einen Warnruf angekündigter Verzögerung aus der Gangart Trab einen kurzen Moment zu dicht aufreitet und das Pferd in diesem Moment nach hinten auskeilt. („Die zu Auffahrunfällen im Straßenverkehr entwickelten Rechtsprechungsgrundsätze sind nicht auf Reitunfälle übertragbar. Autos pflegen nicht nach hinten auszutreten.“)

Fundstelle: OLG Koblenz, NJW-RR 2006, 529-530 = Causa Sport 2006, 420-421

Tierhalterhaftung bei entgeltlicher Gebrauchsüberlassung eines Pferdes

Wenn sich ein durch ein Pferd Verletzter der Tiergefahr ohne soziale Notwendigkeit, aber im Rahmen des sozial Üblichen und nicht vorwiegend im eigenen Interesse ausgesetzt hat, haftet der Tierhalter nach § 833 BGB dem durch das Tier Verletzten grundsätzlich auf Schadensersatz.

Fundstelle: OLG Köln, VersR 1976, 197-199

Tierhalterhaftung im Rahmen der Reitausbildung; Verletzung durch ausschlagendes voraus laufendes Pferd infolge zu dichten Aufrückens; vertraglicher Haftungsausschluss; Handeln auf eigene Gefahr

- Die anspruchsbegründenden Voraussetzungen der Tierhalterhaftung sind erfüllt, wenn derjenige, der im eigenen Interesse und Nutzen eine Gefahrenquelle schafft, für die dadurch verursachten Schäden einzutreten hat (BGH, VersR 1974, 356; OLG Köln, VersR 1976, 197; OLG Köln, VersR 1975, 162). Etwas anderes gilt, wenn der Geschädigte die Herrschaft über das Tier im eigenen Interesse übernommen hatte.
- Der Umstand, dass ein verletzter Reitschüler ohne sozialen Zwang mit dem Pferd in Berührung gekommen ist, kann die Tierhalterhaftung nicht beseitigen oder mindern. Es wäre ungerecht, die Gefahr auf schuldlos Verletzte zu verlagern. Die gegenteilige Auffassung (OLG Zweibrücken, VersR 1971, 724; OLG Frankfurt, VersR 1976, 1138) verdient keine Billigung, weil sie den Grundgedanken der Tierhalterhaftung außer Acht lässt.

- Wenn der Tierhalter den Reitschüler bereits in der dritten Reitstunde ohne Longe reiten lässt, sind an den Entlastungsbeweis des Tierhalters hohe Anforderungen zu stellen. Bloße Anweisungen an den Schüler, wie er das Pferd zum Halten bringen kann, reichen nicht aus.
- Ein vertraglicher Haftungsausschluss oder eine Einwilligung in eine etwaige Verletzung wegen des bekannten Risikos des Reitens kommt – weil gekünstelt – in der Regel nicht in Betracht. Eine Einschränkung aus dem Gesichtspunkt des Handelns auf eigene Gefahr scheidet ebenfalls aus, da wegen des Betreibens des Reitsports kein Schuldvorwurf zu erheben ist.

Fundstelle: OLG Köln, VersR 1977, 938

Tierhalterhaftung bei Verletzung eines Reitanfängers; Handeln auf eigene Gefahr; Mitverschulden

Wenn ein Erwachsener ohne Vorkenntnisse im Reitsport ein Pferd mietet, um in einer Gruppe im Gelände auszureiten, hat er den Schaden, den er bei einem Sturz nach Wechsel der Gangart des Pferdes erleidet, zum überwiegenden Teil selbst zu tragen.

Fundstelle: OLG München, VersR 1999, 585

Unfallverursachung durch mehrere Pferde verschiedener Halter

Wenn die Pferde verschiedener Tierhalter eine Landstraße blockieren, ist es im Hinblick auf die Haftung unerheblich, mit welchem der Pferde ein herannahendes Fahrzeug kollidiert. In einem solchen Fall bilden die Pferde ein einheitliches Hindernis. Dabei geht von jedem Pferd die gleiche Gefahr aus. Die betreffenden Tierhalter haften als Gesamtschuldner aus Schadensersatz aus §§ 833 Satz 1, 840 Abs. 1 BGB.

Fundstelle: OLG Saarbrücken, NJW-RR 2006, 893-894

Zusammentreffen von Hunderudel mit schreckhaftem Pferd; Mitverschulden

Leitsatz

1. Auch ohne aggressives Verhalten stellt ein Hunderudel regelmäßig eine typische Tiergefahr dar.
2. Die besondere Schreckhaftigkeit eines Pferdes kann im Einzelfall zur Folge haben, dass der gestürzte Pferdehalter seinen Schaden allein zu tragen hat, weil die Tierhalterhaftung für ein anderes beteiligtes Tier gänzlich zurücktritt.

Fundstelle: OLG Saarbrücken, NJW-RR 2006, 969

Handeln auf eigene Gefahr bei Teilnahme an Reitturnieren; Sturz vom Pferd während des Abreitens

Bei Reitturnieren steht erfahrungsgemäß nicht nur der Reiter, sondern auch das Pferd aufgrund der besonderen Situation unter erhöhter Anspannung, so dass die Gefahr unvorhergesehener tierischer Reaktionen während der gesamten Veranstaltung – insbesondere auch noch während des Abreitens – besonders groß ist. Deshalb handelt der Teilnehmer an einer Reitturnierveranstaltung grundsätzlich auf eigene Gefahr. Damit entfällt eine Haftung des Tierhalters für Schäden des Teilnehmers, die er infolge eines Sturzes vom Pferd während des Abreitens nach einem Turnier erleidet (vgl. OLG Frankfurt, VersR 1985, 670).

Fundstelle: LG Kassel, VersR 1988, 1160-1161

Beschränkung der Tierhalterhaftung bei mehrwöchiger Überlassung eines Pferdes an einen Kaufinteressenten für eine Eignungsprüfung

Leitsatz

Die Tierhalterhaftung des § 833 BGB ist jedenfalls dann in entsprechender Anwendung des § 599 BGB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wenn ein Pferd einem Kaufinteressenten nicht nur für einen bloßen Proberitt, sondern einige Wochen lang für eine sorgfältige Eignungsprüfung zur Verfügung gestellt wird.

Fundstelle: LG Wuppertal, VersR 1998, 1385-1386

§ 833 Satz 2 BGB

Tierhalterhaftung bei Reitpferd; Entlastungsmöglichkeit eines Reitvereins; Beweislast

Leitsatz

1. Der Senat hält an der Rechtsprechung fest, dass die Tierhalterhaftung grundsätzlich auch dem Reiter zugute kommt, der ein von einem anderen gehaltenes Pferd im eigenen Interesse nutzt.
 2. Für einen Idealverein, der Pferde ausschließlich zum sportlichen Gebrauch durch seine Mitglieder hält, gilt die Entlastungsmöglichkeit des § 833 Satz 2 BGB nicht.
- Wenn der Reiter aus Tierhalterhaftung Ansprüche gegen den Halter eines Reitpferdes geltend macht, trifft den Reiter die Beweislast dafür, dass er bei der Leitung des Pferdes die erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder dass ein Mangel an Sorgfalt nicht schadensursächlich geworden ist (vgl. OLG Düsseldorf, VersR 1981, 82).

Fundstellen: BGH, NJW 1982, 763-765 = VersR 1982, 366-368

Tierhalterhaftung des Reitvereins, der Reitpferde überwiegend oder jedenfalls in einem so erheblichen Umfang wie ein wirtschaftliches Unternehmen zu Erwerbszwecken nutzt

Leitsatz

1. Zur Frage, wann ein Reitverein sich von der Tierhalterhaftung für seine Reitpferde nach § 833 Satz 2 BGB entlasten kann.
 2. Hat es der Vorstand eines Reitvereins pflichtwidrig unterlassen, für den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung des Vereins zu sorgen, so kann dies einer Inanspruchnahme des Vereins durch ein Vorstandsmitglied aus § 833 Satz 1 BGB entgegenstehen.
- Einem Reitverein steht die Entlastungsmöglichkeit nach § 833 Satz 2 BGB nur dann zu, wenn er seine Reitpferde überwiegend oder jedenfalls in einem so erheblichen Umfang wie ein wirtschaftliches Unternehmen zu Erwerbszwecken nutzt, dass die tatsächlichen Gegebenheiten mit der satzungsmäßig ideellen Zweckbestimmung des Vereins nicht mehr im Einklang stehen. Ob eine derart umfangreiche wirtschaftliche Nutzung vorliegt, hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalles ab (vgl. BGH, VersR 1955, 116).

Fundstellen: BGH, VersR 1986, 345-348 = NJW-RR 1986, 572-574

Tierhalterhaftung für vermietetes Reitpferd im Straßenverkehr

Leitsatz

1. Auch für Halter von Reitpferden, die ihre Tiere zum Ausritt vermieten, kann § 833 Satz 2 BGB Anwendung finden.
2. Zu den Anforderungen an den nach dieser Vorschrift zu führenden Entlastungsbeweis, wenn der Tierhalter ein Reitpferd zum Ausreiten im Straßenverkehr vermietet.

Fundstellen: BGH, NJW 1986, 2501-2502 = NJW-RR 1986, 1151-1151

Anforderungen an den Entlastungsbeweis

Der Entlastungsbeweis des § 833 Satz 2 BGB steht dem Tierhalter nicht offen, wenn er nicht hinreichend substantiiert darlegt, dass seine Pferde, mit denen er angeblich auch eine rentable Pferdezucht betreibt, seiner Erwerbstätigkeit oder seinem Unterhalt zu dienen bestimmt sind.

Fundstelle: OLG Celle, ZfSch 1997, 15

Tierhalterhaftung für vermietetes Pferd

Leitsatz

Wer ein Reitpferd mietet, durch dieses bei einem Ausritt zu Schaden kommt und dafür den Halter des Pferdes nach § 833 BGB auf Schadensersatz in Anspruch nimmt, muss beweisen, dass er bei der Leitung des Pferdes die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat oder ein Mangel an Sorgfalt für den Schadeneintritt nicht ursächlich gewesen ist.

Fundstellen: OLG Düsseldorf, NJW 1976, 2137-2137 = VersR 1977, 182

Reitpferd eines Vereins als Haustier

Leitsatz

1. ...
2. Ein Reitpferd, das ein eingetragener Verein seinen Mitgliedern für den Reitunterricht gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist kein Haustier, welches dem Berufe oder der Erwerbstätigkeit des Vereins zu dienen bestimmt ist.
3. ...

Fundstelle: OLG Hamm, OLGR Hamm 2001, 259-262

Verkehrsunfall durch freilaufendes Pferd: Anforderungen an den Entlastungsbeweis eines gewerblichen Pferdehalters

Leitsatz

Wer zu gewerblichen Zwecken Pferde hält, kann sich nach einem durch ein entlaufenes Pferd verursachten Verkehrsunfall von der Tierhalterhaftung grundsätzlich nur dann gem. § 833 Satz 2 BGB entlasten, wenn er für den Fall seiner Abwesenheit vom Gehöft Vorsorge gegen unbefugtes Freilassen der Pferde durch Dritte getroffen hat.

Fundstelle: OLG Nürnberg, NJW-RR 2004, 1168-1169

§ 834 BGB

Tierhüterhaftung

Zum Pflichtenkreis ehrenamtlicher Reitlehrer und über die Voraussetzungen der Tierhüterhaftung.

Fundstelle: BGH, VersR 1982, 348-350

Tierhütereigenschaft

Dem verletzten Reiter kann (in Ermangelung eines entsprechenden Beweises durch den Pferdehalter) ein Mitverschulden an einem Unfall, der auf einem plötzlichen Durchgehen des Pferdes, mithin auf einem unberechenbaren tierischen Verhalten beruht, nicht angelastet werden. Insbesondere spricht keine Vermutung für ein Verschulden des Reiters. Die Vorschrift des § 834 BGB, wonach der sog. Tierhüter aufgrund vermuteten Verschuldens für die Tiergefahr haftet, ist nicht anwendbar. Denn ein Reiter, der in

Begleitung des Tierhalters ausreitet, ist kein Tierhüter i.S.d. § 834 BGB, weil ihm nicht die selbständige allgemeine Gewalt und Aufsicht über das Tier übertragen worden ist.

Fundstelle: OLG Celle, ZfSch 1997, 15

Angestellter Reitlehrer als Tieraufseher für vereinseigenes Pferd

Leitsatz

1. Der bei einem Reitverein angestellte Reitlehrer ist während des Reitunterrichts kein Tieraufseher bezüglich des im Unterricht eingesetzten vereinseigenen Pferdes.

2.-3. ...

Fundstelle: OLG Hamm, OLGR Hamm 2001, 259-262

Beaufsichtigung einer Reitergruppe aus Gefälligkeit

Wenn erfahrene Reiter aus Gefälligkeit zur Beaufsichtigung einer im Gelände auf gemieteten Pferden ausreitenden Gruppe mitreiten, haften sie nicht als Tierhüter nach § 834 BGB, da sie weder die Herrschaft über die gemieteten Pferde übernommen haben noch sich als Reitlehrer betätigten.

Fundstelle: OLG München, VersR 1999, 585

Sorgfaltspflicht des Reiters beim Führen eines Pferdes; keine Haftung des Tierführers nach § 834 BGB

Ein Tierführer, der – wie im Reitsport üblich – ein Pferd mit der rechten Hand am Halfter geführt hat, obwohl er in der besonderen Situation beim Vorbeiführen an einem angebondenen Hengst sein Tier besser mit der linken Hand geführt und so möglicherweise vermieden hätte, dass der Hengst sich aufbäumt und dabei Schaden erleidet, verletzt nicht seine Sorgfaltspflicht. In einem solchen Fall fehlt es an einer typischen Tiergefahr, sofern das Pferd lediglich der Leitung seines Führers gefolgt ist. Damit entfällt eine Haftung nach § 834 BGB.

Fundstelle: OLG Schleswig, VersR 1990, 1024

Fuchsjagd / Hubertusjagd / Jagdreiten

Tierhalterhaftung für ein Pferd; Verletzung durch ein anderes Pferd; Voraussetzungen für Haftungsausschluss gegenüber Tierhalter wegen Selbstgefährdung

Leitsatz

Wird ein Reiter bei einer Fuchsjagd durch ein anderes Pferd verletzt, ohne dass sich hierbei die besondere Gefahrensituation der Fuchsjagd ausgewirkt hat, so ist die Haftung des Tierhalters bzw. -hüters nicht unter dem Blickpunkt ausgeschlossen, dass sich der Verletzte freiwillig in eine besondere Gefahr begeben hat.

Fundstellen: BGH, NJW 1992, 907-909 = VersR 1992, 371-372

Tierhalterhaftung für ein Pferd; Verletzung durch ein anderes Pferd; Handeln auf eigene Gefahr

Ein Handeln auf eigene Gefahr deckt nur die dem Jagdreiten immanenten und sich aus der Mitwirkung von Tieren und deren Unberechenbarkeit ergebenden Verletzungsrisiken ab. Das gilt indes nicht für schuldhaftes Verhalten von Mitteilnehmern, insbesondere nicht für vorwerfbare Regelverstöße.

Fundstelle: Hanseatisches OLG Hamburg, VersR 1982, 706-707

Tierhalterhaftung für ein Pferd; Verletzung durch ein anderes Pferd; Handeln auf eigene Gefahr

Die Teilnahme an einer Fuchsjagd, mithin einer besonders gefährlichen Reitveranstaltung, begründet nicht die Annahme, ein teilnehmender Reiter habe auch die von einem fremden Pferd ausgehende Gefahr als eigenes Risiko übernehmen wollen. Dies gilt insbesondere, wenn der Unfallablauf keineswegs für eine gefährliche Reitsportveranstaltung typisch ist, sondern sich bei jeder Reitveranstaltung unter Beteiligung mehrerer Pferde hätte ereignen können. In derartigen Fällen kann deshalb die Haftung des Halters des fremden Pferdes nicht unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des Handelns des verletzten Reiters auf eigene Gefahr entfallen.

Fundstelle: OLG Hamm, AgrarR 1995, 414-415

Tierhalterhaftung für ein Pferd; Verletzung durch ein anderes Pferd; Kenntnis der Gefährlichkeit der Sportveranstaltung

Ein Schadensersatzanspruch des Teilnehmers an einer Hubertusjagd wegen Körperverletzung durch ein Pferd ist nicht deshalb ausgeschlossen oder gemindert, weil der geschädigte Teilnehmer die Gefährlichkeit der Sportveranstaltung kannte.

Fundstelle: OLG Karlsruhe, VersR 1989, 860

Tierhaltereigenschaft

Halttereigenschaft für ein Pferd

Die Halttereigenschaft für ein Pferd, das ein Mitglied der Reitsportabteilung eines Vereins zur reitsportlichen Nutzung als Schulpferd zur Verfügung gestellt hat, geht vollständig auf den Verein über.

Fundstelle: OLG Celle, VersR 1979, 161-162

Halttereigenschaft des Eigentümers eines Reitpferdes; Haftungsausschluss

- Der Eigentümer eines Reitpferdes, der sein Pferd im Stall eines Reit- und Fahrvereins zur Versorgung unterstellt und einem Mitglied des Vereins gestattet, es innerhalb einer bestimmten Zeit nach Belieben zu reiten, verliert dadurch nicht die Tierhaltereigenschaft.
- Wer sich ohne sozialen Zwang einer Tiergefahr aussetzt, kann sich auf die Gefährdungshaftung des Tierhalters nicht berufen.

Fundstelle: OLG Frankfurt, VersR 1976, 1138

Sonstiges

Schuldhafte Verursachung eines Reitunfalls; konstitutionsbedingtes Mitverschulden

Es kann als ein Verschulden gegen sich selbst gewertet werden, wenn ein das Reiten aus Liebhaberei Betreibender diesen Sport weiterhin ausübt, obwohl er durch in seiner Person liegende Umstände in besonderer Weise gefährdet ist und sich leichter verletzt als andere Personen in gleicher Lage.

Fundstelle: BGH, VersR 1984, 286-287

Entscheidungen zu

§ 18 Grundsätze und Besonderheiten des Schadensersatzumfanges

Behandlungsfehler bei Operation; Entgang eines Profifußballervertrags als Schaden

Wenn der durch einen Behandlungsfehler im Rahmen einer Operation Verletzte geltend macht, ihm sei durch die Folgen des Behandlungsfehlers ein vorteilhafter Vertrag entgangen, darf sich der Tatrichter nicht mit der Prüfung begnügen, wann nach der Operation die objektive Leistungsfähigkeit wiederhergestellt worden ist, sondern muss den Klägervortrag im Rahmen des § 287 ZPO umfassend würdigen.

Fundstellen: BGH, VersR 1993, 969-970 = NJW 1993, 2383-2384 = MDR 1993, 848-849

Behandlungsfehler bei Operation; Entgang der Möglichkeit des Fußballspielens und einer – beabsichtigten – Fußballtrainertätigkeit

Zu den Anforderungen, die an eine Prognoseentscheidung über die ohne das Schadensereignis nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartende Entwicklung eines Geschädigten zu stellen sind, der noch am Anfang seiner (neben-)beruflichen Laufbahn Fußballtrainer stand und daher in dieser noch keine Erfolge aufzuweisen hatte.

Fundstellen: BGH, NJW 1998, 1633-1634 = SpuRt 2000, 253-254

Fehlende Nutzungsmöglichkeit eines Rennautos infolge unfallbedingter Verletzung; Schadensersatz für Investitionen in Rennauto

Wenn bei einem Verkehrsunfall ein Hobby-Rennfahrer verletzt wird, kann dieser nicht Schadensersatz für selbst erbrachte Investitionsaufwendungen an einem nunmehr nicht mehr nutzbaren Rennauto verlangen.

Fundstelle: OLG Hamm, SpuRt 2000, 69-70

Aufgabe der sportlerischen Karriere infolge eines Unfalls; Schmerzensgeldbemessung bei Durchschnitts- und Hochleistungssportlern

- Das Schmerzensgeld ist nicht deshalb wesentlich zu reduzieren, weil der Verletzte die Beendigung seiner Sportlerkarriere psychisch relativ gut verkraftet hat. Auch die durch den Unfall bedingte ideelle Beeinträchtigung, die in dem Abbruch der Sportlerkarriere liegt, ist für die Bemessung des Schmerzensgeldanspruchs maßgebend.
- Die ideelle Beeinträchtigung braucht keinen besonderen Grad erreicht zu haben. Die Rechtsprechung hat die Erhöhung eines Schmerzensgeldanspruchs bei der ideellen Beeinträchtigung eines Durchschnittssportlers angenommen (OLG Hamm, NJWE-VHR 1996, 61; 1997, 107; OLG Köln; VersR 1992, 975; MDR 1993, 219; NZV 1994, 278). Diese Erhöhung muss daher erst recht gelten, wenn ein Spitzensportler verletzt worden ist. Denn seine ideelle Beeinträchtigung wiegt schwerer.

Fundstelle: OLG Jena, SpuRt 2000, 254-255

Einkommensausfälle in der Leichtathletik infolge rechtswidriger Sperre

- Auch Spitzenleichtathleten gehören zu den selbständig Tätigen. Der Verdienstausschaden bemisst sich bei diesen danach, wie sich das von ihnen betriebene Unternehmen ohne den Unfall voraussichtlich entwickelt hätte (BGH, NJW-RR 1992, 852; BGH, NJW 1993, 2673).
- Wenn eine Leichtathletin aufgrund einer rechtswidrigen Sperre Einkommensausfälle erlitten hat, sind in

einem Schadensersatzprozess die Darlegungs- und Beweiserleichterungen nach § 252 Satz 2 BGB, § 287 ZPO anwendbar. Diese Erleichterungen ändern jedoch nichts daran, dass es i.R.d. hier notwendigen Prognose des entgangenen Gewinns i.S.d. §§ 252 Satz 2 BGB ebenso wie für die Ermittlung des Erwerbsschadens nach § 287 ZPO konkreter Anknüpfungstatsachen bedarf, die der Geschädigte darlegen und zur Überzeugung des Gerichts nachweisen muss (BGH, NJW 1970, 1411; 1995, 1023). Allerdings dürfen an die Darlegung solcher Anknüpfungstatsachen für die Ermittlung des Erwerbsschadens keine zu hohen Anforderungen gestellt werden (BGH, NJW 1998, 1633).

- Bei der richterlichen Schätzungsmöglichkeit ist von den unter Beweis gestellten Schadensposten wegen verbleibender Risiken (nicht abschätzbare Leistungseinbußen, insbesondere bei Wiedereintritt; Verletzungsgefahr; etwaige Erkrankungen etc.) ein Abzug (im entschiedenen Fall i.H.v. 50%) vorzunehmen.

Fundstelle: LG München I, SpuRt 2001, 238-242

Erwerbsschaden eines selbständig tätigen Rechtsanwalts bei Einstellung eines Vertreters wegen Arbeitsunfähigkeit infolge eines Skiunfalls

- Stellt ein Rechtsanwalt, der durch einen Skiunfall verletzt worden ist, für die Dauer seiner Arbeitsunfähigkeit eine Ersatzkraft ein, kann er auch dann nur das angemessene Gehalt einer Ersatzkraft fordern, wenn er im konkreten Fall den Vertreter auf Stundenlohnbasis eingestellt hat.
- Der Verdienstausfallschaden eines Selbständigen bemisst sich in erster Linie danach, wie sich der Ausfall oder die Beeinträchtigung seiner Erwerbsfähigkeit als konkreter Verlust in der Vermögensbilanz des Verletzten ausgewirkt hat. Es handelt sich dabei um entgangenen Gewinn gem. § 252 BGB.
- Ein Selbständiger kann im Fall seiner fehlenden Erwerbsfähigkeit sowohl den unfallbedingten Umsatzrückgang als auch die Kosten für eine tatsächlich eingestellte Ersatzkraft ersetzt verlangen.
- Der Selbständige verstößt aber gegen die ihm gem. § 254 Abs. 2 BGB obliegende Schadensminderungspflicht, wenn er Maßnahmen unterlässt, die ein ordentlicher und verständiger Mensch zur Schadensabwendung oder Schadensminderung ergreifen würde; hierzu gehört grundsätzlich, dass für einen Vertreter nur eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- Eine höhere als die angemessene Vergütung für einen Vertreter darf aber dann vereinbart werden, wenn die Ersatzbeschaffung dringlich ist und sich der geschädigte Selbständige außerstande sieht, in der Kürze der Zeit einen Vertreter zu finden, der bereit ist, für das angemessene Entgelt zu arbeiten.
- Bei einer Vertretungsdauer eines Rechtsanwalts von sechs Wochen ist eine Vergütung auf Stundenbasis in der Regel überhöht; ein monatliches Entgelt ist hingegen angemessen.
- Ist die Einholung eines Gutachtens über die Höhe der angemessenen Vergütung eines Vertreters nicht möglich, kann das Gericht im Rahmen einer Schätzung nach § 287 ZPO die durchschnittliche Vergütung gemäß den Erhebungen des Instituts für freie Berufe zugrunde legen.

Fundstelle: LG Regensburg, SVR 2008, 305